

 **Bundesministerium**
Justiz

Sicherheitsbericht 2022

Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz

Wien, 2024

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Justiz, Museumstraße 7, 1070 Wien

Wien, 2024. Stand: 25. März 2024

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Nutzungen sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgeifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an team.s@bmj.gv.at.

Vorwort

Über viele Jahre ist der Teil des BMJ des Sicherheitsberichts der Bundesregierung kontinuierlich und nahezu unverändert fortgeschrieben worden. Im Hinblick auf gestiegene Anforderungen arbeitet das BMJ seit 2007 an einer verbesserten statistischen Darstellung der Tätigkeit der Strafjustiz. Verbesserungen werden auf allen Ebenen angestrebt, etwa bei der Erfassung der Daten, bei der Abstimmung der verschiedenen relevanten Datensysteme oder bei Auswertung und Darstellung. Diese Arbeiten haben im Sicherheitsbericht 2009, Justizteil, mit der erstmaligen Darstellung der „Justizstatistik Strafsachen“ und einer Neustrukturierung des Berichts Niederschlag gefunden. Die damit gegebene Möglichkeit, die Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte differenziert abzubilden, steht nunmehr auch für Auswertungen im Hinblick auf spezielle Deliktsbereiche zur Verfügung.

Im Sicherheitsbericht 2019 wurden – aus Anlass der Entschließung des Nationalrates vom 19. September 2019 betreffend eine österreichische „Korruptionsstatistik“ (124/E XXVI. GP)¹ – justizielle Verfahrenserledigungen für Delikte nach dem 22. Hauptstück des Strafgesetzbuches („Strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen“) dargestellt. Diese Darstellung wird nun jährlich fortgeführt (nunmehr Kapitel 2.4).

Das Kapitel Terrorismusstatistik wurde im Sicherheitsbericht 2020 als eigenes Sonderkapitel (Kapitel 4) vorgesehen und wird nun in vereinfachter Form ebenfalls jährlich fortgeführt (Kapitel 2.5).

Die Sicherheitsberichte werden in elektronischer Form auf der Homepage des Parlaments (www.parlament.gv.at) veröffentlicht.

¹ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/E/E_00124/

Inhalt

Vorwort	3
Kurzübersicht	10
1 Die Tätigkeit der Strafjustiz	15
1.2 Justizstatistik Strafsachen (Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte): Personen	19
1.2.1 Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften	20
1.2.2 Erledigung von Verfahren durch die Gerichte	28
1.2.3 Justizielle Erledigungen insgesamt	33
1.2.4 Erledigungen nach OStA- und OLG-Sprengeln	34
1.3 Justizstatistik Strafsachen (Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte): Verbände	40
2 Verurteilungen	53
2.1 Die Entwicklung nach Personengruppen	54
2.2 Die Entwicklung nach Deliktsgruppen	56
2.2.1 Überblick	57
2.2.2 Delikte gegen fremdes Vermögen	59
2.2.3 Delikte gegen Leib und Leben	60
2.2.4 Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	61
2.2.5 Gewalt im sozialen Nahraum - fortgesetzte Gewaltausübung	61
2.2.6 Suchtmittelgesetz	66
2.2.7 Verhetzung und NS-Wiederbetätigung	67
2.2.8 Computerkriminalität	69
2.2.9 Umweltkriminalität	70
2.2.10 Illegaler Artenhandel	70
2.3 Verurteilungen nach Personen- und Deliktsgruppen	71
2.3.1 Überblick	71
2.3.2 Verurteilungen Jugendlicher	73
2.3.3 Verurteilungen junger Erwachsener	75
2.3.4 Verurteilungen nicht-österreichischer Staatsangehöriger	76
2.4 Korruptionsstatistik	84
2.4.1 Vorbemerkungen	84
2.4.2 Verfahrenserledigungen im Zeitverlauf 2018-2022	84
2.4.3 Verfahrenserledigungen nach Delikten	86
2.4.4 Verfahrenserledigungen im regionalen Vergleich	89
2.5 Terrorismusstatistik	93

2.5.1	Einleitung	93
2.5.2	Statistik	94
2.5.3	Entwicklungen im Phänomenbereich Terrorismus im Jahr 2022	98
3	Reaktionen und Sanktionen	99
3.1	Diversionsangebote und Diversionserfolg	101
3.2	Durchführung der Diversion durch Neustart	109
3.2.1	Tatausgleich	109
3.2.2	Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen (VGL)	113
3.2.3	Bewährungshilfe im Rahmen diversioneller Probezeit	115
3.3	Medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger	116
3.3.1	Aufschub des Strafvollzuges nach § 39 SMG	116
3.3.2	Kostenaufwand	117
3.4	Die verhängten Strafen und Maßnahmen	119
3.4.1	Die verhängten Strafen nach Personengruppen	122
3.4.2	Die verhängten Strafen nach Deliktsgruppen am Beispiel SMG	126
3.4.3	Die verhängten Strafen nach OLG-Sprengeln	127
3.5	Bedingte Sanktionen und Bewährungshilfe	129
3.5.1	Anordnungen von Bewährungshilfe	130
3.5.2	Klientenstand der Bewährungshilfe (ohne Diversion)	132
3.5.3	Sozialnetzkonferenz als Haftalternative bei Jugendlichen	135
3.6	Geldstrafen und sonstige Maßnahmen	136
3.6.1	Einnahmen aus Geldstrafen, Diversion und Verfahrenskostenersatz	136
3.6.2	Vermittlung gemeinnütziger Leistungen bei Ersatzfreiheitsstrafe	137
3.6.3	Vermögensrechtliche Anordnungen und andere Maßnahmen	138
3.7	Freiheitsstrafen	140
4	Bericht über den Straf- und Maßnahmenvollzug	143
4.1	Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen und Maßnahmen	143
4.1.1	Übersicht über die Entwicklung der Haftzahlen seit 1980	143
4.1.2	Entwicklung der Gefangenenpopulation seit 2001	160
4.1.3	Entwicklung der Zugänge seit 2001	166
4.1.4	Allgemeines	166
4.1.5	Straf- und Haftdauer zum Stichtag und bei Entlassung	173
4.1.6	Entlassungen aus Justizanstalten	183
4.2	Beschreibung der Gefangenenpopulation nach Sozialmerkmalen, soziale Intervention und Gesundheitsversorgung	199
4.2.1	Insassinnen und Insassen von Justizanstalten nach Sozialmerkmalen	199
4.2.2	Soziale Intervention im Strafvollzug	205

Vollzugsstatus zum Stichtag	205
4.2.3 Drogenbezogene Strategien und Gesundheitsversorgung in den Justizanstalten	214
4.2.4 Suizide	217
4.2.5 Sozialarbeit von NEUSTART im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrestes.....	219
5 Haftentlassenenhilfe	221
5.1 Neustart Haftentlassenenhilfe.....	221
5.2 Neustart Wohnbetreuung	222
6 Jugendgerichtshilfe.....	223
6.1 Organisation der Jugendgerichtshilfe	223
6.1.1 Wiener Jugendgerichtshilfe	223
6.1.2 Bundesweit tätige (Familien- und) Jugendgerichtshilfe	223
6.2 Aufgaben.....	224
6.3 Aufträge und Erledigungen	225
6.3.1 Jugenderhebungen	225
6.3.2 Haftentscheidungshilfe	226
6.3.3 Vermittlung gemeinnütziger Leistungen (nur Wiener Jugendgerichtshilfe)	227
6.3.4 Vermittlung gemeinnütziger Leistungen statt Ersatzfreiheitsstrafe (nur Wiener Jugendgerichtshilfe)	228
6.3.5 Betreuung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Jugenddepartments der Justizanstalt Wien-Josefstadt (nur Wiener Jugendgerichtshilfe)	228
7 Die Wiederverurteilungsstatistik	230
7.1 Wiederverurteilungsquoten	233
7.2 Verurteilungskarrieren.....	234
7.3 Form der Wiederverurteilung.....	236
7.4 Sanktion und Wiederverurteilung	238
7.5 Regionaler Vergleich	240
7.6 Wiederverurteilungen im Zeitvergleich.....	241
8 Gesetzgeberische Tätigkeit im materiellen Strafrecht.....	243
8.1 Änderungen im StGB.....	243
8.1.1 Neuregelung des § 78 StGB (Mitwirkung an der Selbsttötung)	243
8.1.2 Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022.....	244
8.2 Vorhaben auf Ebene der Europäischen Union	245
8.2.1 RL „Strafrechtliche Geldwäsche“	245
8.2.2 RL „Betrug mit unbaren Zahlungsmitteln“	245

9	Strafprozess und Ermittlungsmaßnahmen	247
9.1	Gesetzgeberische Tätigkeit im Strafverfahrensrecht	247
9.1.1	Überblick	247
9.1.2	Vorkehrungen in Strafsachen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19	247
9.1.3	Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Strafregistergesetz 1968 geändert werden (Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022; BGBl. I Nr. 223/2022)	248
9.2	Ermittlungsmaßnahmen	249
9.2.1	Auskunft aus dem Kontenregister und Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte	249
9.2.2	Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung, Lokalisierung einer technischen Einrichtung, Anlassdatenspeicherung sowie Überwachung von Nachrichten	250
9.2.3	Besondere Ermittlungsmaßnahmen	253
9.3	Verfahren gegen Organe der Sicherheitsbehörden	257
9.4	Verfahrenshilfe	258
9.5	Rechtsanwaltlicher Bereitschaftsdienst	260
9.6	BKMS®- Hinweisgebersystem	263
10	Opfer krimineller Handlungen	265
10.1	Statistische Daten	265
10.1.1	Überblick	265
10.1.2	Opfer von Delikten gegen Leib und Leben	267
10.1.3	Opfer von Sexualdelikten	269
10.2	Hilfeleistungen nach dem Verbrechenopfergesetz	271
10.3	Opfer-Notruf	273
11	Strafrechtliches Entschädigungsgesetz	274
11.1	Opferhilfe, Prozessbegleitung	275
12	Internationale Zusammenarbeit	283
12.1.1	Zusammenarbeit mit Drittstaaten	283
12.1.2	Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union	284
12.2	Einrichtungen für die Förderung und Stärkung der strafrechtlichen Zusammenarbeit in der Union	286
12.2.1	EUROJUST	286
12.2.2	Das Europäische Justizielle Netz (EJN)	289
12.2.3	Die Europäische Staatsanwaltschaft	290

12.3.1 Auslieferung und Europäischer Haftbefehl	291
12.3.2 Übertragung/Übernahme der Strafverfolgung	292
12.3.3 Übernahme der Strafvollstreckung	293
12.3.4 Rechtshilfe	295
12.3.5 Gemeinsame Ermittlungsgruppen.....	295
13 Personelle und organisatorische Maßnahmen bei den Justizbehörden.....	297
13.1 Personelle Maßnahmen	297
13.2 Gerichtsorganisation	298
13.3 Sicherheitsmaßnahmen.....	298
13.4 Dolmetscherkosten	299
13.5 Bautätigkeit im Strafvollzug	299
13.6 Kosten des Strafvollzuges.....	302

Kurzübersicht

Kapitel 1 Die Tätigkeit der Strafjustiz

Geschäftsanfall	2021	2022	Veränderung
Anzeigen Neuanfall Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälte (BAZ)	255.721	298.086	+16,6%
davon bekannte Täter:innen	128.951	146.185	+13,4%
Anzeigen anhängig übernommen (BAZ)	9.728	8.601	-11,6%
Anzeigen Neuanfall Staatsanwaltschaft (ST)	134.319	164.137	+22,2%
davon bekannte Täter:innen	71.285	76.645	+7,5%
Anzeigen anhängig übernommen (ST)	10.808	10.829	+0,2%
Bezirksgerichte	21.834	24.752	+13,4%
Landesgerichte (HR)	14.397	15.081	+4,6%
Landesgerichte (Hv)	21.319	22.747	+6,7%

Erledigungen durch StA	2021	2022	Veränderung
Strafantrag	50.001	50.310	+0,6%
Anklageschrift	4.643	4.822	+3,8%

Verfahrenserledigungen im Berichtsjahr	StA	Gericht	Gesamt	%
Enderledigung gesamt	230.227	47.612		
Strafantrag/Anklageschrift/Ub-Antrag	55.425			
Justizielle Enderledigung, davon	171.724	47.612	219.336	100%
Einstellung	135.978	3.797	139.775	63,7%
Diversion	35.746	8.892	44.638	20,3%
Verurteilung		26.765	26.765	12,2%
Freispruch		8.158	8.158	3,8%

Kapitel 2 Verurteilungen

Sämtliche Delikte	2021	2022	Veränderung
Delikte insgesamt	42.457	43.494	+2,4%
Männer	36.656	37.646	+2,7%
Frauen	5.801	5.847	+0,8%
Jugendliche	3.004	3.496	+16,4%
Junge Erwachsene	4.381	4.356	-0,6%
Erwachsene	35.072	35.665	+1,7%
Österreichische Staatsangehörige	25.122	25.189	+0,3%
Andere Staatsangehörige	17.335	18.328	+5,7%

Sämtliche Delikte – Strafbare Handlungen gegen	2021	2022	Veränderung
Leib und Leben	7.361	8.203	+11,4%
Fremdes Vermögen	12.161	12.570	+3,4%
Sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	1.651	1.570	-4,9%
SMG	7.276	6.413	-11,9%
Korruption (Delikte nach 22. Abschnitt des StGB)	195	118	-39,9%

Kapitel 3 Reaktionen und Sanktionen

	2022				2021	Veränderung
	StA	BG	LG	Gesamt	Gesamt	
Diversion gesamt	34.132	5.989	2.768	42.889	41.488	+3,4%
§§ 35/37 SMG gesamt	17.967	1.138	115	19.220	20.007	-3,9%
Geldbuße § 198 (1) Z 1 StPO	5.640	2.529	1.571	9.740	9.151	+6,4%
Gemeinnützige Leistung Z 2	1.214	325	354	1.893	1.796	+5,4%
Probezeit (ohne Zusatz) Z 3	5.075	909	336	6.320	5.478	+15,4%
Probezeit (mit Pflichten) Z 3	859	398	210	1.467	1.565	-6,3%
Tausgleich Z 4	3.377	690	182	4.249	3.491	+21,7%
Diversion gesamt (ohne SMG)	16.165	4.851	2.653	23.669	21.481	+10,2%

	2022			2021	Veränderung
	Gesamt	Ohne Erfolg	Endgültiger Rücktritt	Gesamt	
Diversion gesamt (Erledigungen)	53.760	9.122	44.638	56.451	-4,8%
§§ 35/37 SMG	24.659	4.178	20.481	27.841	-11,4%

Strafen und Maßnahmen	2021	2022	Veränderung
Gesamt	25.626	26.442	+3,2%
Geldstrafen, davon	7.258	7.884	+8,6%
zur Gänze bedingt	15	9	-40%
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	1.693	1.941	+14,6%
unbedingt	5.550	5.934	+6,9%
unbedingte Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	1.274	1.414	+11%
Freiheitsstrafen, davon	16.299	16.383	+0,5%
zur Gänze bedingt	9.171	8.856	-3,4%
teilbedingt (§ 43a Abs. 3 und 4 StGB)	2.270	2.469	+8,8%
unbedingt	4.858	5.058	+4,1%

Anordnung von Bewährungshilfe	2021	2022	Veränderung
bei bedingter Verurteilung	2.761	2.956	+7,1%
bei bedingter Entlassung	1.492	1.528	+2,4%

Medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger	2021	2022	Veränderung
Kostentragung (Mio. €)	8,88	8,75	-1,5%

Kapitel 4 Strafvollzug

	2021	2022	Veränderung
Häftlingsstand (täglicher Durchschnitt)	8.490	8.707	+2,6%
Jugendliche	86	126	+46,5%
Durchschnittliche Dauer der U-Haft (Tage)	91	88	-3,3%
Durchschnittliche Haftdauer (Monate)	12	11,4	-5%

Kapitel 5 Haftentlassenenhilfe

	2021	2022	Veränderung
Klientinnen und Klienten	3.586	3.382	-5,7%

Kapitel 7 Wiederverurteilungsstatistik

	Kohorte 2018
Wiederverurteilungsquote über vier Beobachtungsjahre	31,1%

Kapitel 9 Strafprozess und Ermittlungsmaßnahmen

Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung und Überwachung von Nachrichten	2021	2022	Veränderung
Anträge	7.365	5.881	-20,2%
gerichtlich bewilligt	7.301	5.828	-20,2%

Kapitel 10 Opfer, Prozessbegleitung

	2021	%	2022	%
Gesamt	193.660		463.917	
Geschlecht eingetragen	159.257	100%	369.760	100%
davon weiblich	62.284	39,1%	151.500	40,9%
davon männlich	96.973	60,9%	218.260	59,1%

Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung	2021	2022	Veränderung
Aufwand (Mio. €)	8,47	10,25	+21,1%

Kapitel 11 Strafrechtliches Entschädigungsgesetz

	2021	2022	Veränderung
Anerkannte Beträge (Mio. €)	0,34	0,36	+5,9%

Kapitel 13 Personelle und organisatorische Maßnahmen bei den Justizbehörden

	2021	2022	Veränderung
Dolmetscherkosten (Mio. €)	8,49	10,16	+19,6%

1 Die Tätigkeit der Strafjustiz

1.1 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und Gerichte nach Geschäftsanfall

Grundlage der Betrachtungen in diesem Kapitel ist die Auswertung der Aktenzahlen in der Justizstatistik, dem sogenannten Betrieblichen Informationssystem der Justiz (BIS-JUSTIZ und StaBIS-JUSTIZ). Die Daten geben Auskunft über die Frage, wie viele Akten die Staatsanwaltschaften und Gerichte im Berichtszeitraum neu begonnen, bearbeitet und abgeschlossen haben. Diesen Informationen kann jedoch nicht entnommen werden, wie viele Fälle (i.S. von Fakten, also konkreten strafrechtlich zu prüfenden Sachverhalten) den einzelnen Akten zugrunde lagen (Verfahren wegen mehrerer Fakten) oder wie viele Personen von den erledigten Verfahren (Verfahren gegen mehrere Personen) betroffen waren. Insbesondere der zweiten Fragestellung wird im Kapitel 1.2 nachgegangen. Die Werte aus dem BIS/StaBIS geben aber einen Anhaltspunkt für Entwicklungstendenzen, die Arbeitsbelastung der Justizorgane und auch Auskunft über die Relation der Erledigungen zum Anfall (Auf- oder Abbau von Rückständen) sowie die Erledigungsarten.

1.1.1 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften in bezirksgerichtlichen Strafsachen

Im Folgenden wird die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften beschrieben, soweit sie Strafsachen betrifft, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen (fallen würden). Diese Verfahren werden nach § 4 StAG von Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälten, nur ausnahmsweise von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten geführt.

Im Berichtsjahr ist der Anzeigenneuanfall gegenüber dem Vorjahr um 42.365 Fälle bzw. 16,6% auf insgesamt 298.086 Fälle gestiegen. In Strafsachen gegen bekannte Personen war ein Anstieg des Neuanfalls um 13,4% (17.234 Fälle) gegenüber 2021 zu verzeichnen, bei Anzeigen gegen unbekannte Täter:innen ein solcher von 19,8% (25.131 Fälle).

Insgesamt wurden im Jahr 2022 297.531 Fälle erledigt, davon 145.599 Strafsachen gegen bekannte und 151.932 Fälle gegen unbekannte Täter:innen. Die Erledigungsquote der Staatsanwaltschaften in Verfahren, in welchen die Bezirksgerichte zuständig sind, beträgt im Jahr 2022 99,8%.

Staatsanwaltschaftliche Verfahren in bezirksgerichtlichen Strafsachen im Berichtsjahr

Strafverfahren 2021/2022	Gesamtzahl			davon bekannte Täter:innen		davon unbekannt Täter:innen	
	2021	2022	Veränderung	2021	2022	2021	2022
Anzeigen Neuanfall	255.721	298.086	+16,6%	128.951	146.185	126.770	151.901
Anzeigen anhängig übernommen	9.728	8.601	-11,6%	7.592	6.805	2.136	1.796
Erledigungen	256.848	297.531	+15,8%	129.738	145.599	127.110	151.932

Die Anzahl der am Ende des Berichtszeitraumes 2022 noch offen gebliebenen Fälle (betreffend bekannte und unbekannt Täter:innen) beträgt 9.156 und ist somit gegenüber dem Vorjahr um 555 Fälle (6,1%) gesunken.

Offen gebliebene Verfahren in bezirksgerichtlichen Strafsachen im Berichtsjahr

	Gesamt	davon aus		
		2021	2020	2019
		und früher		
Verbliebene Fälle im Jahr 2022	9.156	228	65	26

1.1.2 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften in landesgerichtlichen Strafsachen

Im Folgenden wird die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften beschrieben, soweit sie Strafsachen betrifft, die in die Zuständigkeit der Landesgerichte fallen bzw. fallen würden. In den angeführten Zahlen sind die Werte der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) enthalten. Straffälle, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen bzw. fallen würden (und bereits unter Punkt 1.1.1 dargestellt wurden), sind hier nicht enthalten.

Im Berichtsjahr stieg der Neuanfall gegenüber dem Vorjahr um 29.818 Fälle bzw. 22,2% auf insgesamt 164.137 (2020/2021: Rückgang um 0,2%). Bei den Strafsachen gegen bekannte Personen war ein Anstieg des Neuanfalls um 7,5% (5.360 Fälle) gegenüber 2021 zu verzeichnen, bei den Anzeigen gegen Unbekannte ein Anstieg um 38,8% (24.458 Fälle). Die Staatsanwaltschaften haben im Jahr 2022 163.859 Fälle erledigt. Davon bezogen sich 76.572 Strafsachen auf bekannte und 87.287 Fälle auf unbekannt Täter:innen. Die

Staatsanwaltschaften erreichten im Berichtsjahr in Verfahren mit landesgerichtlicher Zuständigkeit somit eine Erledigungsquote von 99,8%.

Straffälle der Staatsanwaltschaften in landesgerichtlichen Strafsachen 2021/2022

Strafverfahren 2021/2022	Gesamtzahl			davon bekannte Täter:innen		davon unbekannte Täter:innen	
	2021	2022	Veränderung	2021	2022	2021	2022
Anzeigen Neuanfall	134.319	164.137	+22,2%	71.285	76.645	63.034	87.492
Anzeigen anhängig übernommen	10.808	10.829	+0,2%	8.540	8.433	2.268	2.368
Erledigungen	134.298	163.859	+22,0%	71.392	76.572	62.906	87.287

Die Anzahl der bei den Staatsanwaltschaften am Ende des Berichtszeitraumes offen gebliebenen Fälle (betreffend bekannte und unbekannte Täter:innen) beträgt 11.107 und ist somit gegenüber dem Vorjahr (2021: 10.829) um 2,6% gestiegen.

Offen gebliebene Fälle der Staatsanwaltschaften im Berichtsjahr

	Gesamt	davon aus		
		2021	2020	2019
		und früher		
Verbliebene Fälle im Jahr 2022	11.107	1.274	501	259

1.1.3 Die Tätigkeit der Strafgerichte

Nach den im BIS-Justiz erfassten Anfallszahlen betrug der bundesweite Neuanfall (inklusive Privatanklagen) im Berichtsjahr bei den Bezirksgerichten 24.752 Fälle (im Vergleich zum Vorjahr +13,4%).

Bei den Landesgerichten fielen im Hv-Bereich 22.747 neue Fälle an, was im Vergleich zum Vorjahr einen Anstieg um etwa 6,7% bedeutet. Im Register HR (Haft- und Rechtschutzsachen) fielen im Jahr 2022 15.081 neue Fälle an (im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg um knapp 4,6%).

Geschäftsfall (Neuanfall) der Gerichte

	2021	2022	Veränderung	
			absolut	in %
Bezirksgerichte	21.834	24.752	+2.918	+13,4%
Landesgerichte (HR)	14.397	15.081	+684	+4,6%
Landesgerichte (Hv)	21.319	22.747	+1.428	+6,7%

Betrachtet man die einzelnen OLG-Sprengel, so gab es sowohl auf Ebene der Bezirksgerichte als auch auf Ebene der Landesgerichte in allen Sprengeln Anfallssteigerungen. Bei den Bezirksgerichten bewegten sich diese bis auf Graz im niedrigen zweistelligen Prozentbereich, bei den landesgerichtlichen Sparten HR und HV fielen sie etwas niedriger (HR: maximal +7%; HV: maximal +9,4%) aus.

Geschäftsfall (Neuanfall) in den OLG-Sprengeln

OLG-Sprengel	Gerichtsebene	2021	2022	Veränderung	
				absolut	in %
Wien	BG	8.846	10.153	+1.307	+14,8%
	LG (HR)	7.224	7.441	+217	+3,0%
	LG (Hv)	9.683	10.353	+670	+6,9%
Linz	BG	5.458	6.173	+715	+13,1%
	LG (HR)	3.008	3.220	+212	+7,0%
	LG (Hv)	4.881	5.263	+382	+7,8%
Graz	BG	4.700	5.091	+391	+8,3%
	LG (HR)	2.290	2.447	+157	+6,9%
	LG (Hv)	3.884	4.249	+365	+9,4%
Innsbruck	BG	2.830	3.335	+505	+17,8%
	LG (HR)	1.875	1.973	+98	+5,2%
	LG (Hv)	2.871	2.882	+11	+0,4%
Österreich	BG	21.834	24.752	+2.918	+13,4%
	LG (HR)	14.397	15.081	+684	+4,8%
	LG (Hv)	21.319	22.747	+1.428	+6,7%

Die Anzahl der durch Bezirksgerichte erledigten Fälle (inklusive Privatanklagen) beträgt im Berichtsjahr 24.177 und ist somit im Vergleich zum Vorjahr um 1.092 Fälle bzw. 4,7% gestiegen.

Durch Bezirksgerichte erledigte Fälle:

Bezirksgerichte	2021	2022	Veränderung	
			absolut	in %
Erledigte Fälle	23.085	24.177	+1.092	+4,7%

Die Anzahl der durch die Landesgerichte erledigten Fälle (Gattung Hv) ist im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr um etwa 4,8% gestiegen. Rund 15% dieser Verfahren wurden durch ein Schöffengericht (in der Besetzung nach § 32 Abs. 1 oder Abs. 1a StPO) und etwa 1,8% durch ein Geschworenengericht erledigt.

Durch Landesgerichte erledigte Fälle:

Landesgerichte	2021	2022	Veränderung	
			absolut	in %
Erledigte Fälle	21.539	22.583	+1.044	+4,8%
davon Schöffengericht	3.271	3.231	-40	-1,2%

1.2 Justizstatistik Strafsachen (Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte): Personen

Durch die Einführung einer neuen „Justizstatistik Strafsachen“ mit dem Sicherheitsbericht 2009 eröffnete sich die Möglichkeit, die Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte differenzierter als bisher darzustellen.

Es wird nun Wert darauf gelegt, endgültige Verfahrenserledigungen eindeutig von Teilerledigungen – wie Abtretungen an andere Gerichte, Abbrechungen oder Teileinstellungen – zu unterscheiden, welche eine Fortsetzung des Verfahrens und eine andere Erledigung offenlassen. Durch diese Unterscheidung wird auch eine

Mehrfachzählung von Personen vermieden, in deren Verfahren zunächst eine vorläufige und später eine endgültige Erledigung ergehen.²

Seit dieser neuen statistischen Erfassung kann die Erledigung von Strafverfahren auch nach Alter, Geschlecht und Staatsbürgerschaft der betroffenen Personen differenziert dargestellt werden. Eine Differenzierung nach der Straftat, wie sie bei den polizeilich ermittelten Straftätern und Straftäterinnen sowie bei verurteilten Personen möglich ist, kann mittels einer konkreten Auswertung anhand der elektronischen Verfahrensregister der Justiz vorgenommen werden. Ebenso ist eine Differenzierung nach Sprengeln der Staatsanwaltschaften und Gerichte möglich. Dieser kommt für die Beobachtung regionaler Unterschiede größere Bedeutung zu als der Unterscheidung nach bezirks- und staatsanwaltschaftlichem Geschäftsanfall.

1.2.1 Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften

Gegenüber der früheren Darstellung der Erledigungen der Staatsanwaltschaft nach Personen im Sicherheitsbericht 2008 (Kapitel 15.1.2. und 15.2.2.) wurde die Zählweise mit dem Sicherheitsbericht 2009 in mehrfacher Hinsicht verändert. Ein Effekt dieser sachgerechten Reorganisation der Statistik der Staatsanwaltschaften ist ein Statistikbruch und damit eine reduzierte Vergleichbarkeit der Daten ab dem Jahr 2009 mit den Daten früherer Jahre. Lediglich die Zählweise der Strafanträge und Anklageschriften ist unverändert. Die Summe der Strafanträge und Anklageschriften weist im Beobachtungszeitraum 2016 – 2022 einen Rückgang von 13,1% auf und erreicht im Berichtsjahr mit 55.132 Anklagen beinahe den Tiefstand wie in den Vorjahren (2020 und 2021). Bei den in Schöff- und Geschworenengerichtverfahren eingebrachten Anklageschriften kam es zu einer Steigung von 2,9% verglichen zum Berichtsjahr zuvor.

² Bei diversionellen Erledigungen des Verfahrens wird ebenfalls ausschließlich auf den endgültigen Rücktritt von der Strafverfolgung abgestellt (nicht auf die vorläufige Anzeigenzurücklegung). Ferner werden – zur Vermeidung von Doppelzählungen – Einstellung und Diversion im gerichtlichen Verfahren (nach bereits erfolgtem Strafantrag oder Anklage) nur unter den gerichtlichen Verfahrenserledigungen gezählt und nicht gleichzeitig unter den staatsanwaltlichen.

Strafanträge und Anklageschriften der Staatsanwaltschaften

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Strafantrag	58.959	57.306	54.446	55.163	48.771	50.001	50.310
Anklageschrift	4.515	4.910	4.969	5.319	4.744	4.643	4.822
Summe	63.474	62.216	59.415	60.482	53.515	54.644	55.132

Von den im Berichtsjahr durch die Staatsanwaltschaft endgültig erledigten Strafverfahren waren insgesamt 227.149 Personen betroffen. In Verfahren gegen 55.425 Personen wurden die Strafgerichte befasst, und zwar wurde gegen 50.310 Personen ein Strafantrag eingebracht, gegen 4.822 Personen Anklage erhoben, und zu 293 Personen wurde ein Antrag auf Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum gestellt³. Insgesamt wurde daher in 24,4% ein gerichtliches Hauptverfahren in Gang gesetzt. In allen anderen Fällen (75,6%) erfolgte die Verfahrenserledigung ohne die Involvierung der Strafgerichte.

In insgesamt 35.746 Fällen (15,7%) kam es zur Diversion, d.h. nach Annahme eines Diversionsangebots der Staatsanwaltschaft und Erfüllung allfälliger Bedingungen durch die beschuldigte Person zu einem Rücktritt von der Verfolgung; dies stellt einen Rückgang von -7,9% gegenüber dem Vorjahr (38.811 Fälle) dar.

Im Vordergrund stand die Diversion nach dem Suchtmittelgesetz, welche 19.463 Personen betraf (insgesamt 8,6%), gefolgt von der Absolvierung einer Probezeit gemäß § 198 Abs. 1 Z 3 StPO in der Variante ohne weitere auferlegte Pflichten und Bewährungshilfe; sie betraf 6.681 Personen (2,9% der diversionellen Erledigungen). Ebenso häufig wurde nach Zahlung eines Geldbetrages gemäß § 198 Abs. 1 Z 1 StPO von der Verfolgung zurückgetreten (2,1% aller diversionellen Erledigungen). 1,4% der diversionellen Erledigungen lag ein erfolgreicher Tatausgleich gemäß § 198 Abs. 1 Z 4 StPO zugrunde. 0,4% der endgültigen Rücktritte vom Verfahren standen im Zusammenhang mit der Erbringung gemeinnütziger Leistungen gemäß § 198 Abs. 1 Z 2 StPO, 0,3% mit der Erfüllung von Pflichten (Betreuung durch die Bewährungshilfe, Teilnahme an Kursen etc.) während einer Probezeit.

Überwiegend wurde weder ein gerichtliches Verfahren eingeleitet noch ein solches durch Diversion vermieden, sondern wurden Verfahren aus unterschiedlichen Gründen

³ Die neue Terminologie, eingeführt mit BGBl I 2022/223, wird hier schon verwendet.

eingestellt. Wenn man nach betroffenen Personen zählt, wurden 135.978 Verfahren durch Einstellung endgültig erledigt (59,9% der Fälle). Bei 17,1% aller Einstellungen lag keine gerichtlich mit Strafe bedrohte Handlung vor oder die weitere Verfolgung des Beschuldigten war aus rechtlichen Gründen unzulässig (§ 190 Z 1 StPO). Kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung des Beschuldigten bestand bei 32,7% (§ 190 Z 2 StPO)⁴. 4,5% der Einstellungen erfolgten wegen Geringfügigkeit der Straftat im Sinne von § 191 Abs. 1 StPO. Die übrigen Verfahrenseinstellungen fanden ihre Rechtfertigung im JGG. In 2,9% der Fälle waren die Täter noch nicht strafmündig (§ 4 Abs. 1 JGG), in weiteren 1,1% waren es Jugendliche, die wegen ihrer Unreife oder 14- oder 15jährige, die wegen eines nicht schweren Vergehens (§ 4 Abs. 2 JGG) oder wegen zu erwartender geringer und verzichtbarer Bestrafung (§ 6 JGG) nicht weiterverfolgt wurden. Dazu kamen 3.078 diverse sonstige und 25.898 nicht endgültige Verfahrenserledigungen, davon 15.061 Abbrechungen eines Ermittlungsverfahrens gegen Abwesende (§ 197 Abs. 1 StPO) und 10.414 Teileinstellungen gemäß § 192 Abs. 1 StPO, bei denen in Verfahren wegen mehrerer Straftaten von der Verfolgung einzelner Straftaten abgesehen wurde.

Seit 1. Jänner 2015 ist der Beginn eines Strafverfahrens neu geregelt (**Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014**, BGBl. Nr. I 71/2014); mit **§ 35c StAG** wurde eine gesetzliche Grundlage für das **Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens** geschaffen: Sofern kein Anfangsverdacht besteht, hat die Staatsanwaltschaft von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen. Bundesweit sahen die Staatsanwaltschaften im Berichtszeitraum in 49.536 Fällen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ganz oder teilweise ab.

⁴D.h. eine Verurteilung war nicht wahrscheinlicher als ein Freispruch (bzw. kam ein diversionelles Vorgehen nicht in Frage) und es fehlten Anhaltspunkte für erfolgversprechende weitere Ermittlungen.

Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft⁵

	Gesamt 2021	Gesamt 2022	in % aller Enderle- digungen	in % von Teil- summen
Enderledigungen gesamt	214.091	227.149	100%	
Einstellung gesamt	125.279	135.978	59,9%	100%
§ 190 Z 1 StPO keine Straftat	39.262	38.756	17,1%	28,5%
§ 190 Z 2 StPO kein Verfolgungsgrund	66.838	74.179	32,7%	54,6%
§ 4 Abs. 1 JGG Unmündige	5.365	6.646	2,9%	4,9%
§ 4 Abs. 2 JGG Jugendliche	1.848	2.515	1,1%	1,8%
§ 6 JGG	3.024	3.649	1,6%	2,7%
§ 191 Abs. 1 StPO Geringfügigkeit	8.942	10.233	4,5%	7,5%
Diversion	38.811	35.746	15,7%	100%
§ 35 SMG gesamt	22.827	19.463	8,6%	54,4%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	4.488	4.757	2,1%	13,3%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinnützige Leistung	867	939	0,4%	2,6%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	7.266	6.681	2,9%	18,7%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	593	614	0,3%	1,7%
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tatausgleich	2.767	3.278	1,4%	9,2%
Strafantrag, Anklageschrift, Unterbringungsantrag	50.001	55.425	24,4%	100%
Strafantrag	45.017	50.310	22,1%	90,8%
Antrag Mandatsverfahren § 491 StPO	200	304	0,1%	0,5%
Anklageschrift	4.643	4.822	2,1%	8,7%
Unterbringungsantrag	341	293	0,1%	0,5%

⁵ Auf Grund von Rundungen können die Summen der Anteile von 100% abweichen.

	Gesamt 2021	Gesamt 2022	in % aller Enderle- digungen	in % von Teil- summen
Teilerledigungen	23.364	25.898	11,4%	100%
Abbrechung	13.322	15.061	6,6%	58,2%
§ 192 Abs. 1 Z 1 StPO Teileinstellung endgültig	5.884	5.890	2,6%	22,7%
§ 192 Abs. 1 Z 1 StPO Teileinstellung und Vorbehalt	3.771	4.524	2,0%	17,5%
§ 192 Abs. 1 Z 1a Teileinstellung endg.	70	67	0,03%	0,3%
§ 192 Abs. 1 Z 1a Teileinstellung u. Vorbeh.	119	136	0,1%	0,5%
§ 192 Abs. 1 Z 2 StPO Teileinstellung endgültig	155	149	0,1%	0,6%
§ 192 Abs. 1 Z 2 StPO Teileinstellung und Vorbehalt	43	71	0,03%	0,3%
Sonstige Erledigung	2.012	3.078	1,4%	11,9%
gem. § 35c StAG	45.527	49.536		

Bei Personengruppen, die sich hinsichtlich Alter, Geschlecht oder Nationalität unterscheiden, weist die Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft ihre Besonderheiten auf.

Bei Straftaten vor Erreichen der Strafmündigkeit ist das Strafverfahren einzustellen. Die Einstellung der Verfahren gegen insgesamt 6.646 Unmündige erfolgte überwiegend nach der entsprechenden Bestimmung des § 4 Abs. 1 JGG, zum Teil aber auch nach § 190 Z 1 und 2 StPO wegen fehlender Strafbarkeit bzw. Zurechenbarkeit der Tat.

Bei Jugendlichen wurde 61,2% der Verfahren eingestellt. 47% davon fanden ihre Begründung in den jugendstrafrechtlichen Sonderbestimmungen § 4 Abs. 2 JGG oder § 6 JGG. Einstellungen nach § 190 StPO erfolgten in 48%, wogegen Einstellungen nach § 191 StPO bei Jugendlichen eine geringere Rolle als in anderen Altersgruppen spielten.

Bei jungen Erwachsenen (zum Tatzeitpunkt unter 21 Jahre) war die Einstellungsrate mit 42,1% am niedrigsten. Bei Erwachsenen wurde deutlich öfter ein Verfahren nach § 190 Z 1 oder 2 StPO eingestellt. Insgesamt wurden 58,7% aller durch die Staatsanwaltschaft erledigten Verfahren gegen Erwachsene durch Einstellung endgültig beendet.

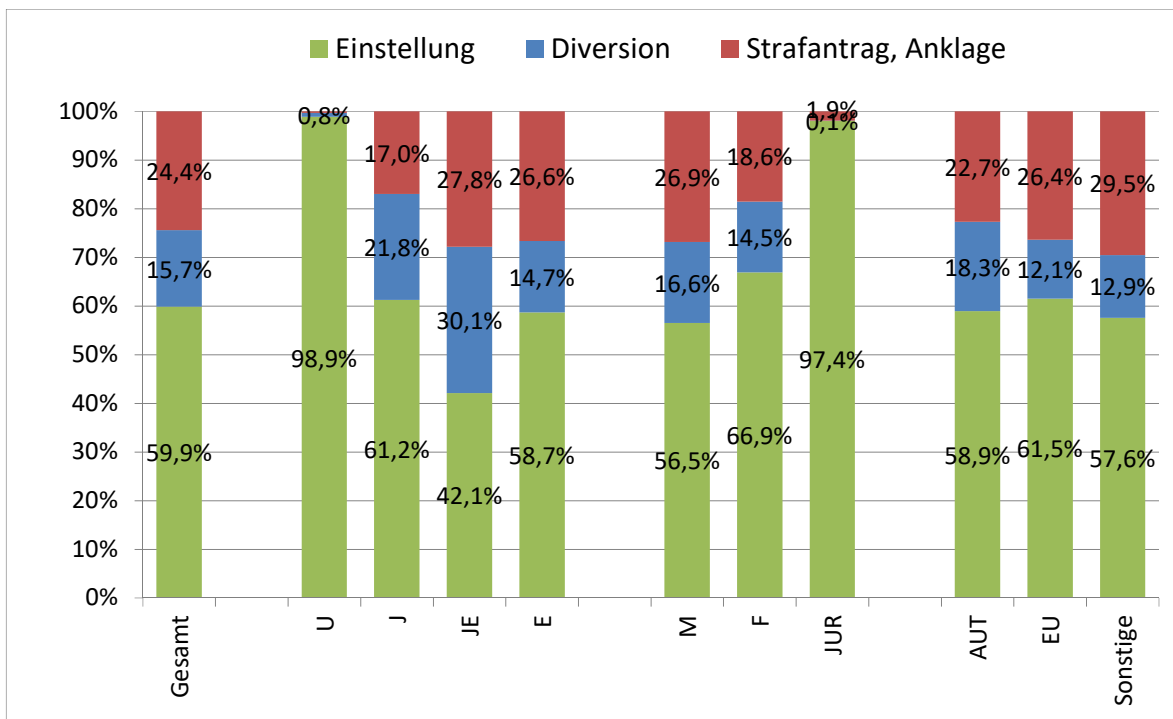
Bei Jugendlichen betrug das Verhältnis zwischen Verfahrenseinstellungen und Strafanträgen/Anklagen im Berichtszeitraum etwa 3,5:1, bei jungen Erwachsenen etwa 1,5:1 und bei Erwachsenen etwa 2:1. Die Häufigkeit einer Einleitung gerichtlicher Strafverfahren wurde durch die Einstellungsraten und den Anteil diversionseller Erledigungen bestimmt. Bei Jugendlichen wurde weniger angeklagt (17%), als diversionell erledigt (21,8% aller Erledigungen). Bei jungen Erwachsenen kam die Diversion am häufigsten vor und blieb auch vor dem Anteil an Strafanträgen/Anklagen (30,1% vs. 27,8% der Erledigungen). Bei Erwachsenen gab es deutlich mehr Strafanträge/Anklagen als diversionelle Erledigungen (26,6% vs. 14,7% der Erledigungen).

Auch zwischen Beschuldigten männlichen und weiblichen Geschlechts bestanden Unterschiede hinsichtlich der Erledigung von Verfahren. Bei weiblichen Beschuldigten waren Einstellungen um 10,4% häufiger, bei diversionsellen Erledigungen niedriger (um 2,1%) als bei Männern. Insbesondere Einstellungen nach § 190 Z 1 StPO, aber auch solche wegen Geringfügigkeit des Delikts (§ 191 Abs. 1 StPO) kamen im Berichtsjahr bei Frauen relativ oft vor. Demgegenüber waren Anträge auf Einleitung eines gerichtlichen Hauptverfahrens (Strafantrag, Anklageschrift, Antrag auf Unterbringung) bei männlichen Beschuldigten mit 26,9% der Erledigungen um 44,6% häufiger als bei Frauen (18,6%).

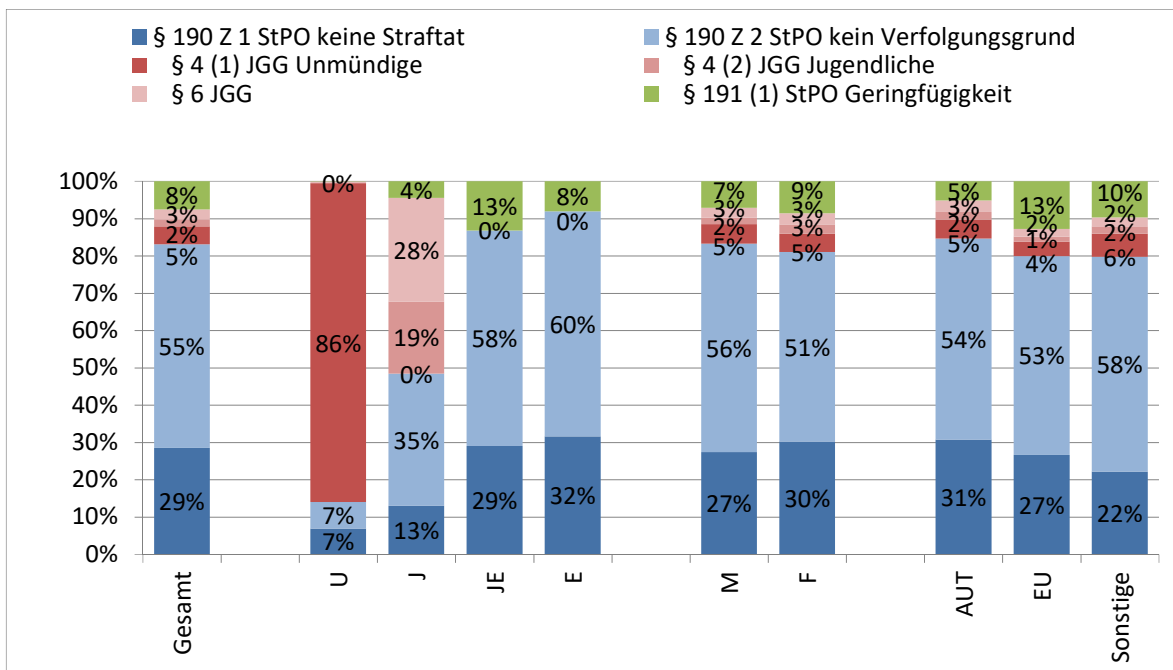
Bei einer Differenzierung nach der Staatsbürgerschaft der Beschuldigten zeigten sich nur geringe Unterschiede zwischen Österreicherinnen und Österreichern und anderen EU-Bürgerinnen und -Bürgern: Gegen Österreicherinnen und Österreichern wurden geringfügig weniger Verfahren eingestellt (58,9% vs. 61,5%) aber mehr Verfahren diversionell erledigt (18,3% vs. 12,1%), dagegen seltener Strafantrag/Anklage erhoben (22,7% vs. 26,4%). Die Einstellungsquote bei Drittstaatenangehörigen lag mit 57,6% unter jener bei Österreicherinnen und Österreichern sowie EU-Bürgerinnen und -Bürgern. Am Häufigsten wurde ein Verfahren gegen EU-Bürgerinnen und -Bürger abgebrochen (15,3% vs. 11% bei Drittstaatenangehörigen und 1,5% bei Österreicherinnen und Österreichern). Diversion wurde bei dieser Gruppe in den wenigsten Fällen angewandt (12,1% der Erledigungen). Mit Strafantrag/Anklageschrift wurde gegen Drittstaatenangehörige am relativ häufigsten vorgegangen (29,5% vs. 22,7% bei Österreicherinnen und Österreichern und 26,4% bei EU-Bürgerinnen und -Bürgern).

Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum bewegten sich die Erledigungsstatistiken größtenteils auf ähnlichem Niveau. Der Anteil diversionseller Erledigungen an den gesamten Enderledigungen sank um 2,4%; die Anzahl der Einstellungen nahm zu (von 58,5% auf 59,9%).

Verfahrenserledigung durch StA im Berichtsjahr nach Personengruppen⁶



Verfahrenseinstellungen durch StA im Berichtsjahr nach Personengruppen



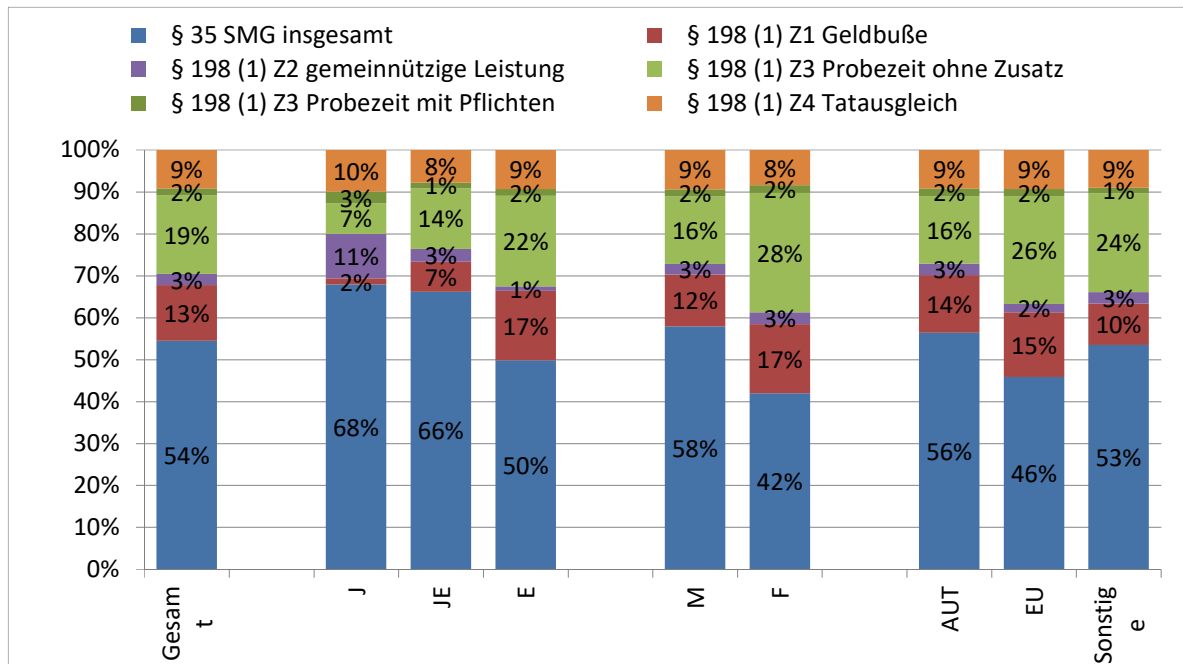
⁶ U = Unmündige:r, J = Jugendliche:r, JE = junge:r Erwachsene:r, E = Erwachsene:r, M = Mann, F = Frau, JUR = juristische Person, AUT = Österreichischer:in, EU = EU-Bürger:in

Wenn man die Verteilung der verschiedenen Formen diversioneller Erledigung durch die Staatsanwaltschaft nach unterschiedlichen Personengruppen vergleicht, so spielte die Diversion nach § 35 SMG bei Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Erwachsenen die größte Rolle (67,9%, 66,2%, bzw. 49,8% aller diversionellen Erledigungen), auch wenn deren Anteil gegenüber dem Vorjahr gesunken ist. Bei Erwachsenen waren die diversionellen Erledigungen mittels Probezeit ohne Pflichten (21,6% der diversionellen Erledigungen) sowie Geldbuße (16,6%) die häufigsten Formen. Letztere war bei Jugendlichen (logischerweise, s. § 8 JGG) eine Ausnahmerecheinung (1,5% der Diversionen), so wie dies umgekehrt die Erbringung gemeinnütziger Leistungen bei Erwachsenen war (1,5% der Diversionen). Rücktritt von der Verfolgung nach Erbringung einer gemeinnützigen Leistung nach § 198 Abs. 1 Z 2 StPO war bei Jugendlichen nach der Diversion gemäß dem SMG dagegen die zweithäufigste diversionelle Erledigung (10,6%). Der Rücktritt nach einem Tausch gemäß § 198 Abs. 1 Z 4 StPO kam bei Jugendlichen ähnlich oft zur Anwendung wie bei anderen Altersgruppen (10% aller diversionellen Erledigungen im Vergleich zu 9,3% bei Erwachsenen). Diversion nach einer bestandenen Probezeit (ohne weitere Pflichten) wiederum war bei jungen Erwachsenen wie Erwachsenen die zweithäufigste Erledigungsform.

Bei Frauen waren endgültige Rücktritte von der Verfolgung nach Zahlung eines Geldbetrages oder nach Bewährung in einer Probezeit ohne zusätzliche Pflichten relativ häufiger als bei Männern, wogegen bei Männern die endgültige Diversion nach § 35 SMG oder nach einem erfolgreichen Tausch relativ häufiger als bei Frauen erfolgte.

Die Diversionsart der Geldbuße wurde bei Österreicherinnen und Österreichern und EU-Bürgerinnen und -Bürgern häufiger angewendet als bei Drittstaatsangehörigen, jene des Tauschs wurden bei Österreicherinnen und Österreichern sowie Drittstaatsangehörigen häufiger angewendet als bei EU-Bürgerinnen und -Bürgern. Verhältnismäßig häufig wurde sowohl bei EU-Bürgerinnen und -Bürgern (25,8%), als auch bei Drittstaatsangehörigen (23,6%) und Österreicherinnen und Österreichern (16,1%) mit Rücktritt von der Verfolgung nach bestandener Probezeit (ohne weitere Pflichten) vorgegangen.

Form diversioneller Verfahrenserledigung durch StA im Berichtsjahr nach Personengruppen



1.2.2 Erledigung von Verfahren durch die Gerichte

Rechtskräftige Verurteilungen werden statistisch durch die Gerichtliche Kriminalstatistik erfasst (siehe Kapitel 2). Die mit dem Sicherheitsbericht 2009 eingeführte „Justizstatistik Strafsachen“ berücksichtigt auch jene gerichtlichen Erledigungen von Strafverfahren, die nicht in Form eines Urteils ergehen, und stellt – wie im staatsanwaltschaftlichen – auch im gerichtlichen Wirkungsbereich auf „Enderledigungen“ ab. Als solche werden alle Verfahrenseinstellungen, alle endgültigen Rücktritte von der Verfolgung nach Annahme eines Diversionsangebots und der Erfüllung von Auflagen für die Diversion sowie alle Urteile erster Instanz (Verurteilungen oder Freisprüche) – ohne dabei auf die Rechtskraft abzustellen – betrachtet. Die Mehrfachzählung einer Person, gegen die in einem Verfahren Urteile in mehreren Instanzen ergehen, wird dadurch vermieden, dass nur die ersten Urteile gezählt werden, die in einem Verfahren gegen eine Person gefällt werden. Als Freisprüche werden nur Freisprüche in allen Punkten der Anklage oder des Strafantrags gewertet.

In diesem Sinne erledigten die Gerichte im Berichtsjahr insgesamt 47.612 Verfahren (gezählt nach betroffenen Personen) endgültig. Sieht man von den weiteren 4.954 auf sonstige Weise erledigten Verfahren ab (größtenteils Abtretungen oder andere Zwischenschritte im Verfahren), so wurde in 26,7% der gerichtlichen Strafverfahren dieses nicht durch Urteil, sondern durch Einstellung (8%) oder Diversion (18,7%) endgültig erledigt.

Unter den insgesamt 3.797 Erledigungen durch Einstellung dominierten solche nach § 227 StPO (Rücktritt der Staatsanwaltschaft von der Anklage vor der Hauptverhandlung; 70,8%). Auch Einstellungen nach § 191 StPO wegen Geringfügigkeit der Tat spielten eine nicht unerhebliche Rolle (17,8%).

In 8.892 Fällen wurde von der Möglichkeit der Diversion Gebrauch gemacht. Dabei kam innerhalb der diversionellen Erledigungen bei Gericht der Zahlung einer Geldbuße (38,7%) der deutlich größte Stellenwert vor der Probezeit ohne weitere Pflichten (20,9%) zu. Aber auch die Diversionsform nach § 37 SMG (11,4%) sowie die sozial intervenierende Diversionsform des Tatausgleichs (12%), wurde in nennenswertem Umfang angewandt.

Verfahrenserledigung durch die Gerichte

	Gesamt 2021	Gesamt 2022	in % aller Enderle- digungen	in % von Teil- summen
Enderledigungen gesamt	47.575	47.612	100%	
Einstellung gesamt	3.953	3.797	8,0%	100%
§ 108 StPO (im Ermittlungsverfahren)	38	37	0,1%	1,0%
§ 215 Abs. 2 StPO	21	12	0,0%	0,3%
§ 227 StPO	2.848	2.690	5,6%	70,8%
§ 451 Abs. 2 StPO	143	153	0,3%	4,0%
§ 485 Abs. 1 Z 3 StPO	245	221	0,5%	5,8%
§ 6 JGG	8	10	0,0%	0,3%
§ 191 StPO	650	674	1,4%	17,8%
Diversion	9.204	8.892	18,7%	100%
§ 37 SMG gesamt	1.080	1.018	2,1%	11,4%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	3.532	3.444	7,2%	38,7%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinnützige Leistung	725	709	1,5%	8,0%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	2.074	1.861	3,9%	20,9%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	806	791	1,7%	8,9%
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tatausgleich	987	1.069	2,2%	12,0%
Urteil (ohne vorangegangenes Urteil)	34.418	34.923	73,3%	100%
Verurteilung (ohne vorangegangenes Urteil)	26.097	26.765	56,2%	76,6%
Freispruch (ohne vorangegangenes Urteil)	8.321	8.158	17,1%	23,4%
Sonstige Erledigung (Teilerledigungen)	5.865	4.954		

Vergleicht man Personengruppen unterschiedlichen Alters, Geschlechts oder Nationalität, so waren Einstellungen (insbesondere nach §§ 227 und 191 StPO) in Verfahren gegen Erwachsene häufiger als in Verfahren gegen Jugendliche und junge Erwachsene. Diversionelle Erledigungen kamen dagegen bei Jugendlichen in fast allen Formen und insgesamt öfter zur Anwendung. Eine Ausnahme bildete naturgemäß die Diversion nach Zahlung eines Geldbetrages, die bei Erwachsenen mit 7,7% aller und 43% der diversionellen gerichtlichen Erledigungen eine bedeutende Rolle spielte. Umgekehrt machten die Gerichte bei Jugendlichen von der Diversionsform der gemeinnützigen Leistung häufiger Gebrauch, sodass 9,9% aller und 38% der diversionell erledigten Verfahren gegen Jugendliche entsprechend beendet wurden.

Die Rate der urteilsförmigen Erledigungen unterschied sich zwischen den Altersgruppen nicht markant (68,4% bei Jugendlichen, 71,7% bei jungen Erwachsenen und 73,9% bei Erwachsenen) und lag etwa in gleicher Höhe wie im Vorjahr. Freisprüche erfolgten bei Jugendlichen (12,4%) und jungen Erwachsenen (13,3%) im Vergleich zum Vorjahr ziemlich gleich, erfolgten aber wie in den Vorjahren seltener als in Verfahren gegen Erwachsene (17,9%).

Einstellung (gesamt 8%) und Diversion (gesamt 18,7%) wurden von Gerichten gegenüber Frauen öfter praktiziert als in Verfahren gegen Männer (8,5% zu 7,9% Einstellungen und 23,3% zu 17,7% diversionellen Erledigungen). Die Unterschiede zwischen den Geschlechtern waren bei der Verfahrenseinstellung nach Rücktritt von der Anklage durch die Staatsanwaltschaft (§ 227 StPO) und wegen Geringfügigkeit der Tat (§ 191 StPO) unmerklich.

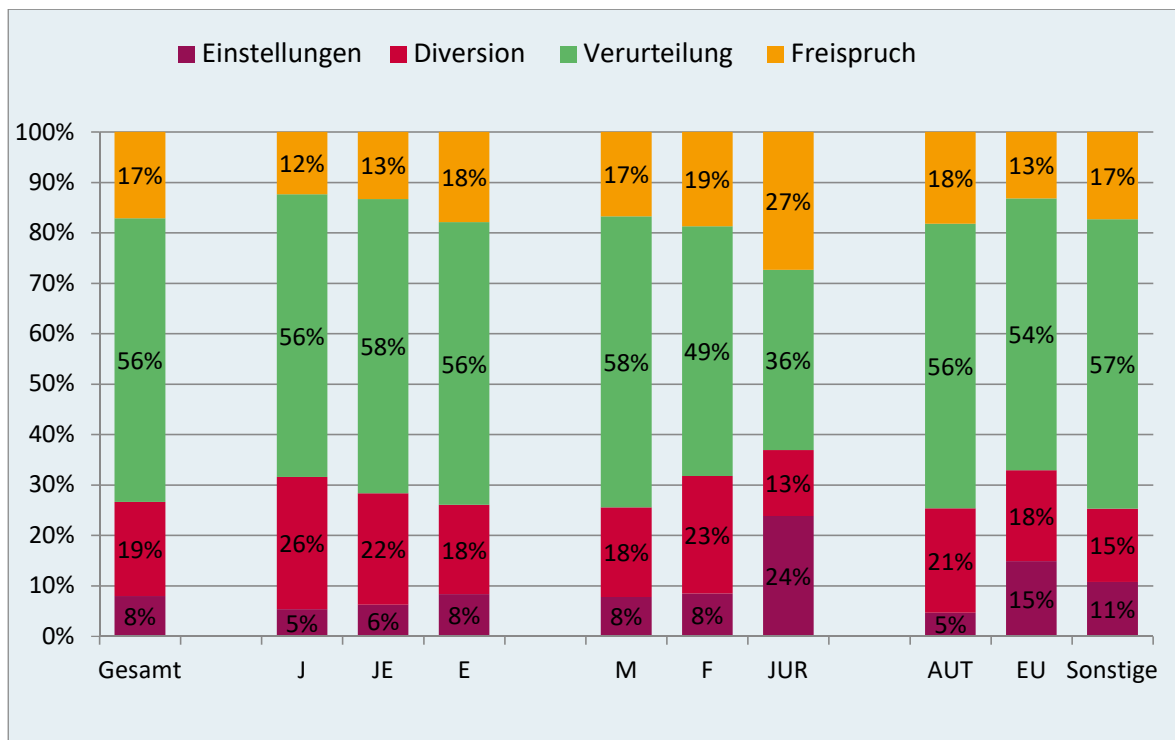
Im Ergebnis wurden weniger Verfahren gegen weibliche Beschuldigte mit Urteil erledigt (68,2% vs. 74,4% bei Männern). Anders verhielt es sich mit dem Anteil von Freisprüchen an den Verfahrenserledigungen, der bei Frauen um 1,9 Prozentpunkte höher war.

Beim Vergleich nach Staatsangehörigkeit ist festzustellen, dass mehr Verfahren gegen fremde Staatsbürger:innen (vor allem wegen Verfahrenseinstellung nach Rücktritt von der Anklage durch die Staatsanwaltschaft) eingestellt wurden (14,9% aller Erledigungen bei EU-Bürgerinnen und -Bürgern, 10,7% bei Drittstaatsangehörigen und 4,6% bei Österreicherinnen und Österreichern), diversionelle Erledigungen ergingen hingegen bei Österreicherinnen und Österreichern (20,7%) häufiger als bei EU-Staatsangehörigen (18%) und bei Drittstaatsangehörigen (14,5%).

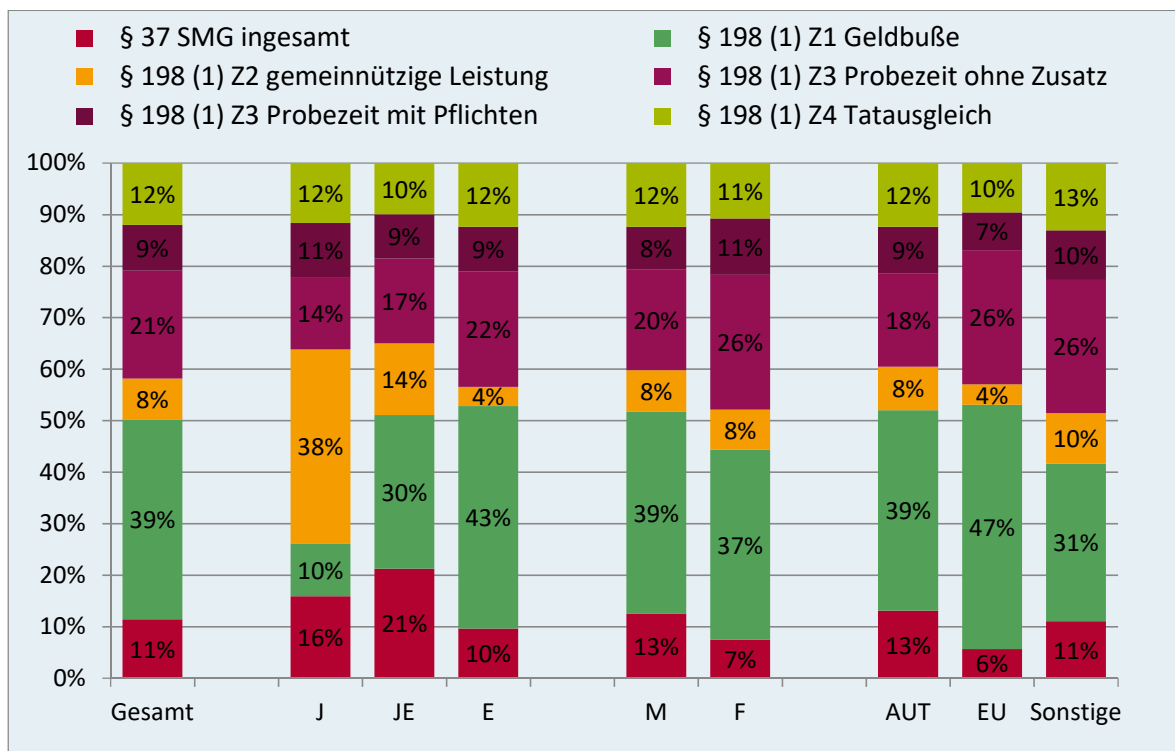
Die Quote der urteilsförmigen Erledigungen war bei EU-Bürgerinnen und -Bürgern (67,1%) niedriger als bei Österreicherinnen und Österreichern (74,7%) und Drittstaatsangehörigen (74,7%). Die Verurteilungsrate war bei Drittstaatsangehörigen am höchsten (57,4%) und betrug 56,5% bei Österreicherinnen und Österreichern und 53,9% bei EU-Bürgerinnen und -Bürgern.

Die gerichtlichen Erledigungszahlen sind im Verhältnis zum Vorjahr leicht gestiegen, befinden sich aber im Wesentlichen auf gleichbleibendem Niveau. Die Zahl der Verfahrenseinstellungen ist um 0,4%, jene der diversionellen Erledigungen um 0,3% gesunken und somit jedoch nahezu gleichbleibend.

Verfahrenserledigung durch die Gerichte im Berichtsjahr nach Personengruppen



Form der diversionellen Verfahrenserledigung durch die Gerichte im Berichtsjahr nach Personengruppen



1.2.3 Justizielle Erledigungen insgesamt

Eine umfassende Darstellung der Tätigkeit der Kriminaljustiz erfordert eine Zusammenschau von staatsanwaltschaftlichem und gerichtlichem Handeln. Was die Datenlage derzeit noch nicht erlaubt, ist eine Rekonstruktion von Verfahrensverläufen von der Anzeige einer Straftat bis zur abschließenden Erledigung von Verfahren (sogenannte „Verlaufsstatistik“). Dazu fehlen als Voraussetzung eine eigene „Inputstatistik“ der Justiz sowie die Möglichkeit zur Identifikation einer Person über alle Schritte von der Anzeige bis zur Beendigung des Verfahrens. Die Justizstatistik Strafsachen ermöglicht es jedoch, endgültige Verfahrenserledigungen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte im Berichtsjahr einander gegenüberzustellen und dabei eine personenbezogene Betrachtung zu verfolgen. Dabei ist zunächst von Verfahrenserledigungen der Staatsanwaltschaften und Gerichte abzusehen, welche ein Verfahren noch nicht entscheiden (Abtretungen, Abbrechungen, Teileinstellungen, Teilfreisprüche etc.).⁷ Ferner wird hier die meritorische Erledigung eines Verfahrens seitens der Staatsanwaltschaft durch Strafantrag, Anklageschrift oder Unterbringungsantrag auch nur als vorläufiges justizielles Verfahrensergebnis betrachtet. Bei Berechnung der justiziellen Gesamterledigungen wird daher den Enderledigungen durch die Staatsanwaltschaften die Anzahl der Strafanträge/Anklagen/Unterbringungsanträge abgezogen und das Ergebnis mit den Enderledigungen der Gerichte summiert. Hingegen werden auf gerichtlicher Ebene nicht nur alle Einstellungen und erfolgreichen diversionellen Erledigungen als Enderledigungen gezählt, sondern alle Urteile erster Instanz, unabhängig davon, ob sie schließlich Rechtskraft erlangen.⁸

Gesamtheit justizieller Verfahrenserledigungen im Berichtsjahr

	StA	Gericht	Gesamt	%
Enderledigung gesamt	230.227	47.612		
Strafantrag/Anklageschrift/Ub-Antrag	55.425			
Justizielle Enderledigung, davon	171.724	47.612	219.336	100%
Einstellung	135.978	3.797	139.775	63,7%
Diversion	35.746	8.892	44.638	20,3%
Verurteilung		26.765	26.765	12,2%
Freispruch		8.158	8.158	3,7%

⁷ Die in der Statistik ausgewiesenen sonstigen Erledigungen und Teilerledigungen enthalten auch zahlreiche endgültige Erledigungen, deren Anteil zum Erhebungszeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden kann.

⁸ Dies hat erhebungstechnische Gründe. Die rechtskräftigen Verurteilungen sind aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik abzulesen (vgl. Kapitel 2), nicht jedoch die Freisprüche.

Bei einer solchen Betrachtungsweise verteilen sich die justiziellen Verfahrensergebnisse im Berichtsjahr in folgender Weise: Von insgesamt 219.336 betroffenen Personen, bei denen es zu einer Enderledigung kam, erfolgten 139.775 Einstellungen des Verfahrens, 44.638 endgültige Rücktritte von Verfahren nach einer Diversionsmaßnahme, 26.765 Verurteilungen und 8.158 Freisprüche.

1.2.4 Erledigungen nach OStA- und OLG-Sprengeln

Die Justizstatistik Strafsachen erlaubt eine nach Region (bis zur kleinsten Einheit der Dienststelle einer Staatsanwaltschaft oder eines Bezirksgerichts herabgebrochene) differenzierte Darstellung der Verfahrenserledigungen. Für den Zweck des Sicherheitsberichts reicht eine geringere Differenzierungstiefe aus, um regional unterschiedliche Erledigungsmuster zu belegen.

Ein Vergleich zwischen den OStA-Sprengeln zeigt, dass der Anteil von Verfahrenseinstellungen bei den Enderledigungen in den Sprengeln Innsbruck, gefolgt von Wien und Graz höher war, als in Linz. Die Rate der Strafanträge und Anklageschriften war in Graz leicht höher als in Linz und Wien. Das Instrument der Diversion wurde in den OStA-Sprengeln Innsbruck und Linz am meisten genutzt.

Die Einstellungsquoten betragen 61,5% im OStA-Sprengel Innsbruck, 60,4% in Wien, 58,6% in Graz und 56,4% in Linz. Die Rate der Rücktritte von der Verfolgung nach erfolgreicher Diversion betrug im OStA-Sprengel Innsbruck 17,1%, in Linz 16,7%, in Wien 15% und in Graz 14,7%. Strafantrag oder Anklage wurde in Graz in 26,4%, in Linz in 25,8%, in Wien in 23,6% und in Innsbruck in 21% erhoben.

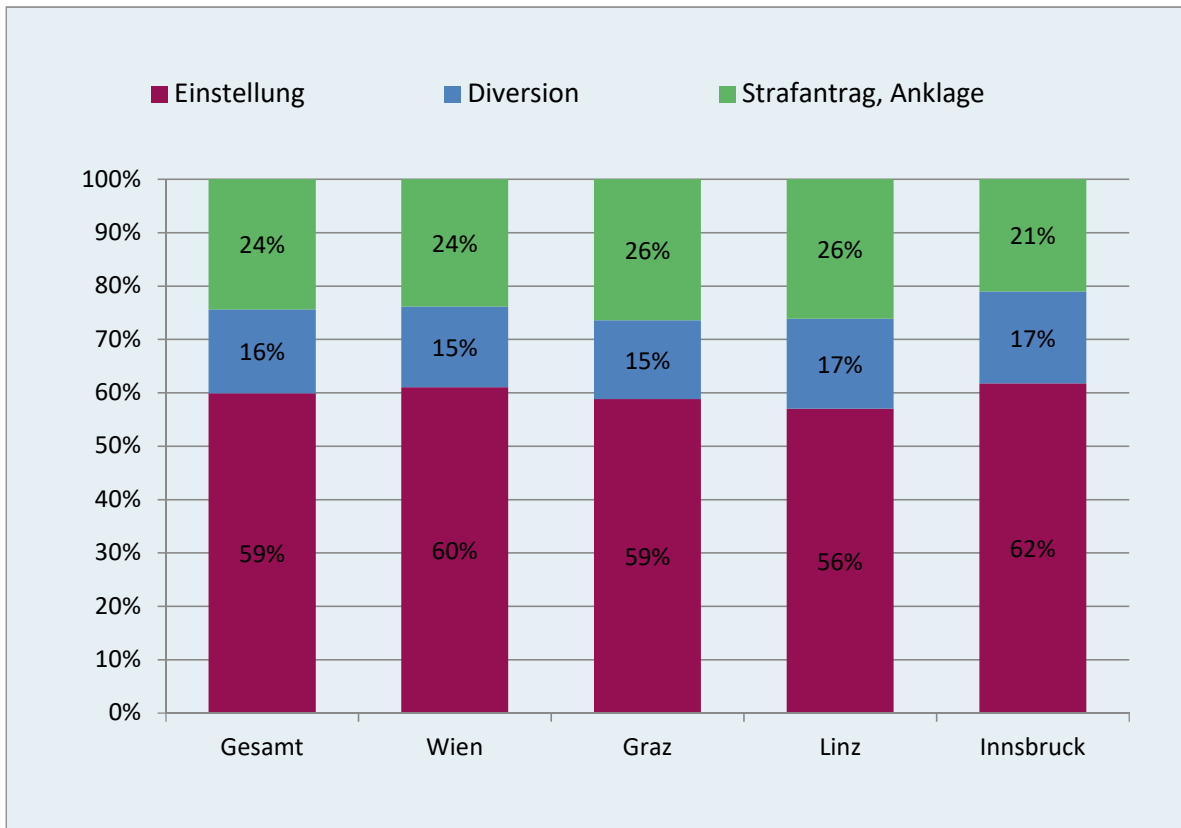
Neben der Häufigkeit unterschieden sich auch die Begründungen zur Verfahrenseinstellung bzw. die Form der gewählten diversionellen Maßnahmen regional. Unter den Diversionsmaßnahmen war die Diversion nach dem SMG in den OStA-Sprengeln Linz und Innsbruck relativ stark verbreitet; die Zahlung einer Geldbuße kam im Wiener Raum vergleichsweise selten zur Anwendung. Die Diversionsmaßnahme des Tauschgleichs wurde in den übrigen OStA-Sprengeln, insbesondere in Linz häufiger eingesetzt, jene der gemeinnützigen Leistungen wurden in allen Sprengeln in rund 0,5% der Fälle angewendet. Probezeit ohne weitere Pflichten wurde in den OStA-Sprengeln Innsbruck, Wien und Linz weit öfter angewendet, als im Sprengel Graz.

Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaften im Berichtsjahr, nach OStA-Sprengel⁹

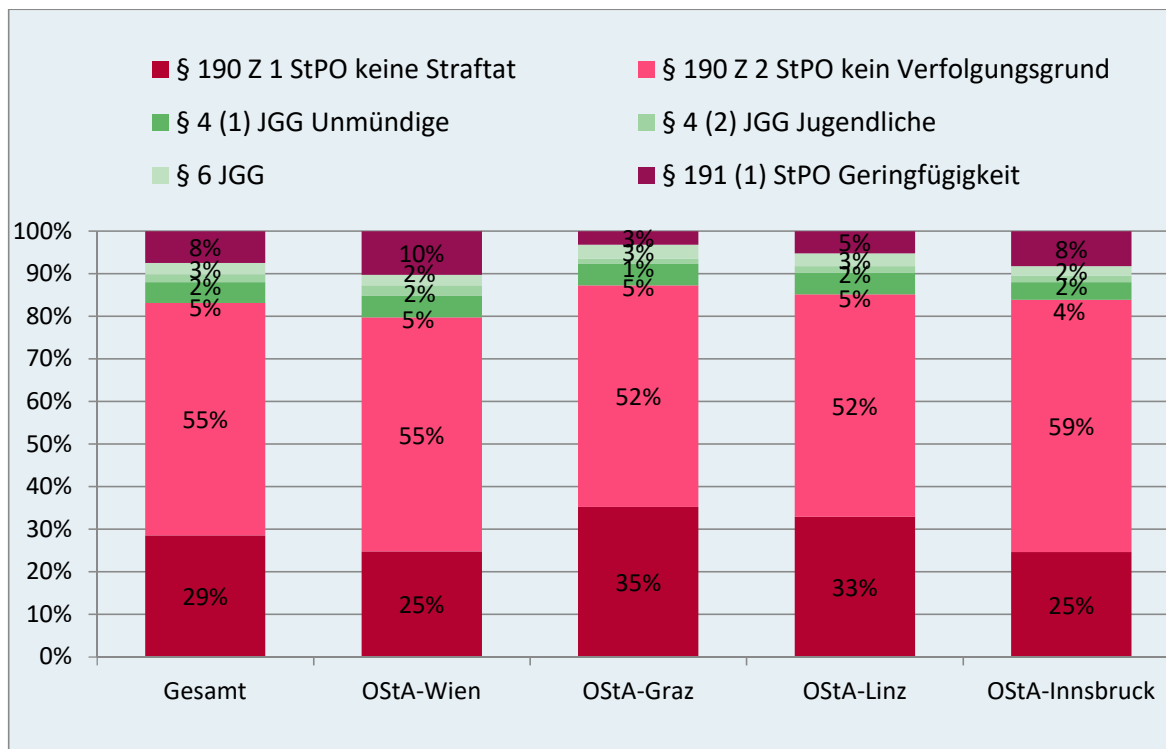
	Gesamt	OStA Wien	OStA Graz	OStA Linz	OStA Innsbruck
Enderledigungen gesamt	230.227	97.828	42.052	53.582	34.385
	100%	100%	100%	100%	100%
Einstellung gesamt	59,1%	60,4%	58,6%	56,4%	61,5%
§ 190 Z 1 StPO keine Straftat	16,8%	14,9%	20,6%	18,5%	15,1%
§ 190 Z 2 StPO kein Verfolgungsgrund	32,2%	33,2%	30,5%	29,5%	36,4%
§ 4 Abs. 1 JGG Unmündige	2,9%	3,1%	2,9%	2,8%	2,5%
§ 4 Abs. 2 JGG Jugendliche	1,1%	1,4%	0,7%	0,9%	0,9%
§ 6 JGG	1,6%	1,5%	1,9%	1,7%	1,3%
§ 191 Abs. 1 StPO Geringfügigkeit	4,4%	6,2%	1,9%	3,0%	5,1%
Diversion	15,5%	15,0%	14,7%	16,7%	17,1%
§ 35 SMG insgesamt	8,5%	8,1%	8,6%	8,9%	9,2%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	2,1%	1,6%	2,5%	2,6%	1,8%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinn. Leistung	0,4%	0,3%	0,5%	0,5%	0,6%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	2,9%	3,6%	1,0%	2,6%	3,8%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	0,3%	0,3%	0,3%	0,2%	0,2%
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tatausgleich	1,4%	1,0%	1,7%	2,0%	1,5%
Strafantrag, Anklageschrift, Unterbringungsantrag	24,1%	23,6%	26,4%	25,8%	21,0%
Strafantrag	21,9%	21,1%	24,3%	23,7%	19,5%
Anklageschrift	2,1%	2,4%	1,9%	2,0%	1,4%
Unterbringungsantrag	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%

⁹ Die Spalte „Gesamt“ umfasst auch die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft, die mit insgesamt 1.707 Enderledigungen (davon 81,3% Einstellungen) nicht angeführt ist; nicht mitgerechnet sind sonstige Erledigungen.

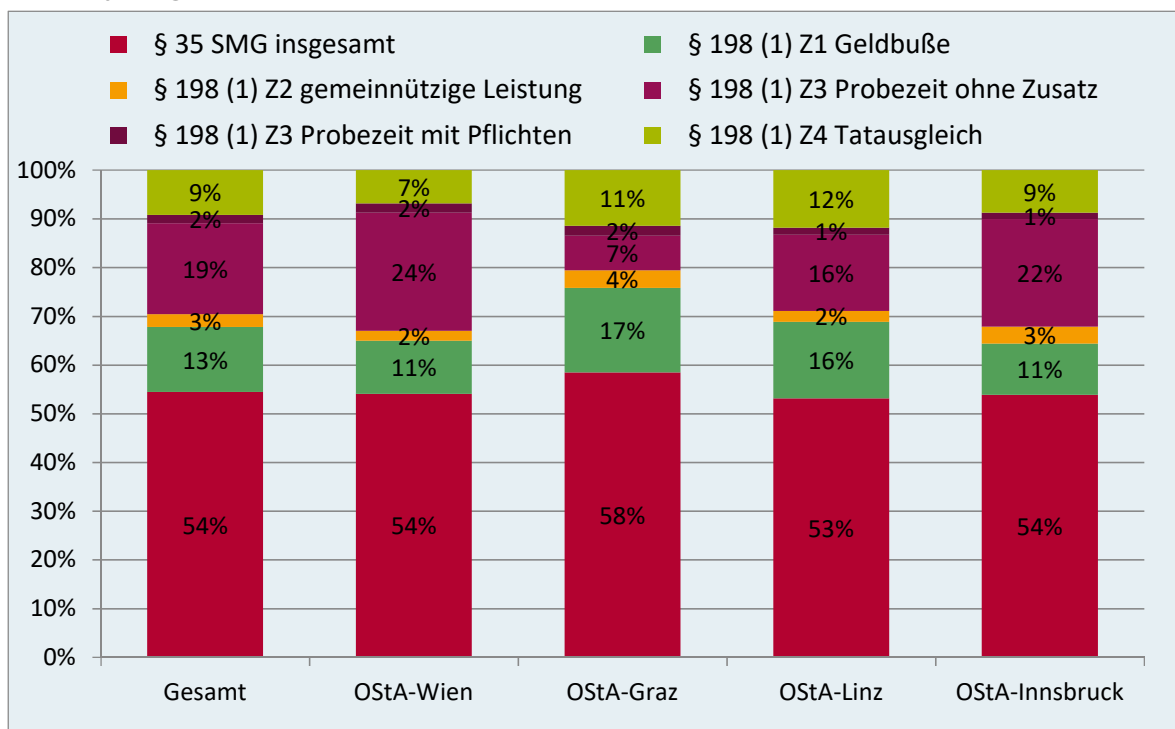
Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaften im Berichtsjahr, nach OStA-Sprengel



Formen der Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft im Berichtsjahr, nach OstA-Sprengel



Formen diversiver Erledigung durch die Staatsanwaltschaft im Berichtsjahr, nach OstA-Sprengel



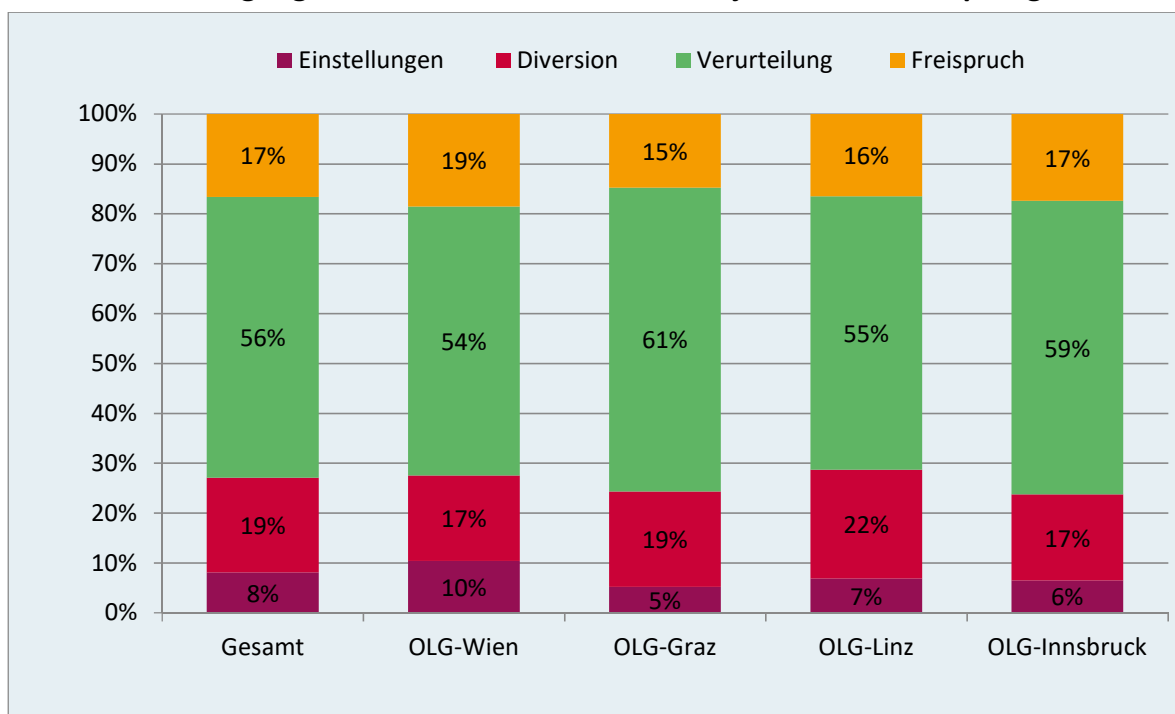
Bei den gerichtlichen Verfahrenserledigungen waren im Berichtsjahr im regionalen Vergleich die Einstellungsquoten im Bereich des OLG-Sprengels Wien relativ hoch (10,4% im Vergleich zu 5,2% bis 6,9% in den anderen Sprengeln). Gleich blieb, dass die Freispruchquote in Graz niedriger war (14,7%), dazu war dort korrespondierend die relative Häufigkeit von gerichtlichen Verurteilungen mit 60,9% am höchsten; im OLG-Sprengel Wien mit 53,9% am niedrigsten.

Diversionselle Erledigungen durch die Gerichte ergingen im OLG-Sprengel Linz überproportional häufig. Im regionalen Vergleich wurde im Sprengel Wien relativ oft das Verfahren nach dem Ablauf einer Probezeit eingestellt, wohingegen die Diversion nach einem Tausgleich weniger oft herangezogen wurde. In Graz wurde am häufigsten auf die Verpflichtung zur gemeinnützigen Leistung gesetzt (1,9%). Der Tausgleich wurde relativ oft im OLG-Sprengel Linz praktiziert (3,5% gegenüber 1,4% bis 2,6% in den anderen Sprengeln).

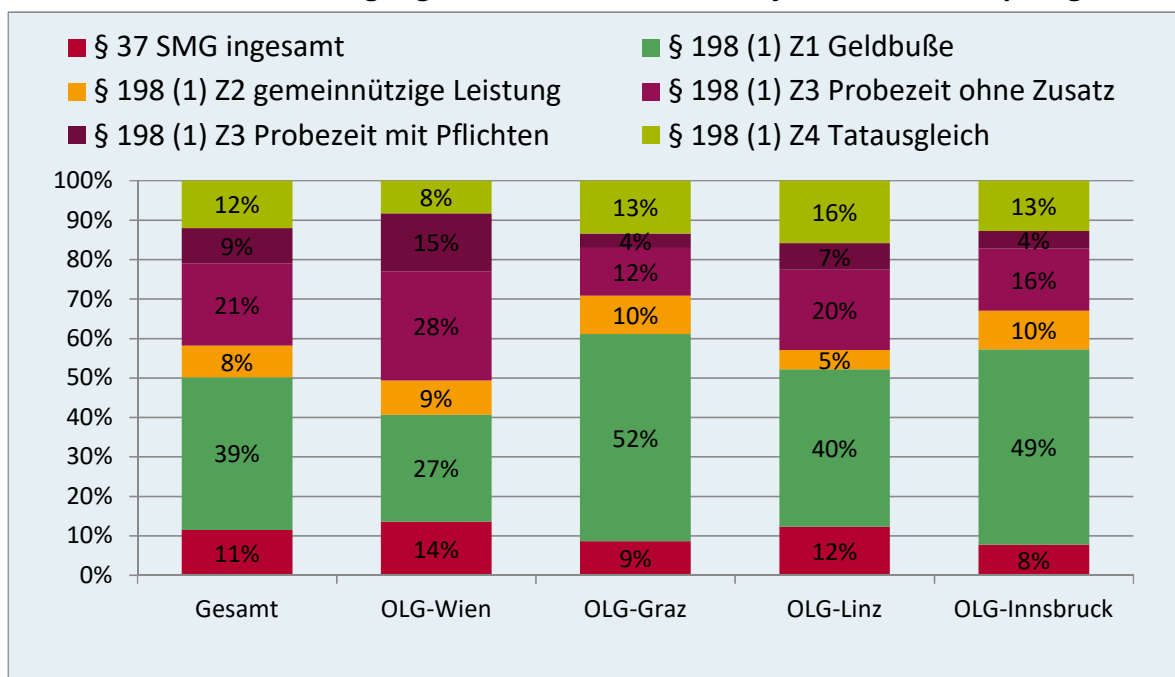
Verfahrenserledigung durch die Gerichte im Berichtsjahr, nach OLG-Sprengel

	Gesamt	OLG Wien	OLG Graz	OLG Linz	OLG Innsbruck
Enderledigungen gesamt	46.863	20.072	9.614	11.535	6.391
	100%	100%	100%	100%	100%
Einstellung gesamt	8,1%	10,4%	5,2%	6,9%	6,5%
§ 108 StPO (im Ermittlungsverfahren)	0,1%	0,1%	0,2%	0,0%	0,0%
§ 215 Abs. 2 StPO	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
§ 227 StPO	5,7%	8,2%	2,1%	4,0%	5,9%
§ 451 Abs. 2 StPO	0,3%	0,3%	0,4%	0,3%	0,2%
§ 485 Abs. 1 Z 3 StPO	0,5%	0,4%	0,8%	0,4%	0,1%
§ 6 JGG	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
§ 191 StPO	1,4%	1,3%	1,6%	2,1%	0,2%
Diversion	19,0%	17,1%	19,1%	21,8%	17,2%
§ 37 SMG gesamt	2,2%	2,3%	1,7%	2,7%	1,3%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	7,3%	4,6%	10,0%	8,7%	8,5%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinn. Leistung	1,5%	1,5%	1,9%	1,1%	1,7%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	4,0%	4,7%	2,3%	4,4%	2,7%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	1,7%	2,5%	0,7%	1,5%	0,8%
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tausgleich	2,3%	1,4%	2,6%	3,5%	2,2%
Urteil (ohne vorangegangenes Urteil)	72,9%	72,5%	75,7%	71,3%	76,3%
Verurteilung (ohne vorangegangenes Urteil)	56,3%	53,9%	60,9%	54,9%	58,9%
Freispruch (ohne vorangegangenes Urteil)	16,6%	18,6%	14,7%	16,5%	17,4%

Verfahrenserledigung durch die Gerichte im Berichtsjahr, nach OLG-Sprengeln



Form diversioneller Erledigung der Gerichte im Berichtsjahr, nach OLG-Sprengeln



Bei Betrachtung der Justiz als institutionelle Einheit und der justiziellen Erledigung von Strafverfahren insgesamt ergibt sich für die vier OStA- und OLG-Sprengel folgendes Bild: In Hinblick auf die relative Häufigkeit der Verfahrenseinstellungen unterscheiden sich alle Sprengel nicht wesentlich (60,5% bis 64,5%).

Die Wahrscheinlichkeit einer diversionellen Erledigung war 2022 österreichweit relativ gleich hoch. Die Rate der Verfahren, die mit Urteil erledigt wurden, war in allen Sprengeln etwa im Bundesdurchschnitt; 11,8% der justiziellen Erledigungen waren durchschnittlich Verurteilungen.

Verfahrenserledigungen durch StA und Gerichte im Berichtsjahr¹⁰

	Gesamt	OStA/OLG-Sprengel			
		Wien	Graz	Linz	Innsbruck
Verfahrenserledigung	286.033	122.296	52.461	66.066	41.437
Sonstige Erledigung	8.943	4.396	795	949	661
Strafantrag/Anklage/Ub-Antrag	55.425	23.135	11.084	13.849	7.209
Justizielle Enderledigung, davon	221.665	94.765	40.582	51.268	33.567
Einstellung	63,1% (139.775)	64,5% (61.146)	62,0% (25.141)	60,5% (31.011)	64,2% (21.564)
Diversion	20,1% (44.638)	19,1% (18.069)	19,8% (8.035)	22,4% (11.466)	20,8% (6.980)
Verurteilung	11,8% (26.765)	11,4% (10.817)	14,4% (5.856)	12,3% (6.329)	11,2% (3.763)
Freispruch	3,8% (8.158)	3,9% (3.726)	3,5% (1.418)	3,7% (1.901)	3,3% (1.113)

1.3 Justizstatistik Strafsachen (Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte): Verbände

Mit dem **Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG)** (BGBl. I Nr. 151/2005), das am 1. Jänner 2006 in Kraft getreten ist, hat auch Österreich – als einer der letzten Staaten in der EU – ein „Unternehmensstrafrecht“ eingeführt. Mit diesem wurde der seit Jahrhunderten geläufige Grundsatz verlassen, dass strafrechtliche Maßnahmen nur gegen Menschen ausgesprochen werden können („societas delinquere non potest“). Das VbVG stellt einen **Meilenstein der Strafrechtsentwicklung** in Österreich dar (zu Tatbeständen, Sanktionen und weiteren Details des VbVG siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 123).

¹⁰ Die Spalte „Gesamt“ umfasst auch die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft. Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen.

Im Strafregister werden rechtskräftige Verurteilungen natürlicher Personen erfasst, nicht aber Verurteilungen von Verbänden. Dies bedingt, dass die Verurteilungen von juristischen Personen in der Verurteilungsstatistik der Statistik Austria, die zur jährlichen Erstellung der Gerichtlichen Kriminalstatistik führt, nicht enthalten sind. Die in diesem Kapitel dargestellten Zahlen entstammen daher aus der Zahlendokumentation der Verfahrensautomation Justiz (VJ). Ausgangspunkt der Betrachtung in diesem Kapitel ist die Zählung der erledigten Strafverfahren gegen Verbände. Die Daten geben Auskunft darüber, wie viele Verbände von den erledigten Verfahren in erster Instanz betroffen waren.

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Enderledigungen durch die Staatsanwaltschaften gesunken. Der Anteil von Strafanträgen/Anklagen an den Enderledigungen sank von 17,9% (2021) auf 8,9%.

Verfahrenserledigungen der Bezirksanwälte

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Enderledigungen gesamt	24	35	38	30	16	24	31
Einstellung	13	23	32	23	9	16	17
Diversion	2	2	4	2	-	-	4
Strafantrag, Anklage	3	7	2	2	4	2	5
Sonstige Erledigung	6	3	-	3	3	6	5

Verfahrenserledigungen der Staatsanwaltschaften

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Enderledigungen gesamt	176	204	376	312	368	324	203
Einstellung	121	108	220	108	155	149	96
Diversion	1	4	3	3	7	10	9
Strafantrag, Anklage	17	25	27	40	38	58	18
Sonstige Erledigung	37	67	117	161	168	107	80

Die Anzahl der Enderledigungen durch die Bezirksgerichte ist im Berichtsjahr leicht gesunken, bei den Landesgerichten ist die Anzahl der urteilsmäßigen Erledigungen ansteigend. 11 Verurteilungen erfolgte im Jahr 2022 in 34,4%, 12 Freisprüche in 37,5% der bei Gericht anhängigen Fälle.

Verfahrenserledigungen der Bezirksgerichte

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Enderledigungen gesamt	9	7	7	1	4	5	4
Einstellung	-	2	1	-	-	-	-
Diversion	2	1	3	-	-	-	4
Sonstige Erledigung	3	1	1	-	-	-	-
Verurteilung	1	1	1	1	2	2	-
Freispruch	3	2	1	-	2	3	-

Verfahrenserledigungen der Landesgerichte

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Enderledigungen gesamt	16	16	17	22	22	22	32
Einstellung	-/1	2/4	2/3	1/5	3	2	4
Diversion	3	1	4	2	5	6	1
Sonstige Erledigung	5	6	1	5	2	2	4
Verurteilung	7	4	4	10	8	8	11
Freispruch	1	3	6	4	4	4	12

1.4 Verfahrensdauer

Die Staatsanwaltschaften und Gerichte sind um möglichst zeitnahe Erledigungen der Geschäftsfälle bemüht. Seit dem Jahr 2011 wird die Dauer der Strafverfahren mit Hilfe von Auswertungen aus der Verfahrensautomation Justiz statistisch abgebildet, wobei zum Vergleich rückwirkend die letzten Jahre ebenfalls dargestellt werden. Bei Erstellung der Verfahrensdauerstatistik wurden folgende Festlegungen getroffen:

- Es wird das Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft (BAZ, St) und das Hauptverfahren bei Gericht (U, Hv) dargestellt. Überdies erfolgt eine Berechnung der „Verfahrensdauer gesamt“, welche das staatsanwaltschaftliche und das gerichtliche Verfahren zusammen beinhaltet (viele Ermittlungsverfahren kommen allerdings nicht zu Gericht).
- In sämtlichen Darstellungen, ausgenommen die Sonderdarstellung „Verfahrensdauer mit/ohne Abbrechung“, werden nur jene Verfahren berücksichtigt, in welchen **bei keinem Beschuldigten eine Abbrechung des Verfahrens** stattgefunden hat. Die Zeiten,

in denen das Verfahren abgebrochen ist, sind nämlich nicht der Tätigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften zuzurechnen und würden das Ergebnis verfälschen.

- Es werden **ausschließlich Verfahren mit bekannten Täter:innen** betrachtet.
- Die **Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft ist in der Statistik nicht enthalten**, weil deren Verfahren auf Grund ihrer besonderen Struktur nicht in Relation zu den Verfahren anderer Staatsanwaltschaften gebracht werden können.
- Die Verfahrensdauer ist die Zeit zwischen dem Einbringungsdatum eines Falles und dem Datum des letzten, den Fall abstreichenden Schrittes (bzw. des letzten Urteilsschrittes bei der Verfahrensdauer gesamt). Die Dauer des Rechtsmittelverfahrens wird aus erhebungstechnischen Gründen nur bedingt ausgewiesen: Bleibt das Verfahren trotz Rechtsmittel abgestrichen – wie etwa im Fall einer bestätigenden Rechtsmittelentscheidung – wird die Dauer des Rechtsmittelverfahrens nicht berücksichtigt. Wird das Verfahren wiedereröffnet (etwa durch eine aufhebende Rechtsmittelentscheidung), zählt nach den allgemeinen Grundsätzen der letzte, den Fall abstreichende Schritt, das heißt, die Dauer des Rechtsmittelverfahrens wird eingerechnet.
- Die **Verfahrensdauer wird in Monaten** angegeben, wobei sowohl der **Median** als auch das **arithmetische Mittel** ausgewiesen werden. Die Median-Verfahrensdauer ist im Allgemeinen geringer als die Durchschnittsverfahrensdauer, da einerseits viele Verfahren bereits in einem frühen Stadium durch ein Vorgehen nach § 35c StAG oder Einstellung beendet werden und es andererseits lange dauernde Einzelfälle gibt, sodass der Großteil der Verfahren in verhältnismäßig kurzer Zeit erledigt ist. Um jedoch auch ein realistisches Bild jener Verfahren zu liefern, in denen es zur Klärung des Anfangsverdachts zu, teilweise sehr umfangreicher, Ermittlungstätigkeit kommt, wird auch der Durchschnittswert dargestellt.

Um ein gesamthafte Bild der Tätigkeit der Staatsanwaltschaften abzubilden, werden ab dem Jahr **2022** auch ausschließlich in der Applikation **EliAs** (elektronisch integrierte Assistenz bei den Staatsanwaltschaften) behandelte Fälle berücksichtigt, soweit sie bekannte Täter:innen betreffen. Die Applikation EliAs ermöglicht es, alle im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) bei der Staatsanwaltschaft angefallenen Strafverfahren bis zur Erledigung ausschließlich elektronisch zu bearbeiten.

Schwerpunktmäßig betrifft diese Einbeziehung von etwa 40.000 Verfahren im BAZ-Bereich und etwa 4.000 Verfahren im St-Bereich Erledigungen durch Abbrechung und Einstellung, also durchwegs rasch zu erledigende Verfahren, weshalb mit dieser Einbeziehung die mittlere **Erledigungsdauer erheblich sinkt**.

Positiv auf die Statistik hat sich aber auch ausgewirkt, dass nach einem deutlichen Rückgang der erledigten Fälle mit parallel einem beträchtlichen Anstieg der Verfahrensdauer in den Pandemie Jahren 2020 und 2021 nunmehr wieder eine **Normalisierung der Erledigungssituation** gelungen ist.

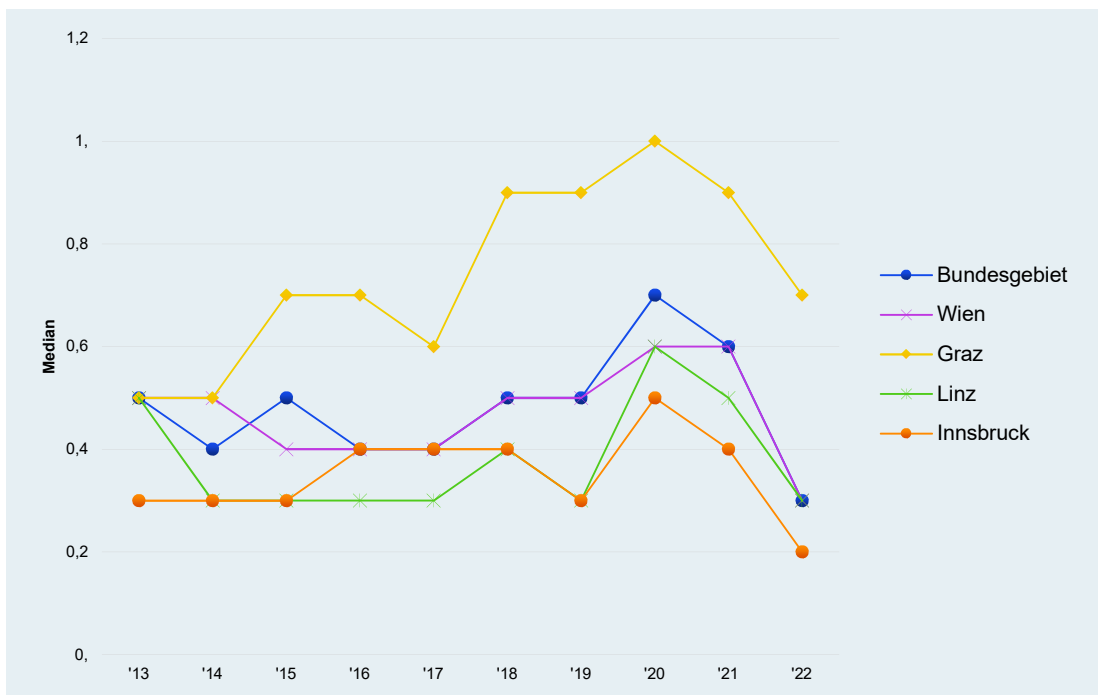
Betrachtet man ausgehend von diesen Grundsätzen die Dauer des Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft, ohne die in die bezirksgerichtliche Zuständigkeit fallenden Fälle zu berücksichtigen, so erhält man einen bundesweiten Median von 0,3 Monaten (2021: 0,6 Monate). Die Mediandauer des Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft ist in allen OStA-Sprengeln deutlich gesunken.

Eine Analyse des arithmetischen Mittels der Verfahrensdauer bei der Staatsanwaltschaft (St-Register) wiederum zeigt bundesweit einen Durchschnitt von 3 Monaten (2021: 3,5 Monate, 2020: 3,6 Monate). Einzig im OStA-Sprengel Innsbruck ist die durchschnittliche Verfahrensdauer gleichgeblieben, in allen anderen Sprengeln waren deutliche Reduktionen zu verzeichnen (zwischen -0,4 und -0,5 Monate im Vergleich zum Vorjahr).

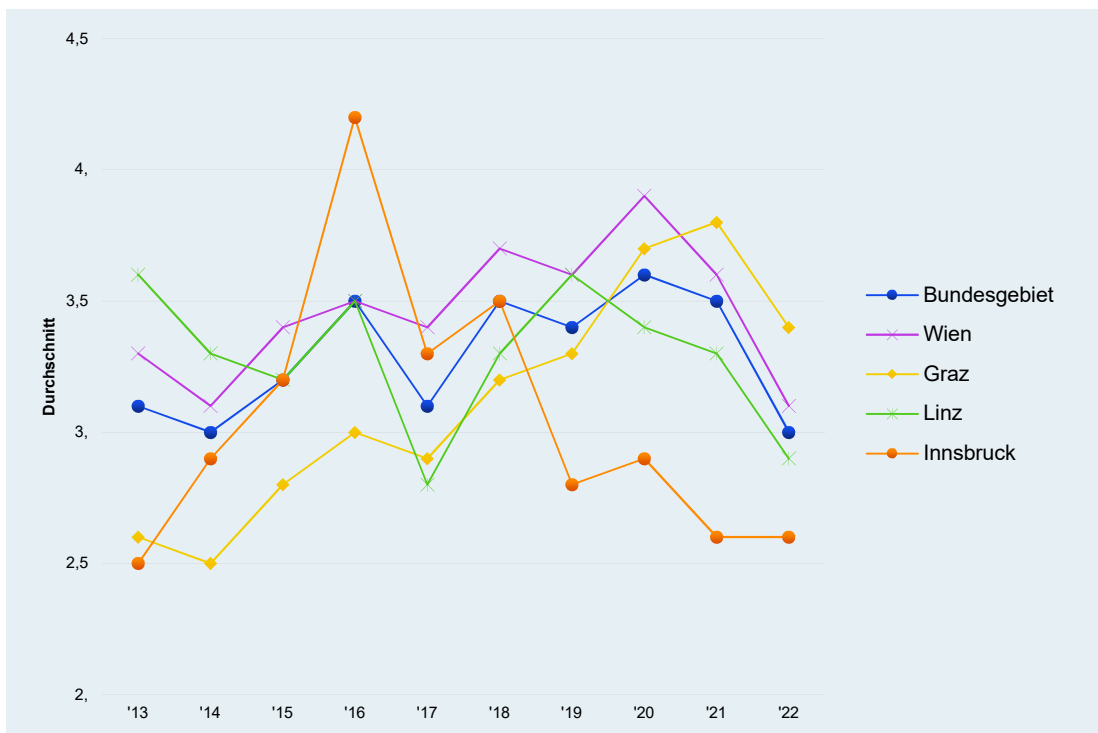
Diesen Werten liegen die Erledigungszahlen der Staatsanwaltschaften (mit Ausnahme der WKStA) des Jahres 2022 zugrunde. Insgesamt wurden im Jahr 2022 75.860 (+7,5% zum Vorjahr) St-Verfahren erledigt, davon 22.859 (+6,7% zum Vorjahr) durch Einbringung einer Anklageschrift oder eines Strafantrages, 2.629 (+2,6% zum Vorjahr) Verfahren wurden diversionell erledigt und in 29.748 (+5,6% zum Vorjahr) Verfahren kam es zur Einstellung. Die restlichen Erledigungen entfallen auf Abbrechungen gemäß § 197 StPO und Erledigungen auf sonstige Art. Einstellungen erfolgten im Jahr 2022 bundesweit im Median nach 0,0 Monaten (Vorjahr 0,5 Monate), im arithmetischen Mittel nach 3,5 Monaten (2021: 6,5 Monate), während Anklageschriften im Median nach 0,7 Monaten (2021: 3,8 Monate) oder im arithmetischen Mittel nach 5,9 Monaten (2021: 9,8 Monate) eingebracht wurden.

Zum Jahresende 2022 waren im St-Register noch 8.312 Verfahren offen. Davon stammen 987 aus dem Jahr 2021 oder davor, 360 aus dem Jahr 2020 oder davor bzw. 174 aus dem Jahr 2019 und früher.

Median-Dauer des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft¹¹



Durchschnittsdauer des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft



¹¹ St-Register exklusive BAZ-Register.

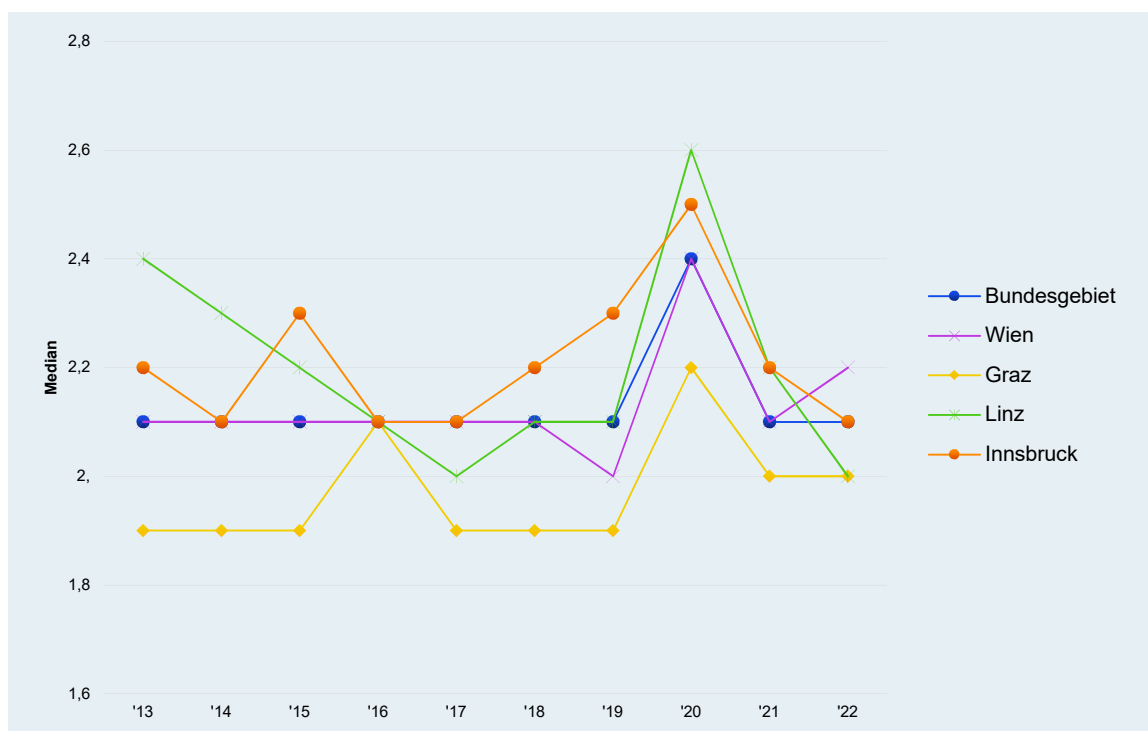
Auf Ebene des Hauptverfahrens lag die Verfahrensdauer in landesgerichtlicher Zuständigkeit (Hv-Register) bundesweit im Median, nachdem dieser Wert von 2012 bis 2019 konstant bei 2,1 Monaten lag, 2020 bei 2,4 Monaten, 2021 und auch 2022 nun wieder bei 2,1 Monaten. Dabei war in den OLG-Sprengeln Linz und Innsbruck eine Reduktion zu verzeichnen, im OLG-Sprengel Graz lag der Wert unverändert bei 2 Monaten, im OLG-Sprengel Wien gab es eine leichte Erhöhung von 2,1 auf 2,2 Monate. Der Median der Dauer betrug 2022 je nach OLG-Sprengel zwischen 2 (OLG-Sprengel Graz und Linz) und 2,2 Monaten (OLG-Sprengel Wien).

Die Durchschnittsdauer eines Hauptverfahrens vor dem Landesgericht betrug 2022 bei bundesweiter Betrachtung hingegen 4,5 Monate (2021: 5 Monate). Auf OLG-Ebene reicht die Spanne hier von 3,8 Monaten (OLG-Sprengel Innsbruck) bis zu 5 Monaten (OLG-Sprengel Wien).

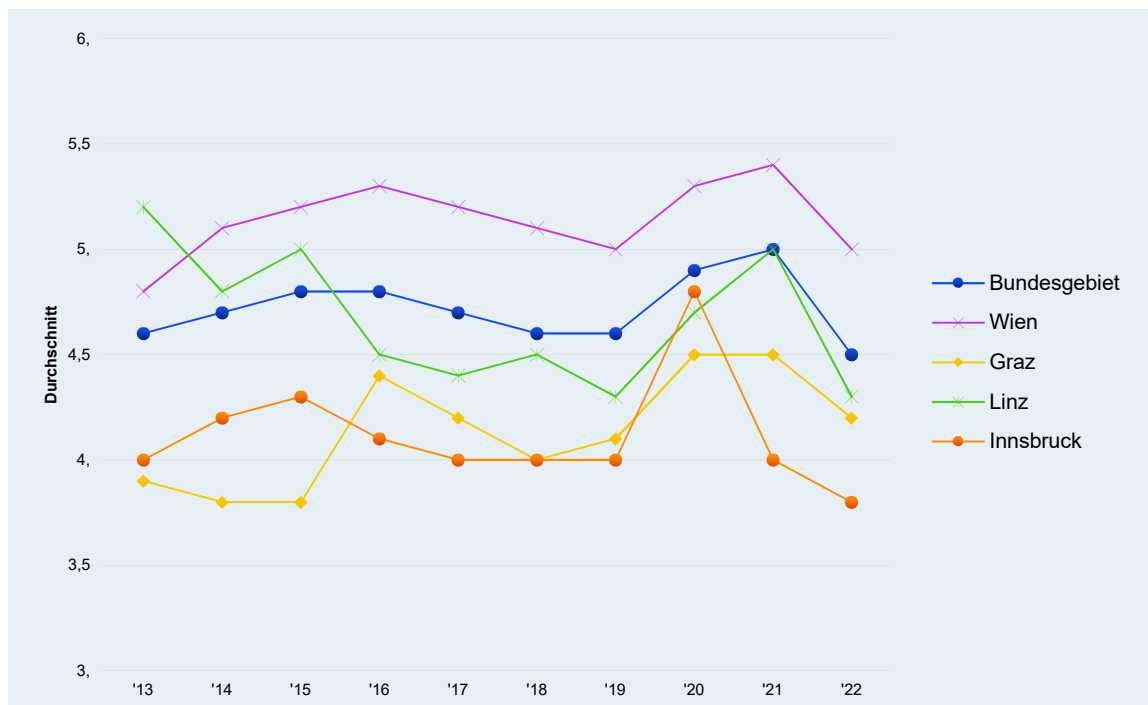
Im Jahr 2022 wurden durch die Landesgerichte insgesamt 22.583 (2020: 21.539) Hv-Verfahren erledigt. 5.259 (2020: 5.095) Fälle waren am Ende des Jahres noch offen. Davon waren 353 im Jahr 2021 oder davor, 166 im Jahr 2020 oder davor und 102 im Jahr 2019 und früher angefallen.

Dass Hauptverfahren vor Gericht sowohl im Median wie auch im arithmetischen Mittel merkbar länger dauern als die Verfahren bei der Staatsanwaltschaft, ist durch die Verzerrung, die sich durch schnell zu erledigende Verfahren (§ 35c StAG, Einstellung in offensichtlichen Fällen) ergibt, zu erklären. Derartige Verfahren fallen bei Gericht aufgrund der „Filterfunktion“, die die Staatsanwaltschaft in diesem Zusammenhang wahrnimmt, gar nicht mehr an.

Median-Dauer des Hauptverfahrens vor dem Landesgericht



Durchschnittsdauer des Hauptverfahrens vor dem Landesgericht

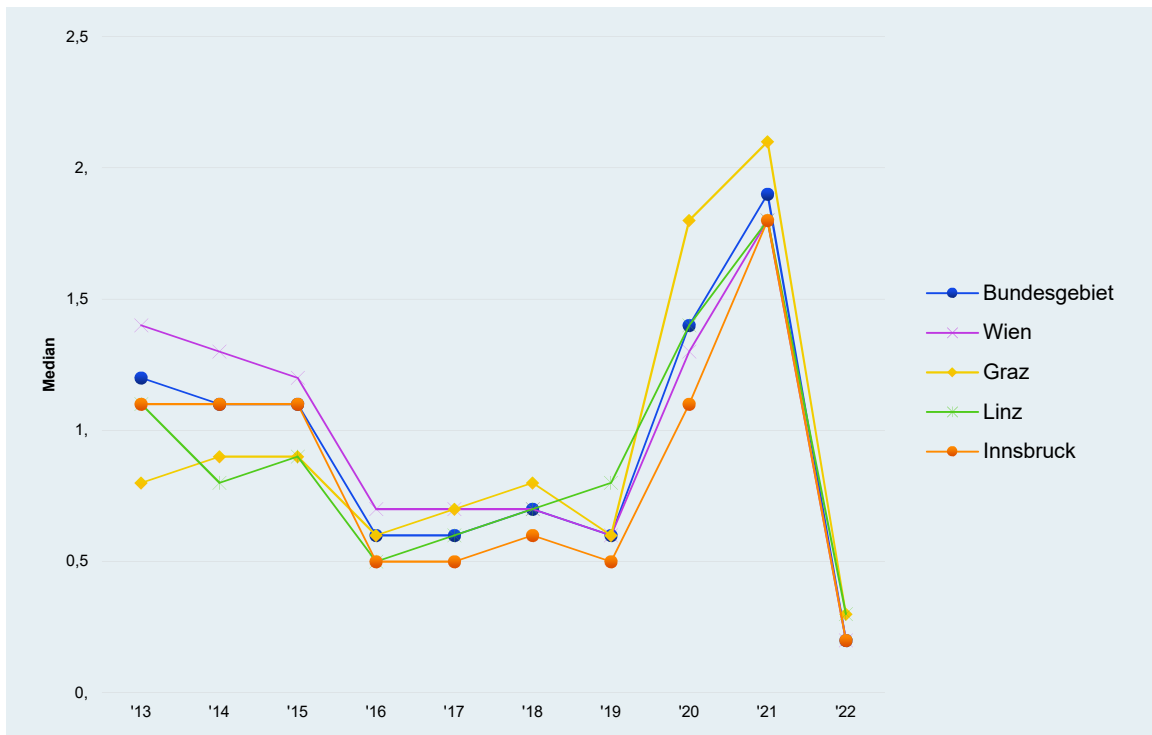


Betrachtet man dagegen die gesamte Verfahrensdauer in Strafsachen für das Jahr 2022, verstanden als Summe der Verfahrensdauern bei der Staatsanwaltschaft und des Hauptverfahrens bei Gericht, so beträgt sie bundesweit im Median in bezirksgerichtlicher Zuständigkeit 0,2 Monate, bei landesgerichtlicher Zuständigkeit 0,8 Monate (2021: Bezirksgerichte 1,9 und Landesgerichte 1,2 Monate). Dieser Wert ist ebenfalls durch eine hohe Zahl von Strafverfahren geprägt, die entweder gar nicht erst in das Ermittlungsverfahren eintreten (§ 35c StAG) oder in einer frühen Phase des Ermittlungsverfahrens zum Abschluss und damit gar nicht in das Stadium der Hauptverhandlung kommen.

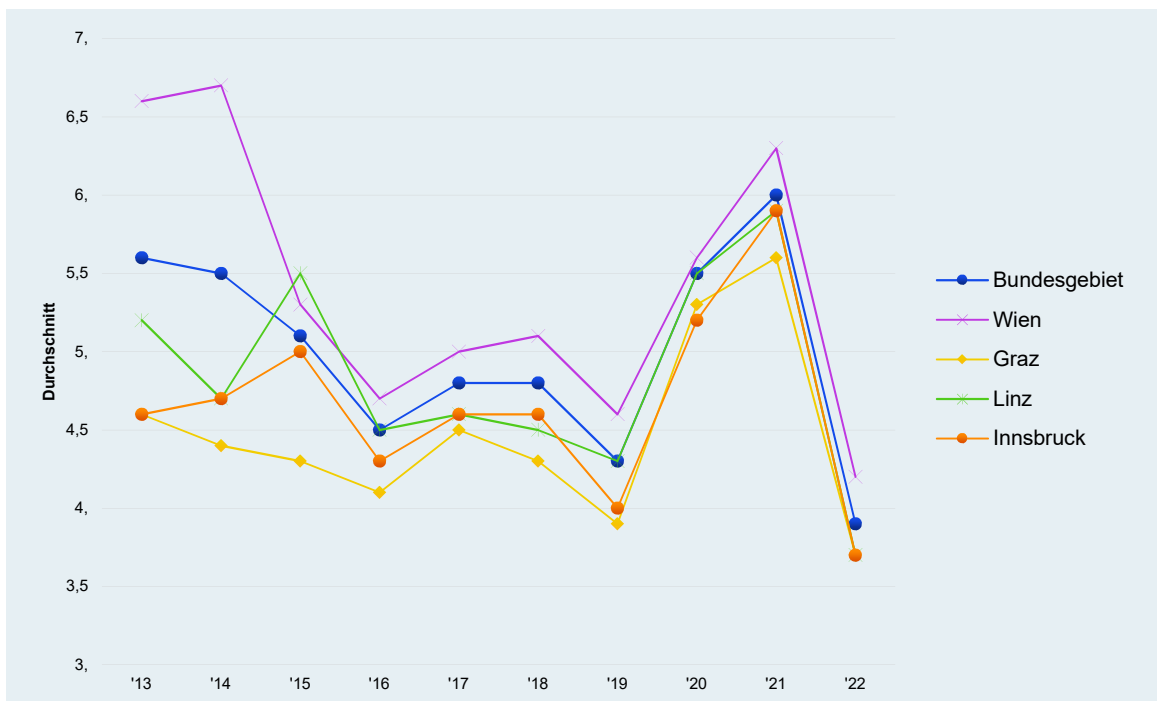
Im Vergleich zwischen den OLG-Sprengeln sind lediglich geringe Unterschiede erkennbar: Die Bandbreite beim Median reicht in Verfahren mit bezirksgerichtlicher Zuständigkeit von 0,2 Monaten (Wien, Innsbruck) bis 0,3 (Graz, Linz). Bei landesgerichtlicher Zuständigkeit variiert die Verfahrensdauer ebenfalls nur gering zwischen 0,7 (Wien, Innsbruck) über 0,8 (Linz) bis 1,2 Monaten (Graz).

Bei Betrachtung der Durchschnittswerte wiederum zeigt sich neuerlich die Verzerrung durch die zahlreichen auch bei der Gesamtdauer enthaltenen, in einer frühen Phase des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft erledigten Fälle: Bundesweit lag die Durchschnittsdauer bei 3,9 Monaten (bezirksgerichtliche Zuständigkeit) bzw. 3,7 Monaten (landesgerichtliche Zuständigkeit). Dabei variierte die Durchschnittsdauer im bezirksgerichtlichen Zuständigkeitsbereich zwischen 3,7 Monaten (OLG-Sprengel Graz, Linz, Innsbruck) und 4,2 Monaten (OLG-Sprengel Wien), im Zuständigkeitsbereich der Landesgerichte zwischen 3,2 Monaten (OLG-Sprengel Innsbruck) und 4,1 Monaten (OLG-Sprengel Graz).

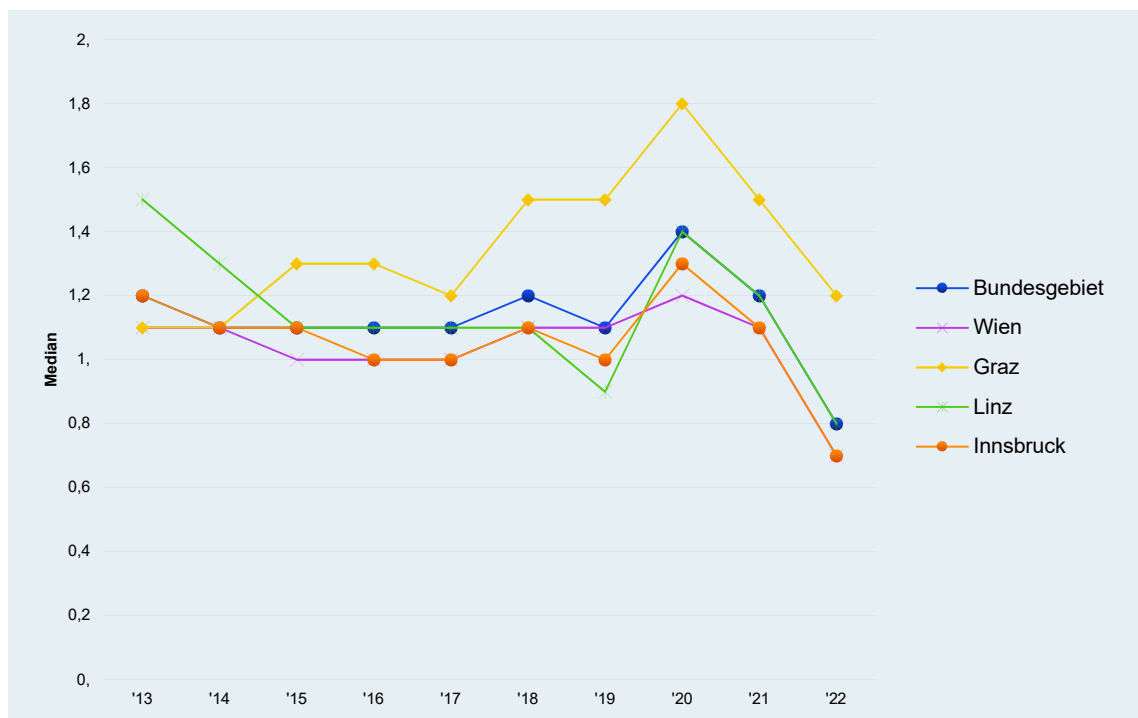
Median-Verfahrensdauer gesamt (bezirksgerichtliche Zuständigkeit)



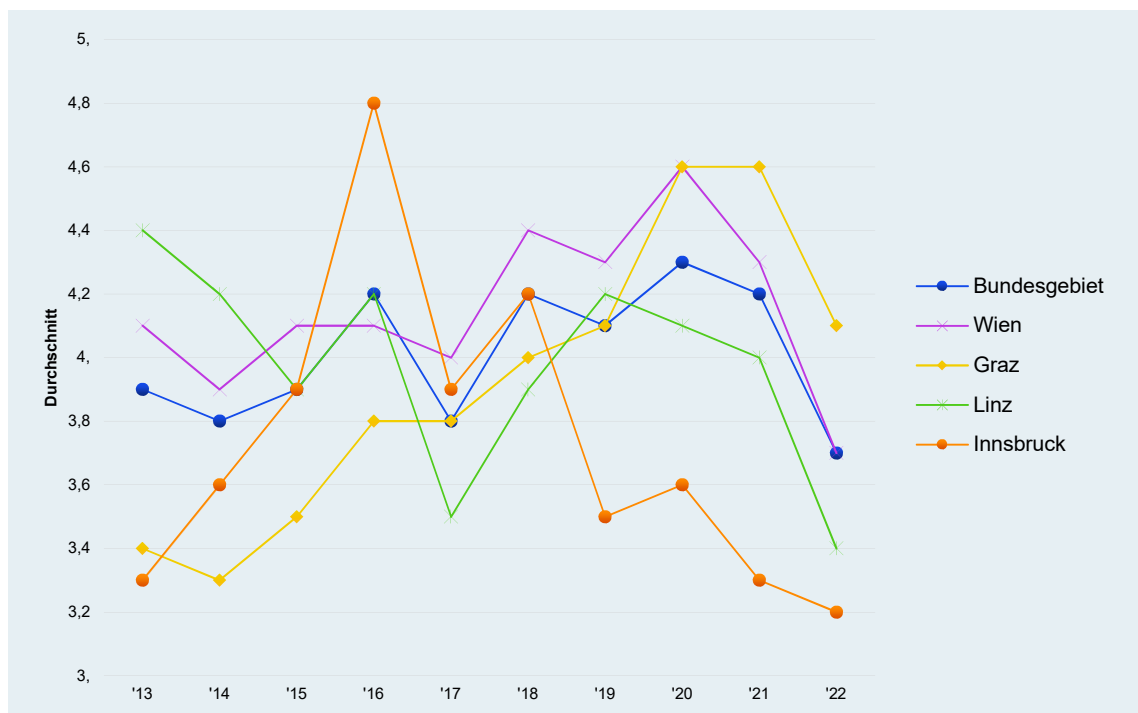
Durchschnittsdauer gesamt (bezirksgerichtliche Zuständigkeit)



Median der Verfahrensdauer gesamt (landesgerichtliche Zuständigkeit)



Durchschnittsdauer gesamt (landesgerichtliche Zuständigkeit)



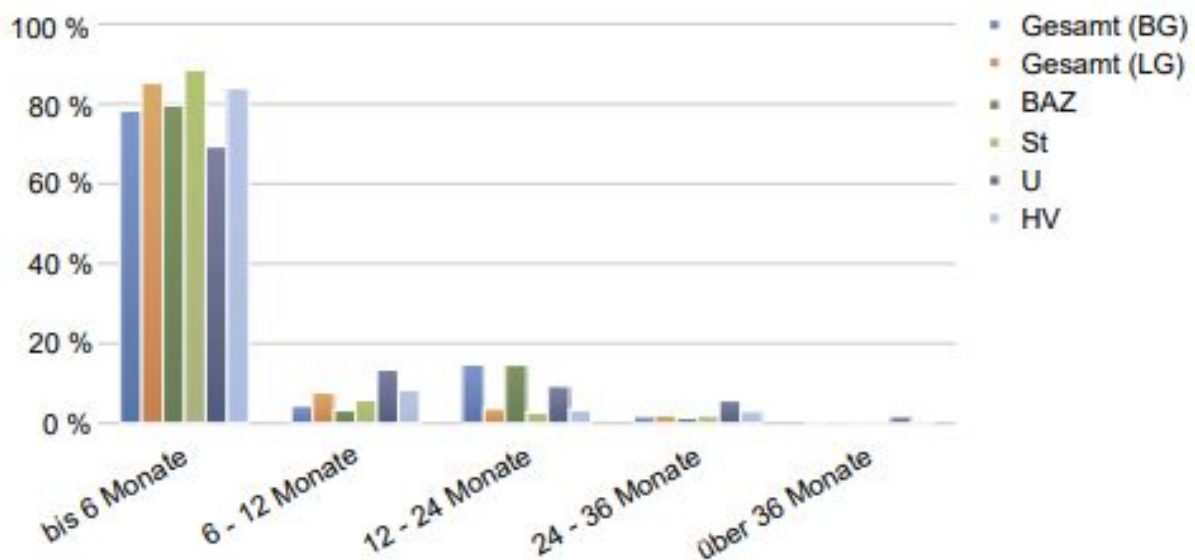
Der Umstand, dass jene Verfahren, die zumindest gegen eine:n Beschuldigte:n abgebrochen wurden, bei der Ermittlung der Verfahrensdauer nicht berücksichtigt werden, reduziert die mittlere Verfahrensdauer. Dieser Effekt wird aus den folgenden beiden Grafiken ersichtlich.

Berücksichtigt man die abgebrochenen Verfahren nicht, so wurden im Jahr 2022 rund 80 % der in die bezirksgerichtliche Zuständigkeit fallenden und rund 85% der in die landesgerichtliche Zuständigkeit fallenden Verfahren in einem Zeitraum von bis zu sechs Monaten erledigt. Die Erledigungsdauer der restlichen Verfahren verteilt sich zum größten Teil auf den Bereich sechs Monate bis zwei Jahre. Über drei Jahre Erledigungsdauer sinkt die Anzahl der Fälle nochmals deutlich ab. Im Bereich der landesgerichtlichen Zuständigkeit dauerten nur 3% der Verfahren ohne Abbrechungen länger als zwei Jahre.

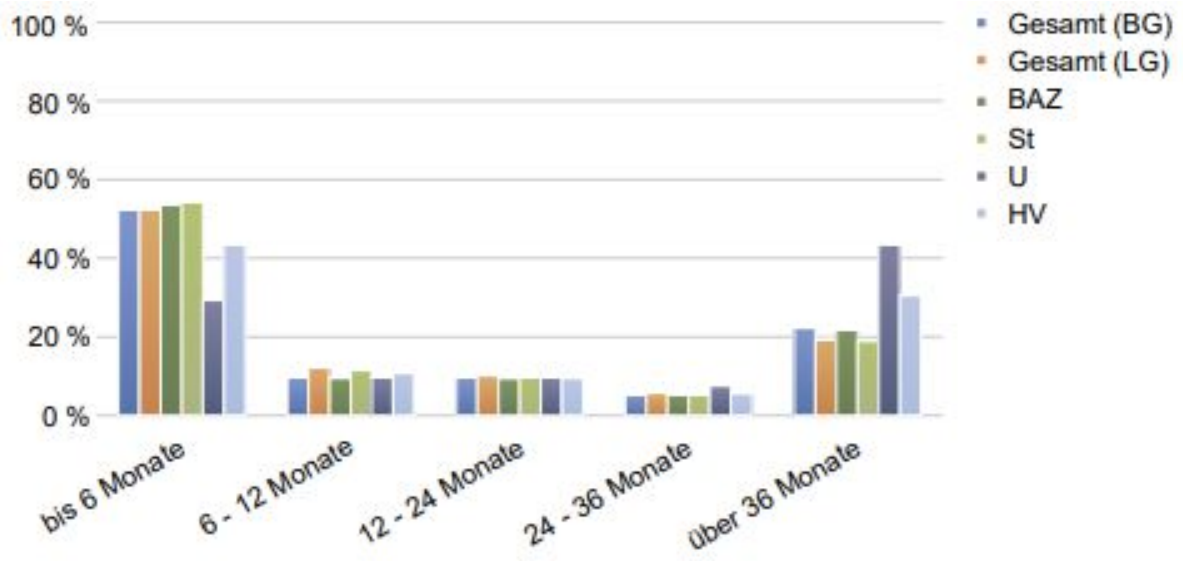
Dagegen führt die Abbrechung des Verfahrens gegen Abwesende oder unbekannte Täter:innen gemäß § 197 StPO zu zahlreichen Verfahren, die erst nach über 36 Monaten abgeschlossen werden können.

Besonders deutlich zeigt sich der Unterschied bei Betrachtung der durchschnittlichen Erledigungsdauern im Hv-Register: Werden Verfahren, die zu keinem Zeitpunkt abgebrochen waren, im Durchschnitt innerhalb von 4,5 (2021: 5) Monaten (gerechnet von der Einbringung der Anklage/des Strafantrages) durch die Landesgerichte erledigt, beträgt dieser Wert bei Berücksichtigung ausschließlich der abgebrochenen Verfahren mit 49,5 Monaten bereits das Zehnfache.

Verfahrensdauer ohne abgebrochene Verfahren in %



Verfahrensdauer inklusive abgebrochene Verfahren in %



2 Verurteilungen

Die Grundlage für dieses Kapitel bildet weitgehend die Gerichtliche Kriminalstatistik, die jährlich von Statistik Austria anhand eines Auszuges aus dem Strafregister erstellt wird¹².

In der Gerichtlichen Kriminalstatistik wurde bis Ende 2011 bei einem Verfahren mit Verurteilungen wegen mehrerer Delikte die Verurteilung nur dem Delikt mit dem höchsten Strafsatz zugeordnet; es wurde also jede Verurteilung – unabhängig davon, wie viele einzelne Delikte ihr zugrunde lagen – nur einmal gezählt. Die Gerichtliche Kriminalstatistik bis Ende 2011 sagte also nur aus, wie oft es zur Verurteilung kam, nicht aber wie viele und welche Delikte dieser Verurteilung zugrunde lagen.

Seit dem Statistikjahr 2012 übermittelt das Strafregisteramt besseren Daten an die Statistik Austria; die Gerichte teilen dem Strafregisteramt nämlich mit, welche Norm strafsatzbestimmend und somit entscheidend dafür war, welche Strafdrohung bei der Festlegung des Strafmaßes herangezogen wurde. Darüber hinaus werden sämtliche verwirklichten Delikte angeführt, sodass zu den einzelnen Verurteilungen nicht nur angegeben werden kann, welche Norm strafsatzbestimmend war, sondern auch, welche Delikte einer Verurteilung zugrunde lagen.

Die Gerichtliche Kriminalstatistik kann jedoch keine Aussage dazu treffen, wie viele Straftaten begangen wurden. Wird beispielsweise eine Person wegen fünf begangener Einbrüche verurteilt, hat sie dennoch nur ein Delikt, nämlich das Verbrechen des Diebstahles durch Einbruch nach § 129 StGB, verwirklicht. Juristisch gesprochen bezeichnet ein Delikt, welchen in einer Rechtsnorm beschriebenen Tatbestand der Beschuldigte verwirklicht hat. In der Statistik werden daher die im Beispiel genannten fünf Straftaten nur als ein Delikt gezählt. Werden bei einem Einbruch jedoch neben Bargeld auch eine Bankomatkarte und ein Personalausweis mitgenommen, so wird dadurch neben dem Delikt des Diebstahls durch Einbruch auch das Delikt der Entfremdung unbarer Zahlungsmittel nach § 241e StGB und das Delikt der Urkundenunterdrückung nach § 229 StGB begangen,

¹² Siehe auch www.statistik.gv.at.

sodass mit einer Tathandlung drei Delikte verwirklicht wurden. Die Anzahl begangener Straftaten kann somit erheblich von der Anzahl verwirklichter Delikte abweichen.

2.1 Die Entwicklung nach Personengruppen

Im Berichtsjahr wurde von österreichischen Gerichten 26.442-mal eine Person nach dem Strafgesetzbuch oder strafrechtlichen Nebengesetzen rechtskräftig verurteilt. Von den Verurteilten waren 85,2% Männer und 14,8% Frauen. Sie verteilen sich auf 6,3% Jugendliche, 9,4% junge Erwachsene und 84,2% Erwachsene.¹³ 57,9% waren Österreicherinnen und Österreicher und 42,1% andere Staatsangehörige.

Gegenüber dem Vorjahr stieg die Anzahl der Verurteilungen (+2,4%). Bei Männern beträgt die Veränderung +2,7%, bei Frauen +0,8%. Die Verurteilungen nicht-österreichischer Staatsangehöriger stiegen um 5,6%, jene von Jugendlichen um 16,3%.

Während im Jahr 2005 ein Höchststand von 45.691 Verurteilungen erreicht worden war, war die Zahl der Verurteilungen 2020 so gering wie noch nie zuvor. Gegenüber dem Jahr 2005 sank die Zahl der Verurteilungen im Berichtsjahr um 42,1%. Der Frauenanteil unter den Verurteilten blieb in den letzten zehn Jahren auf etwa gleichbleibendem Niveau (zwischen 14 und 15%), der Anteil der Jugendlichen schwankte zwischen 6,3% (2014) und 8,3% (2009) und erreicht mit 6,3% im Berichtsjahr das Niveau von 2014. Seit 2002 wird auch die strafrechtliche Alterskategorie der jungen Erwachsenen ausgewiesen. Der Anteil dieser Gruppe stieg anfangs steil an und erreicht im Jahr 2022 mit 2.486 Verurteilungen die niedrigste Quote.

Der Anteil verurteilter nicht-österreichischer Staatsangehöriger stieg von 23,6% im Jahr 2001 bis 2018 auf 43,2%, und erreichte im Berichtsjahr den Wert von 42,1% (2021: 40,9%).

Mit den insgesamt 26.442 Verurteilungen wurde über 43.494 Delikte abgesprochen. Im Schnitt wird somit bei jeder Verurteilung über 1,6 Delikte entschieden. Bei Verurteilungen von Jugendlichen liegt dieser Schnitt etwas höher (2,1 Delikte je Verurteilung).

¹³ Die Alterskategorien beziehen sich auf das Alter zum Tatzeitpunkt. Jugendliche:r ist, wer das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 1 Z 2 JGG). Als junge Erwachsene gelten Personen, welche die Tat vor vollendetem 21. Lebensjahr begangen haben (§ 1 Z 5 JGG).

Im Vergleich zum Vorjahr wurden insgesamt 1.037 mehr Delikte verwirklicht, was einem Prozentsatz von +2,4% entspricht. Es kam bei allen Personengruppen zu einer Zunahme bei sämtlichen Delikten mit Ausnahme der jungen Erwachsenen (-0,6%).

Verurteilungen nach Merkmalen der Person

strafsatzbestimmend	2018	2019	2020	2021	2022
Gesamt (=100%), davon	30 157	29 632	25 586	25 626	26 442
Männer	25 774	25 279	21 750	21 761	22 522
Frauen	4 383	4 353	3 836	3 865	3 920
% Männer	85,5%	85,3%	85,0%	84,9%	85,2%
% Frauen	14,5%	14,7%	15,0%	15,1%	14,8%
Jugendliche	1 959	1 996	1 744	1 537	1 679
Junge Erwachsene	3 432	3 114	2 700	2 497	2 486
Erwachsene	24 766	24 522	21 142	21 592	22 277
% Jugendliche	6,5%	6,7%	6,8%	6,0%	6,3%
% Junge Erwachsene	11,4%	10,5%	10,6%	9,7%	9,4%
% Erwachsene	82,1%	82,8%	82,6%	84,3%	84,2%
Österreicher:innen	17 135	17 083	15 262	15 149	15 320
andere Staatsangehörigkeit	13 022	12 549	10 324	10 477	11 122
% Österreicher:innen	56,8%	57,7%	59,6%	59,1%	57,9%
% andere Staatsangehörigkeit	43,2%	42,3%	40,4%	40,9%	42,1%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2022

Sämtliche Delikte nach Merkmalen der Person

	2020	2021	2022	Veränderung 2021 auf 2022	
	sämtliche Delikte			absolut	in %
Gesamt (=100%), davon	42.502	42.457	43.494	1.037	+2,4%
Männer	36.745	36.656	37.647	991	+2,7%
Frauen	5.757	5.801	5.847	46	+0,8%
% Männer	86,5%	86,3%	86,6%		
% Frauen	13,5%	13,7%	13,4%		
Jugendliche	3.500	3.004	3.495	491	+16,3%
Junge Erwachsene	4.870	4.381	4.355	-26	-0,6%
Erwachsene	34.132	35.072	35.644	572	+1,6%
% Jugendliche	8,2%	7,1%	8,0%		
% Junge Erwachsene	11,5%	10,3%	10,0%		
% Erwachsene	80,3%	82,6%	82,0%		
Österreicher:innen	25.486	25.122	25.180	58	+0,2%
andere Staatsangehörigkeit	17.016	17.335	18.314	979	+5,6%
% Österreicher:innen	60,0%	59,2%	57,9%		
% andere Staatsangehörigkeit	40,0%	40,8%	42,1%		

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2022

2.2 Die Entwicklung nach Deliktgruppen

Bei der Betrachtung nach Delikten ist besonders zu beachten, dass bis 2011 bei einer Verurteilung wegen mehrerer Delikte lediglich das Delikt mit der höchsten Strafdrohung als das „führende“ Delikt ausgewiesen wurde. Ein einer Verurteilung zugrundeliegendes Delikt mit geringerer Strafdrohung schien in der Statistik nicht auf.

Wie in der Einleitung zu Kapitel 2 ausgeführt, stehen seit dem Statistikjahr 2012 erstmals bessere Daten zur Verfügung. Daher können nun sämtliche Delikte, die einer Verurteilung zugrunde liegen, ausgewiesen werden, sodass auch Delikte mit geringerer Strafdrohung, welche nicht strafsatzbestimmend waren, angeführt werden. Da die Auflistung sämtlicher einer Verurteilung zugrundeliegender Delikte mit dem Statistikjahr 2012 erstmals möglich wurde, sind die Zahlen aus dem Berichtsjahr lediglich mit den Zahlen aus den Statistikjahren ab 2012, nicht jedoch mit den Jahren davor vergleichbar.

2.2.1 Überblick

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr überwiegend wegen Vermögensdelikten (28,9%). Zu 18,9% wurde wegen Delikten gegen Leib und Leben verurteilt, zu 14,7% wegen Suchtmitteldelikten und zu 3,6% wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung.

Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich ein Anstieg der Delikte gegen Leib und Leben (+11,4%) und bei Delikten nach dem SMG ein Rückgang (-11,9%).

Strafsatzbestimmend und somit entscheidend dafür, welche Strafdrohung bei der Festlegung des Strafmaßes herangezogen wurde waren wie im Vorjahr überwiegend (32,2%) Vermögensdelikte. Zu 19,8% bestimmten Delikte gegen Leib und Leben, zu 12,4% Suchtmitteldelikte und zu 2,8% Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung den Strafsatz.

Die Darstellung sämtlicher einer Verurteilung zugrundeliegender Delikte zeigt, dass im Jahr 2022 Vermögensdelikte einen etwas kleineren Anteil an sämtlichen verurteilten Delikten haben (28,9%), als sie für den Strafsatz bestimmend waren (32,2%). Auch Delikte gegen Leib und Leben bestimmen anteilmäßig seltener den Strafsatz, als sie den Verurteilungen zugrunde liegen. Dagegen wird anteilmäßig öfter wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung sowie Suchtmitteldelikten verurteilt, als diese Deliktgruppen für den heranzuziehenden Strafsatz bestimmend waren.

Vergleicht man die Zahlen mit jenen aus dem Vorjahr, so waren um 9,9% weniger Delikte nach dem SMG (3.287 zu 3.648) und um 11,3% weniger Delikte gegen die sexuelle Integrität strafsatzbestimmend (748 zu 843), während 6,3% mehr Delikte gegen Leib und Leben (5.224 zu 4.764) und um 6,7% mehr sonstige Delikte strafsatzbestimmend waren.

Verurteilungen nach Deliktgruppen

strafsatzbestimmend	2018	2019	2020	2021	2022
Gesamt (=100%), davon wegen Delikt gegen	30 157	29 632	25 586	25 626	26 442
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	5 790	5 627	4 935	4 764	5 224
%	19,2%	19,0%	19,3%	18,6%	19,8%
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	10 448	10 347	8 780	8 290	8 519
%	34,6%	34,9%	34,3%	32,3%	32,2%
Sexuelle Integrität §§ 201-220b StGB	670	673	701	843	748
%	2,2%	2,3%	2,7%	3,3%	2,8%
nach dem SMG	4 954	4 473	3 670	3 648	3 287
%	16,4%	15,1%	14,3%	14,2%	12,4%
Sonstige	8 295	8 512	7 500	8 081	8 664
%	27,5%	28,7%	29,3%	31,5%	32,8%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2022

Sämtliche Delikte nach Deliktgruppen

	2020	2021	2022	Veränderung 2021 auf 2022	
	sämtliche Delikte			absolut	in %
Gesamt (=100%), davon wegen Delikt gegen	42.502	42.457	43.494	1.037	+2,4%
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	7.727	7.361	8.203	842	+11,4%
%	18,2%	17,3%	18,9%		
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	12.926	12.161	12.570	409	+3,4%
%	30,4%	28,6%	28,9%		
Sexuelle Integrität §§ 201-220b StGB	1.432	1.651	1.570	-81	-4,9%
%	3,4%	3,9%	3,6%		
nach dem SMG	7.039	7.276	6.413	-863	-11,9%
%	16,6%	17,1%	14,7%		
Sonstige	13.378	14.008	14.738	730	+5,2%
%	31,5%	33,0%	33,9%		

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2022

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten den Verurteilungen zugrunde lagen, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt. Im Folgenden wird die Entwicklung der Verurteilungszahlen sämtlich verwirklichter Delikte der wichtigsten Deliktsgruppen im Detail dargestellt.

2.2.2 Delikte gegen fremdes Vermögen

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr insgesamt wegen 12.570 begangener Vermögensdelikte. Bei 8.519 Verurteilungen waren diese Delikte strafsatzbestimmend.

Verurteilungen wegen Sachbeschädigung wurden im Berichtsjahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr nahezu gleich oft ausgesprochen. Der Anteil sämtlicher Raubdelikte nahm im Vergleich zum Jahr 2021 zu.

Diebstahlsdelikte sind im Berichtsjahr ebenso anteilig gestiegen (42,6% zu 39,7%), wie jene des Diebstahls durch Einbruch (8,1% zu 7,7%); und der Verurteilungen wegen räuberischen Diebstahls.

Die Verurteilungszahlen wegen unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen sind im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen, hingegen sind Verurteilungen wegen sonstiger Vermögensdelikte gesunken.

Sämtliche Delikte gegen fremdes Vermögen

	2020		2021		2022	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Sachbeschädigung §§ 125, 126 StGB	2.098	16,2%	2.130	16,2%	2.166	17,2%
Diebstahl gesamt §§ 127-131 StGB	5.309	41,1%	4.831	39,7%	5.355	42,6%
Diebstahl durch Einbruch § 129	1.107	8,6%	934	7,7%	1.012	8,1%
Diebstahl mit Waffen § 129	10	0,1%	3	0,1%	7	0,1%
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	79	0,6%	63	0,5%	78	0,6%
Unbef. Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	203	1,6%	219	1,8%	226	1,8%
Raub §§ 142, 143 StGB	727	5,6%	551	4,2%	639	5,1%
Sonstige Delikte gegen fremdes Vermögen	4.589	35,5%	4.430	36,4%	4.184	33,3%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2022

2.2.3 Delikte gegen Leib und Leben

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr wegen 8.203 begangener Delikte gegen Leib und Leben. Bei 5.224 Verurteilungen waren diese Delikte strafsatzbestimmend.

Den am häufigsten verwirklichten Tatbestand dieser Deliktsgruppe bildet, wie im Vorjahr, das Delikt der vorsätzlichen Körperverletzung ohne besondere Qualifikation (§ 83 StGB). So erfolgen auch im Berichtsjahr 50,3% (2021: 51,6%) der Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben nach § 83 StGB. Ein erheblicher Anstieg um 17,4% ist bei den Verurteilungen wegen schwerer Körperverletzung zu verzeichnen, während Verurteilungen wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte um 20% gesunken sind (von 95 auf 76), wobei es wie im Vorjahr im Berichtsjahr 2022 zu zwei Verurteilung wegen Totschlags kam. Leicht gestiegen sind Verurteilungen wegen fahrlässiger Körperverletzung (1.112 zu 999) und um +51,5% wegen grob fahrlässiger Tötung.

Sämtliche Delikte gegen Leib und Leben¹⁴

	2020		2021		2022	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Vorsätzliche Tötungsdelikte gesamt §§ 75-79 StGB	87	1,1%	95	1,3%	76	1,0%
Mord § 75 StGB	86	1,1%	88	1,2%	74	0,9%
Totschlag § 76 StGB	1	0,0%	2	0,0%	2	0,0%
Fahrlässige Tötung § 80 StGB	95	1,2%	84	1,1%	105	1,3%
Grob fahrlässige Tötung § 81 StGB	29	0,4%	33	0,4%	50	0,6%
Körperverletzung § 83 StGB	3.968	51,4%	3.795	51,6%	4.127	50,3%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	1.801	23,3%	1.649	22,4%	1.936	23,6%
Fahrl. Körperverletzung § 88 StGB	1.044	13,5%	999	13,6%	1.112	13,6%
Sonstige Delikte gegen Leib und Leben	703	9,1%	706	9,6%	797	9,7%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2022

¹⁴ Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen.

2.2.4 Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr wegen 1.570 begangener Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung. Bei 748 Verurteilungen waren diese Delikte strafsatzbestimmend.

Einen großen Anstieg von +62,2% gab es bei Verurteilungen wegen sexuellen Missbrauchs wehrloser oder psychisch beeinträchtigter Personen bei einem prozentuellen Anstieg von 2,2% auf 3,8%. Bei Verurteilungen nach pornographischen Darstellungen Minderjähriger nach § 207a StGB gab es im Berichtsjahr einen Rückgang um 9,8% (839 zu 757), bei einem prozentuellen Rückgang von 50,8% auf 48,2%.

Sämtliche Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

	2020		2021		2022	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Vergewaltigung § 201 StGB	100	7,0%	118	7,1%	122	7,8%
Geschlechtliche Nötigung § 202 StGB	47	3,3%	52	3,1%	49	3,1%
Sex. Missbrauch wehrl./beeintr. Person § 205 StGB	38	2,7%	37	2,2%	60	3,8%
Schwerer sex. Missbrauch von Unmündigen § 206 StGB	115	8,0%	126	7,6%	127	8,1%
Sexueller Missbrauch von Unmündigen § 207 StGB	113	7,9%	127	7,7%	104	6,6%
Pornograph. Darstellungen Minderjähriger § 207a StGB	676	47,2%	839	50,8%	757	48,2%
Sexueller Missbrauch von Jugendlichen § 207b StGB	19	1,3%	19	1,2%	15	1,0%
Sex. Belästigung und öff. geschl. Handlungen § 218 StGB	165	11,5%	167	10,1%	152	9,7%
Sonstige Delikte gegen die sexuelle Integrität	159	11,1%	166	10,1%	184	11,7%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2022

2.2.5 Gewalt im sozialen Nahraum - fortgesetzte Gewaltausübung

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (= Istanbul-Konvention) ist ein völkerrechtlich bindendes Instrument zur umfassenden Bekämpfung aller Formen von Gewalt an Frauen und enthält weitreichende Verpflichtungen zur Prävention, zum Schutz von Opfern und zur wirksamen

Strafverfolgung. Die Istanbul-Konvention ist in Österreich am 1. August 2014 in Kraft getreten (BGBl III Nr. 164/2014), ihre Mindeststandards im Bereich Gewaltschutz sind verbindlich umzusetzen.

Die Einhaltung der Istanbul-Konvention wird einerseits durch ein unabhängiges Expertenkomitee des Europarates, der Group of Experts on action against violence against women and domestic violence (GREVIO) und andererseits durch das Vertragsstaatenkomitee überprüft, wobei Österreich im Jahr 2016 als einer der ersten Staaten einer Länderprüfung im Hinblick auf die Umsetzung der Istanbul-Konvention unterzogen wurde. Der Bericht zur Überprüfung betont, dass Österreich seit 20 Jahren eine Vorreiterrolle im Gewaltschutzbereich zukommt und anerkennt das österreichische Engagement zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Als besonders erfolgreiche Maßnahme wird unter anderem die juristische und psychosoziale Prozessbegleitung für Opfer von Gewalt erwähnt. Im Jänner 2021 musste Österreich einen Bericht über die Umsetzung der Empfehlungen des Vertragsstaatenkomitees legen.

Auf nationaler Ebene wurden in den vergangenen Jahren zahlreiche Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt im sozialen Nahraum gesetzt. Neben dem regelmäßigen Austausch in der IMAG „Schutz von Frauen vor Gewalt“ arbeitet das Bundesministerium für Justiz laufend an Verbesserungen für Opfer (geschlechtsspezifischer) Gewalt sowie an der vollständigen Umsetzung der Istanbul-Konvention.

So kam es mit dem Gewaltschutzgesetz 2019 zu zahlreichen Strafverschärfungen (bspw. bei den Straftatbeständen der fortgesetzten Gewaltausübung, der Vergewaltigung oder der beharrlichen Verfolgung) und der Kreis der Opfer häuslicher Gewalt wurde ausgedehnt auf solche Opfer, die in ihrem nahen sozialen Umfeld Gewalt in irgendeiner Form erfahren haben, wie z.B. Opfer von beharrlicher Verfolgung (§ 107a StGB) oder Opfer von Konfliktsituationen in der Nachbarschaft. Darüber hinaus kam es zu weiteren Verbesserungen der Opferrechte durch Klarstellungen in der StPO (z.B. das Recht auf Information, Recht auf Erhalt gebührenfreier Anzeigebestätigung/Vernehmungsprotokoll, Antragsrecht für bestimmte Opfer/Zeugen auf abgesonderte schonende Einvernahme im Ermittlungs- und Hauptverfahren) und Neuerungen im Strafregistergesetz und Tilgungsgesetz (u.a. Einführung einer neuen „Strafregisterbescheinigung Pflege und Betreuung“).

Mit dem Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz (HiNBG, BGBl. I Nr. 148/2020), das am 1. Jänner 2021 in Kraft trat, wurde die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung im

Strafverfahren für Opfer von Hass im Netz, aber auch für minderjährige Zeuginnen und Zeugen familiärer Gewalt im Sinne der "Istanbul-Konvention" weiter ausgebaut und die Möglichkeiten zur Rechtsdurchsetzung für Betroffene von Hass im Netz wesentlich erleichtert.

Zahlreiche Regelungen im Strafgesetzbuch stellen Taten unter Gewaltanwendung bzw. Gewaltandrohung unter Strafe (bspw. die Delikte gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit oder gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung), wobei es die Datenlage derzeit nicht ermöglicht, bei einzelnen Delikten die Zahl jener Fälle herauszufiltern, die im sozialen Nahraum (insbesondere in (ex-)partnerschaftlichen Beziehungen) gesetzt wurde. Als Bestimmung, mit welcher der Gesetzgeber bewusst auf das Phänomen der „häuslichen Gewalt“ reagieren wollte, ist dem Tatbestand der fortgesetzten Gewaltausübung (§ 107b StGB) allerdings eine Begehung im sozialen Nahraum immanent, weshalb dieser als *pars pro toto* an dieser Stelle näher dargestellt werden soll.

§ 107b StGB wurde im Zuge der Bestrebungen des Gesetzgebers zum Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt im sozialen Nahraum und zur Verbesserung des Schutzes vor Sexualstraftätern sowie der darauf aufbauenden Ministerratsvorträge vom 19. Dezember 2007, 23. Jänner 2008 und 7. Mai 2008 durch das 2. GeSchG (BGBl. I Nr. 2009/40) neu in den Rechtsbestand eingeführt. Die Bestimmung sollte insbesondere der Problematik länger andauernder Gewaltbeziehungen im häuslichen und familiären Bereich Rechnung tragen und diene insoweit der Umsetzung nationaler wie internationaler rechtlicher und politischer Vorgaben (EBRV 2. GeSchG, 678 BlgNR XXIII. GP, in der Folge: EBRV 2. GeSchG, S. 4f). Während der im Mai 2008 eingebrachte Ministerialentwurf [193/ME (XXIII. GP)] zunächst noch die Bezeichnung „Beharrliche Gewaltausübung“ vorsah (EB ME 2. GeSchG, S. 6, 20ff), sprach die in der Folge im September 2008 eingebrachte Regierungsvorlage erstmals von „Fortgesetzter Gewaltausübung“ (EBRV 2. GeSchG, S. 6, 24ff). Inhaltlich waren in der Regierungsvorlage im Vergleich zum Ministerialentwurf neben dem Verzicht auf das Kriterium der „Beharrlichkeit“ eine Neufassung des Qualifikationensystems sowie die Einfügung der Subsidiaritätsklausel des Abs. 5 vorgenommen worden. Aufgrund des Ablaufes der XXIII. GP gelangte die Regierungsvorlage allerdings nicht mehr zur Abstimmung. Der Gesetzesentwurf wurde dem neukonstituierten Nationalrat in Form eines Initiativantrages (271/A XXIV. GP) im Dezember 2008 in unveränderter Form vorgelegt und in der Folge beschlossen. § 107b StGB trat schließlich am 1. Juni 2009 in Kraft. (Winkler, SbgK § 107b Rz 2).

Durch das GeSchG 2019 (BGBl. I Nr. 105/2019) kam es mit 1. Jänner 2020 zu einer Strafverschärfung bei fortgesetzter Gewaltausübung gegen Unmündige und Wehrlose, indem die Strafdrohung von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe auf ein bis zehn Jahre Freiheitsstrafe angehoben wurde (§ 107b Abs. 3a Z 1 StGB). Die anderen Qualifikationen wurden in § 107b Abs. 3, 3a und 4 StGB neu geordnet, blieben inhaltlich jedoch unverändert.

Das Bundesministerium für Justiz hat zur Bekämpfung von Gewalt im sozialen Nahraum am 3. April 2019 in Erlassform Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum veröffentlicht. Ausgehend von den Beobachtungen der Besonderheiten der Strafverfolgung in diesem Bereich und der von Opferschutzeinrichtungen (Gewaltschutzzentren, Wiener Interventionsstelle, Frauenhäuser, etc.) häufig geforderten strengeren Prüfung der Haftfrage zielt der Erlass darauf ab, den Staatsanwaltschaften eine zusammenfassende Darstellung der sich vor allem im Bereich der innerfamiliären Gewalt gegen Frauen zeigenden Ermittlungsanforderungen und aktuelle Lösungsansätze zu bieten. Schwerpunkte sind die umfassende Beweissammlung, die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei, die Haftfrage einschließlich der Gefährlichkeitseinschätzung des Beschuldigten sowie die Besonderheiten des staatsanwaltschaftlichen Journaldienstes. Nach rund einjähriger Anwendung der Richtlinien wurden diese unter Berücksichtigung der zwischenzeitigen Erfahrungswerte und Anregungen der österreichischen Staatsanwaltschaften, der Polizeibehörden sowie der Opferschutzeinrichtungen evaluiert, überarbeitet und am 17. Dezember 2020 in einer den Staatsanwaltschaften zur Verfügung gestellten 2. Auflage veröffentlicht.

Das Hauptaugenmerk liegt in der weiteren Verbesserung der Kommunikation zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei zur vollständigen Aufklärung des Sachverhalts und der Haftgründe sowie in der Abklärung der Gefährlichkeit der Beschuldigten, in der Berücksichtigung der spezifischen Situation von Opfern häuslicher Gewalt, in der Dokumentation staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen und auf den zwischenzeitigen gesetzlichen Neuerungen (bspw. Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt gemäß § 38a SPG). Um eine Berücksichtigung sämtlicher Aspekte bereits bei staatsanwaltschaftlichen Verfügungen im Journaldienst zu garantieren, wurde den Staatsanwaltschaften eine Checkliste für die relevanten Umstände zur Verfügung gestellt.

Eine valide umfassende statistische Darstellung von Gewalt im sozialen Nahraum ist für den Bereich der Strafjustiz mit den aktuellen Datenerfassungssystemen nicht möglich. Es wird zwar bei den Staatsanwaltschaften eine entsprechende Kennung in Verfahren, die häusliche

Gewalt betreffen, in der VJ gesetzt, jedoch ist das auf gerichtlicher Ebene nicht durchgängig der Fall. In der Gerichtlichen Kriminalstatistik der Statistik Austria kann daher diese Kennzeichnung der Verfahren nicht übernommen werden.

Verfahren bei der Staatsanwaltschaft

Ermittlungsverfahren	2018	2019	2020	2021	2022
§ 107b StGB	1256	1582	1508	1.438	1.534

Diversionen	2018	2019	2020	2021	2022
§ 107b StGB	98	99	83	82	109

Anklagen	2018	2019	2020	2021	2022
§ 107b StGB	439	603	537	612	607

Quelle: automationsunterstützte Datenverarbeitung VJ-Justiz

Gerichtliche Entscheidungen (Freisprüche)

Freisprüche	2018	2019	2020	2021	2022
§ 107b StGB	99	100	101	128	113

Gerichtliche Entscheidungen (Diversionen)

Diversionen	2018	2019	2020	2021	2022
§ 107b StGB	44	49	38	31	30

Gerichtliche Entscheidungen (Verurteilungen)

Sämtliche Delikte	2018	2019	2020	2021	2022
§ 107b StGB	134	146	169	228	188

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik

Gewaltpräventionsberatung

Mit Artikel 1 des Budgetbegleitgesetzes 2022 ([BGBl I Nr. 202/2021](#)) wurde mit Wirksamkeit ab 1. Juli 2022 die Möglichkeit einer Gewaltpräventionsberatung im Rahmen von einstweiligen Verfügungen zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen (§ 382b Exekutionsordnung kurz: EO) und zum allgemeinen Schutz vor Gewalt (§ 382c EO) geschaffen (§ 382f Abs. 4 bis 6 EO). Auf Grundlage von § 382f Abs. 6 EO wurde **NEUSTART**

für das gesamte Bundesgebiet mit der Durchführung der Gewaltpräventionsberatung beauftragt.

Das Ziel der Gewaltpräventionsberatung ist ein sofortiger Gewalt-Stopp. Um einen solchen zu erreichen, werden in der Gewaltpräventionsberatung die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen und gerichtlichen Entscheidungen erklärt und verdeutlicht. Dazu gehört auch eine Auseinandersetzung der verpflichteten Person damit, welche Konsequenzen gewaltbereites- und gewalttätiges Verhalten nach sich ziehen kann. Nicht nur für die gewalttätigen Personen selbst, sondern auch für deren Partner:innen und Kinder, die diese Situation miterleben müssen. Dies erfordert ein gewisses Einfühlungsvermögen bei den verpflichteten Personen, das von den Sozialarbeiter:innen in der Gewaltpräventionsberatung angeleitet und gefördert wird.

Im Zusammenhang mit Verfahren nach §§ 382b und 382c EO können Antragsgegner:innen zu einer Gewaltpräventionsberatung **nur dann** verpflichtet werden, wenn diese noch nicht an einer Gewaltpräventionsberatung nach § 38a Abs. 8 Sicherheitspolizeigesetz teilgenommen haben. Das bedeutet auch, dass eine Gewaltpräventionsberatung auf der Grundlage der EO nur in den Fällen in Frage kommt, in denen nicht bereits ein Betretungs- und Annäherungsverbot durch die Polizei ausgesprochen worden ist.

Von 1. Juli 2022 bis 31. Dezember 2022 wurden von den zuständigen Bezirksgerichten 27 Fälle der Gewaltpräventionsberatung **NEUSTART** zugewiesen (OLG-Sprengel Innsbruck: 2 Fälle; OLG-Sprengel Linz: 10 Fälle; OLG-Sprengel Graz: 6 Fälle; OLG-Sprengel Wien: 9 Fälle). In allen 27 Fällen wurden bis zu zehn Stunden Beratung vorgesehen.

Bei den verpflichteten Personen handelt es sich bei 92,6% um männliche und bei 7,4% um weibliche Personen. Der Großteil der verpflichteten Personen ist zwischen 30 und 39 Jahre alt (51,9%).

Die einstweiligen Verfügungen wurden zum Schutz von 41 Personen erlassen. 41,4% der zu schützenden Personen waren unter 18 Jahre alt.

68,3% der zu schützenden Personen waren weiblichen Geschlechts, 31,7% männlichen Geschlechts.

2.2.6 Suchtmittelgesetz

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr wegen 6.413 begangener Suchtmitteldelikte; das entspricht einem Rückgang von 11,9%. Bei 3.287 Verurteilungen waren diese Delikte strafsatzbestimmend.

Wegen des wohl prägendsten Straftatbestands dieser Deliktsgruppe, nämlich des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 SMG, sind die Verurteilungen im Berichtsjahr um 15,2% gesunken (anteilmäßig von 57,5% zu 55,4%). Dagegen sind die §§ 28 und 28a SMG, auch anteilmäßig, gestiegen. Bei den übrigen Verurteilungen in dieser Deliktsgruppe kam es nur zu minimalen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

Sämtliche Delikte nach dem Suchtmittelgesetz ¹⁵

	2020		2021		2022	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Unerlaubter Umgang mit Suchtgiften § 27 SMG	4.363	62,0%	4.187	57,5%	3.552	55,4%
Vorbereitung von Suchtgifthandel § 28 SMG	581	8,3%	771	10,6%	783	12,2%
Suchtgifthandel § 28a SMG	2.025	28,8%	2.243	30,8%	2.000	31,2%
Unerlaubter Umgang mit psychotropen Stoffen § 30 SMG	49	0,7%	54	0,7%	55	0,9%
Vorbereitung des Handels mit psychotropen Stoffen § 31 SMG	4	0,1%	3	0,1%	3	0,0%
Handel mit psychotropen Stoffen § 31a SMG	16	0,2%	14	0,2%	12	0,2%
Unerlaubter Umgang mit Drogenausgangsstoffen § 32 SMG	1	0,0%	4	0,1%	8	0,1%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2022

2.2.7 Verhetzung und NS-Wiederbetätigung

Der Anfall von **strafbaren Handlungen nach § 283 StGB** hat sich von 2015 bis 2018 fast verdoppelt. Nach einem deutlichen Rückgang im Jahr 2019 auf das Niveau vor 2015 kam es in den Jahren 2020 bis 2022 wieder zu einem Anstieg.

Der Rückgang der Anklagen und Verurteilungen bzw. die Dämpfung des Anstiegs geht mit einem Anstieg der Diversionen einher. Dabei ist das erfolgreiche Programm „Dialog statt Hass“ von NEU**START** hervorzuheben, das für Staatsanwaltschaften und Gerichte ein geeignetes Tool darstellt, um auf das Phänomen der Hasskriminalität in sozialen Medien adäquat zu reagieren und gleichzeitig nachhaltig und präventiv zu wirken. Die Zuweisung

¹⁵ Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen.

erfolgt überwiegend als zu absolvierende Pflicht im Rahmen einer Diversion mit Probezeit samt Bewährungshilfe.

Einen Großteil der Tathandlungen machen hetzerische Äußerungen und Kommentare in Sozialen Medien aus. Die hauptsächlich betroffenen geschützten Gruppen sind Asylwerber:innen, Ausländer:innen, Musliminnen und Muslime sowie auch vermehrt die Gruppe der Jüdinnen und Juden.

Im Bereich VerbotsG sind 2015 – 2018 leicht steigende Anfallszahlen zu verzeichnen, nach einer Stagnation im Jahr 2019 stiegen die Anfallszahlen in den Jahren 2020 – 2022 stark an, und haben sich von 2018 – 2022 verdoppelt. Ebenso deutlich gestiegen sind auch die Anklage- und Verurteilungszahlen.

Die Gründe für den Anstieg des Anfalls liegen u.a. in der steigenden Bereitschaft der Bevölkerung zur Anzeigeerstattung, in der Schaffung zusätzlicher Meldestellen und in der zunehmenden Internetnutzung, wobei zuletzt insbesondere die Versendung einschlägiger Memes in WhatsApp-Gruppen für die Anzeige zahlreicher oft jugendlicher oder junger Erwachsener Beschuldigter sorgte.

Der Anstieg der Anfallszahlen 2021 und 2022 ist sicherlich auch Anzeigen in Zusammenhang mit der Gleichsetzung nationalsozialistischer Verbrechen mit den Maßnahmen gegen die Corona-Pandemie (z.B. das Tragen von „Judensternen“ auf Anti-Corona-Demonstrationen“) geschuldet.

Um jugendliche Täter:innen mit den während der Zeit des Nationalsozialismus geschehenen Gräueltaten in geeigneter Weise zu konfrontieren und so spezialpräventiv Rückfällen vorzubeugen, werden diese oft im Rahmen diversionseller Maßnahmen zu begleiteten Besuchen in der KZ-Gedenkstätte Mauthausen verpflichtet.

Spezialisierung bei den Staatsanwaltschaften:

Mit der Novellierung des § 4 Abs. 3 DV-StAG wurde für die Staatsanwaltschaften per 1.1.2017 die Möglichkeit der Einrichtung von Sonderreferaten für extremistische Straftaten, somit auch für Verfahren wegen VerbotsG und § 283 StGB geschaffen. Die Umsetzung ist bundesweit erfolgt und zeigt sich eine deutliche Effizienzsteigerung und Vereinheitlichung bei der Verfahrensführung sowie eine hohe rechtliche Qualität der Erledigungen.

Für die staatsanwaltschaftliche Praxis steht der vom Bundesministerium für Justiz zuletzt im November 2019 aktualisierte Leitfaden zum Tatbestand der Verhetzung mit Beispielen aus der staatsanwaltschaftlichen Praxis und der Judikatur zur Verfügung.

Sämtliche Delikte wegen Verhetzung und Verbrechen nach dem Verbotsgesetz

	2020	2021	2022
Verhetzung § 283 StGB	30	40	18
§§ 3a ff Verbotsgesetz	132	213	218

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2022

2.2.8 Computerkriminalität

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr 505-mal wegen Delikten, die der Computerkriminalität zuzurechnen sind. Bei 260 Verurteilungen waren diese Delikte strafsatzbestimmend.

Die Verurteilungen wegen betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauchs nach § 148a StGB stellen nach wie vor den weitaus größten Anteil der Verurteilungen in dieser Deliktsgruppe dar; bei diesen Verurteilungen gab es zudem einen Anstieg. Bei den Verurteilungen wegen Datenfälschung gab es eine markante Steigerung von über 400% (von 30 auf 151) wodurch der Anteil von 8,6% auf 42,7% anstieg.

Sämtliche Delikte wegen Computerkriminalität^{16, 17}

	2020		2021		2022	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem § 118a StGB	4	1,0%	1	0,3%	1	0,3%
Datenbeschädigung § 126a StGB	2	0,5%	5	1,4%	9	2,5%
Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems § 126b StGB	2	0,5%	0	0,0%	0	0,0%

¹⁶ Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen.

¹⁷ Wegen des **Missbräuchlichen Abfangens von Daten** § 119a StGB erfolgte 2019 eine Verurteilung

	2020		2021		2022	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Missbrauch von Computerprogrammen oder Zugangsdaten § 126c StGB	0	0,0%	1	0,3%	0	0,0%
Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch § 148a StGB	378	93,8%	310	89,3%	344	97,2%
Datenfälschung § 225a StGB	17	4,2%	30	8,6%	151	42,7%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2022

2.2.9 Umweltkriminalität

Im Berichtsjahr lagen insgesamt 8 Umweltdelikte (§§ 180 – 183 StGB) einer Verurteilung zugrunde. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Anstieg um eine Verurteilung. Bei 8 Verurteilungen waren Umweltdelikte strafsatzbestimmend.

Im Vergleich zum Vorjahr kam es bei den Verurteilungen nach § 180 StGB zu einem Anstieg (28,6% zu 62,5%). Die Anzahl der Verurteilungen nach § 181b StGB ist jedoch gegenüber dem Vorjahr gleichbleibend. Im Berichtsjahr gab es eine Verurteilung nach § 182 StGB.

Sämtliche Delikte gegen die Umwelt

	2020		2021		2022	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
§ 180 StGB	3	37,5%	2	28,6%	5	62,5%
§ 181 StGB	1	12,5%	2	28,6%	1	12,5%
§ 181b StGB	4	50,0%	1	14,3%	1	12,5%
§ 181c StGB	0	0,0%	1	14,3%	0	0,0%
§ 181f StGB	0	0,0%	1	14,3%	0	0,0%
§ 182 StGB	0	0,0%	0	0,0%	1	12,5%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2022

2.2.10 Illegaler Artenhandel

Die weltweite Entwicklung, dass sich der illegale internationale Handel mit Wildtieren und Wildpflanzen neben Waffen- und Drogenschmuggel zu einem der lukrativsten Zweige der internationalen organisierten Kriminalität entwickelte, bildet sich derzeit noch nicht in den nationalen Statistiken ab.

Bundesweit fielen im Berichtsjahr keine Verfahren wegen § 7 des Artenhandelsgesetzes (ArtHG) bei den Staatsanwaltschaften neu an; eine Verurteilung nach § 7 ArtHG erfolgte im Berichtsjahr ebenfalls nicht.

2.3 Verurteilungen nach Personen- und Deliktsgruppen

2.3.1 Überblick

Betrachtet man die Verurteilungen differenziert nach Personenmerkmalen wie Geschlecht, Alter oder Staatsbürgerschaft, so ist die Häufigkeit der Verurteilung wegen bestimmten Deliktgruppen unterschiedlich. Die folgende Tabelle zeigt die differierenden Verurteilungszahlen nach unterschiedlichen Personengruppen.

Sämtliche Delikte nach Personen- und Deliktsgruppen

davon wegen Delikt gegen	Gesamt	Männer	Frauen	Jugendliche	Junge Erwachsene	Erwachsene	Österreicher:innen	Andere Staatsangehörigkeit	davon			
									EU-Staaten	Türkei	Ehemaliges Jugoslawien [1]	Sonstige
Gesamt	43 494	37 647	5 847	3 495	4 355	35 644	25 180	18 314	7 017	1 212	3 522	6 563
%	100%	86,6%	13,4%	8,0%	10,0%	82,0%	57,9%	42,1%	16,1%	2,8%	8,1%	15,1%
Leib & Leben §§ 75-95 StGB	8 203	7 343	860	729	923	6 551	5 110	3 093	1 154	255	533	1 151
%	100%	89,5%	10,5%	8,9%	11,3%	79,9%	62,3%	37,7%	14,1%	3,1%	6,5%	14,0%
Fremdes Vermögen §§ 125-168g StGB	12 570	10 261	2 309	1 287	1 156	10 127	6 822	5 748	2 872	274	964	1 638
%	100%	81,6%	18,4%	10,2%	9,2%	80,6%	54,3%	45,7%	22,8%	2,2%	7,7%	13,0%
Sexuelle Integrität §§ 201-220b StGB	1 570	1 525	45	169	163	1 238	1 167	403	161	25	43	174
%	100%	97,1%	2,9%	10,8%	10,4%	78,9%	74,3%	25,7%	10,3%	1,6%	2,7%	11,1%
SMG	6 413	5 899	514	244	757	5 412	3 495	2 918	660	160	874	1 224
%	100%	92,0%	8,0%	3,8%	11,8%	84,4%	54,5%	45,5%	10,3%	2,5%	13,6%	19,1%
Sonstige	14 738	12 619	2 119	1 066	1 356	12 316	8 586	6 152	2 170	498	1 108	2 376
%	100%	85,6%	14,4%	7,2%	9,2%	83,6%	58,3%	41,7%	14,7%	3,4%	7,5%	16,1%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2022

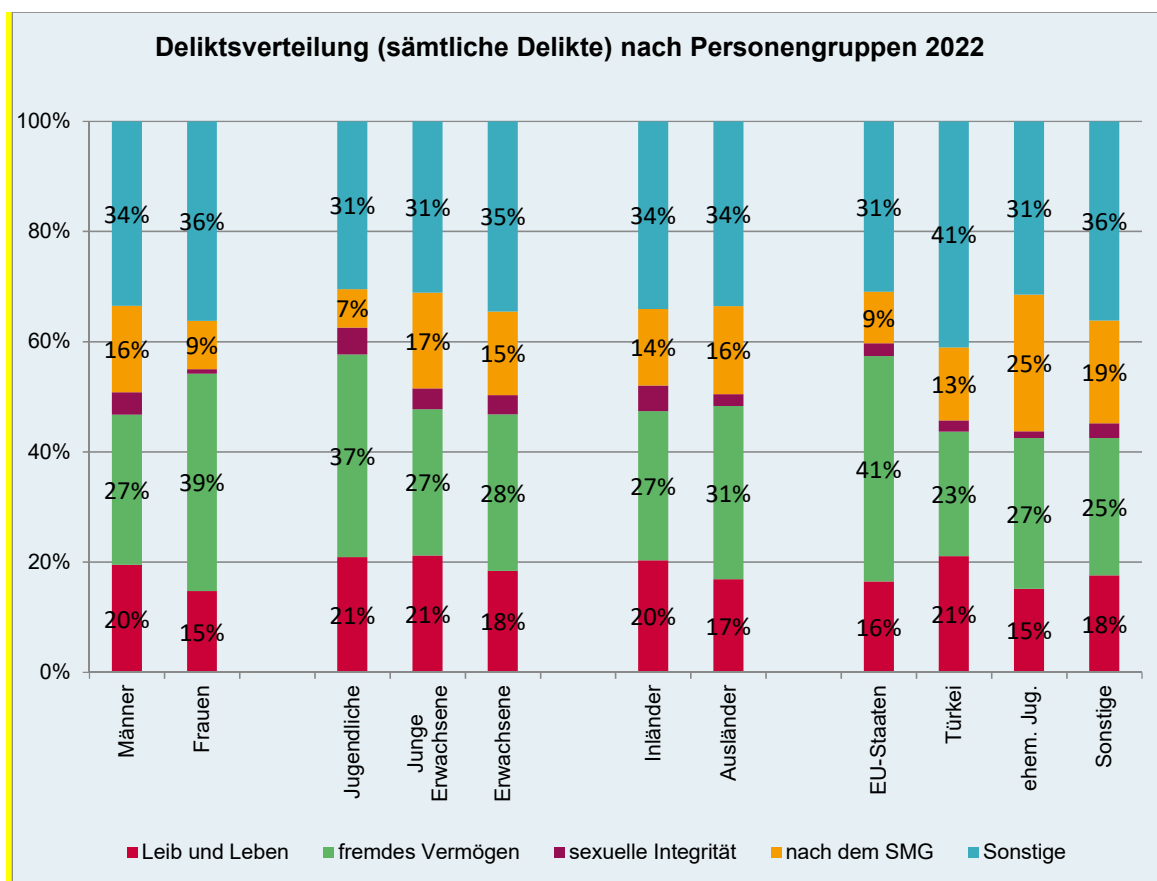
86,6% aller im Berichtsjahr den Verurteilungen zugrundeliegender Delikte wurden von Männern verübt. Nahezu ausschließlich werden Männer wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität verurteilt (97,1%); ebenso entfielen 89,5% der Delikte gegen Leib und Leben auf Männer, während mit 81,6% unterdurchschnittlich wenige Männer wegen Vermögensdelikten verurteilt wurden.

8% der im Berichtsjahr einer Verurteilung zugrundeliegenden Delikte wurden von Jugendlichen begangen. An den verurteilten Vermögensdelikten sind sie mit 10,2% geringfügig überrepräsentiert, ebenso wie an den Delikten gegen die sexuelle Integrität mit 10,8%, an jenen nach dem SMG (3,8%) und bei den Deliktsbereichen gegen Leib und Leben mit 8,9% unterproportional vertreten. Erwachsene werden überdurchschnittlich oft nach dem SMG verurteilt (84,4%).

10,0% der im Berichtsjahr einer Verurteilung zugrundeliegenden Delikte wurden von jungen Erwachsenen begangen. Dabei überdurchschnittlich oft Aggressionsdelikte (11,3%) und Drogendelikte (11,8%), dagegen unterdurchschnittlich oft Delikte gegen fremdes Vermögen (9,2%).

42,1% sämtlicher Verurteilungen betrafen nicht-österreichische Staatsangehörige. Überdurchschnittlich war der Anteil dieser Personengruppe bei Verurteilungen wegen Vermögens- und Suchtmitteldelikten (45,7% und 42,5%), unterdurchschnittlich bei Körperverletzungs- und Sexualdelikten (37,7% und 25,7%). Bei Drogendelikten sind sonstige Drittstaatsangehörige (19,1%) und bei Vermögensdelikten EU-Bürger:innen (22,8%) überproportional vertreten.

Österreicher:innen, mit 57,9% der Verurteilungen insgesamt, wurden überproportional oft wegen Delikten gegen Leib und Leben (62,3%) und die sexuelle Integrität (74,3%) verurteilt.



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2022

Diese Ergebnisse können nicht nur aus dem Blickwinkel betrachtet werden, welche Personengruppen unter den wegen bestimmter Straftaten Verurteilten hervortreten, sondern ebenso unter der Perspektive, welche Delikte bei den einzelnen Personengruppen relativ häufiger vorkommen.

2.3.2 Verurteilungen Jugendlicher

Im Berichtsjahr ergingen 1.679 rechtskräftige Verurteilungen gegen Jugendliche. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Anstieg um 9,2%. 692 dieser Verurteilungen betrafen Delikte gegen fremdes Vermögen, was einen Anstieg von +6,5% gegenüber dem Vorjahr darstellt. 392 Verurteilungen Jugendlicher erfolgten wegen Delikten gegen Leib und Leben; dies stellt einen Anstieg von +26,5% dar.

Verurteilungen Jugendlicher

strafsatzbestimmend	2018	2019	2020	2021	2022
Gesamt	1 959	1 996	1 744	1 537	1.679
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	353	384	345	310	392
Körperverletzung § 83 StGB	205	184	163	145	159
Fahrl. Körperverletzung § 88 StGB	5	16	11	9	17
Fremdes Vermögen §§ 125-168g StGB	839	905	802	650	692
Sachbeschädigung §§ 125, 126 StGB	105	81	82	89	85
Diebstahl §§ 127-131 StGB	437	419	374	283	258
Unbef. Gebrauch von Fahrzeu- gen § 136 StGB	28	13	22	30	16
Sexuelle Integrität §§ 201-220b StGB	48	43	79	76	76
SMG gesamt	344	236	143	121	123
§ 27 SMG	268	188	99	71	79
§§ 28 und 28a SMG	76	48	44	50	43
Sonstige	375	428	375	380	396

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2022

Im Vergleich zu den Zahlen aus dem Vorjahr – auch die nicht strafsatzbestimmenden Delikte gerechnet – ist insgesamt ein Anstieg (+16,3%) zu bemerken. Bei Delikten gegen fremdes Vermögen (+13,7%) sowie bei Delikten gegen Leib und Leben (+32,3%) und bei Delikten gegen die sexuelle Integrität (+17,4%) ist ebenso ein Anstieg zu bemerken, während bei Delikten das Suchtmittelgesetz die Verurteilungen sanken (um -3,6%).

Sämtliche Delikte Jugendlicher

	2020	2021	2022	Veränderung 2021 auf 2022	
	sämtliche Delikte			absolut	in %
Gesamt	3 500	3 004	3 495	491	+16,3%
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	661	551	729	178	+32,3%
Körperverletzung § 83 StGB	350	284	365	81	+28,5%
Fahrl. Körperverletzung § 88 StGB	26	16	28	12	+75,0%
Fremdes Vermögen §§ 125-168g StGB	1 401	1 132	1 287	155	+13,7%
Sachbeschädigung §§ 125, 126 StGB	245	207	231	24	+11,6%
Diebstahl §§ 127-131 StGB	537	436	447	11	+2,5%
Unbef. Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	51	63	56	-7	-11,1%

	2020	2021	2022	Veränderung 2021 auf 2022	
	sämtliche Delikte			absolut	in %
Sex. Integrität §§ 201-220b StGB	145	144	169	25	+17,4%
SMG gesamt	281	253	244	-9	-3,6%
§ 27 SMG	225	186	185	-1	-0,5%
§§ 28 und 28a SMG	56	65	57	-8	-12,3%
Sonstige	1 012	924	1 066	142	+15,4%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2022

2.3.3 Verurteilungen junger Erwachsener

Junge Erwachsene (§ 1 Abs. 1 Z 5 JGG) sind Personen, die das 18. Lebensjahr, nicht aber das 21. Lebensjahr vollendet haben. Der Anteil der Verurteilungen wegen Delikten gegen fremdes Vermögen bei den jungen Erwachsenen war geringfügig niedriger als in der Gruppe der Jugendlichen (735 zu 767). Die Anzahl der Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben betrug im Berichtsjahr bei Jugendlichen 392, bei jungen Erwachsenen hingegen 583.

Vergleicht man die Zahlen sämtlicher junger Erwachsener mit jenen aus dem Vorjahr, so hat sich die Deliktsverteilung bei jungen Erwachsenen zum Teil signifikant verschoben:

Es kam zwar mit insgesamt 4.355 Verurteilungen im Jahr 2022 gegenüber 4.381 Verurteilungen im Vorjahr zu einem minimalen Rückgang. Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben (+11,9%) und wegen Delikten gegen sexuelle Integrität verzeichneten aber einen erheblichen Anstieg (+19,0%), während es einen starken Rückgang bei der Anzahl der Verurteilungen bei Verstößen gegen das Suchtmittelgesetz gab (-24,1%).

Verurteilungen junger Erwachsener

strafsatzbestimmend	2018	2019	2020	2021	2022
Gesamt	3 432	3 114	2 700	2 497	2 486
Leib und Leben §§ 75–95 StGB	728	690	589	526	583
Fremdes Vermögen §§ 125–168g StGB	971	914	828	767	735
Sexuelle Integrität §§ 201–220b StGB	59	72	51	69	75
SMG gesamt	1030	730	597	474	387
§ 27 SMG	724	496	370	256	219

strafsatzbestimmend	2018	2019	2020	2021	2022
§§ 28 und 28a SMG	306	234	227	217	167
Sonstige	644	708	635	661	706

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2022

Sämtliche Delikte junger Erwachsener

	2020	2021	2022	Veränderung 2021 auf 2022	
	sämtliche Delikte			absolut	in %
Gesamt	4 870	4 381	4 355	-26	-0,6%
Leib und Leben §§ 75–95 StGB	950	825	923	98	+11,9%
Fremdes Vermögen §§ 125–168g StGB	1 356	1 202	1 156	-46	-3,8%
Sexuelle Integrität §§ 201–220b StGB	95	137	163	26	+19,0%
SMG gesamt	1 152	997	757	-240	-24,1%
§ 27 SMG	829	687	510	-177	-25,8%
§§ 28 und 28a SMG	318	303	231	-72	-23,8%
Sonstige	1 317	1 220	1 35	136	+11,1%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2022

2.3.4 Verurteilungen nicht-österreichischer Staatsangehöriger

Von den insgesamt 43.494 den Verurteilungen zugrundeliegenden Delikten wurden 25.180 von österreichischen (57,9%) und 18.314 (42,1%) von anderen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern verwirklicht.

Von den in Österreich verurteilten nicht-österreichischen Staatsangehörigen waren 1.419 Jugendliche (7,7%) und 1.575 junge Erwachsene (8,6%). Etwas höher ist der Anteil der Verurteilungen von österreichischen Jugendlichen (8,2%) und der jungen Erwachsenen (11%). Zusammengefasst ist daher – wie im Vorjahr – der Anteil an Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die im Jahr 2022 verurteilt wurden, bei Österreicherinnen und Österreichern größer als bei nicht-österreichischen Staatsangehörigen. Verglichen mit den Zahlen aus dem Vorjahr kam es im Berichtsjahr bei Delikten, die einer Verurteilung zugrunde lagen, bei Österreicherinnen und Österreichern zu etwas mehr Verurteilungen, auch bei österreichischen Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die Anzahl der verurteilten Delikte bei österreichischen jungen Erwachsenen und bei den Jugendlichen ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen. Bei anderen Staatsangehörigen ist ebenfalls ein Anstieg zu bemerken.

Anteil der von Jugendlichen und jungen Erwachsenen verwirklichten Delikte nach Staatsangehörigkeit

		2020		2021		2022	
Österreicher:innen	Delikte zusammen	25 486	100%	25 122	100%	25 180	100%
	Jugendliche	2 234	8,8%	1 954	7,8%	2 076	8,2%
	Junge Erwachsene	3 049	12,0%	2 932	11,7%	2 780	11,0%
andere Staatsangehörigkeit	Delikte zusammen	17 016	100%	17 335	100%	18 314	100%
	Jugendliche	1 266	7,4%	1 050	6,1%	1 419	7,7%
	Junge Erwachsene	1 821	10,7%	1 449	8,4%	1 575	8,6%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2022

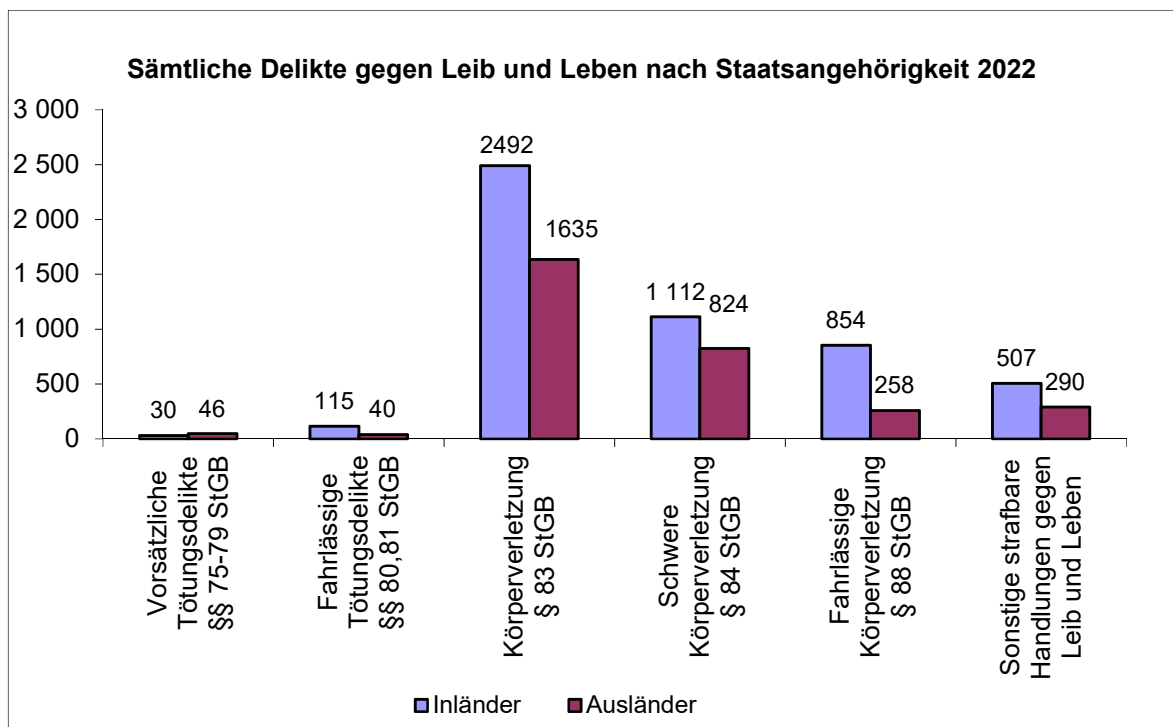
Im Folgenden werden die Delikte, die einer Verurteilung zugrunde lagen, nach Staatsangehörigkeit in den Deliktsgruppen der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben, fremdes Vermögen, die sexuelle Integrität und der strafbaren Handlungen nach dem SMG dargestellt. Zudem wird die Anzahl der Delikte der einzelnen Deliktsgruppen graphisch dargestellt.

Delikte gegen Leib und Leben

Die österreichischen Gerichte verurteilten nicht-österreichische Staatsangehörige im Berichtsjahr wegen 3.093 begangener Delikte gegen Leib und Leben. Damit wurde mehr als ein Drittel aller Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben von nicht-österreichischen Staatsangehörigen verwirklicht.

1.635 der Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben nicht-österreichischer Staatsangehöriger betrafen vorsätzliche Körperverletzung ohne besondere Qualifikation nach § 83 StGB und 824 wegen schwerer Körperverletzung nach § 84 StGB.

Insgesamt 46 vorsätzliche Tötungsdelikte (§§ 75 - 79 StGB), die im Berichtsjahr einer Verurteilung zugrunde lagen, wurden von nicht österreichischen Staatsangehörigen verwirklicht. Dies entspricht einem Anteil von 60,5% an allen vorsätzlichen Tötungsdelikten. Der Anteil dieser Verurteilungen an allen Verurteilungen nicht österreichischer Staatsangehöriger beträgt 1,5% gemessen an der Gesamtzahl der Verurteilungen innerhalb der Deliktsgruppe „Leib und Leben“.



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2022

Von den nicht-österreichischen Staatsangehörigen wurden am häufigsten rumänische Staatsangehörige wegen Delikten gegen Leib und Leben verurteilt, wobei die Zahl gegenüber dem Vorjahr wieder geringfügig gestiegen ist und nunmehr 4% der Verurteilungen dieser Deliktsgruppe von rumänischen Staatsangehörigen verübt wurden.

Sämtliche Delikte gegen Leib und Leben nach Staatsangehörigkeit

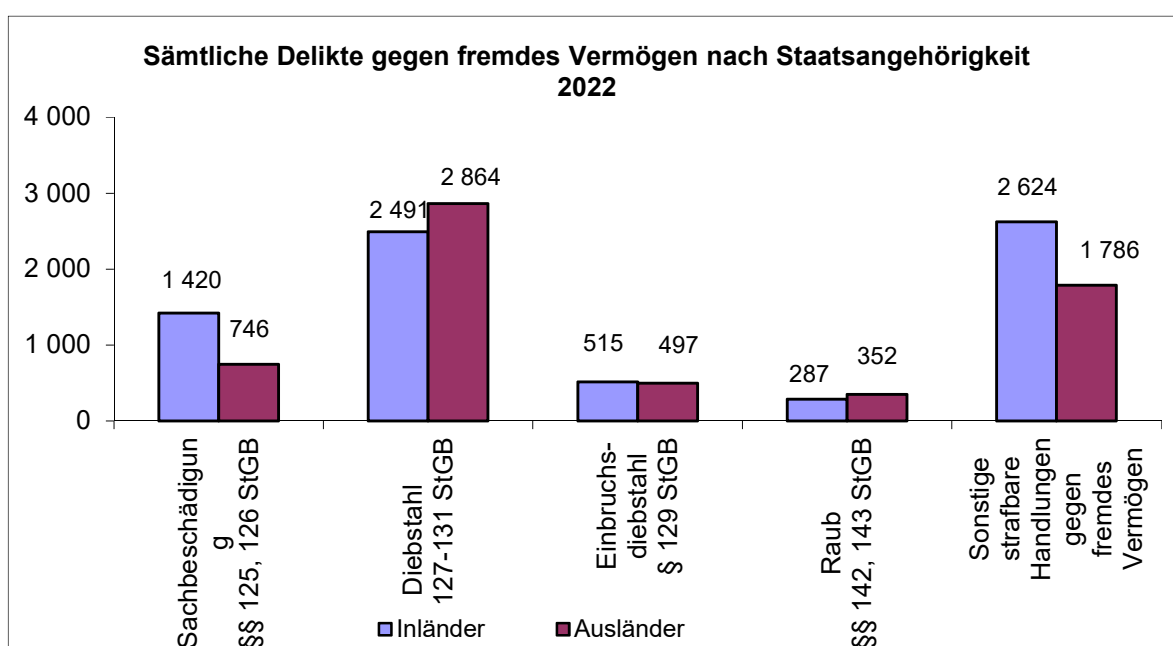
	2020		2021		2022	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Österreicher:innen	4 906	63,5%	4 574	62,1%	5 110	62,3%
andere Staatsangehörige	2 821	36,5%	2 787	37,9%	3 093	37,7%
davon Rumänien	234	3,0%	246	3,3%	330	4,0%
davon Türkei	256	3,3%	242	3,3%	255	3,1%
davon Serbien	236	3,1%	239	3,2%	242	3,0%
davon Afghanistan	235	3,0%	218	3,0%	211	2,6%
davon Syrien	152	2,0%	133	1,8%	210	2,6%
davon Deutschland	172	2,2%	188	2,6%	207	2,5%
davon Russland	189	2,4%	152	2,1%	182	2,2%
davon Bosnien und Herzegowina	172	2,2%	131	1,8%	177	2,2%
davon sonstige Staatsangehörige	1 175	15,2%	1 238	16,8%	1 279	15,6%
Delikte gesamt	7 727	100,0%	7 361	100,0%	8 203	100,0%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2022

Delikte gegen fremdes Vermögen

Die österreichischen Gerichte verurteilten nicht-österreichische Staatsangehörige wegen 5.748 Delikten gegen fremdes Vermögen. Dies entspricht – gemessen an den insgesamt 12.570 den Verurteilungen zugrundeliegenden Vermögensdelikten – 45,7%. Im Vergleich zum Vorjahr (43,6%) bedeutet dies einen Anstieg von +2,1 Prozentpunkten.

Die Verurteilungen wegen Diebstahls (auch Einbruchsdiebstahl) und Raub betrafen in mehr als der Hälfte der Fälle nicht-österreichische Staatsangehörige, wogegen bei den sonstigen Vermögensdelikten und Sachbeschädigung deutlich öfter Österreicher:innen verurteilt wurden.



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2022

Unter den nicht-österreichischen Staatsangehörigen wurden am häufigsten rumänische Staatsangehörige wegen Delikten gegen fremdes Vermögen verurteilt. Im Vergleich zum Vorjahr kam es zu einem erheblichen Anstieg bei den Verurteilungen von slowakischen Staatsangehörigen (411 zu 319). Es kam auch bei den Verurteilungen von rumänischen, deutschen, russischen und ungarischen Staatsangehörigen zu einem Anstieg.

Sämtliche Delikte gegen fremdes Vermögen nach Staatsangehörigkeit

	2020		2021		2022	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Österreicher:innen	7 313	56,6%	6 863	56,4%	6 822	54,3%
andere Staatsangehörigkeit	5 613	43,4%	5 298	43,6%	5 748	45,7%
davon Rumänien	894	6,9%	834	6,9%	892	7,1%
davon Serbien	636	4,9%	609	5,0%	570	4,5%
davon Slowakei	354	2,7%	319	2,6%	411	3,3%
davon Deutschland	277	2,1%	291	2,4%	352	2,8%
davon Ungarn	314	2,4%	289	2,4%	329	2,6%
davon Russland	284	2,2%	266	2,2%	280	2,2%
davon Türkei	340	2,6%	283	2,3%	274	2,2%
davon Bosnien-Herzegowina	270	2,1%	248	2,0%	247	2,0%
davon sonstige Staatsangehörige	2 244	17,4%	2 159	17,8%	2 393	19,0%
Delikte gesamt	12 926	100%	12 161	100%	12 570	100%

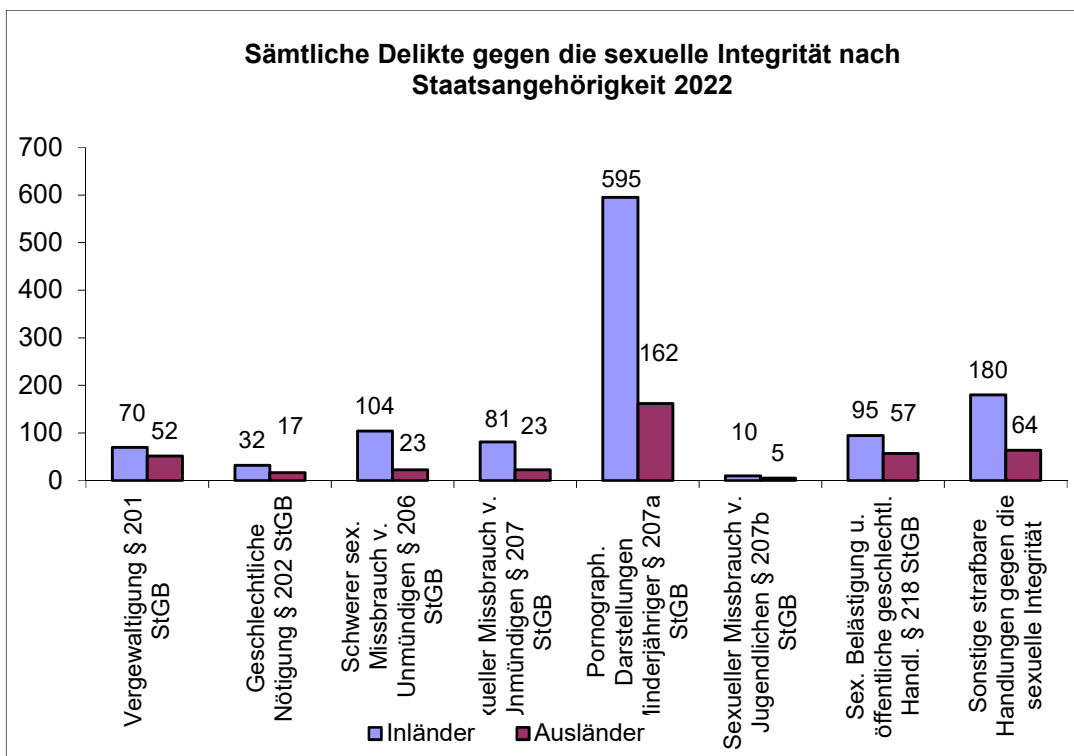
Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2022

Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

In 403 Fällen wurden nicht-österreichische Staatsangehörige wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung verurteilt. Dies entspricht einem Anteil von 25,7% aller entsprechenden Verurteilungen (1.570).

Die den Verurteilungen zugrundeliegenden gewaltbestimmten Sexualdelikte (§§ 201, 202 StGB) wurden 69 Mal von nicht-österreichischen Staatsangehörigen verwirklicht. Dies entspricht einem Anteil von 40,4%.

162 Mal wurden nicht-österreichische Staatsangehörige wegen des Delikts der pornographischen Darstellung Minderjähriger (§ 207a StGB) verurteilt. Dieses Delikt wird in einem weit höheren Umfang von Österreicherinnen und Österreichern begangen (595 Mal), was einen Anteil an nicht-österreichischen Staatsangehörigen von lediglich 21,4% darstellt.



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2022

Im Berichtsjahr 2022 kam es außerdem wegen Delikten nach § 205a StGB Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung zu insgesamt 41 Verurteilungen. Davon sind 24 Fälle bei Österreicherinnen und Österreichern (58,5%) und 17 Fälle bei anderen Staatsangehörigen (41,5%) zu verzeichnen.

Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung § 205a StGB

Sämtliche Delikte	2021	2022	Veränderung 2021 auf 2022	
	absolut	absolut	absolut	in %
Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung § 205a StGB	28	41	13	46,4%
Österreicher:innen	20	24	4	20,0%
Anderer Staatsangehörige	8	17	9	112,5%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2022

Unter den nicht-österreichischen Staatsangehörigen wurden am häufigsten deutsche und rumänische bzw. syrische Staatsangehörige (3,6% bzw. 2,2%) wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität verurteilt. Neben dem Anstieg bei deutschen und syrischen Staatsangehörigen gab es noch Anstiege bei serbischen und kroatischen, hingegen bei sämtlichen sonst in der folgenden Tabelle angeführten Staatsangehörigen ein Rückgang.

Sämtliche Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung nach Staatsangehörigkeit

	2020		2021		2022	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Österreicher:innen	1040	72,6%	1230	74,5%	1167	74,3%
andere Staatsangehörige	392	27,4%	421	25,5%	403	25,7%
davon Deutschland	52	3,6%	54	3,3%	56	3,6%
davon Afghanistan	57	4,0%	47	2,8%	28	1,8%
davon Rumänien	26	1,8%	35	2,1%	34	2,2%
davon Syrien	17	1,2%	30	1,8%	34	2,2%
davon Türkei	30	2,1%	30	1,8%	25	1,6%
davon Irak	13	0,9%	24	1,5%	13	0,8%
davon Serbien	28	2,0%	19	1,2%	22	1,4%
davon Kroatien	4	0,3%	17	1,0%	19	1,2%
davon sonstige Staatsangehörige	165	11,5%	165	10,0%	172	11,0%
Delikte gesamt	1 432	100%	1 651	100%	1 570	100%

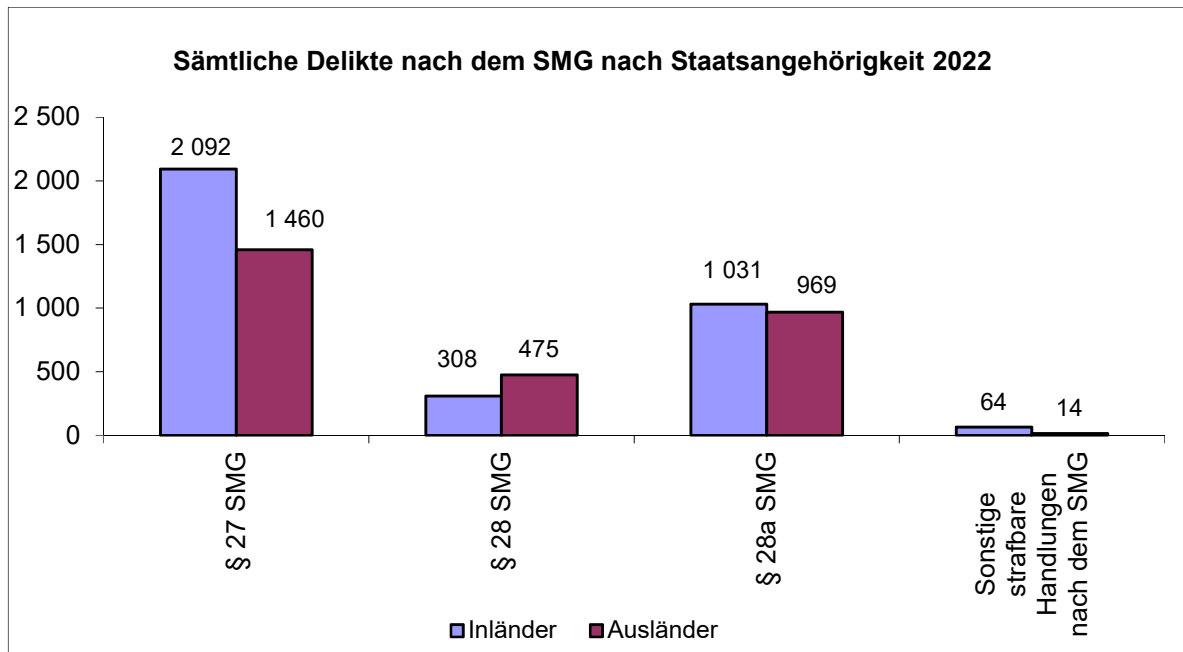
Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2022

Delikte nach dem Suchtmittelgesetz

In 2.918 Fällen wurden nicht-österreichische Staatsangehörige wegen Suchtmitteldelikten verurteilt. Dies entspricht – gemessen an den insgesamt 6.413 den Suchtmitteldelikten zugrundeliegenden Verurteilungen – einem Anteil von 45,5%. Im Vergleich zum Vorjahr kam es damit in dieser Deliktsguppe zu einem Anstieg um 1,4 Prozentpunkte.

Die den Verurteilungen zugrundeliegenden schweren Suchtmitteldelikte nach §§ 28 und 28a SMG wurden 1.444 Mal von nicht österreichischen Staatsangehörigen verwirklicht. 1.460 Mal wurde diese Personengruppe wegen minder schwerer Suchtmitteldelikte nach § 27 SMG verurteilt, was im Vergleich zu den gesamten Delikten nach § 27 SMG einem Anteil von 41,1% entspricht.

Mit 14 Delikten ist die Anzahl der Verurteilungen von nicht-österreichischen Staatsangehörigen wegen sonstiger strafbarer Handlungen nach dem SMG im Vergleich zu den von Österreicherinnen und Österreichern verwirklichten Delikten (64) geringer.



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2022

Von nicht-österreichischen Staatsangehörigen wurden am häufigsten serbische Staatsangehörige wegen Suchtmitteldelikten verurteilt. Ein Anstieg ist auch bei den Verurteilungen afghanischer, algerischer und kroatischer Staatsangehöriger zu verzeichnen. Ein Rückgang ist dagegen bei nigerianischen, türkischen, bosnischen und deutschen Staatsangehörigen zu verzeichnen.

Sämtliche Delikte nach dem Suchtmittelgesetz nach Staatsangehörigkeit

	2020		2021		2022	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Österreicher:innen	3 991	56,7%	4 069	55,9%	3 495	54,5%
andere Staatsangehörige	3 048	43,3%	3 207	44,1%	2 918	45,5%
davon Serbien	523	7,4%	654	9,0%	658	10,3%
davon Afghanistan	385	5,5%	208	2,9%	246	3,8%
davon Algerien	65	0,9%	92	1,3%	201	3,1%
davon Nigeria	231	3,3%	232	3,2%	161	2,5%
davon Türkei	211	3,0%	215	3,0%	160	2,5%
davon Deutschland	168	2,4%	193	2,7%	120	1,9%
davon Bosnien und Herzegowina	158	2,2%	134	1,8%	112	1,7%
davon Kroatien	75	1,1%	95	1,3%	109	1,7%
davon sonstige Staatsangehörige	1 232	17,5%	1 384	19,0%	1 151	17,9%
Delikte gesamt	7 039	100%	7 276	100%	6 413	100%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2022

2.4 Korruptionsstatistik

Dieser Abschnitt wurde ursprünglich für den Sicherheitsbericht 2019 von Dr. Walter Fuchs unter Mithilfe von Univ.-Doz. Dr. Arno Pilgram und Dr. Walter Hammerschick (Letztere nunmehr Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Universität Innsbruck) verfasst und wird hier gekürzt, aber mit aktuellen Daten wiedergegeben.

2.4.1 Vorbemerkungen

Sowohl die absoluten Häufigkeiten an Verfahren als auch die Anteile an bestimmten Erledigungen, werden im Folgenden für die Delikte des 22. Hauptstücks des StGB vorgestellt und dürften die Besonderheiten im Korruptionsstrafrecht (vgl. dazu die Analyse im Sicherheitsbericht 2019) bis zu einem gewissen Grad widerspiegeln. Da Verfahren wegen §§ 302-312b StGB im Lichte des gesamten strafrechtlichen Geschäftsanfalls seltene Ereignisse sind, wurde hier zum Darstellen von Erledigungsmustern ein fünfjähriger Betrachtungszeitraum (2018 bis 2022) gewählt. Untersuchungseinheiten der statistischen Auswertung sind Deliktswürfe gegen Personen. Wird ein Strafverfahren gegen mehrere Personen geführt oder werden einer Person mehrere Delikte nach dem 22. Hauptstück des StGB angelastet, so scheinen in der Statistik auch mehrere Fälle (jeweils einer pro Person und Delikt) auf. Die Daten erlauben keine Aussagen darüber, welche Erledigungen zu ein und demselben Sachverhalt gehören, mit dem beispielsweise sowohl eine Bestechung als auch ein bestechliches Verhalten verwirklicht sein kann.

2.4.2 Verfahrenserledigungen im Zeitverlauf 2018-2022

Die Zahl der justiziellen Enderledigungen sowie der Erledigungen insgesamt (erstere zuzüglich Strafanträge, Anklageschriften, Unterbringungsanträge und sonstige Teilerledigungen) von Verfahren wegen Delikten des 22. Hauptstückes des StGB stieg von 2018 auf 2021 an und ging im Berichtsjahr 2022 wieder in etwa auf die Zahlen von 2018 zurück. Die Zahl der Strafanträge, Anklageschriften und Unterbringungsanträge (in diesem Kapitel fortan vereinfachend als „Anklagen“ bezeichnet) schwankte seit 2018 erheblich und lag im Berichtsjahr weit unter der Höchstzahl von 2019 (286 zu 466). Ähnlich schwankend war die Entwicklung bei den Diversionen und Verurteilungen während der hier betrachteten Jahre.

Delikte nach 22. Abschnitt des StGB: Verfahrenserledigungen durch die Justiz und rechtskräftige Verurteilungen, 2018-2022, nach Jahren

	2018	2019	2020	2021	2022
kein Anfangsverdacht (§ 35c StAG)	2.814	3.207	3.457	3.960	4.209
Verfahrenserledigungen gesamt	4.138	4.121	4.405	5.297	4.080
Sonstige Erledigungen	1.561	1.357	2.104	2.132	1.633
Strafantrag/Anklageschrift/Ub-Antrag	419	466	270	432	286
Justizielle Enderledigungen gesamt	2.158	2.298	2.031	2.733	2.161
Einstellung gesamt	1.863	1.904	1.594	2.327	1.797
davon § 190 Z 1 StPO	539	533	384	1.057	404
davon § 190 Z 2 StPO	1.288	1.339	1.145	1.226	1.358
Diversion	80	101	95	151	117
Freispruch	57	77	93	51	78
Verurteilung	158	216	249	204	169
Rechtskräftige Verurteilungen, sämtliche Delikte	118	169	147	195	118
Rechtskräftige Verurteilungen, nach strafsatzbestimmender Norm	83	139	105	129	100
davon Freiheitsstrafe	58	100	77	107	82
davon teil-/unbedingt	11	10	12	13	11

Die Anteile dieser Erledigungsarten an allen Verfahrenserledigungen gingen in diesem Berichtsjahr zurück, gemessen an den Werten für 2021.

Die Diversionen nahmen um -22,5% und die Verurteilungen um 17,1% ab, hingegen stiegen die Werte um 52,9% bei Freisprüchen an.

Weniger klar ist dies für rechtskräftige Verurteilungen: Hier steigen die Zahlen zwar ab 2017 kontinuierlich an, ohne jedoch das Ausgangsniveau des Jahres 2015 zu erreichen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu betonen, dass die Unterkategorie „Verurteilungen“ der justiziellen Enderledigungen nicht – oder nur zum Teil – dieselben Fälle enthält wie die Menge der hier angegebenen rechtskräftigen Verurteilungen. Während die Daten zu ersteren in der Justizstatistik Strafsachen enthalten sind und noch nicht rechtskräftige erstmalige Verurteilungen abbilden, stammen die Angaben zu letzteren aus der von Statistik Austria geführten gerichtlichen Kriminalstatistik, in der auf die Rechtskraft abgestellt wird. Es handelt sich um unterschiedliche Zeitpunkte, zu denen ein Fall in die jeweilige Datensammlung eingeht. Eine echte Verlaufsstatistik, mit der die „Karriere“ eines Verfahrens von der Anzeige bis zur rechtskräftigen Enderledigung nachvollzogen werden

könnte, ist mit dem Instrumentarium der österreichischen Kriminal- und Rechtspflegestatistiken nicht gegeben. Da ein gewisser Anteil der erstinstanzlichen Verurteilungen stets bei den Berufungsgerichten beeinsprucht wird, bilden sich die rechtskräftigen verurteilenden Entscheide erst mit einer gewissen Verzögerung in der Statistik ab. Da aus der Statistik nicht hervorgeht, in wie vielen Fällen überhaupt von welcher Seite Rechtsmittel ergriffen werden, können daraus jedoch keine Aussagen über potenzielle Berufungserfolgsquoten abgeleitet werden.

2.4.3 Verfahrenserledigungen nach Delikten

Die folgende Tabelle zeigt Anteile von Enderledigungsarten für alle Strafverfahren des Jahres 2022 sowie für alle Delikte nach 22. Hauptstück des StGB und ausgewählte Amts- und Korruptionsdelikte, nämlich § 302 StGB (Missbrauch der Amtsgewalt), § 304 StGB (Bestechlichkeit), § 307 StGB (Bestechung), § 309 StGB (Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten), § 310 StGB (Verletzung des Amtsgeheimnisses), § 311 StGB (Falsche Beurkundung und Beglaubigung im Amt) und § 312 StGB (Quälen oder Vernachlässigen eines Gefangenen). Die Einzeldelikte wurden im Hinblick auf hervorstechende Erledigungsmuster einerseits und ihre quantitative Bedeutsamkeit andererseits ausgewählt.

Die Prozentwerte beziehen sich einmal auf alle Enderledigungen (oberer Teil der Tabelle) und einmal auf alle Enderledigungen inklusive Fällen, in denen gemäß § 35c StAG vom Einleiten eines Ermittlungsverfahrens abgesehen wird, da kein Anfangsverdacht besteht (unterer Teil der Tabelle). Diese Bestimmung ist für das Bearbeiten von Anzeigen, mit denen den Strafverfolgungsbehörden mutmaßliche Amts- und Korruptionsdelikte zur Kenntnis gebracht werden, wie sogleich zu zeigen sein wird, in der Praxis wichtig – obwohl es sich insofern nicht um „Verfahrenserledigungen“ handelt, als ein Strafverfahren im Sinne der StPO noch gar nicht begonnen hat (vgl. § 1 Abs. 2 und 3 StPO). Schließlich enthält die Tabelle auch den Prozentanteil der Freisprüche an allen Urteilen, mit denen in erster Instanz über die jeweiligen Straftatvorwürfe inhaltlich entschieden wurde.

Zunächst ist auffällig, dass Verfahren wegen Delikten nach dem 22. Hauptstück des StGB wesentlich öfter eingestellt werden als Strafverfahren im Allgemeinen: Während die Einstellungsquote im Berichtsjahr generell 63,7% betrug, wurden während des Betrachtungszeitraums 2018 bis 2022 bei Amts- und Korruptionsdelikten 83,3% aller Ermittlungsverfahren ohne Urteil bzw. Auflagen für die beschuldigten Personen beendet.

Anteile von Enderledigungen in Strafverfahren allgemein (2022) und wegen Delikten nach 22. Abschnitt des StGB (gesamt und ausgewählte Delikte)

	Alle Strafver- fahren	§§ 302- 312b StGB	§ 302 StGB	§ 304 StGB	§ 307 StGB	§ 309 StGB	§ 310 StGB	§ 311 StGB	§ 312 StGB
Enderledigungen = 100%									
Einstellung	63,7%	83,3%	83,4%	75,9%	57,1%	82,8%	84,3%	88,7%	99,7%
Freispruch	3,7%	3,1%	3,2%	2,0%	8,1%	3,9%	2,7%	3,4%	0,0%
Diversion	20,4%	4,8%	4,5%	13,1%	6,8%	8,1%	7,7%	1,8%	0,0%
Verurteilung	12,2%	8,8%	8,9%	9,0%	28,0%	5,1%	5,4%	6,1%	0,3%
% Freisprüche an Urteilen	23,4%	26,3%	26,8%	18,4%	22,4%	43,5%	33,3%	35,7%	0,0%
Enderledigungen incl. § 35c StAG = 100%									
§ 35c StAG	18,4%	60,8%	69,7%	41,5%	21,5%	11,7%	31,1%	14,0%	62,2%
Einstellung	52,0%	32,7%	25,3%	44,4%	44,8%	73,2%	58,1%	76,2%	37,7%
Freispruch	3,0%	1,2%	1,0%	1,2%	6,4%	3,5%	1,9%	2,9%	0,0%
Diversion	16,6%	1,9%	1,4%	7,7%	5,3%	7,1%	5,3%	1,6%	0,0%
Verurteilung	10,0%	3,4%	2,7%	5,3%	22,0%	4,5%	3,7%	5,3%	0,1%

Beim Tatbestand des Missbrauchs der Amtsgewalt (§ 302 StGB) mag dies nicht zuletzt daran liegen, dass gemäß § 198 Abs. 3 StPO für dieses Delikt diversionelle Erledigungen nur dann möglich sind, „soweit der Beschuldigte durch die Tat keine oder eine bloß geringfügige oder sonst unbedeutende Schädigung an Rechten herbeigeführt hat und die Tat nicht auch nach §§ 304 oder 307 StGB mit Strafe bedroht ist“. Das Erledigungsmuster für § 302 StGB ähnelt stark dem für alle Amts- und Korruptionsdelikte – was insofern kein Zufall ist, als sich 69,7% aller Enderledigungen in diesem Bereich eben auf Vorwürfe des Missbrauchs der Amtsgewalt beziehen. Delikte nach 22. Abschnitt des StGB: Verfahrenserledigungen durch die Justiz und rechtskräftige Verurteilungen, 2018-2022, nach Delikten.

Auch die Anteilswerte der Erledigungsarten für Bestechlichkeit (§ 304 StGB) entsprechen in etwa denen für alle Delikte nach dem 22. Hauptstück des StGB. Die Einstellungsquote des – nach dem Missbrauch der Amtsgewalt am häufigsten vorkommenden – Delikts der Bestechung (§ 307 StGB) ähnelt mit 57,1% von allen Amts- und Korruptionsdelikten am ehesten dem Wert des Berichtsjahres für alle Strafverfahren (60,8%). Die nicht folgenlos eingestellten Ermittlungsverfahren werden hier jedoch viel öfter durch Urteil und kaum in

Form einer Diversion erledigt. Fast ein Viertel aller Enderledigungen sind Verurteilungen, die bei diesem Delikt damit in etwa doppelt so häufig vorkommen wie bei Strafverfahren im Allgemeinen.

Die Anteile der Erledigungsarten für die Amtsdelikte § 310 StGB (Verletzung des Amtsgeheimnisses) und § 311 StGB (Falsche Beurkundung und Beglaubigung im Amt), für die im fünfjährigen Beobachtungszeitraum in absoluten Zahlen 26 bzw. 27 Verurteilungen verzeichnet werden, ähneln wiederum der Verteilung für § 302 StGB, wobei der Prozentsatz an Verurteilungen etwas geringer ausfällt. Hervorstechend ist das Erledigungsmuster für § 312 StGB (Quälen oder Vernachlässigen eines Gefangenen): 316 Enderledigungen verteilen sich hier auf 315 Einstellungen und eine einzige Verurteilung. Zählt man noch die 563 Fälle dazu, in denen ein Ermittlungsverfahren mangels Anfangsverdacht gemäß § 35c StAG gar nicht eingeleitet wurde, so reduziert sich der Anteil des einen zu Ende geführten Verfahrens auf rund ein Promille.

Den mit 62,2% sehr hohen Anteil an Nichteinleitungen von Ermittlungsverfahren nach § 35c StAG an allen registrierten Deliktswürfen teilt § 312 StGB mit § 302 StGB (60,8%). Wie sind diese hohen Anteile an nicht eingeleiteten Ermittlungsverfahren, insbesondere bei Vorwürfen des Missbrauchs der Amtsgewalt und des Quälens oder Vernachlässigen eines Gefangenen, zu erklären?

Die Bestimmung des § 35c StAG wurde zusammen mit der Definition des Begriffs „Anfangsverdacht“ in § 1 Abs. 3 StPO mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014 eingeführt. Hintergründe dieser Neuerungen waren den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (38/ME XXV. GP) zufolge Erfahrungen mit dem materiellen Beschuldigtenbegriff, der seit der 2008 in Kraft getretenen großen Strafverfahrensreform gilt. Entgegen den Intentionen des seinerzeitigen Gesetzgebers könne dieser schnell zu einer öffentlichen Brandmarkung führen, auch wenn gar kein konkreter Tatverdacht vorliege. Mit § 35c StAG sollte – auch im Hinblick auf die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes, wonach die Staatsanwaltschaft kein Ermittlungsverfahren zu führen hat, so kein Anfangsverdacht vorliegt – eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, dass Ermittlungsverfahren wirklich erst dann beginnen, wenn auf Grund hinreichender tatsächlicher Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung begangen wurde und die Staatsanwaltschaft mangels solcher Anhaltspunkte die Anzeige zurücklegen kann. Nach den Erläuterungen soll dies insbesondere dann der Fall sein, wenn bereits durch jedermann zugängliche

Informationsquellen (Internet, Grundbuch, Firmenbuch, Telefonbuch, etc.) dargetan werden kann, dass Behauptungen in Anzeigen nicht zutreffen (vgl. auch § 91 Abs. 2 StPO).

Vor diesem Hintergrund lassen sich die vielen Nichteinleitungen bei Anzeigen wegen § 302 StGB als Reaktionen auf Vorwürfe verstehen, deren Substrat sich der Staatsanwaltschaft aufgrund leicht herauszufindender Tatsachen als offenkundig zu schwach darstellt.

Um die hier vorgelegte Betrachtung der justiziellen Praxis bei Amts- und Korruptionsstraftatbeständen nach Einzeldelikten abzuschließen, sei noch erwähnt, dass § 312a StGB (Folter) und § 312b StGB (Verschwindenlassen einer Person) im Alltag der Strafverfolgungsbehörden so gut wie keine Rolle spielen. Im fünfjährigen Betrachtungszeitraum sind insgesamt neun Enderledigungen zu beobachten (§ 312a StGB: acht, § 312b StGB: eine), mit denen alle Verfahren eingestellt wurden.

2.4.4 Verfahrenserledigungen im regionalen Vergleich

In diesem Abschnitt werden die justiziellen Verfahrenserledigungen von Amts- und Korruptionsdelikten nach OLG- bzw. OStA-Sprengeln dargestellt. Dabei wird im Hinblick auf Delikte jeweils zwischen § 302 StGB (Missbrauch der Amtsgewalt) und allen anderen Tatbeständen nach dem 22. Hauptstück des StGB unterschieden – dies deshalb, weil der Amtsmissbrauchsparagraph nicht nur quantitativ am bedeutsamsten ist, sondern, wie zu zeigen sein wird, auch im regionalen Vergleich einige Besonderheiten aufweist, was die Muster der Verfahrenserledigungen betrifft.

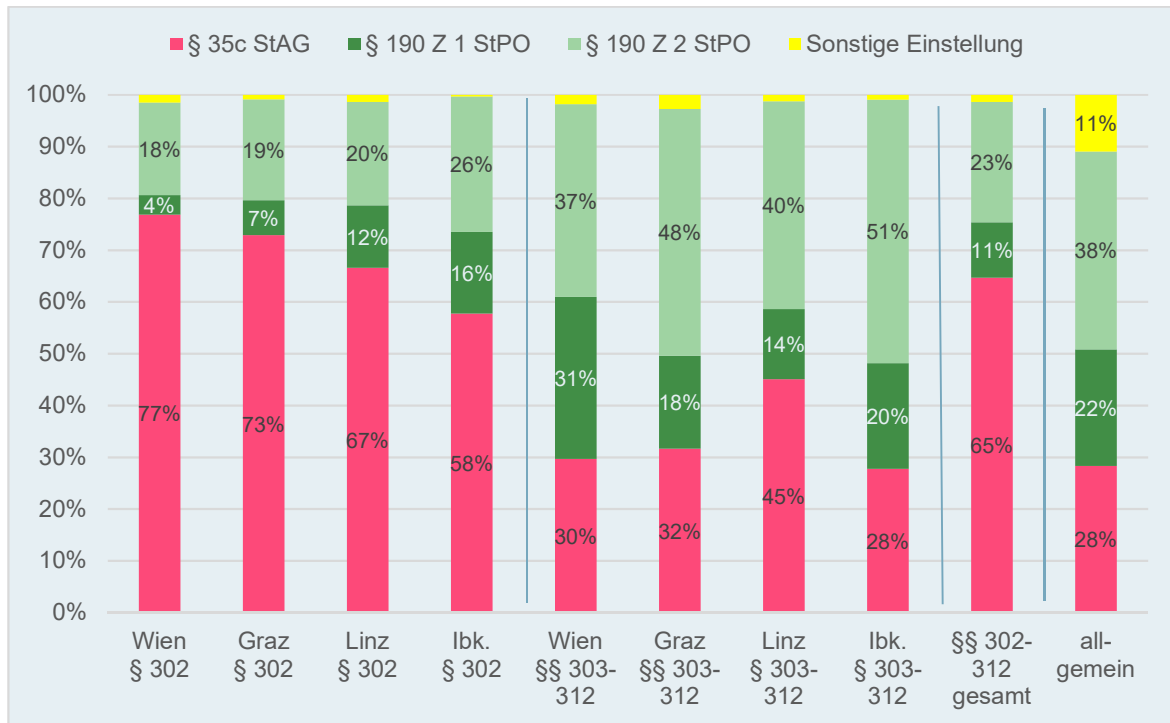
Ein Blick auf die Zahlen an Zurücklegungen von Anzeigen nach § 35c StAG offenbart, dass diese Art der staatsanwaltschaftlichen Bearbeitung von Straftatvorwürfen vor allem in Wien und hier ganz überwiegend für das Delikt des Missbrauchs der Amtsgewalt vorkommt: Im fünfjährigen Beobachtungszeitraum 2018 bis 2022 fallen nicht weniger als 50,9% (8.977 von 17.647) aller Nichteinleitungen von Ermittlungsverfahren mangels Anfangsverdacht für Amts- und Korruptionsdelikte im OStA-Sprengel Wien wegen § 302 StGB an.

Delikte nach 22. Abschnitt des StGB: Verfahrenserledigungen durch die Justiz und rechtskräftige Verurteilungen, 2018-2022, nach OLG Sprengeln, unterschieden nach § 302 StGB und Sonstige

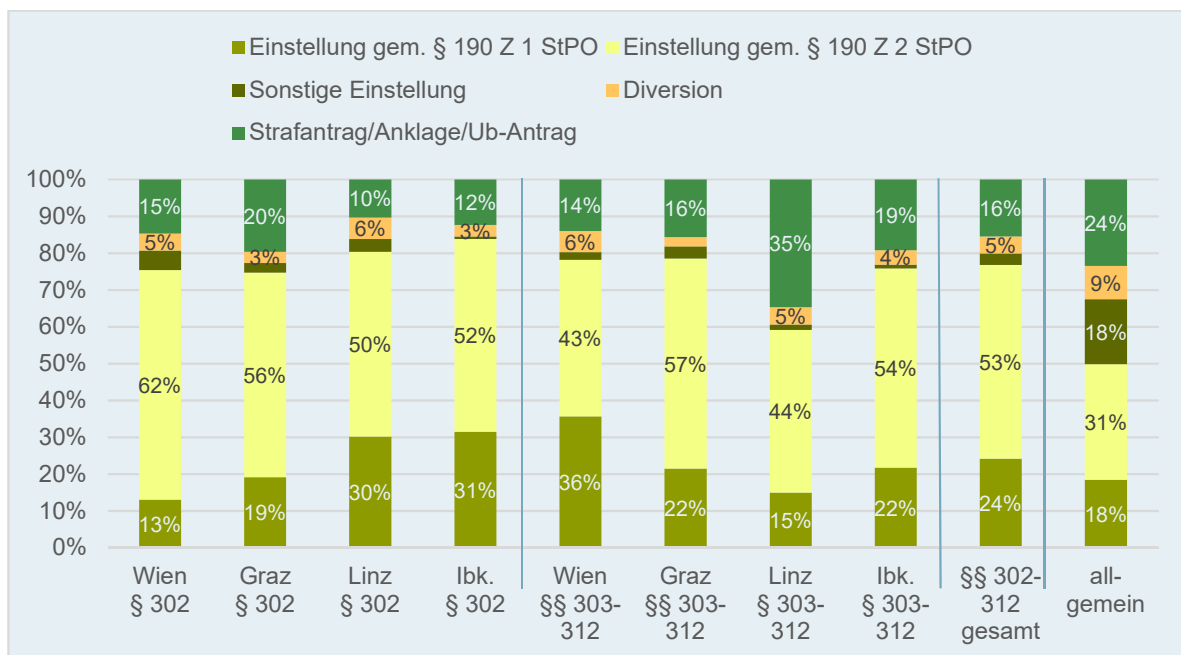
	OStA/OLG Wien		OStA/OLG Graz		OStA/OLG Linz		OStA/OLG Innsbruck	
	§ 302	§§ 303-312b	§ 302	§§ 303-312b	§ 302	§§ 303-312b	§ 302	§§ 303-312b
kein Anfangsverdacht (§ 35c StAG)	8.977	1.142	3.842	209	2.118	241	1.035	83
Verfahrenserledigungen gesamt	7.693	5.918	3.345	1.083	1.986	606	1.276	429
Sonstige Erledigungen	4.141	2.404	1.273	331	672	95	284	88
Strafantrag/Anklageschrift/Ub-Antrag	493	473	364	100	132	146	111	54
Justizielle Enderledigungen gesamt	3.059	3.041	1.708	652	1.182	365	881	287
Einstellung gesamt	2.526	2.633	1.381	500	1.020	249	751	213
davon § 190 Z 1 StPO	436	1.201	354	137	383	63	282	61
davon § 190 Z 2 StPO	2.090	1.432	1.027	363	637	186	469	152
Diversion	154	191	56	16	74	20	28	11
Freispruch	119	81	49	20	28	19	29	11
Verurteilung	260	136	222	116	60	77	73	52
Rechtskräftige Verurteilungen, sämtliche Delikte	195	98	147	97	49	69	59	43
Rechtskräftige Verurteilungen, strafsatzbest. Norm	182	32	135	45	44	52	57	9
davon Freiheitsstrafe	164	21	117	5	39	47	23	4
davon teil-/unbedingt	23	3	20	1	7	1	2	0

Dieses Größenverhältnis wirft ein zusätzliches Licht auf die im letzten Abschnitt skizzierte Rolle von § 35c StAG in der justiziellen Praxis. Anzeigen wegen Amtsmissbrauch, die sich ohne weitere Ermittlungsschritte im Rahmen einer ersten Prüfung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen als offenkundig haltlos herausstellen, dürften nicht zufällig überproportional häufig im Sprengel der Bundeshauptstadt erstattet werden, das beispielsweise für Vorwürfe gegen Spitzenbeamte oder Personen aus der Bundespolitik überwiegend örtlich zuständig sein wird.

Delikte nach 22. Abschnitt des StGB: Nichteinleitungen mangels Anfangsverdacht und Einstellungen, 2018-2022, nach Delikten (§ 302 StGB und Rest) und OStA/OLG-Sprengeln, Vergleich mit Strafverfahren allgemein (2022)



Delikte nach 22. Abschnitt des StGB: Staatsanwaltschaftliche Erledigungen, 2018-2022, nach Delikten (§ 302 StGB und Rest) und OStA-Sprengeln, Vergleich mit Strafverfahren allgemein (2022)

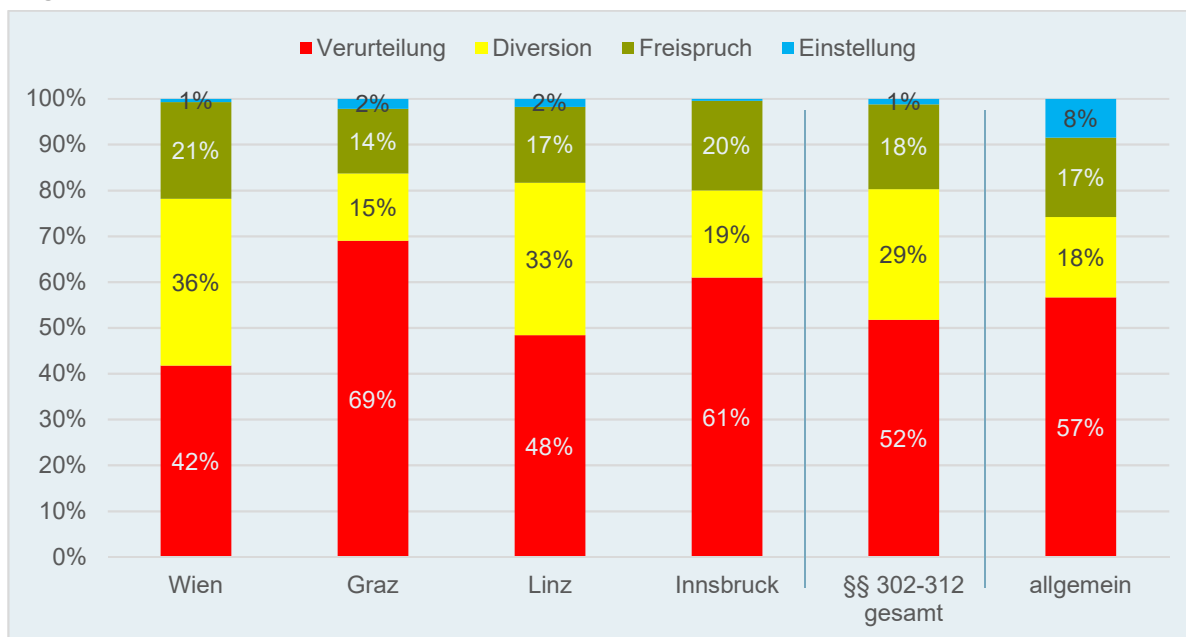


Obige Grafik stellt die Anteile an Enderledigungen von Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft dar (aus daten- und auswertungstechnischen Gründen handelt es sich hier um Näherungswerte, da gerichtliche Diversionen und Einstellungen von allen entsprechenden Erledigungen der Justiz abgezogen wurden, was dann unzutreffend sein kann, wenn ein Gericht einen Sachverhalt unter einen anderen Tatbestand subsumiert als die Staatsanwaltschaft). Die Anteilswerte sind hier auch im Hinblick auf den absoluten Verfahrensanfall zu interpretieren, der im OStA-Sprengel Wien – vermutlich wegen der darin gelegenen WKStA – für Verfahren wegen §§ 303 bis 312b StGB überproportional hoch ausfällt. Im Hinblick auf die Einstellungsformen des § 190 StPO zeigt sich bei Verfahren wegen Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 StGB) ein „Ost-West-Gefälle“: Je weiter westlich ein Sprengel liegt, umso höher fällt der Anteil an Verfahren aus, in denen weder Anklagen erhoben noch die Ermittlungen aus tatsächlichen Gründen (§ 190 Z 2 StPO) beendet werden, sondern die aus rechtlichen Gründen (§ 190 Z 1 StPO) eingestellt werden – d.h. die dem Ermittlungsverfahren zu Grunde liegende Tat ist nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht oder die weitere Verfolgung des Beschuldigten wäre aus rechtlichen Gründen unzulässig.

Im Vergleich mit den staatsanwaltschaftlichen Erledigungen des Berichtsjahres für alle Strafverfahren fällt bei den Amts- und Korruptionsdelikten im hier zugrunde gelegten fünfjährigen Beobachtungszeitraum zum einen die nur etwa halb so hohe Anklagequote und zum anderen die relativ geringe Bedeutung der Diversion auf. Beides lässt sich mit den schon mehrfach angesprochenen Besonderheiten dieses Deliktsbereichs und seiner Tatbestände erklären. Nicht nur im Hinblick auf erfolgversprechende Ermittlungen, sondern auch was die rechtliche Qualität einer Anklage anbelangt, sind für die Staatsanwaltschaften damit Herausforderungen verbunden, die die entsprechenden Anforderungen bei Massendelikten wie etwa Diebstahl oder Körperverletzung regelmäßig übersteigen. Wenn es allerdings gelingt, dass sich das Substrat einer Anzeige im Laufe der Ermittlungen verdichtet, so dürfte ein diversionelles Vorgehen im Lichte spezial- und generalpräventiver Erwägungen sowie des jeweiligen Unrechts- und Schuldgehalts dann deutlich seltener naheliegen. Hinzu kommt schließlich auch hier, dass im untersuchten Kriminalitätsbereich spezielle (diversionelle) Erledigungsarten nach Jugendgerichts- und Suchtmittelgesetz keine Rolle spielen.

Die in der nächsten Grafik dargestellten gerichtlichen Erledigungsmuster zeigen insgesamt wenig regionale Unterschiede.

Delikte nach 22. Abschnitt des StGB: Gerichtliche Enderledigungen, 2018-2022, nach Delikten (§ 302 StGB und Rest) und OLG-Sprengeln, Vergleich mit Strafverfahren allgemein (2022)



Der Anteil an Verurteilungen an allen gerichtlichen Enderledigungen bei Amts- und Korruptionsdelikten entspricht mit 52% nahezu dem Prozentwert des Berichtsjahres für alle Strafverfahren (57%). Freisprüche sind häufiger, dafür Diversionen und Einstellungen seltener.

2.5 Terrorismusstatistik

2.5.1 Einleitung

2.5.1.1 Allgemeines

Im Bereich der Ahndung terroristischer Straftaten gab es in den letzten Jahren mehrere Novellen des Strafgesetzbuches, insbesondere seit 2002, zuletzt durch das Strafrechtsänderungsgesetz (StRÄG 2018), welches unter anderem der vollinhaltlichen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Terrorismusbekämpfung und der UN-Sicherheitsratsresolution 2178 (2014) diene und eine effektive und effiziente Bekämpfung von Terrorismus ermöglichen soll.

2.5.1.2 Spezialisierung bei den Staatsanwaltschaften

Durch Einführung des § 4 Abs. 3a DV-StAG (BGBl II 2022/14) wurden die – überwiegend bereits zuvor bestehenden – Sonderreferate für terroristische Straftaten verpflichtend festgeschrieben, wenn bei der Staatsanwaltschaft zumindest zehn systemisierte Planstellen bestehen.

Grundsätzlich wurde durch die Einführung und in der Folge verpflichtende Festsetzung einzurichtender Sonderreferate eine deutliche Effizienzsteigerung in der Verfahrensführung bewirkt. Die Staatsanwaltschaften Wien und Graz verzeichnen den höchsten Anfall terroristischer Straftaten.

2.5.1.3 Eurojust

Aufgrund der in zahlreichen Verfahren gegebenen internationalen Verflechtungen zeigt sich eine Unterstützung durch Eurojust als besonders wichtig und hilfreich. Im Bundesministerium für Justiz ist hierfür die nationale Eurojust-Kontaktstelle für Terrorismus eingerichtet.

2.5.2 Statistik¹⁸

Die Anfallszahlen im Bereich Terrorismus, die sich von 2013 – 2017 vervielfachten, gingen im Jahr 2019 und 2020 deutlich zurück. 2021 und 2022 stiegen die Anfallszahlen wieder spürbar an und haben sich in etwa auf dem Niveau von 2015 eingependelt.

Der signifikante Anstieg der terrorismusbezogenen Verfahren 2021 und 2022 ist – wenn auch nicht ausschließlich – den zahlreichen iZm dem Terroranschlag in Wien geführten Ermittlungsverfahren zuzuschreiben. Aufgrund des am 2.11.2020 in der Wiener Innenstadt verübten Terroranschlags wurden einerseits – bereits durch die Staatsschutzbehörden – vermehrt Verdachtsfälle terroristischer Straftaten an die Staatsanwaltschaften herangetragen wie auch andererseits eine Vielzahl von Verfahren nach §§ 278b Abs. 2; 282a StGB iZm „positiver Propaganda“ zum Terroranschlag eingeleitet.

¹⁸ Quelle BRZ GmbH – VJ und seit 2020 auch EliAs, Stand 6.9.2023

Da Auswertungen aus der VJ tagesaktuell sind, sind leichte Abweichungen der Zahlen zu solchen früheren Auswertungen möglich.

Herauszustreichen sind bezogen auf die §§ 278b – 278d StGB die nach wie vor hohen Anklage- und Verurteilungszahlen.

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
§ 278b							
Anfall	237	292	220	131	149	205	194
Anklagen	54	58	33	58	59	60	73
Einstellungen	176	188	182	118	94	125	145
§ 35c StAG	35	50	24	29	29	55	40
Freisprüche	2	2	10	14	9	14	15
Verurteilungen	36	30	31	31	21	32	40

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
§ 278c							
Anfall	11	15	13	11	13	36	13
Anklagen	2	2	4	5	9	8	11
Einstellungen	9	7	10	4	3	12	6
§ 35c StAG	10	7	1	5	2	3	1
Freisprüche	0	0	1	0	1	1	0
Verurteilungen	5	3	3	1	3	1	3

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
§ 278d							
Anfall	55	68	60	45	30	63	30
Anklagen	0	1	7	15	14	15	7
Einstellungen	56	51	107	46	44	60	61
§ 35c StAG	12	10	1	24	11	8	4
Freisprüche	0	0	1	2	0	2	0
Verurteilungen	0	1	3	5	5	6	4

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
§ 278e							
Anfall	5	5	7	5	2	3	0
Anklagen	3	1	0	5	7	3	0
Einstellungen	2	3	3	4	0	1	0
§ 35c StAG	0	0	1	0	0	0	0
Freisprüche	0	0	1	1	0	1	0
Verurteilungen	1	3	2	2	3	1	0

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
§ 278f							
Anfall	0	7	1	0	0	1	3
Anklagen	0	0	2	0	2	1	4
Einstellungen	0	1	2	0	0	0	0
§ 35c StAG	1	0	0	0	0	0	0
Freisprüche	0	0	0	0	0	0	0
Verurteilungen	0	1	1	0	0	1	1

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
§ 278g	-	-	-				
Anfall				1	1	4	1
Anklagen				0	1	4	0
Einstellungen				0	0	3	0
§ 35c StAG				0	0	1	0
Freisprüche				0	0	0	0
Verurteilungen				0	0	0	0

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
§ 282a							
Anfall	44	71	53	27	65	97	21
Anklagen	14	6	21	2	10	13	28
Einstellungen	21	20	30	23	15	35	9
§ 35c StAG	5	8	10	4	12	22	5
Freisprüche	1	2	4	2	1	2	1
Verurteilungen	6	4	19	5	1	8	4

2.5.3 Entwicklungen im Phänomenbereich Terrorismus im Jahr 2022

Ein Großteil der wegen § 278b ff StGB verfolgten Beschuldigten sind (nach wie vor) junge Erwachsene oder Jugendliche iSd JGG und überwiegend männlich.

Zu den Inhalten der im Jahr 2022 neu angefallenen Terrorismusverfahren ist festzuhalten, dass diese insbesondere unter dem Schlagwort „Propaganda“ (= jede Verbreitung propagandistischer Botschaften für terrorist. Vereinigungen oder Straftaten auf welche Weise und in welchem Medium immer) und „Anwerben“ (= Anwerben von Personen zum Anschluss an eine Terrorvereinigung oder zur Ausreise zum Zweck des Anschlusses) für eine terroristische Vereinigung zusammengefasst werden können. Weiterhin sind auch tatsächliche Kampfhandlungen, Terrorausbildungen oder die Vorbereitung/Unterstützung terroristischer Anschläge verfahrensgegenständlich.

3 Reaktionen und Sanktionen

In diesem Abschnitt werden die durchgeführten intervenierenden Diversionsmaßnahmen (Kapitel 3.1 und 3.2), die medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger (Kapitel 3.3), die verhängten Strafen und Maßnahmen (Kapitel 3.4), der Vollzug bedingter Sanktionen begleitet durch die Anordnung von Bewährungshilfe (Kapitel 3.5) sowie die Geldstrafen und sonstigen Maßnahmen (Kapitel 3.6) beschrieben. Dem Freiheitsentzug in Justizanstalten, dem Vollzug der Untersuchungs- und Strafhaften, ist ein eigener Abschnitt gewidmet, ebenso den Maßnahmen nach Haftentlassung (Kapitel 5 und 6).

Für die Durchführung von intervenierenden, sozialkonstruktiven Diversionsmaßnahmen (Tatausgleich, Vermittlung gemeinnütziger Leistungen, diversionelle Bewährungshilfe) und ambulanten begleitenden Maßnahmen der Betreuung und Kontrolle bei bedingten Strafen (Bewährungshilfe), nach (bedingter) Haftentlassung (Bewährungshilfe- und Haftentlassenenhilfe) und im Rahmen von elektronisch überwachtem Hausarrest bedient sich die Strafjustiz eines privaten Rechtsträgers. Diese justiznahe Sozialarbeit in Österreich wird seit 1957 weitgehend vom gemeinnützigen Verein **NEUSTART** durchgeführt. Der mit 1. Juli 1994 in Kraft getretene und zwischen der Republik Österreich und **NEUSTART** abgeschlossene Generalvertrag über die Durchführung der Straffälligenhilfe definiert den Leistungskatalog entsprechend den durch StGB, StPO, JGG, SMG, StVG und BewHG vorgegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen.

Darüber hinaus entwickelt **NEUSTART** in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Justiz immer wieder sozialkonstruktive Modellprojekte für sich neu oder verstärkt stellende kriminalpolitische Herausforderungen. 2019 konnte z. B. als Antwort auf die steigende Anzahl von Hasspostings in sozialen Medien und Anzeigen wegen § 283 StGB (Verhetzung) österreichweit die Teilnahme am Programm „Dialog statt Hass“ als Pflicht bzw. Weisung implementiert werden (s. 2.2.7). Bereits früher konnten beispielsweise die Erbringung gemeinnütziger Leistungen statt Ersatzfreiheitsstrafe, der elektronisch überwachte Hausarrest oder Sozialnetzkonferenzen in Modellversuchen von **NEUSTART** erfolgreich erprobt werden, bevor sie gesetzlich verankert wurden.

Seit 1957 betreute **NEUSTART** rund 675.000 Menschen, davon im Jahr 2022 45.175 verschiedene Klienten. **NEUSTART** hatte zum Ende des Berichtsjahres 1.623

Mitarbeiter:innen (davon 711 hauptamtlich, 912 ehrenamtlich) und zusätzlich sechs Zivildienstler. Neun Einrichtungen (zwei Einrichtungen für Wien sowie die Einrichtungen für Niederösterreich und Burgenland, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Tirol und Vorarlberg) bieten ein möglichst großes Leistungsangebot für von Kriminalität betroffene Menschen. Der Wirkungsbereich der Einrichtungen deckt sich mit einem oder mehreren Landesgerichtssprengeln¹⁹.

Nach den Prinzipien der wirkungsorientierten Budgetierung wurden für die einzelnen **NEUSTART** Dienstleistungen sogenannte Wirkungsziele und davon abgeleitete Wirkungsmessgrößen definiert. Bei den im vorliegenden Bericht beschriebenen Dienstleistungen (Bewährungshilfe, Tatausgleich, elektronisch überwachter Hausarrest und Vermittlung gemeinnütziger Leistungen) werden die Werte für die Zielerreichung angegeben.

Klientinnen und Klienten und Mitarbeiter:innen von NEUSTART

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Klientinnen und Klienten (auf 100 gerundet) ²⁰	40.500	39.800	38.200	39.400	37.100 ²¹	38.100	45.200
Mitarbeiter:innen	1.542	1.533	1.569	1.582	1.586	1.636	1.623
hauptamtlich	587	606	593	599	601	681 ²²	711
ehrenamtlich	955	947	976	983	985	955	912
Zivildienstler	6	6	6	6	6	6	6

Folgender Überblick vermittelt ein erstes Bild über die Dimension der Leistungen des Vereins **NEUSTART** im Rahmen der Straffälligenhilfe:

- Im Leistungsbereich Bewährungshilfe (BWH) wurden im Jahr 2022 insgesamt 15.618 verschiedene Personen betreut. Bei Sozialnetzkonferenzen wurde mit 49 Personen (Entlassungskonferenzen) bzw. mit 215 (U-Haft- Konferenzen) gearbeitet.
- Vom diversionellen Angebot eines Tatausgleichs bei **NEUSTART** wurden 12.468 beteiligte Personen erfasst.

¹⁹ Zu weiterführenden Informationen siehe www.NEUSTART.at.

²⁰ Klienten wurden teilweise in mehreren Leistungsbereichen von **NEUSTART** erfasst, zählen hier aber nur einmal.

²¹ Der Rückgang war im Wesentlichen durch Corona bedingt, da es wegen der Lock-down Maßnahmen insbesondere von März bis Mai 2020 in allen Leistungsbereichen weit unterdurchschnittliche Zuweisungen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte gab.

²² Zu dem Anstieg führte die Durchführung der Gewalt-Präventions-Beratung in fünf Bundesländern im Auftrag des Innenministeriums ab 09/21

- Dem diversionellen Angebot der Vermittlung gemeinnütziger Leistungen (VGL) wurden bei NEU**START** 2.997 Personen zugewiesen.
- Dem Leistungsbereich Vermittlung gemeinnütziger Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe (VGL-EF) wurden 2.431 Personen von der Justiz zugewiesen.
- Im Leistungsbereich Haftentlassenenhilfe (HEH) beriet, informierte und betreute NEU**START** 3.382 Personen.
- Im Leistungsbereich Elektronisch Überwachter Hausarrest wurde im Zuge der Erhebung mit 1.305 Personen gearbeitet.
- Im Leistungsbereich Betreutes Wohnen wurden in Wien und Linz 188 Personen während des Aufenthalts in einer Wohnung betreut, in Innsbruck bei DOWAS 37 Personen.
- Im Leistungsbereich Prozessbegleitung wurden 205 Personen betreut.

3.1 Diversionsangebote und Diversionserfolg

Unter Diversion versteht man die Summe aller Formen staatlicher Reaktion auf strafbares Verhalten, welche den Verzicht auf die Durchführung eines Strafverfahrens oder die Beendigung eines solchen ohne Schuldspruch und ohne förmliche Sanktionierung des Beschuldigten ermöglicht.

Die einzelnen Diversionsformen, die Beschuldigten unter bestimmten Voraussetzungen angeboten werden können, sind gemäß § 198 Abs. 1 StPO:

- die Zahlung eines Geldbetrages (§ 200 StPO) oder
- die Erbringung gemeinnütziger Leistungen (§§ 201 ff StPO)
- oder die Bestimmung einer Probezeit, gegebenenfalls in Verbindung mit Bewährungshilfe und/oder der Erfüllung von Pflichten (§ 203 StPO)
- oder der Tatausgleich (§ 204 StPO)

Allen Diversionsmaßnahmen ist gemeinsam, dass sie einen hinreichend geklärten Sachverhalt voraussetzen, somit einen Grad des Tatverdachts, der an und für sich zur Einbringung der Anklage ausreichen würde. Im Hinblick auf die Unschuldsvermutung ist das Element der Freiwilligkeit besonders zu betonen; jede diversionelle Erledigung stellt ein „Angebot“ an den Beschuldigten dar und setzt sein ausdrückliches bzw. im Anwendungsbereich des Geldbetrages nach § 200 StPO und der „bloßen“ Probezeit konkludentes Einverständnis voraus. (Zu weiteren Details, insbesondere hinsichtlich

Opferschutz und den Diversionsmaßnahmen im Einzelnen, siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 151).

Bei allen Diversionsformen sind die Interessen des Opfers, insbesondere jenes auf Wiedergutmachung, zu prüfen und im größtmöglichen Ausmaß zu fördern. Zu einem erfolgreichen Tatausgleich ist neben der Schadenswiedergutmachung auch das Einverständnis des Opfers erforderlich. Beschuldigte haben nach erfolgreicher Diversion keinen Eintrag im Strafregister.

Das Institut für Konfliktforschung (IKF) veröffentlichte im Februar 2022 eine vom Verein **NEUSTART** beauftragte Studie²³ zur Opferzufriedenheit im Tatausgleich. Der Aussage „Insgesamt war ich mit dem Tatausgleich zufrieden“ stimmten 54 Prozent der Opfer voll zu, 23 Prozent eher zu und 13 Prozent antworteten neutral; 4 Prozent stimmten eher nicht und 5% gar nicht zu. Die Zustimmung bezüglich Kompetenz, Engagement und Verlässlichkeit der Konfliktregler:innen lag jeweils über 90 Prozent.

Wissenschaftliche Untersuchungen haben ergeben, dass es nach erfolgreicher Durchführung der Diversionsmaßnahmen Tatausgleich und Vermittlung gemeinnütziger Leistungen zukünftig weniger häufig zu einer Verurteilung kam als nach einer gerichtlichen Verurteilung wegen der gleichen Deliktgruppen²⁴. Vor allem das sozialkonstruktive Moment von Diversionsmaßnahmen bei gleichzeitiger Entlastung der Justizbehörden stellt Vorteile gegenüber dem herkömmlichen Strafverfahren dar. Die praktische Bedeutung der Diversion ist hoch, es gibt mehr diversionelle Erledigungen als gerichtliche Verurteilungen.

Die Zahl der Diversionsangebote in Strafverfahren insgesamt ist 2022 gegenüber dem Vorjahr um 3,4% angestiegen; insbesondere wurden die Diversionsformen der Geldbuße um 6,4%, der Probezeit ohne Zusatz um 15,4%, sowie der Tatausgleich 21,7% öfter angeboten. Überwiegend (zu 79,6%) erging das Angebot an Beschuldigte durch die Staatsanwaltschaft, in 14% der Fälle durch Richter:innen am Bezirksgericht und in 6,5% der Fälle durch Richter:innen am Landesgericht.

Über ein diversionelles Vorgehen nach dem SMG sowie die vorläufige Zurücklegung der Anzeige für eine Probezeit ohne Pflichten wird überdurchschnittlich oft von der

²³ Haller et al: Opferzufriedenheit im Tatausgleich; Wien, IKF, 2022.

²⁴ Z. B. *Hofinger/Peschak*: Legalbiografien von NEUSTART Klienten; Wien, IRKS, 2018

Staatsanwaltschaft entschieden. Das Angebot zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen ergeht auch in diesem Berichtsjahr vermehrt im Rahmen der Staatsanwaltschaft.

Diversionsangebote

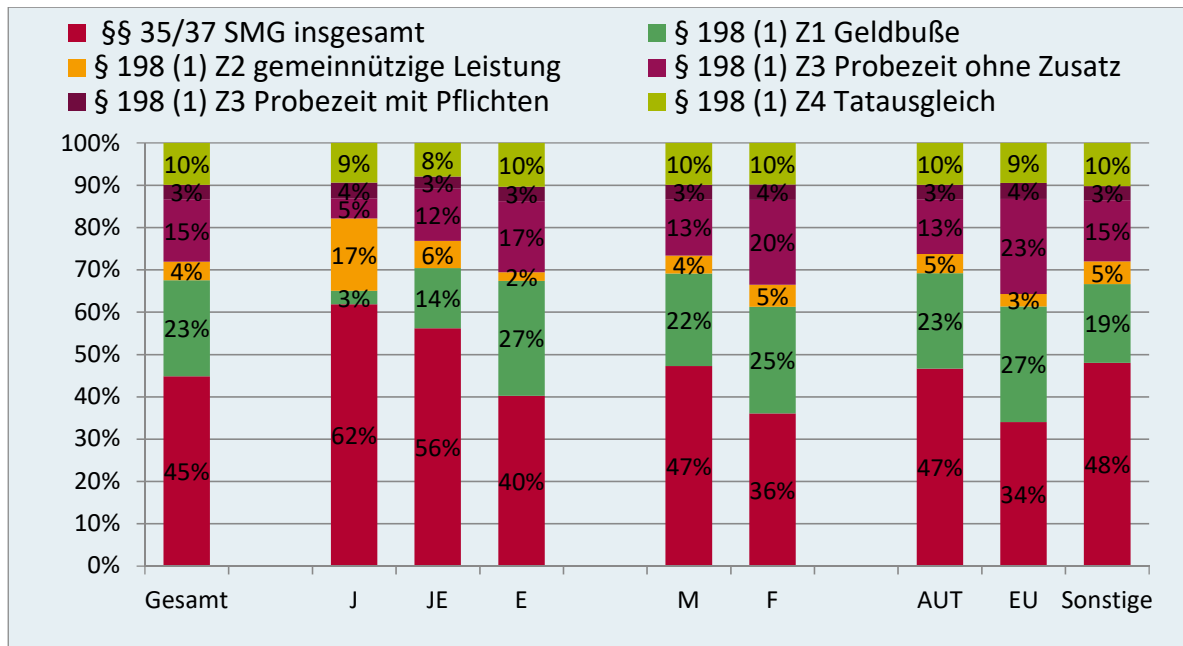
	2022				2021	Veränderung
	StA	BG	LG	gesamt		
Diversion gesamt	34.132	5.989	2.768	42.889	41.488	+3,4%
	79,6%	14,0%	6,5%	100%	100%	
§§ 35/37 SMG gesamt	17.967	1.138	115	19.220	20.007	-3,9%
§ 198 (1) Z1 Geldbuße	5.640	2.529	1.571	9.740	9.151	+6,4%
§ 198 (1) Z2 gemeinnützige	1.214	325	354	1.893	1.796	+5,4%
§ 198 (1) Z3 Probezeit ohne Zusatz	5.075	909	336	6.320	5.478	+15,4%
§ 198 (1) Z3 Probezeit mit Pflichten	859	398	210	1.467	1.565	-6,3%
§ 198 (1) Z4 Tausgleich	3.377	690	182	4.249	3.491	+21,7%
Diversion gesamt (ohne SMG)	16.165	4.851	2.653	23.669	21.481	+10,2%
Diversion gesamt	79,6%	14,0%	6,5%			
§§ 35/37 SMG insgesamt	93,5%	5,9%	0,6%			
§ 198 (1) Z1 Geldbuße	57,9%	26,0%	16,1%			
§ 198 (1) Z2 gemeinnützige	64,1%	17,2%	18,7%			
§ 198 (1) Z3 Probezeit ohne Zusatz	80,3%	14,4%	5,3%			
§ 198 (1) Z3 Probezeit mit Pflichten	58,6%	27,1%	14,3%			
§ 198 (1) Z4 Tausgleich	79,5%	16,2%	4,3%			

Bei Jugendlichen erfolgte weit mehr als der Hälfte aller Diversionsangebote im Rahmen eines Verfahrens wegen eines Suchtmitteldelikt (61,9%). Unter den sonstigen Diversionsangeboten rangierten gemeinnützige Leistungen (17% der Angebote) vor dem Tausgleich (9,4%). Die Zahlung eines Geldbetrages und die Probezeit ohne Pflichten wurden bei Jugendlichen relativ selten (3,2% bzw. 4,8%) gewählt. Dagegen wurde bei Erwachsenen in 27,2% der Verfahren die Zahlung eines Geldbetrages und in 16,7% die Festsetzung einer Probezeit ohne Pflichten als Angebot unterbreitet.

Männer erhielten öfter Diversionsangebote nach §§ 35, 37 SMG (47,2% vs. 36%), beide Geschlechter erhielten nahezu gleich viele Angebote zum Tausgleich (9,9% bzw. 9,8%). Umgekehrt wurde weiblichen Beschuldigten das Angebot zur Zahlung einer Geldbuße (25,2% vs. 21,9%) sowie zur Probezeit ohne Pflichten (20,1% vs. 13,4%) öfter unterbreitet.

Soweit Nicht-Österreicher:innen Diversionsangebote erhielten, unterschieden sich diese bei Drittstaatsangehörigen nicht auffallend von den Angeboten an österreichische Staatsbürger:innen. Lediglich bei EU-Bürgerinnen und -Bürgern zeigte sich eine Bevorzugung von Geldbußen (27,3% der Angebote) und der Probezeit ohne Pflichten (22,5%), wogegen sozial intervenierende Maßnahmen (gemeinnützige Leistung) etwas seltener in Betracht gezogen wurde. Auch Diversionsangebote im Zuge von Suchtmittelstrafverfahren kamen bei EU-Bürgerinnen und -Bürgern seltener vor.

Diversionsangebote, nach Personengruppen



2022 wurden insgesamt 53.760 Verfahren durch Rücktritt von der Verfolgung diversionell beendet. Dies bedeutet eine prozentuelle Veränderung von -4,8% gegenüber dem Vorjahr. Am stärksten nahm die diversionelle Maßnahme nach §§35/37 SMG ab.

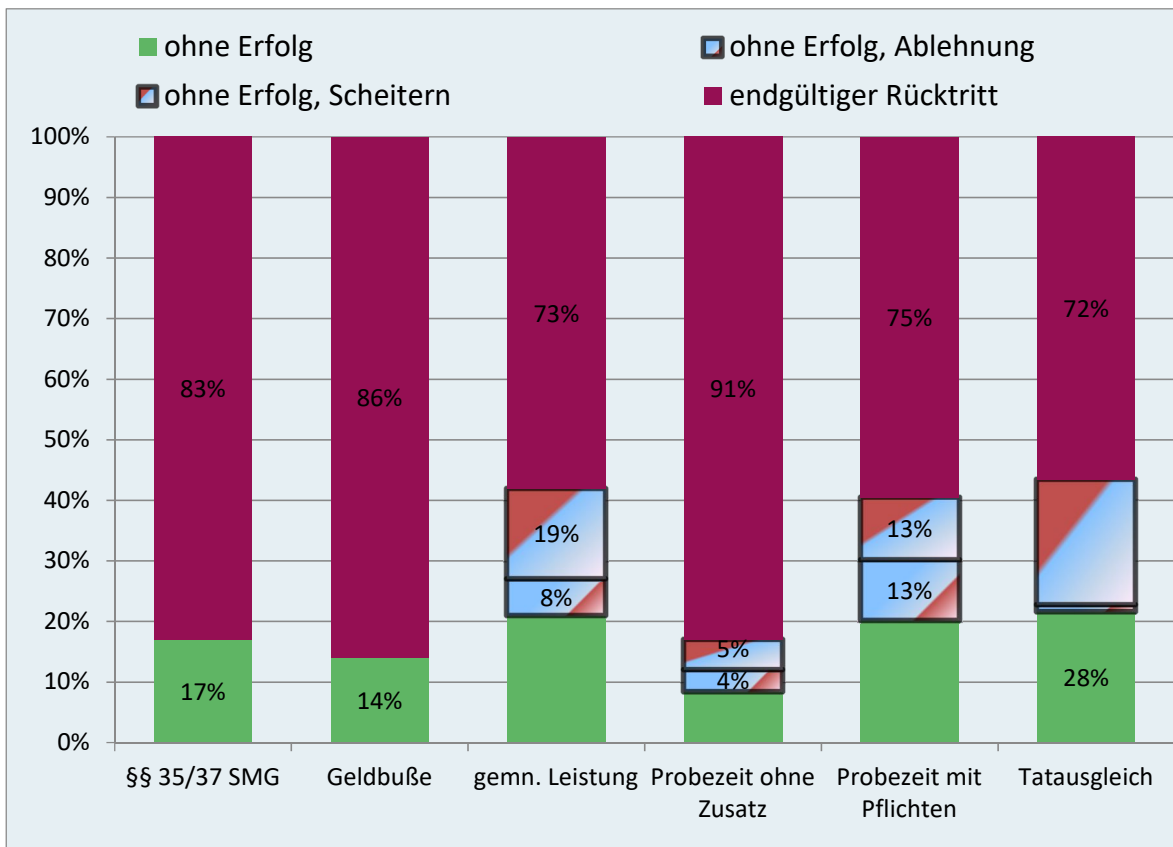
Die Gegenüberstellung von endgültigen Rücktritten nach Diversion einerseits und von (nach Ablehnung oder Scheitern) abgebrochenen Diversionsverfahren andererseits gibt jedoch einen brauchbaren Hinweis auf den „Diversionserfolg“.²⁵

²⁵ Ob ein Verfahren diversionell beendet werden kann, hängt von der Zustimmung des Beschuldigten ab. Er kann auch die Beurteilung der Schuldfrage im Rahmen einer Hauptverhandlung anstreben.

Diversionselle Verfahrenserledigung und Diversionserfolg

	2022			2021	Veränderung	2021	
	Gesamt	Ohne Erfolg	Endgültiger Rücktritt	Gesamt		Endgültiger Rücktritt	Veränderung
Diversion gesamt	53.760	9.122	44.638	56.451	-4,8%	48.015	-7%
§§ 35/37 SMG	24.659	4.178	20.481	27.841	-11,4%	23.907	-14,3%
Geldbuße	9.541	1.340	8.201	9.344	+2,1%	8.020	+2,3%
Gemeinnützige Leistung	2.243	595	1.648	2.115	+6,1%	1.592	+3,5%
Probezeit (ohne Zusatz)	9.411	869	8.542	10.032	-6,2%	9.340	-8,5%
Probezeit (mit Pflichten)	1.883	478	1.405	1.939	-2,9%	1.399	+0,4%
Tatausgleich	6.009	1.661	4.347	5.177	+16,1%	3.754	+15,8%

Diversionserfolg nach Form der Diversion



Insgesamt wurden rund 83 von 100 Diversionsverfahren erfolgreich beendet. Am seltensten scheiterte die Diversionsform Probezeit ohne Pflichten, am öftesten der Tatausgleich. Von den abgeschlossenen Verfahren nach dem SMG wurden 83% durch endgültigen Rücktritt beendet. Noch erfolgreicher war die Diversion nach Zahlung eines Geldbetrages (86% durch endgültigen Rücktritt beendet).

Diversion nach Zahlung eines Geldbetrages war mit ungefähr 86% recht erfolgreich. Ebenso erfolgreich war in vier von fünf Fällen die Erbringung einer gemeinnützigen Leistung.

Die Erledigung eines diversionellen Verfahrens durch endgültigen Rücktritt von der Verfolgung war – über alle Diversionsformen hinweg betrachtet – bei jüngeren Beschuldigten und österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern wahrscheinlicher als bei Frauen, Männern, älteren Beschuldigten und nicht-österreichischen Staatsangehörigen.

Diversionserfolg, nach Form der Diversion und Personengruppen

	Gesamt	Männer	Frauen	Jugendliche	Junge Erwachsene	Erwachsene	Österreicher	EU-Bürger	Sonstige
Diversion gesamt									
ohne Erfolg	17,0%	17,2%	16,2%	14,5%	15,3%	17,7%	16,0%	18,7%	19,3%
endgültiger Rücktritt	83,0%	82,8%	83,8%	85,5%	84,7%	82,3%	84,0%	81,3%	80,7%
§§ 35/37 SMG	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg	16,9%	16,9%	16,9%	13,0%	14,4%	18,4%	16,4%	14,1%	20,7%
endgültiger Rücktritt	83,1%	83,1%	83,1%	87,0%	85,6%	81,6%	83,6%	85,9%	79,3%
Geldbuße	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg	14,0%	14,5%	12,7%	8,3%	15,2%	14,1%	12,1%	19,8%	15,9%
endgültiger Rücktritt	86,0%	85,5%	87,3%	91,7%	84,8%	85,9%	87,9%	80,2%	84,1%
Gemeinnützige Leistung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg, Ablehnung	7,8%	7,2%	10,2%	4,0%	6,1%	13,7%	6,1%	13,8%	10,4%
ohne Erfolg, Scheitern	18,7%	18,6%	19,2%	18,8%	20,8%	17,6%	18,6%	23,4%	16,6%
endgültiger Rücktritt	73,5%	74,2%	70,6%	77,2%	73,1%	68,7%	75,3%	62,8%	72,9%

	Gesamt	Männer	Frauen	Jugendliche	Junge Erwachsene	Erwachsene	Österreicher	EU-Bürger	Sonstige
Probezeit ohne Zusatz	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg, Ablehnung	4,0%	4,3%	3,1%	1,2%	3,2%	4,2%	3,3%	6,7%	3,2%
ohne Erfolg, Scheitern	5,3%	5,3%	5,2%	5,7%	5,0%	5,3%	4,5%	6,6%	6,1%
endgültiger Rücktritt	90,8%	90,3%	91,7%	93,0%	91,8%	90,5%	92,2%	86,7%	90,6%
Probezeit mit Pflichten	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg, Ablehnung	12,5%	12,4%	12,9%	3,7%	15,2%	13,9%	12,3%	17,0%	10,2%
ohne Erfolg, Scheitern	12,9%	13,2%	12,2%	16,5%	13,3%	12,2%	11,5%	13,2%	17,8%
endgültiger Rücktritt	74,6%	74,5%	74,9%	79,8%	71,4%	73,9%	76,2%	69,8%	71,9%
Tatausgleich	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg	27,7%	27,1%	30,0%	15,2%	20,8%	30,3%	25,8%	32,9%	30,4%
endgültiger Rücktritt	72,3%	72,9%	70%	84,8%	79,2%	69,7%	74,2%	67,2%	69,6%

Bei Männern war eine Diversion bei gemeinnützigen Leistungen und bei Tatausgleich erfolgreicher als bei Frauen. Bei Jugendlichen führten alle Diversionsformen am öftesten zur Verfahrenseinstellung. Hingegen bei jungen Erwachsenen war die Erfolgsrate geringer und bei Erwachsenen am niedrigsten. Der Großteil der einzelnen Diversionsformen führten bei Österreicherinnen und Österreichern öfter zum Erfolg als bei EU-Staatsangehörigen und Drittstaatsangehörigen.

Nach den Bestimmungen der StPO sind Diversionsmaßnahmen, soweit nicht aus besonderen Gründen darauf verzichtet werden kann, von der Wiedergutmachung des durch die Tat entstandenen Schadens abhängig zu machen. Nach der Justizstatistik Strafsachen ist von den im Berichtsjahr beendeten Diversionsverfahren – ohne Berücksichtigung der Verfahren nach dem SMG – in 44,4% kein Schaden entstanden oder ein solcher bereits vor der Diversion gut gemacht worden, in 17,0% durch Dritte (insbesondere Versicherungen) ersetzt worden, in 23,5% eine Schadensgutmachung aufgetragen und in 22,1% der Fälle von einem solchen Auftrag Abstand genommen worden.

Konzentriert man sich auf die Fälle „erfolgreich“ (durch endgültigen Rücktritt) erledigter Diversionsverfahren, bei denen auch die Information vollständiger ist, so waren die Werte bereits vor Diversion erfolgter Schadensgutmachung oder der Gutmachung durch Dritte (Versicherungen) noch etwas höher.

Diversion und Schadensregulierung

	Gesamt	Schadensregulierung ²⁶			
		kein Schaden, vor Diversion gutgemacht	Schaden durch Dritte gedeckt (Versicherung)	Schadenersatz Ausgleich aufgetragen	kein Schadenersatz Ausgleich aufgetragen
Diversion gesamt (ohne SMG), davon	29.101	12.929	4.936	6.829	6.433
	100,0%	44,4%	17,0%	23,5%	22,1%
ohne Erfolg	4.944	1.886	497	1.830	1.031
	100,0%	38,1%	10,1%	37,0%	20,9%
endgültiger Rücktritt	24.157	11.043	4.439	4.999	5.402
	100,0%	45,7%	18,4%	20,7%	22,4%
Geldbuße	8.201	3.959	2.306	985	1.500
	100,0%	48,3%	28,1%	12,0%	18,3%
Gemeinnützige Leistung	1.648	897	39	337	516
	100,0%	54,4%	2,4%	20,4%	31,3%
Probezeit ohne Zusatz	8.542	4.621	2.045	453	2.017
	100,0%	54,1%	23,9%	5,3%	23,6%
Probezeit mit Pflichten	1.405	452	24	863	262
	100,0%	32,2%	1,7%	61,4%	18,6%
Tatenausgleich	4.347	1.097	25	2.361	1.106
	100,0%	25,2%	0,6%	54,3%	25,4%

Bei der Diversionsvariante Gemeinnützige Leistung wurden relativ oft bereits vor der diversionellen Erledigung allfällige Tatfolgen gutgemacht. Eine Versicherungsdeckung des Schadens lag am häufigsten bei der Diversionsform der Geldbuße und der Probezeit ohne Pflichten vor. Der explizite Auftrag zum Schadens- und Tatfolgenausgleich erging am öftesten im Rahmen einer Diversion in Form einer Probezeit mit konkreten Auflagen, aber

²⁶ Die Zeilensummen können von 100% abweichen, weil in manchen Fällen keine Information zur Schadensregulierung existiert beziehungsweise mehrere Einträge zur Regulierungsform vorgenommen werden. Die Werte der Tabelle sind mit den Berichten vor dem Jahr 2009 nicht vergleichbar, weil diese gerichtlich erledigte Diversionsfälle auch bei der StA erfasst und damit doppelt gezählt haben.

auch bei jener des Tatausgleichs. Bei diesen Diversionsformen ist Gutmachung vor Diversion oder durch Dritte relativ selten.

3.2 Durchführung der Diversion durch Neustart

Seit Inkrafttreten der Strafprozessnovelle 1999 organisiert der Verein **NEUSTART** bundesweit alle diversionellen Leistungen mit sozialarbeiterischer Intervention (Tatausgleich, Bewährungshilfe im Zusammenhang mit Probezeit und Vermittlung gemeinnütziger Leistungen).

3.2.1 Tatausgleich

Ziel und Aufgabe des Tatausgleichs als diversionelle Maßnahme im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht ist die nachhaltige Regelung von beim gegenständlichen Vorfall eskalierten Konflikten zwischen Beschuldigten und Opfern. Der Tatausgleich ist vor allem für Delikte geeignet, die ihren Ursprung in Konflikten zwischen Personen haben. Die häufigste Konstellation sind sogenannte situative Konflikte (Beteiligte kannten sich vorher nicht oder kaum und werden nach der Konfliktregelung kaum mehr aufeinandertreffen), aber auch bei eskalierten Konfliktsituationen zwischen bekannten Personen (Verwandtschaft, Nachbarschaft, Partnerschaft, Arbeitsplatz, ...) kommt der Tatausgleich erfolgreich zur Anwendung. Entsprechend § 206 Abs. 1 StPO soll die Diversionsform gewählt werden, bei der die Interessen des Opfers am besten gefördert werden – im Tatausgleich werden die Opfer in das Ergebnis mit einbezogen und für einen erfolgreichen Tatausgleich ist die Zustimmung des Opfers erforderlich.

Konkret gehen **NEUSTART** Konfliktregler:innen so vor, dass sie bei grundsätzlicher Bereitschaft der Beteiligten zu einem Tatausgleich zuerst Einzelgespräche durchführen. Im Gespräch mit dem Opfer wird darauf geachtet, dass das Opfer die Beeinträchtigungen und Verletzungen durch den Vorfall zum Ausdruck bringen kann und für sich entscheidet, ob und wie eine faire Bereinigung des Vorfalls im Rahmen des Tatausgleichs möglich sein könnte. Auch mit den Beschuldigten wird zuerst ein Einzelgespräch geführt, um deren Sicht des Vorfalls zu erfahren und ein Nachdenken über das eigene Fehlverhalten, dessen Auswirkungen auf das Opfer und angemessene Schadensgutmachung anzuregen. Entscheidend für einen positiven Tatausgleich sind auf Seiten von Beschuldigten eine klare Verantwortungsübernahme und die Bereitschaft zur Schadensgutmachung.

Wenn die notwendigen Klärungen erfolgt sind und die Voraussetzungen auf Seiten der Beteiligten vorliegen, kann ein Ausgleichsgespräch stattfinden. Unterstützt von neutralen, allparteilichen Konfliktregler:innen können die Beteiligten den Vorfall, dessen Hintergründe und Auswirkungen besprechen. Wenn ein Einvernehmen herstellbar ist, wird eine Vereinbarung sowohl über einen emotionalen Ausgleich (glaubwürdiges Bedauern, Einsicht, Entschuldigung) als auch über die materielle Schadenswiedergutmachung angestrebt. Im Berichtsjahr wurden allein über das Schadensregulierungskonto von **NEUSTART** rund 503.000 Euro von Beschuldigten an Opfer zur Schadenswiedergutmachung bezahlt.

Durch die Konfrontation des Beschuldigten mit den Folgen ihrer Taten aus Opfersicht wird die Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten und dessen Auswirkungen auf andere gefördert und die Einsicht in den Unrechtsgehalt verstärkt. Da ein Teil der vom Tatausgleich betroffenen Personen einander vor der Straftat kannten und auch in Zukunft miteinander zu tun haben, ist bei den Gesprächen in diesen Fällen auch die Klärung des künftigen Umgangs von großer Bedeutung, um Rechtsfrieden und sozialen Frieden wiederherzustellen und zu erhalten.

Da die Fallkonstellationen im Tatausgleich sehr unterschiedlich sind, gibt es zwar eine sogenannte Standardmethode (vorbereitende Einzelgespräche mit den Beteiligten und abschließendes Ausgleichsgespräch), jedoch kommt in jedem Fall der Ablauf zur Anwendung, der am besten geeignet erscheint, eine faire und nachhaltige Bereinigung des Vorfalls zu gewährleisten. So können zum Beispiel mehrere Einzelgespräche, die Miteinbeziehung von Beratungspersonen, Beobachtungszeiträume oder sonstige Zwischenschritte notwendig sein, um eine gute Lösung zu erreichen.

Fälle von Gewalt in gemischtgeschlechtlichen Paarbeziehungen werden grundsätzlich von gemischtgeschlechtlichen Zweierteams (Co-Mediation) bearbeitet, die eine spezielle Schulung zu Gewalt in Paarbeziehungen haben. Jedes Opfer wird über Opferhilfeeinrichtungen informiert. Mitarbeiter:innen von Gewaltschutzzentren können bei Bedarf am Tatausgleich teilnehmen. Auch das Ausgleichsgespräch kann auf Opferwunsch in Form einer indirekten Mediation ohne direkten persönlichen Kontakt zum Beschuldigten erfolgen.

Für bestimmte Fälle von Gewalt in Paarbeziehungen - zum Beispiel bei Fällen von chronischer und systematischer Gewalt - ist der Tatausgleich nicht geeignet. Hingegen bewirkt der Tatausgleich in geeigneten Fällen eine nachhaltige Stärkung und Unterstützung

der Opfer sowie Einsicht und positive Veränderung auf Täter:innen Seite. Rückfallstudien belegen drei Jahre nach erfolgreichem Tatausgleich bei Gewalt in Partnerschaften eine Rückfallquote von nur knapp neun Prozent²⁷.

Alle im Tatausgleich eingesetzten Konfliktregler:innen werden in einem vom Justizministerium anerkannten Lehrgang methodisch geschult, dieses Ausbildungscurriculum entspricht den Kriterien des Zivilrechts-Mediations-Gesetzes.

Seit Beginn der Konfliktregelung in Österreich im Jahr 1985 wurden von NEUSTART im Tatausgleich 212.496 Fälle Beschuldigter bearbeitet (161.164 Erwachsene und 51.332 Jugendliche). Das bedeutet, dass 389.347 Menschen – davon 176.851 Opfer - die Möglichkeit einer für sie adäquaten Konfliktlösung wie zum Beispiel Schadenswiedergutmachung, Verdeutlichung ihres Standpunktes, künftiger Umgang mit Konflikten und letztlich sozialer Frieden, erhielten.

Im Berichtszeitraum wurde bundesweit bei 5.489 Beschuldigten von Staatsanwaltschaft oder Gericht die Diversionsmaßnahme Tatausgleich angeboten. 32,7% der Beschuldigten waren unter 25 Jahre alt. Der Anteil der Jugendstrafsachen betrug 12% (2021: 12,7%). Unter den zugewiesenen Tatverdächtigen waren 1.923 Personen sowohl in der Rolle als Beschuldigter als auch in der Rolle als Opfer beteiligt (vorgeworfene wechselseitige Schädigung). 3.972 Personen wurden im Berichtsjahr bei zugewiesenen Konfliktregelungen ausschließlich als Opfer betreut.

Im Berichtsjahr stieg die Zahl der Neuzugänge bei Erwachsenen gegenüber dem Vorjahr um 20,5%, bei Jugendlichen um 12,7%.

Tatausgleich: Zugang an Beschuldigten

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Gesamt	6.354	5.956	6.314	6.024	5.845	5331	5.675	5.013	4.594	5.489
Jugendliche	705	699	686	639	574	640	678	595	582	656
Erwachsene	5.649	5.257	5.628	5.385	5.271	4.691	4.997	4.418	4.012	4.833

²⁷ Hofinger, Veronika: Konfliktregelung statt Strafe: Zwei Studien zur spezialpräventiven Wirkung des Tatausgleichs. Richterzeitung 4/2014, S. 91 ff.

58,6% der Klientinnen und Klienten des Tatausgleichs wurde eine Körperverletzung gemäß § 83 StGB vorgeworfen, strafbare Handlungen gegen Leib und Leben machten insgesamt 66,7% aus.

Das Wirkungsziel eines positiven Abschlusses (= endgültige Verfahrenseinstellung durch Staatsanwaltschaft oder Gericht) wurde **2022** in 73,2% der Fälle erreicht. Die Erfolgsrate hinsichtlich Rückfallvermeidung liegt bei Klientinnen und Klienten des Tatausgleichs laut einer Studie bei 86,9%²⁸.

Beschuldigte, die an der von **NEUSTART** kontinuierlich angebotenen repräsentativen Befragung 2022 teilgenommen haben, waren zu mehr als 90% zufrieden mit der Unterstützung der Konfliktregler:innen. Der Aussage – „Ich habe für mögliche zukünftige Konflikte bessere Lösungsmöglichkeiten gelernt.“ – stimmten 73% der Beschuldigten voll und 24% eher zu.

Das Institut für Konfliktforschung (IKF) veröffentlichte im Februar 2022 eine vom Verein **NEUSTART** beauftragte Studie²⁹ zur Opferzufriedenheit im Tatausgleich. Der Aussage „Insgesamt war ich mit dem Tatausgleich zufrieden“ stimmten 54 Prozent der Opfer voll zu, 23 Prozent eher zu und 13 Prozent antworteten neutral; 4 Prozent stimmten eher nicht und 5% gar nicht zu. Die Zustimmung bezüglich Kompetenz, Engagement und Verlässlichkeit der Konfliktregler:innen lag jeweils über 90 Prozent.

Zugang zum Tatausgleich 2022³⁰

Deliktgruppen	Anzahl	Anteil
Gesamt , davon	6.873	100%
Leib und Leben	4.571	66,5%
Freiheit	1.038	15,1%
Fremdes Vermögen	1.013	14,7%
Sonstige Delikte	251	3,7%
Gesamt Einzeldelikte , davon	6.873	100%
Körperverletzung § 83 StGB	4.035	58,7%

²⁸ vgl. Hofinger/Peschak: Legalbiografien von NEUSTART Klienten, IRKS, 2018 – Beobachtungszeitraum 3 Jahre

²⁹ Haller et al: Opferzufriedenheit im Tatausgleich; Wien, IKF, 2022.

³⁰ Einem Beschuldigten im Tatausgleich können ein oder mehrere Delikte vorgeworfen werden. Es werden daher nicht die Anteile an den Gesamtzuweisungen, sondern an den Mehrfachnennungen ausgewiesen. Dadurch ergibt die Spaltensumme 100%.

Deliktsgruppen	Anzahl	Anteil
Sachbeschädigung § 125 StGB	671	9,8%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	494	7,2%
Nötigung § 105 StGB	360	5,2%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	262	3,8%
Sonstige (Raufhandel, Diebstahl, beharrliche Verfolgung u. a.)	1.051	15,3%

3.2.2 Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen (VGL)

NEUSTART führt bei der Diversionsform Erbringung gemeinnütziger Leistungen die Vermittlung³¹ zu geeigneten Einrichtungen durch.

Die Sozialarbeiter:innen von NEUSTART haben bei VGL folgende Aufgaben:

- Aufarbeitung des Deliktes und seiner Folgen mit Klientinnen und Klienten (Normverdeutlichung)
- Unterstützung der Klientinnen und Klienten bei der Durchführung eines allenfalls von Staatsanwaltschaft/Gericht den Klientinnen und Klienten aufgetragenen Tatfolgenausgleichs
- Auswahl von den jeweiligen Fähigkeiten der Klientinnen und Klienten entsprechenden Einrichtungen zur Ableistung der vorgeschriebenen Stundenanzahl (z.B. Person mit guten Fähigkeiten im Umgang mit anderen Menschen hilft in einem Pensionistenheim, Person mit Kassenerfahrung hilft in einem Sozialmarkt aus; Lehrling im Gastgewerbe arbeitet in Küche eines Jugendtreffs)
- Psychosoziale Begleitung der Klientinnen und Klienten bei Schwierigkeiten während der Ableistung gemeinnütziger Leistungen
- Abschlussgespräch mit Reflexion der Diversionsmaßnahme um prosoziale Lerneffekte zu festigen
- Berichte über den jeweiligen Stand an die zuweisende Staatsanwaltschaft bzw. das zuweisende Gericht

Im Berichtsjahr wurden NEUSTART 2.195 Personen zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen zugewiesen. Das ist in etwa die gleiche Personenanzahl wie im Jahr davor, 74,0% der Klienten waren unter 25 Jahre alt (2021: 69,7%).

³¹ In Wien ist dafür bei jugendlichen Beschuldigten die Wiener Jugendgerichtshilfe zuständig.

Vermittlung gemeinnütziger Leistungen: Zugang an Beschuldigten

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Gesamt	3.040	3.137	2.991	2.787	2.800	2.794	2.634	2.809	2.176	2.173	2.195
Jugendliche	1.280	1.230	1.070	975	939	987	921	1.011	801	861	941
Erwachsene	1.760	1.907	1.921	1.812	1.861	1.807	1.713	1.798	1.375	1.312	1.254

Die weitaus stärkste Deliktgruppe bei den zugewiesenen Fällen war mit 51,3% Delikte gegen fremdes Vermögen. Die häufigsten Einzeldelikte waren Diebstahl (§ 127 StGB) mit 17,1% und Sachbeschädigung (§ 125 StGB) mit 11,6%.

Zugang zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen 2022

Deliktgruppen	Anzahl	Anteil
Gesamt, davon	3.249	100%
Fremdes Vermögen	1.666	51,3%
Leib und Leben	562	17,3%
Rechtspflege	230	7,1%
Urkunden und Beweiszeichen	228	7,0%
Freiheit	172	5,3%
Sonstige	391	12,0%
Einzeldelikte Gesamt, davon	3.249	100%
Diebstahl § 127 StGB	556	17,1%
Sachbeschädigung § 125 StGB	376	11,6%
Körperverletzung § 83 StGB	293	9,0%
Betrug § 146 StGB	157	4,8%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	125	3,9%
Schwere Sachbeschädigungen	113	3,5%
Sonstige (Diebstahl durch Einbruch/mit Waffen § 129 StGB, Falsche Beweisaussage § 288 StGB, Nötigung, u.a.)	1.629	50,1%

Gemeinnützige Leistungen wurden im Jahr 2022 in 799 verschiedenen anerkannten Einrichtungen erbracht. Unter anderem in Jugend-/Sozialeinrichtungen, Pflege-/Seniorenheimen, Krankenhäusern, Behinderteneinrichtungen, Pfarren/kirchlichen Einrichtungen, Gemeinden, im Bereich Tier-/Naturschutz sowie bei Feuerwehr und Sporteinrichtungen wurden von Beschuldigten Hilfsdienste geleistet. Die Erfolgsrate

hinsichtlich Rückfallvermeidung liegt bei Beschuldigten, die gemeinnützige Leistungen erbracht haben, laut einer Studie bei 77,5%³².

Das Wirkungsziel eines positiven Abschlusses (= endgültige Verfahrenseinstellung durch Staatsanwaltschaft oder Gericht) wurde 2022 zu 80,4% erreicht.

VGL-Klienten, die an der von NEU**START** kontinuierlich angebotenen repräsentativen Befragung 2022 teilgenommen haben, stimmten der Aussage – „Ich wurde in eine für mich passende Einrichtung zur Erbringung meiner Arbeitsleistung vermittelt“ – zu 83% voll und zu 14% eher zu. Der Aussage - „Ich konnte durch meine Erfahrungen bei Erbringung der gemeinnützigen Leistung persönlich profitieren“ – stimmten 65% voll und 23% eher zu.

3.2.3 Bewährungshilfe im Rahmen diversiver Probezeit

Die Bewährungshilfe verfolgt das Ziel, Menschen, die wegen einer Straftat beschuldigt oder verurteilt wurden, durch strukturiertes, sozialarbeiterisches Handeln wieder in die Lage zu versetzen, ein delikt- und straffreies Leben zu führen (Näheres zur Methodik siehe 3.5). Neben den der Bewährungshilfe im Zusammenhang mit bedingten Strafen und Entlassungen zugewiesenen Betreuungsfällen wurden NEU**START** im Berichtsjahr 472 Klientinnen und Klienten im Rahmen der diversiven Probezeit nach § 203 StPO zugewiesen. Das waren um 11,4% weniger als im Vorjahr.

Die stärkste Deliktgruppe bei den zugewiesenen Fällen war mit 30,6% Delikte gegen fremdes Vermögen. Das häufigste Einzeldelikt war Körperverletzung (§ 83 StGB) mit 14,8% gefolgt von Verstößen gegen das Verbotsgesetz (11%).

Bewährungshilfe im Rahmen der Diversion: Zugang an Beschuldigten

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Gesamt	215	225	236	237	248	283	352	448	499	533	472
Jugendliche	98	100	96	97	87	118	122	181	227	237	215
Erwachsene	117	125	139	140	161	165	230	267	272	296	257

32 vgl. Hofinger/Peschak: Legalbiografien von NEU**START** Klienten, IRKS, 2018 – Beobachtungszeitraum 3 Jahre

Zugang zur Bewährungshilfe im Rahmen der Diversion 2022

Deliktgruppen	Anzahl	Anteil
Gesamt, davon	785	100%
Fremdes Vermögen	240	30,6%
Leib und Leben	143	18,2%
Freiheit	126	16,0%
Verbotsgesetz	86	11,0%
Sexuelle Integrität	52	6,6%
Sonstige (Öffentlicher Frieden, Rechtspflege, Suchtmittel u. a.)	138	17,6%
Einzeldelikte gesamt, davon	785	100%
Körperverletzung § 83 StGB	116	14,8%
Verbotsgesetz §§ 3a-3i	86	11,0%
Diebstahl § 127 StGB	70	8,9%
Sachbeschädigung § 125 StGB	62	7,9%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	59	7,5%
Nötigung § 105 StGB	45	5,7%
Pornographische Darstellung Minderjähriger	36	4,6%
Diebstahl durch Einbruch/mit Waffen § 129 StGB	30	3,8%
Sonstige (Schwere Körperverletzung, Suchtmittel, Verhetzung u.a.)	281	35,8%

Das Wirkungsziel Straffreiheit wurde während der Betreuungszeit bei den 2022 abgeschlossenen Fällen zu 92,2% erreicht (7,8% rechtskräftige Verurteilungen). Die Erfolgsrate hinsichtlich Rückfallvermeidung nach der Betreuung liegt laut der letzten Untersuchung bei 77,6%³³.

3.3 Medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger

3.3.1 Aufschub des Strafvollzuges nach § 39 SMG

Der Grundsatz „Therapie statt Strafe“ kommt im österreichischen Suchtmittelrecht einerseits in der spezifischen Form der Diversion nach den §§ 35, 37 SMG zum Ausdruck (dazu schon oben Kapitel 3.1), andererseits durch die Möglichkeit, den Vollzug einer bereits

³³ vgl. Hofinger/Peschak: Legalbiografien von NEUSTART Klienten, IRKS, 2018 – Beobachtungszeitraum 3 Jahre

ausgesprochenen Strafe aufzuschieben, um dem Verurteilten eine Therapie zu ermöglichen.

Eine Auswertung der Verfahrensautomation Justiz hat ergeben, dass der Aufschub des Strafvollzuges gemäß § 39 SMG im Berichtsjahr 2022 neuerlich zurückging.

Aufschub des Strafvollzuges gemäß § 39 SMG

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl	673	728	705	673	561	582	512	558	476	514	422

Quelle: Daten des BRZ, Auswertung aus der VJ

Ein Aufschub des Strafvollzuges nach § 39 SMG ist auch noch nach Übernahme in den Strafvollzug möglich. Wie die der IVV (Integrierte Vollzugsverwaltung) entnommenen Zahlen zeigen, ist die Anzahl der Entlassungen aus dem Strafvollzug gemäß § 39 SMG in den letzten Jahren - bei einem Anstieg im Jahr 2019 – annähernd gleichgeblieben.

Entlassung gemäß §§ 39 und 40 SMG aus dem Strafvollzug³⁴

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl	284	280	283	257	281	279	269	323	279	275

Quelle: Daten aus der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV)

3.3.2 Kostenaufwand

Für gesundheitsbezogene Maßnahmen (Therapie), insbesondere im Rahmen einer Diversion nach §§ 35, 37 SMG und eines Strafaufschubes nach § 39 SMG, besteht eine **subsidiäre Kostentragungspflicht des Bundes** (§ 41 SMG). Auf dieser Grundlage hat das BMJ 8.757.502,32 Euro im Berichtsjahr für die medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger nach § 41 SMG aufgewendet. Das ist ein Rückgang um rd. 1,35% gegenüber dem Jahr 2021.

³⁴ Die Korrektur der bisher in den Sicherheitsberichten angeführten Zahlen erfolgte aufgrund der Angaben des Jahresberichts 2015.

Die Höhe der aus dem Justizbudget zu tragenden Kosten ergibt sich aus den Einrichtungen von den Gerichten zugesprochenen Beträgen. Diese wiederum hängen davon ab, welche Art von Therapie von den Bezirksverwaltungsbehörden als Gesundheitsbehörden vorgesehen wird und wie lange diese dauert. Der Großteil dieser Kosten entfällt auf stationäre Therapie. Da die von der Justiz zu tragenden Kosten in einem die Inflation weit übersteigenden Ausmaß anstiegen, wurde mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 das Erfordernis einer stationären Therapie im Rahmen gesundheitsbezogener Maßnahmen auf sechs Monate begrenzt. Diese Änderung hat bereits im Jahr 2011 zu einem verminderten Anstieg der Kosten geführt. Gegenüber dem Vorjahr war im Jahr 2022 ein leichter Rückgang der Kosten für die medizinische und therapeutische Behandlung nach § 41 SMG (-1,35%) zu verzeichnen.

Kostentragung gemäß § 41 SMG³⁵

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Aufwand (Mio.€)	8,54	8,77	8,46	7,71	7,71	8,44	8,41	8,10	8,04	8,11	8,18	8,88	8,76

Um der uneinheitlichen Verrechnung und dem teilweise unterschiedlichen Kostenersatz entgegenzuwirken, hat das BMJ mit gemäß § 15 SMG anerkannten drogentherapeutischen Einrichtungen Verträge über die Höhe der Kosten für die Therapieleistungen abgeschlossen. Derzeit bestehen mit folgenden Einrichtungen Verträge gemäß § 41 Abs. 3 SMG, in denen die zu verrechnenden bzw. zu ersetzenden Pauschalsätze geregelt sind:

- Evangelisches Haus Hadersdorf – WOBES, medizinische, psychologische und psychotherapeutische Gesundheits- und Heilstätte Schweizer Haus Hadersdorf (SHH) GmbH;
- Verein Grüner Kreis – Verein zur Rehabilitation und Integration suchtkranker Personen;
- Zukunftsschmiede Voggeneder GmbH, therapeutische Einrichtung zur Rehabilitation und Integration ehemaliger drogen-, alkohol- und medikamentenabhängiger Personen;

³⁵ Finanzposition 1/7271.965 „Entgelte nach dem SMG“

- Verein DIALOG, Hilfs- und Beratungsstelle für Suchtgiftgefährdete und ihre Angehörigen;
- Verein zur Eindämmung des Suchtgiftwesens – PASS;
- Psychosozialer Dienst Burgenland GmbH;
- Verein Kolping Österreich.

Weitere Statistiken im Zusammenhang mit dem Suchtmittelrecht finden sich im jährlich vom Österreichischen Bundesinstitut für Gesundheitswesen (ÖBIG) im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit erstellten „**Bericht zur Drogensituation**“ sowie im „**Epidemiologiebericht Sucht**“.³⁶

3.4 Die verhängten Strafen und Maßnahmen

Die von den Gerichten im Berichtsjahr verhängten Strafen waren im Berichtsjahr vorwiegend reine Freiheitsstrafen (62%). Die Mehrheit der Freiheitsstrafen wurde zur Gänze bedingt ausgesprochen (33,5% aller Strafen und Maßnahmen). 19,1% aller Sanktionen waren unbedingte Freiheitsstrafen, 9,3% teilbedingte gemäß § 43a Abs. 3 und 4 StGB. In Summe hatten damit mehr als ein Viertel (28,4%) aller Strafurteile einen zumindest teilweise unbedingten Freiheitsentzug zur Konsequenz.

29,8% der verhängten Strafen waren reine Geldstrafen, davon der überwiegende Teil zur Gänze unbedingt (22,4%). Dazu kamen 5,3% unbedingter Geldstrafen, die in Verbindung mit einer bedingten Freiheitsstrafe (gemäß § 43a Abs. 2 StGB) verhängt wurden. 7,3% waren teilbedingte Geldstrafen gemäß § 43a Abs. 1 StGB. In Summe hatte etwa ein Drittel aller Strafurteile eine unbedingte Geldstrafenkomponente (29,8%). Zur Gänze bedingte Geldstrafen können seit der durch BGBl. I Nr. 111/2010 erfolgten Änderung nur mehr auf vor dem 1. Jänner 2011 begangene Delikte verhängt werden, weshalb ihr Anteil stark zurückgingen.

Die übrigen gerichtlichen Reaktionen im Zusammenhang mit einer Verurteilung sind Schuldsprüche ohne Strafe oder unter Vorbehalt der Strafe im Sinn der §§ 12 und 13 JGG

³⁶ Die Berichte sind unter <https://www.sozialministerium.at/> abrufbar.

(je 1%) sowie sonstige Maßnahmen (1,9%), vornehmlich das Absehen von einer Zusatzstrafe gemäß § 40 StGB aber auch Unterbringung in Anstalten nach den § 21 Abs. 1 StGB.

Damit setzt sich insgesamt ein längerfristiger Trend fort. Nachdem 1991 mit 70,4% der höchste Anteil der Geldstrafen erreicht worden war, ist dieser Wert bis 1999 stetig gesunken. Seit Inkrafttreten der durch die Strafprozessnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55/1999, eingeführten **Diversion** mit 1. Jänner 2000 hat sich die Flexibilität des strafrechtlichen Reaktionssystems wesentlich erhöht und das Verhältnis zwischen Geld- und Freiheitsstrafen grundlegend verändert. Der Schwerpunkt der diversionellen Erledigungen liegt bei den Staatsanwaltschaften. Daher kam es durch diversionelle Erledigungen im kleinen und zum Teil auch mittleren Deliktsbereich (wofür früher insbesondere eine bedingte oder unbedingte Geldstrafe in Betracht kam) zu einer Verminderung der gerichtlichen Strafverfahren und Verurteilungen, vor allem jener zu Geldstrafen.

Im Jahr 2004 wurden noch 17.951 Verurteilungen zu reinen Geldstrafen ausgesprochen, 2009 nur noch 13.294 und im Berichtsjahr 7.884. Die Zahl der verhängten Freiheitsstrafen hat 2005 den Höhepunkt erreicht. Wurden 2000 20.432 Freiheitsstrafen verhängt (ohne Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB), waren es 2005 26.187, im Vorjahr 16.299 und im Berichtsjahr 16.383. Der Anteil der reinen Freiheitsstrafen an sämtlichen Sanktionen ist in den letzten 10 Jahren kontinuierlich gestiegen und hat im Jahr 2015 mit 67,1% einen vorläufigen Höhepunkt erreicht, im Berichtsjahr ist ein Rückgang auf 62% zu verzeichnen.

Strafen und Maßnahmen (Absolutzahlen)

Strafen und Maßnahmen	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Gesamt	34 424	32 980	32 118	30 450	30 746	30 157	29 632	25 586	25 626	26 442
§ 12 JGG	25	31	21	17	14	24	20	21	26	23
§ 13 JGG	213	196	197	225	264	262	219	203	224	228
Geldstrafen, davon	10 077	9 410	8 855	9 055	8 693	8 346	8 331	7 165	7 258	7 884
zur Gänze bedingt	56	26	23	14	15	14	22	7	15	9
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	2 031	1 767	1 608	1 685	1 782	1 756	1 866	1 693	1 693	1 941
unbedingt	7 990	7 617	7 224	7 356	6 896	6 576	6 443	5 465	5 550	5 934
Unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	1063	979	1008	1038	1155	1 258	1 295	1 351	1 274	1 414
Freiheitsstrafen, davon	22 538	21 876	21 562	19 599	20 100	19 708	19 278	16 317	16 299	16 383
zur Gänze bedingt	13 020	12 697	12 201	10 876	11 261	10 770	10 668	9 037	9 171	8 856

Strafen und Maßnahmen	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	3 268	3 161	3 261	2 709	2 756	2 874	2 618	2 205	2 270	2 469
unbedingt	6 250	6 018	6 100	6 014	6 083	6 064	5 992	5 075	4 858	5 058
Sonstige Maßnahmen	508	488	475	516	520	559	489	529	545	510

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2022

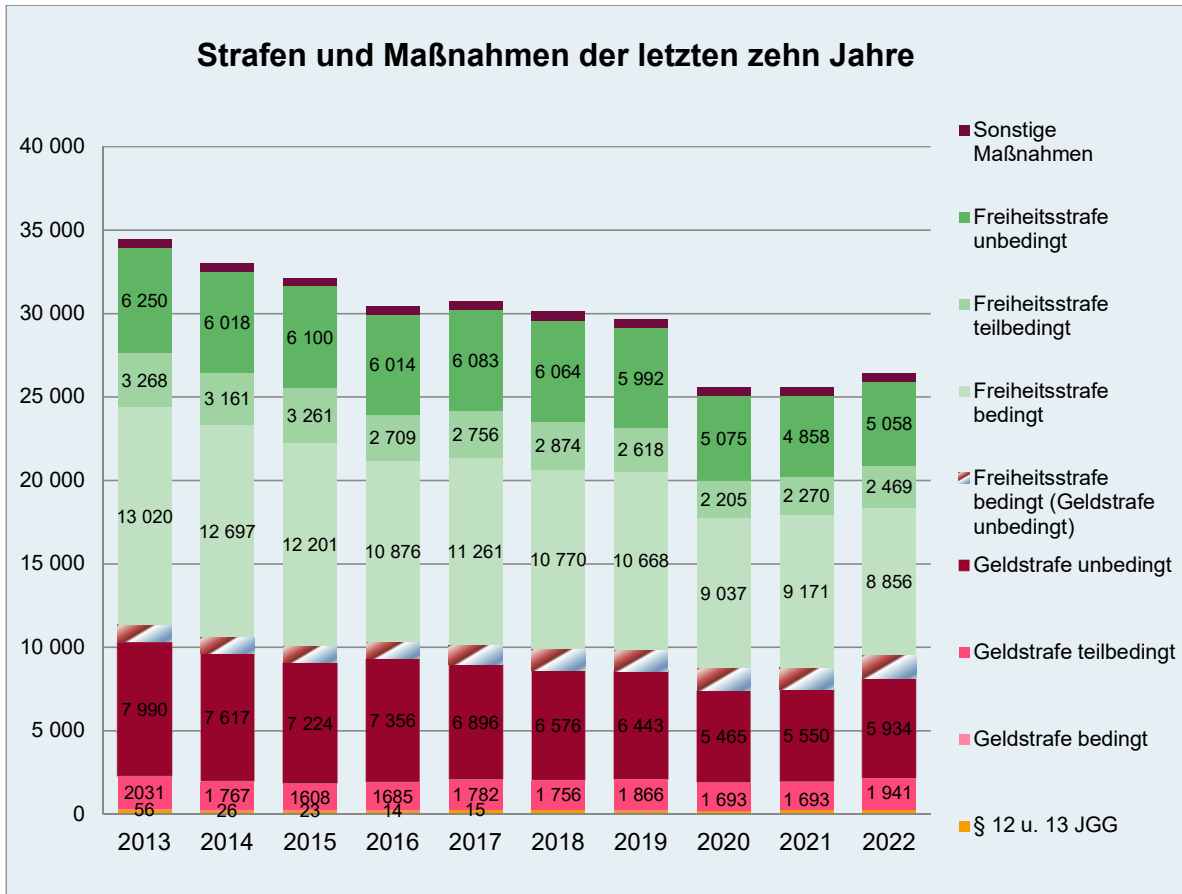
Strafen und Maßnahmen (in %)

Strafen und Maßnahmen	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Gesamt	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
§ 12 JGG	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,0%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%
§ 13 JGG	0,6%	0,6%	0,6%	0,7%	0,9%	0,9%	0,7%	0,8%	0,9%	0,9%
Geldstrafen, davon	29,3%	28,5%	27,6%	29,7%	28,3%	27,7%	28,1%	28,0%	28,3%	29,8%
zur Gänze bedingt	0,2%	0,1%	0,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,1%	0,0%	0,1%	0,0%
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	5,9%	5,4%	5,0%	5,5%	5,8%	5,8%	6,3%	6,6%	6,6%	7,3%
unbedingt	23,2%	23,1%	22,5%	24,2%	22,4%	21,8%	21,7%	21,4%	21,7%	22,4%
Unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	3,1%	3,0%	3,1%	3,4%	3,8%	4,2%	4,4%	5,3%	5,0%	5,3%
Freiheitsstrafen, davon	65,5%	66,3%	67,1%	64,4%	65,4%	65,4%	65,1%	63,8%	63,6%	62,0%
zur Gänze bedingt	37,8%	38,5%	38,0%	35,7%	36,6%	35,7%	36,0%	35,3%	35,8%	33,5%
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	9,5%	9,6%	10,2%	8,9%	9,0%	9,5%	8,8%	8,6%	8,9%	9,3%
unbedingt	18,2%	18,2%	19,0%	19,8%	19,8%	20,1%	20,2%	19,8%	19,0%	19,1%
Sonstige Maßnahmen	1,5%	1,5%	1,5%	1,7%	1,7%	1,9%	1,7%	2,1%	2,1%	1,9%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2022

Das folgende Diagramm veranschaulicht sowohl die Gesamtentwicklung der Verurteilungen als auch die Verteilung auf die verschiedenen Strafformen und sonstigen Maßnahmen. Es zeigt die gerichtliche Reaktion in absoluten Zahlen, abgestuft nach der Eingriffsintensität, beginnend bei Schuldspruch ohne Strafe und unter Vorbehalt der Strafe nach dem JGG bis hin zur unbedingten Freiheitsstrafe.³⁷

³⁷ Die Restkategorie der sonstigen Maßnahmen fasst Heterogenes zusammen, den Verzicht auf eine Zusatzstrafe gemäß § 40 StGB ebenso wie die Unterbringung in Anstalten nach den §§ 21 - 23 StGB.



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2022

3.4.1 Die verhängten Strafen nach Personengruppen

Im Berichtsjahr waren Frauen in absoluten Zahlen weniger von Freiheitsstrafen betroffen als Männer, Jugendliche weniger als erwachsene Personen. Insbesondere bei den unbedingten Freiheitsstrafen war der Unterschied zwischen den Geschlechtern und Altersgruppen deutlich. 20,8% der verurteilten Männer erhielten eine unbedingte, weitere 10,1% eine zumindest teilweise unbedingte Freiheitsstrafe nach § 43a Abs. 3 und 4 StGB. Bei weiblichen Verurteilten waren die Vergleichswerte 9,5% und 5%. Ein männlicher Verurteilter erhielt in 32,6% der Fälle eine zumindest partiell unbedingte Freiheitsstrafe, eine weibliche Verurteilte in 38,8% der Fälle. Erwachsene erhielten zu 20,8% eine unbedingte und zu 9,1% eine zumindest teilweise unbedingte Freiheitsstrafe, bei jugendlichen Verurteilten waren es 7,3% bzw. 10,6%. Bei nicht-österreichischen Staatsangehörigen war die Sanktionsfolge einer Verurteilung in 72,6% eine reine Freiheitsstrafe, bei Österreicherinnen und Österreichern in 63,5%. Wiederum war der Unterschied vor allem bei den unbedingten bzw. zumindest teilweise unbedingten Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 3 und 4 StGB besonders deutlich erkennbar. So wurde eine Freiheitsstrafe bei 68,7% der Verurteilten EU-Bürgerinnen und -Bürgern und bei 73,3%

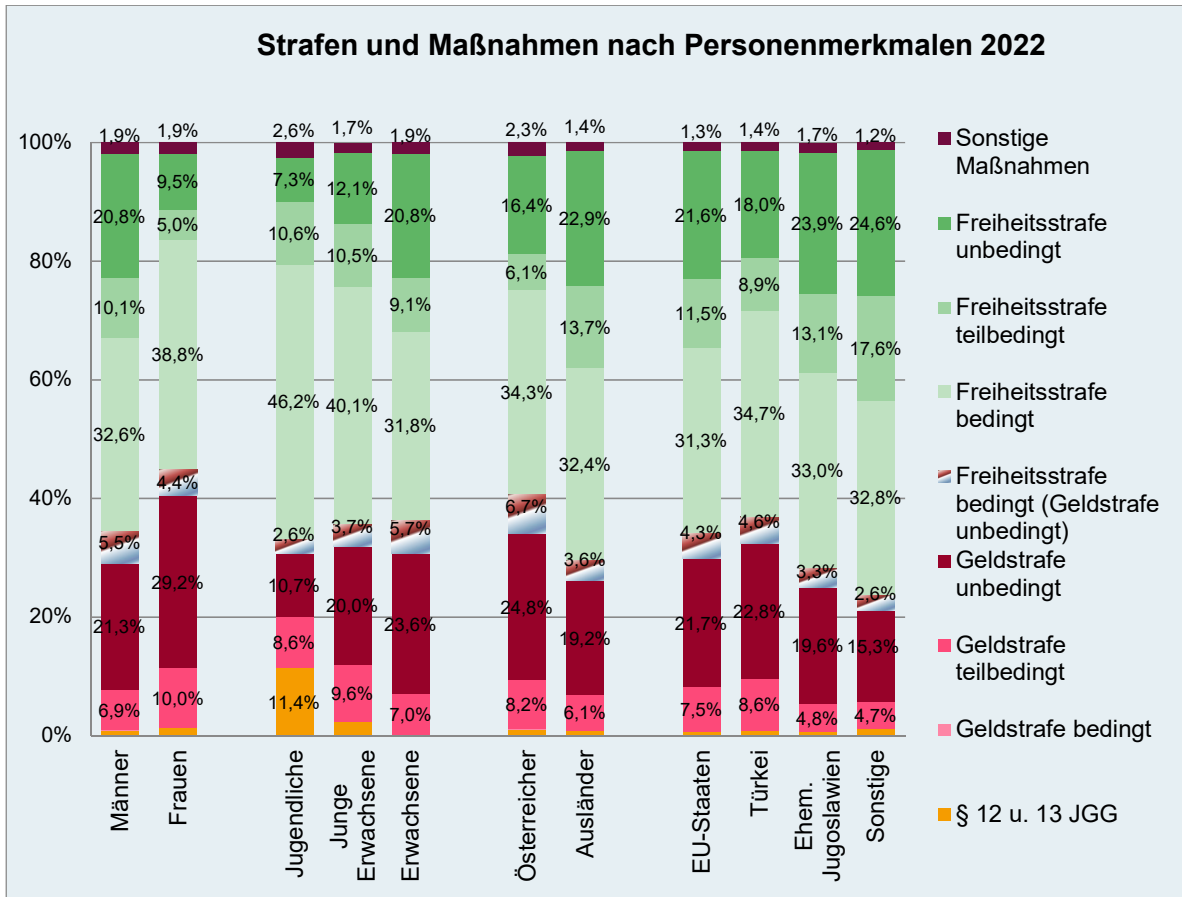
sonstiger Drittstaatsangehöriger verhängt. 31,3% ersterer und 34,7% letzterer erhielten eine zumindest teilweise unbedingte Freiheitsstrafe, davon 21,6% bzw. 18% zur Gänze unbedingt.

Die Geldstrafe überwog bei keiner der Personengruppen, die Freiheitsstrafe war die Regelstrafe. Relativ oft wurde die Geldstrafe (Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB eingerechnet) bei Frauen (39,3%) und bei jungen Erwachsenen (29,6%) angewendet. Bei Jugendlichen war ihr Anteil schon aufgrund § 5 Z 6 JGG (keine Geldstrafe bei Gefährdung des Fortkommens) und auf Grund der Urteile gemäß §§ 12 und 13 JGG geringer.

Strafen und Maßnahmen nach Personengruppen 2022

	Gesamt	Männer	Frauen	Jugendliche	Junge Erwachsene	Erwachsene	Österreicher:innen	andere Staatsangehörige	davon			
									EU-Staaten	Türkei	Ehem. Jugoslawien ^[1]	Sonstige
Gesamt	26 442	22 522	3 920	1 679	2 486	22 277	15 320	11 122	4 388	766	2 109	3 859
§ 12 JGG	23	20	3	20	3	.	13	10	4	1	.	5
§ 13 JGG	228	181	47	172	56	.	149	79	23	6	12	38
Geldstrafen, davon	7 884	6 345	1 539	324	735	6 825	5 070	2 814	1 285	241	516	772
zur Gänze bedingt	9	6	3	.	.	9	8	1	1	.	.	.
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	1 941	1 548	393	144	239	1 558	1 262	679	331	66	102	180
unbedingt	5 934	4 791	1 143	180	496	5 258	3 800	2 134	953	175	414	592
Unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	1 414	1 241	173	43	92	1 279	1 019	395	189	35	69	102
Freiheitsstrafen, davon	16 383	14 298	2 085	1 077	1 558	13 748	8 711	7 672	2 828	472	1 477	2 895
zur Gänze bedingt	8 856	7 337	1 519	776	997	7 083	5 256	3 600	1 373	266	695	1 266
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	2 469	2 274	195	178	261	2 030	941	1 528	505	68	277	678
unbedingt	5 058	4 687	371	123	300	4 635	2 514	2 544	950	138	505	951
Sonstige Maßnahmen	510	437	73	43	42	425	358	152	59	11	35	47

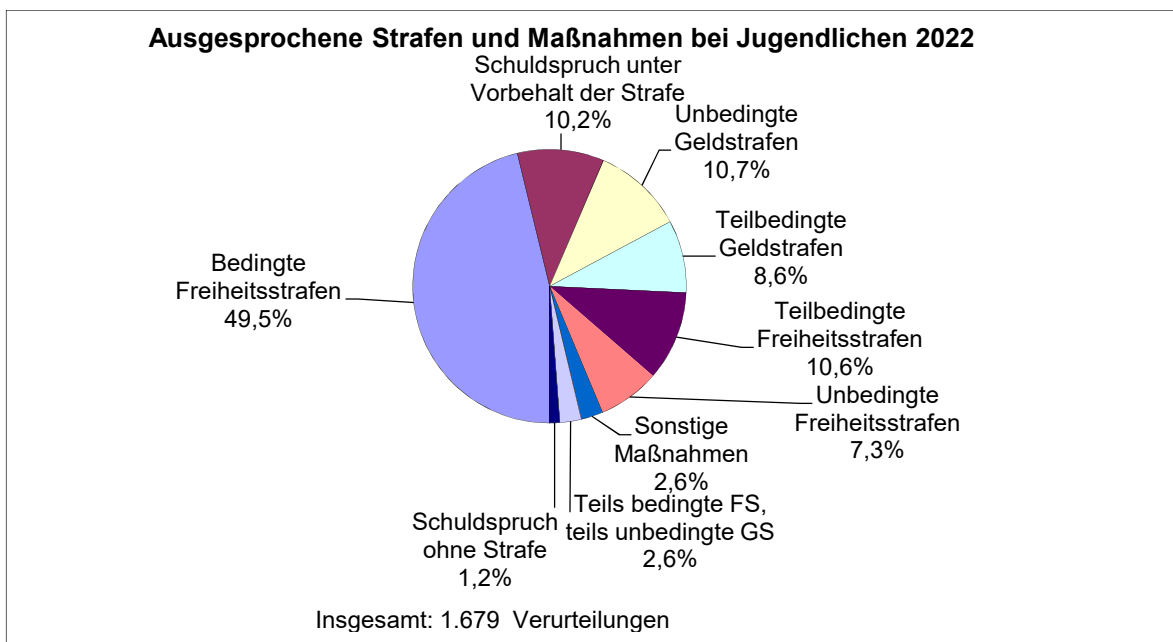
Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2022.



Zahl und Art der über Jugendliche verhängten Strafen und Maßnahmen

Die Gerichte verhängten im Berichtsjahr über Jugendliche ungefähr bei jeder zweiten Verurteilung (46,2%) bedingte Strafen und in 18% der Verurteilungen unbedingte Strafen. Von der Möglichkeit, eine teilbedingte Strafe zu verhängen, wurde mehr als im Vorjahr Gebrauch gemacht (19,2%).

Der Anteil an Schuldsprüchen unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG) sank im Berichtsjahr geringfügig (10,2%), Schuldsprüche ohne Strafe (§ 12JGG) erfolgten in 1,2% der Fälle.



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2022

Verhältnis von unbedingt, teilbedingt und bedingt ausgesprochenen Sanktionen im Jugendstrafrecht³⁸

	2020		2021		2022	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Gesamt	1 744	100,0%	1 537	100,0%	1 679	100,0%
Unbedingte Strafen, davon	360	20,6%	277	18,0%	303	18,0%
Unbedingte Geldstrafen	180	10,3%	168	10,9%	180	10,7%
Unbedingte Freiheitsstrafen	180	10,3%	109	7,1%	123	7,3%
Teilbedingte Strafen, davon	386	22,1%	294	19,1%	365	21,7%
Teilbedingte Geldstrafen	175	10,0%	132	8,6%	144	8,6%
Teilbedingte Freiheitsstrafen	137	7,9%	128	8,3%	178	10,6%
Teils bedingte FS, teils unbed. GS	74	4,2%	34	2,2%	43	2,6%
Bedingte Strafen, davon	771	44,2%	733	47,7%	776	46,2%
Bedingte Geldstrafen	1	0,1%	1	0,1%	0	0,0%
Bedingte Freiheitsstrafen	770	44,2%	732	47,6%	776	46,2%
Schuldpruch unter Vorbehalt der Strafe	163	9,3%	174	11,3%	172	10,2%
Schuldpruch ohne Strafe	18	1,0%	20	1,3%	20	1,2%
Sonstige Maßnahmen	46	2,6%	39	2,5%	43	2,6%

³⁸ Die Prozentwerte geben den Anteil an der Gesamtverurteilungszahl Jugendlicher an. In der Rubrik teilbedingte Strafen sind die Fälle des § 43a Abs. 2 StGB (bedingte Freiheitsstrafe/unbedingte Geldstrafe) inkludiert.

3.4.2 Die verhängten Strafen nach Deliktgruppen am Beispiel SMG

Bei Verurteilungen, bei denen Suchtmitteldelikte strafsatzbestimmend waren, wurden tendenziell eher Freiheitsstrafen verhängt, als bei anderen Deliktgruppen. Der Anteil an Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach dem SMG sank wieder ab. Während im Jahr 2005 der Anteil der Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach dem SMG noch 70,6% und der Anteil der verhängten Freiheitsstrafen im Bereich der Gesamtkriminalität 58,9% ausmachte, lag der Anteil der Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach dem SMG im Jahr 2022 bei 80,3% und der Anteil der Freiheitsstrafen im Bereich der Gesamtkriminalität bei 67,3%.

Anteil der Freiheitsstrafen an den Verurteilungen (in %)

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Alle Verurteilungen	68,6	69,3	70,3	67,8	69,1	69,5	69,4	69,1	68,6	67,3
SMG	74,6	72,5	74,4	77,7	83,8	83,3	81,4	81,2	81,4	80,3
Differenz	6,0	3,2	4,1	10,0	14,6	13,8	11,9	12,1	12,8	13,0

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2022

Das Verhältnis der nach dem SMG verhängten Strafen verschob sich in Richtung unbedingte Freiheitsstrafen. Während im Jahr 2005 die (zumindest teilweise) unbedingte Freiheitsstrafe einen Anteil von 40,6% ausmachte, stieg dieser Anteil im Jahr 2010 auf 45,7% an und sank im Jahr 2022 leicht. Im Berichtsjahr wurden in 49,3% (2021: 49,7%) aller Verurteilungen, bei denen SMG-Delikte strafsatzbestimmend waren, (zumindest teilweise) unbedingte Freiheitsstrafen verhängt. In 31% hingegen (2021: 31,6%) wurden bedingte Freiheitsstrafen (inklusive bedingter Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 2 StGB) verhängt.

Verhältnis der nach dem SMG verhängten Freiheitsstrafen

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
SGG/SMG insgesamt	4 252	4 368	4 435	3 993	4 727	4 954	4 473	3 670	3 648	3 287
FS unbedingt	27,3%	25,4%	24,5%	25,7%	28,1%	28,0%	31,1%	29,0%	30,5%	29,3%
FS teilbedingt	15,9%	15,6%	14,8%	17,6%	19,2%	20,1%	17,7%	17,7%	19,2%	20,0%
FS bedingt	29,0%	28,9%	32,4%	31,7%	33,5%	31,5%	29,4%	29,7%	27,8%	27,3%
GS unbedingt/FS bedingt	2,4%	2,7%	2,7%	2,8%	3,0%	3,7%	3,2%	4,8%	3,8%	3,7%

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
FS bedingt	1 233	1 262	1 437	1 265	1 585	1 561	1 313	1 089	1 013	897
GS unbedingt/FS bedingt	101	116	119	113	140	184	143	177	140	121

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2022

3.4.3 Die verhängten Strafen nach OLG-Sprengeln

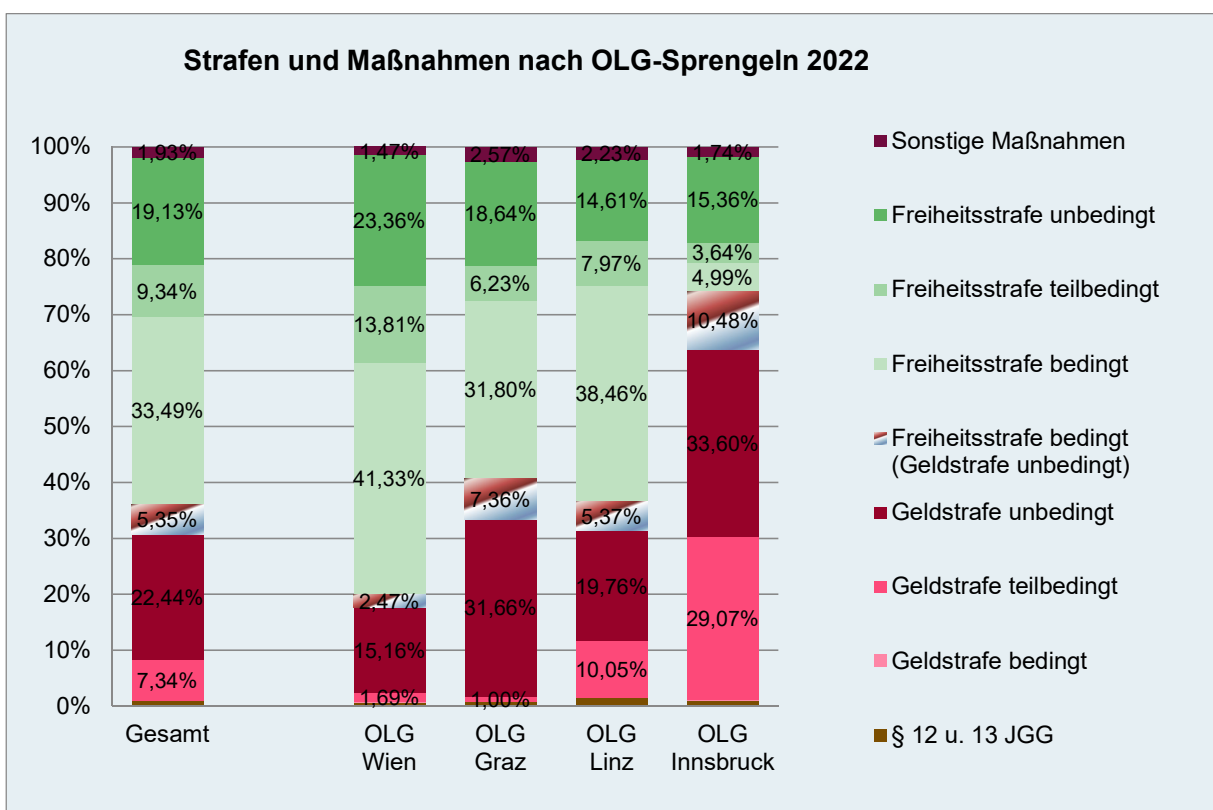
Eine Betrachtung der verhängten Strafen nach OLG-Sprengeln zeigt erhebliche regionale Unterschiede auf. Der Anteil der reinen Geldstrafen variierte zwischen 16,9 und 62,7%. Der Geldstrafenanteil war in den OLG-Sprengel Innsbruck beinahe doppelt so hoch wie im OLG-Sprengel Linz und fast viermal so hoch wie in Wien. In Tirol und Vorarlberg war die Geldstrafe die Regelstrafe. Ein beträchtlicher Teil der Geldstrafen wurde im OLG-Sprengel Innsbruck teilweise bedingt nachgesehen (29,2%), während diese Form des Strafausspruches in den übrigen Sprengeln nur marginal angewendet wurde. Durch die mit BGBl. I Nr. 111/2010 erfolgte Änderung verschob sich die Strafenpraxis im OLG-Innsbruck von gänzlich zu teilweise bedingt ausgesprochenen Geldstrafen. Durch die Novelle können Geldstrafen nur mehr bei vor dem 1. Jänner 2011 begangenen Delikten gänzlich nachgesehen werden. Bei den teilweise bedingt nachgesehenen Geldstrafen muss zumindest deren Viertel unbedingt verhängt werden. So wurde der Anteil gänzlich bedingt ausgesprochener Geldstrafen im OLG-Sprengel Innsbruck aller Strafen und Maßnahmen im Jahr 2010 auf 0,2% im Berichtsjahr reduziert (2022: 0,1%), während der Anteil von teilweise bedingt ausgesprochener Geldstrafen von 6,5% aller Sanktionen im Jahr 2010 auf 29,1% im Berichtsjahr anstieg. In den OLG-Sprengeln Wien und Graz spielten (teil-) bedingte Geldstrafen traditionell eine untergeordnete Rolle.

Im Gegenzug wurde die Freiheitsstrafe in den OLG-Sprengeln Linz und Graz mehr als doppelt, im OLG-Sprengel Wien mehr als dreimal so häufig ausgesprochen wie im OLG-Sprengel Innsbruck; der Freiheitsstrafenanteil variierte regional zwischen 24,0% und 78,5%. Hinsichtlich des Anteils unbedingt verhängter Freiheitsstrafen waren die regionalen Unterschiede geringer. Hier streuten die Anteilswerte zwischen 15,4% (Innsbruck) und 23,4% (Wien). Der Anteil zumindest teilweise unbedingter Freiheitsstrafen (unbedingte und teilbedingte Freiheitsstrafen gemäß § 43 Abs. 3 und 4 StGB) war in den OLG-Sprengeln Innsbruck (19%), Linz (22,6%) und Graz (24,8%) ähnlich hoch, während im OLG-Sprengel Wien viel öfter zumindest teilweise unbedingte Freiheitsstrafen verhängt wurden (37,2%). Bei den gänzlich bedingten Freiheitsstrafen unterschieden sich die OLG-Sprengel Wien, Graz und Linz geringfügig. In allen diesen Regionen wurde die zur Gänze bedingte Freiheitsstrafe am häufigsten verhängt (zwischen 31,8% und 41,3%). Nur im OLG-Sprengel Innsbruck trat sie mit 5% aller Strafen deutlich hinter die unbedingte Geldstrafe (33,6%) zurück.

Strafen und Maßnahmen nach OLG-Sprengeln

	Gesamt		OLG Wien		OLG Graz		OLG Linz		OLG Innsbruck	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Gesamt	26 442	100%	10 669	100%	5 799	100%	6 290	100%	3 684	100%
§ 12 JGG	23	0,1%	8	0,1%	1	0,0%	12	0,2%	2	0,1%
§ 13 JGG	228	0,9%	67	0,6%	42	0,7%	82	1,3%	37	1,0%
Geldstrafen, davon	7 884	29,8%	1 800	16,9%	.	.	1 879	29,9%	2 311	62,7%
zur Gänze bedingt	9	0,0%	3	0,0%	.	.	4	0,1%	2	0,1%
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	1 941	7,3%	180	1,7%	58	1,0%	632	10,0%	1 071	29,1%
unbedingt	5 934	22,4%	1 617	15,2%	1 836	31,7%	1 243	19,8%	1 238	33,6%
Unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	1 414	5,3%	263	2,5%	427	7,4%	338	5,4%	386	10,5%
Freiheitsstrafen, davon	16 383	62,0%	8 374	78,5%	3 286	56,7%	3 839	61,0%	884	24,0%
zur Gänze bedingt	8 856	33,5%	4 409	41,3%	1 844	31,8%	2 419	38,5%	184	5,0%
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	2 469	9,3%	1 473	13,8%	361	6,2%	501	8,0%	134	3,6%
unbedingt	5 058	19,1%	2 492	23,4%	1 081	18,6%	919	14,6%	566	15,4%
Sonstige Maßnahmen	510	1,9%	157	1,5%	149	2,6%	140	2,2%	64	1,7%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2022



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2022

3.5 Bedingte Sanktionen und Bewährungshilfe

Bewährungshilfe wird von **NEUSTART** als Dienstleistung für das Bundesministerium für Justiz erbracht.

Die Bewährungshilfe hat das Ziel, Menschen, die wegen einer Straftat beschuldigt, bedingt verurteilt, bedingt entlassen oder in einer vorbeugenden Maßnahme untergebracht waren, durch steuernde Sozialarbeit wieder in die Lage zu versetzen, ein deliktfreies Leben zu führen.

In der Betreuung der Bewährungshilfe wird der Hauptfokus auf die Rückfallprävention gelenkt. Bewährungshelfer:innen arbeiten nach den Risk-Need-Responsivity (RNR)-Prinzipien, einem evidenzbasierten Modell in der Straffälligenhilfe. Dieses Modell ist wissenschaftlich fundiert und legt den Schwerpunkt auf folgende Betreuungsschwerpunkte: Die Höhe des Rückfallrisikos steuert die Betreuungsintensität (Risk), im Fokus der Betreuung liegt die Bearbeitung des rückfallrelevanten Bereichs in der Person oder im Umfeld eines Klienten bzw. Klientin (Need) sowie Konzentration darauf, dass die Interventionen methodisch so aufbereitet werden, dass der Klient bzw. die Klientin sie bestmöglich verstehen und für sich umsetzen kann (Responsivity).

Dazu hat **NEUSTART** ein Diagnoseinstrument - das Ressourcen-Risiken-Inventar (RRI) - zur Einschätzung des Rückfallrisikos und der Ausprägung der Ressourcen der Klientinnen und Klienten entwickelt.

Aus den Ergebnissen leitet sich grundsätzlich die Betreuungsintensität (persönliche Kontakte/Monat) ab.

Ein besonderer Fokus liegt in der Bearbeitung des der Verurteilung bzw. der diversionellen Erledigung zugrundeliegenden Delikts. Ziel dabei ist es, dass Klientinnen und Klienten Verantwortung für das delinquente Handeln übernehmen, ihr eigenes Rückfallrisiko erkennen und für zukünftige Situationen prosoziale Handlungsalternativen erlernen. Die Deliktverarbeitung wird sowohl in der Einzelbetreuung als auch in Anti-Gewalt-Trainings angewendet.

Dies gilt für alle Klientinnen und Klienten in der Bewährungshilfe gleichermaßen.

Darüber hinaus gibt es spezielle Deliktgruppen, für die besondere Betreuungsvorkehrungen getroffen werden:

So gibt es für die Betreuung von Sexualstraftäter:innen spezielle Regelungen. Radikalisierte Klientinnen und Klienten, die nach § 278b - f StGB verurteilt wurden, werden von Spezialist:innen betreut, die dafür eine Zusatzausbildung durchlaufen haben. Ein besonderes Augenmerk wird auch auf den Bereich der „häuslichen Gewalt“ gelegt. Hier arbeitet **NEUSTART** nach den Standards einer „opferschutzorientierten Täterarbeit“. Dabei kooperiert **NEUSTART** eng mit den Opferschutzeinrichtungen (Gewaltschutzzentren, Frauenhäusern etc.), um damit den Schutz des Opfers vor weiterer Gewalt zu gewährleisten. **NEUSTART** Sozialarbeiter:innen wirken auch an den sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen mit um Risikosituationen bei häuslicher Gewalt bestmöglich zu deeskalieren.

Während der Betreuung kommt es nur bei weniger als 10% (**2022**: 7,8%) der Fälle zu einem Widerruf der Anordnung von Bewährungshilfe, weil die Gerichte trotz weiterer Delikte daraufsetzen, dass die Fortsetzung der Bewährungshilfe sinnvoll ist.

Das Wirkungsziel Straffreiheit wurde während der Betreuungszeit bei den **2022** abgeschlossenen Fällen zu 66,1% erreicht (33,9% rechtskräftige Verurteilungen).

Spätestens am Ende der Betreuung soll eine BWH-Klientinnen bzw. ein –Klient in der Lage sein, mit Zuversicht in Selbststeuerung und mit einer realistischen Zukunftsperspektive ein sozialverträgliches Leben führen zu können. Die Erfolgsrate hinsichtlich Rückfallvermeidung nach der Betreuung liegt laut der letzten Untersuchung bei 70%. Diese Zahlen sind angesichts der schwierigen psychosozialen Situation der Klientinnen und Klienten beachtlich³⁹.

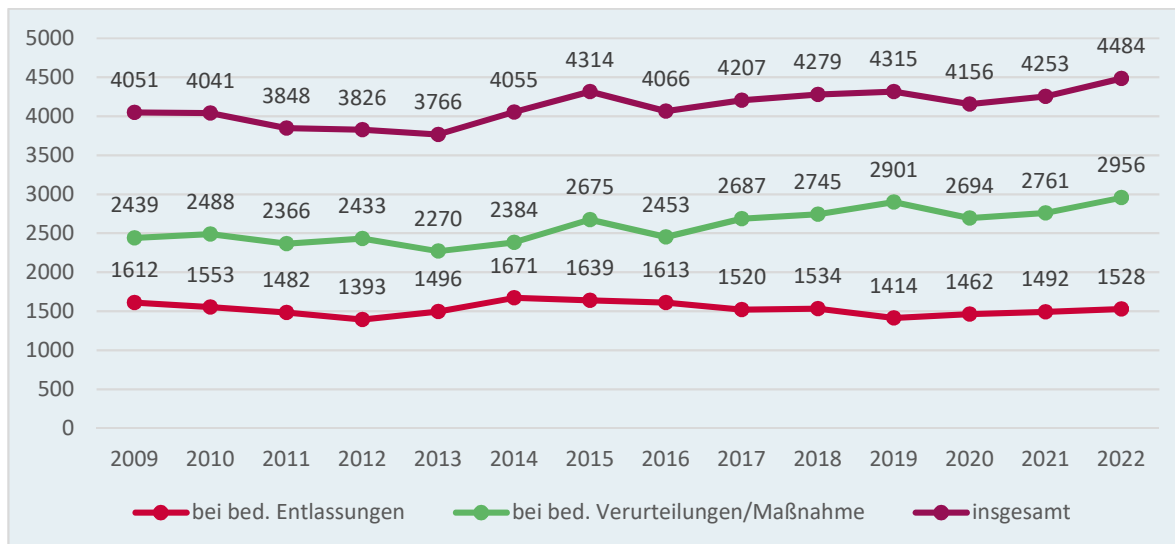
3.5.1 Anordnungen von Bewährungshilfe

In den letzten Jahren lag die Zahl der jährlichen Anordnungen immer über 4.000. Im Berichtsjahr **2022** wurden insgesamt 4.484 Anordnungen verzeichnet (2021: 4.253).

39 vgl. Hofinger/Peschak: Legalbiografien von **NEUSTART** Klienten, IRKS, 2018 – Beobachtungszeitraum 3 Jahre

2.956 Personen, die bedingt verurteilt wurden bzw. über die eine bedingte vorbeugende Maßnahme verhängt wurde, bekamen Bewährungshilfe angeordnet (2021: 2.761).

Anordnungen von Bewährungshilfe⁴⁰



Quellen: Daten des Vereins NEUSTART

Stellt man diesen Daten einerseits Zahlen aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik über bedingte Verurteilungen, andererseits Daten über Entlassungen aus dem Strafvollzug gegenüber, so kann der Stellenwert der Bewährungshilfe als Maßnahme zu bedingten Verurteilungen und bedingten Entlassungen und als Alternative und Nachsorge zur Strafhaft ermessen werden.

Bedingte Verurteilungen⁴¹ und Bewährungshilfe-Anordnungen

	2021			2022			Veränderung
	Verurteilungen	Anordnungen		Verurteilungen	Anordnungen		
§ 43 StGB	9.186	1.844	20,1%	8.865	1.937	21,9%	1,8%
§ 43a StGB	5.237	740	14,1%	5.824	842	14,5%	0,4%
§ 13 JGG	224	113	50,5%	228	115	50,4%	-0,1%
Gesamt	14.647	2.697	18,4%	14.917	2.894	19,4%	1,0%
§ 45 StGB		64			62		-3,1%

⁴⁰ Die Daten über Anordnungen von Bewährungshilfe stammen vom Verein Neustart.

⁴¹ Die Daten zu bedingten Verurteilungen zu Freiheitsstrafen (§ 43 StGB), (teilbedingten) Geld- und/oder (teil-)bedingten Freiheitsstrafen (§ 43a StGB) und Schuldsprüchen unter Vorbehalt der Strafe bei Jugendstraftaten (§ 13 JGG) stammen aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik. Die Werte zu § 13 JGG umfassen auch Verurteilungen von jungen Erwachsenen nach § 13 JGG.

Gesamt		2.761			2.956		7,1%
---------------	--	-------	--	--	-------	--	------

Quelle: Daten aus der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV), Daten von NEUSTART

Insgesamt wurde bei rund 19 von 100 Verurteilungen mit bedingter oder teilbedingter Strafnachsicht oder Schuldsprüchen unter Vorbehalt der Strafe, die Betreuung durch Bewährungshelfer:innen als begleitende Maßnahme angeordnet. Dieser Wert erhöhte sich leicht gegenüber dem Vorjahr.

Bei Personen, die vorzeitig bedingt aus einer Freiheitsstrafe oder Maßnahme entlassen wurden, ist der Anteil an Bewährungshilfeanordnungen deutlich höher. Er betrug im Berichtsjahr 57,7% (2021: 56%). Die absolute Zahl der Anordnungen aufgrund bedingter Entlassung ist gegenüber dem Vorjahr um 2,4% höher.

Bedingte Entlassungen⁴² und Bewährungshilfe-Anordnungen

	2021			2022			Veränderung
	Entlassungen	Anordnungen		Entlassungen	Anordnungen		
§ 46 StGB	2.503	1.376	55,0%	2.535	1.402	55,3%	+1,7%
§ 47 StGB	161	116	72,0%	179	164	91,6%	+2,8%
Gesamt	2.664	1.492	56,0%	2.714	1.566	57,7%	+2,0%
Begnädigung	12			9			
Gesamt	2.676	1.492	55,8%	2.723	1.566	57,5%	+4,3%

3.5.2 Klientenstand der Bewährungshilfe (ohne Diversion)

Die Zahl der Anordnungen von Bewährungshilfe **stieg** im Berichtsjahr und der Stand an Bewährungshilfe-Klientinnen und Klienten stieg bis zum Jahresende **2022** auf 10.934 Personen. Die Zahl der betreuten Jugendlichen **stieg** gegenüber dem Vorjahr um 3,9%, die Zahl der betreuten Erwachsenen **stieg** um 3%.

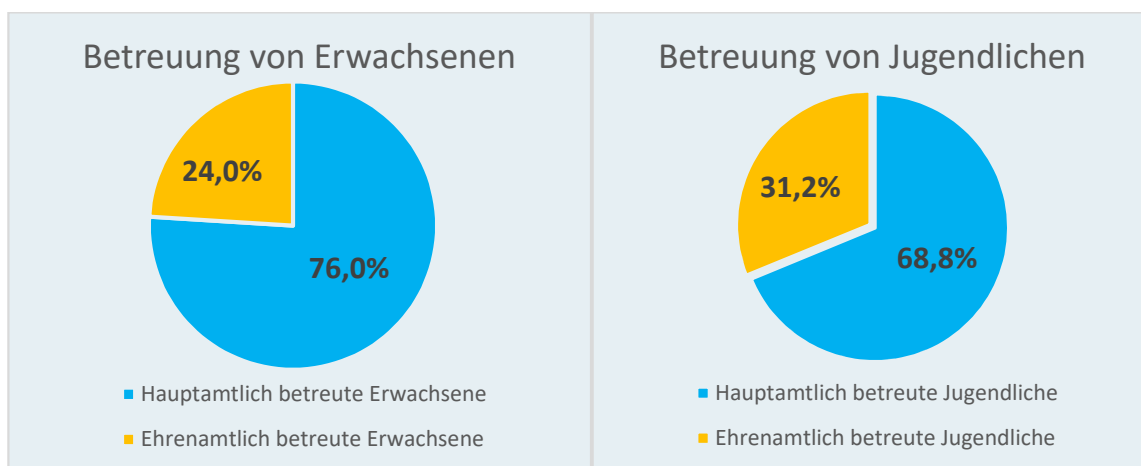
⁴² Die Zahlen über bedingte Entlassungen aus Freiheitsstrafen (§ 46 StGB) und bedingte Entlassung aus einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme (§ 47 StGB) entstammen der „Integrierten Vollzugsverwaltung“ (IVV). Bei den Bewährungshilfeanordnungen sind auch jene im Zusammenhang mit gerichtlicher Aufsicht (§ 52a StGB) inkludiert.

Klientenstand der Bewährungshilfe am Jahresende (Stichtag: 31. Dezember)

Jahr	Gesamt	Jugendliche		Erwachsene	
2010	9.980	2.822	28,3%	7.158	71,7%
2011	10.057	2.789	27,7%	7.268	72,3%
2012	10.072	2.702	26,8%	7.370	73,2%
2013	10.188	2.554	25,1%	7.634	74,9%
2014	10.489	2.484	23,7%	8.005	76,3%
2015	10.697	2.493	23,3%	8.204	76,6%
2016	10.358	2.222	21,5%	8.136	78,5%
2017	10.542	2.222	21,5%	8.136	78,5%
2018	10.343	1.918	18,5%	8.425	81,5%
2019	10.658	1.950	18,3%	8.708	81,7%
2020	10.612	1.895	17,9%	8.717	82,1%
2021	10.603	1.781	16,8%	8.822	83,2%
2022	10.934	1.850	16,9%	9.084	83,1%

Die große Bedeutung der Bewährungshilfe beim Vollzug von Strafen, welche zur Gänze oder zum Teil bedingt nachgesehen werden, zeigt ein Vergleich der Anzahl der Bewährungshilfe-Klientinnen und Klienten (am Stichtag 31. Dezember) und des Belags der Justizanstalten (im Jahresdurchschnitt). Seit 2008 übersteigt die Zahl der Bewährungshilfe-Klientinnen und Klienten jene der in Justizanstalten angehaltenen Personen.

Die Durchführung der Bewährungshilfe erfolgte 2022 durch 244 Vollzeitäquivalente hauptberuflich tätiger Sozialarbeiter:innen und durchschnittlich 917 ehrenamtliche Bewährungshelfer:innen. Bei Erwachsenen überwiegt die Betreuung durch hauptamtliche Bewährungshelfer:innen deutlicher als bei Jugendlichen. 2022 wurden 24,0% der erwachsenen Bewährungshilfe-Klientinnen und Klienten durch ehrenamtliche Mitarbeiter:innen von NEU**START** betreut und 31,2% der jugendlichen Klientinnen und Klienten. Insgesamt wurden 25,2% der Klientinnen und Klienten von ehrenamtlichen Bewährungshelfer:innen betreut.



Die Kosten der Bewährungshilfe betragen pro Tag € 7,84 (Wert für 2022).

Die stärkste Deliktgruppe bei den BWH-Fällen im Stand war mit 37,4% Delikte gegen fremdes Vermögen. Das häufigste Einzeldelikt war Körperverletzung (§ 83) mit 9,1%, gefolgt von Diebstahl (§ 127 StGB) mit 8,1%.

Bewährungshilfe (ohne Diversion 2022)

Deliktgruppe/Delikt	Anzahl	Anteil
Gesamt	27.822	100%
Fremdes Vermögen	10.453	37,4%
Leib und Leben	4.916	17,7%
Freiheit	4.243	15,3%
Suchtmittelgesetz	2.163	7,8%
Sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	1.246	4,5%
Sonstige (Urkunden, Rechtspflege, Staatsgewalt u. a.)	4.801	17,3%
Gesamt	27.822	100%
Körperverletzung § 83 StGB	2.543	9,1%
Diebstahl § 127 StGB	2.247	8,1%
Suchtmitteldelikte §§ 27ff SMG	2.163	7,8%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	1.834	6,6%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	1.554	5,6%
Nötigung § 105 StGB	1.477	5,3%
Sachbeschädigung § 125 StGB	1.333	4,8%
Diebstahl durch Einbruch/mit Waffen § 129 StGB	1.225	4,4%
Raub § 142 StGB	1.081	3,9%
Sonstige (Betrug, Widerstand gegen Staatsgewalt, Urkunden u. a.)	12.365	44,4%

BWH-Klientinnen und Klienten, die an der von NEU**START** kontinuierlich angebotenen repräsentativen Befragung 2022 teilgenommen haben, stimmten der Aussage – „Mein Leben hat sich durch die Unterstützung der BWH positiv verändert“ – zu 75% voll und zu 22% eher zu.

3.5.3 Sozialnetzkonferenz als Haftalternative bei Jugendlichen

Die Sozialnetzkonferenz ist ein relativ neuer methodischer Ansatz der Sozialarbeit, der auf das zunächst in Neuseeland entwickelte Modell der „Family Group Conference“ zurückgeht.

Das Modell wird derzeit vor allem bei straffälligen Jugendlichen eingesetzt und zielt darauf ab, das soziale Umfeld des Jugendlichen (Eltern, andere Familienmitglieder, Freundinnen bzw. Freunde, Nachbarn, Lehrer:innen, Sporttrainer:innen etc.) bei der Überwindung der sich in der Begehung von Straftaten manifestiert habenden Krise und der Bearbeitung der Konflikte der Jugendlichen einzubinden und sie in ihrer Entscheidungs- und Problemlösungskompetenz zu unterstützen, um künftig keine Straftaten mehr zu begehen.

In einer Untersuchungshaftkonferenz soll ein Weg entwickelt werden, wie anstelle der Fortsetzung einer bereits verhängten Untersuchungshaft gelindere Mittel (§ 173 Abs. 5 StPO) angewendet werden können. Haft- und Rechtsschutzrichter:innen können dazu vorläufige Bewährungshilfe als Intensivbetreuung der Bewährungshilfe mit mehreren Kontakten pro Woche und die Durchführung einer Untersuchungshaftkonferenz anordnen. Diese findet in der Haft unter Beiziehung der Jugendgerichtshilfe und fallweise anderer professioneller Betreuer:innen statt.

Im Berichtsjahr wurden folgende Zugänge zur Sozialnetzkonferenz bearbeitet:

Untersuchungshaftkonferenz	188
Entlassungskonferenz	49
Gesamt	237

3.6 Geldstrafen und sonstige Maßnahmen

3.6.1 Einnahmen aus Geldstrafen, Diversion und Verfahrenkostenersatz

Einnahmen	Finanzposition	2019	2020	2021	2022
Geldstrafen	2/8810.000	10.749.522,04	7.333.325,66	8.818.231,12	10.365.302,35
Geldbußen	2/8810.001	8.123.078,21	6.830.603,46	6.848.941,11	7.345.306,61
Geldstrafen Strafverfahren (§ 19 StGB, § 16 FinStrG)	2/8810.005	13.349.309,38	11.837.486,88	15.343.030,84	14.179.315,94
Diversionelle Verbandsgeldbußen (§ 19 VbVG)	2/8810.006	215.211,18	86.313,73	65.280,00	100.766,00
Verbandsgeldbußen (§ 4 VbVG)	2/8810.007	464.192,33	112.768,33	489.939,72	686.120,25
Erlöse für hoheitliche Leistungen ⁴³					
Strafsachen	2/8170.919	3.457.986,23	3.216.226,25	4.082.247,94	4.490.596,68
Pauschalkosten- beiträge Diversion	2/8170.920	1.081.099,70	966.399,04	890.674,40	1.011.763,75

Die Veränderungen bewegen sich im Rahmen der üblichen Schwankungen dieser von der unabhängigen Rechtsprechung bestimmten Einzahlungen.

Seit dem Finanzjahr 2017 werden Geldbußen aus Kartellverfahren gesondert - bei Finanzposition 2/8810.008 Geldbußen gem. Kartellgesetz - verrechnet und stehen nicht mehr dem BMJ zur Verfügung. Vielmehr sind diesbezügliche Mehreinzahlungen gemäß Art. V Z 3 lit. e und Art. IX Abs. 2 lit. c BFG 2022 bis zu höchstens 1,5 Millionen Euro für den Betrieb der Bundeswettbewerbsbehörde in der UG 40 zu verwenden und fließen darüber hinaus insofern in den allgemeinen Haushalt, als diese in der UG 13 nicht der Rücklage zugeführt werden dürfen.

⁴³ Darunter sind Kosten des Strafverfahrens nach §§ 380 f StPO zu verstehen.

Die Einzahlungen auf Finanzposition 2/8810.008 betragen 1.777.532,- Euro im Jahr 2017, 3.423.088,- Euro im Jahr 2018, 1.865.000,- Euro im Jahr 2019, 424.000,- Euro im Jahr 2020, 55.470.000,- Euro im Jahr 2021 und 62.821.000,- Euro im Jahr 2022. Die hohen Einzahlungen im Jahr 2022 sind vor allem auf einen Einmaleffekt (Geldbuße in Höhe von 62,4 Mio. Euro) zurückzuführen.

3.6.2 Vermittlung gemeinnütziger Leistungen bei Ersatzfreiheitsstrafe

Mit jeder Geldstrafe wird für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festgesetzt. Obwohl das Tagessatzsystem des StGB bei Geldstrafen die finanzielle Leistungsfähigkeit von Verurteilten berücksichtigt, gibt es zahlreiche Personen, die zur Bezahlung der Geldstrafe nicht in der Lage sind. Ihnen wird mit der Möglichkeit zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen eine Alternative zur Ersatzfreiheitsstrafe offeriert. Die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen wird von **NEUSTART**⁴⁴ übernommen. Zur inhaltlichen Gestaltung siehe „3.2.2. Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen“.

Die Anzahl der Zugänge betrug im Jahr **2022** 2.035.

Bei den Abgängen des Jahres 2022 wurde in 49,2% der Fälle entweder die Geldstrafe bezahlt, dies angekündigt oder eine gemeinnützige (Arbeits-)Leistung erbracht. In den übrigen Fällen (50,8%) konnten die betroffenen Personen nicht kontaktiert werden beziehungsweise gingen diese nicht auf das Angebot ein.

Als Wirkungsmessgröße gilt die Anzahl der durch die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen (lt. Hochrechnung) vermiedenen Hafttage (**2022**: 41.802 Hafttage).

Die stärkste Deliktgruppe bei den VGL-EF-Fällen war mit 41,8% Delikte gegen fremdes Vermögen. Die häufigsten Einzeldelikte waren Diebstahl (§ 127 StGB) mit 13,8% und Körperverletzung (§ 83) mit 13,6%.

⁴⁴ In Wien ist dafür bei jugendlichen Straftätern die Wiener Jugendgerichtshilfe zuständig.

Vermittlung gemeinnütziger Leistungen bei Ersatzfreiheitsstrafe 2022

Deliktsgruppe	Anzahl	Anteil
Gesamt - davon	2.577	100%
Fremdes Vermögen	1.078	41,8%
Leib und Leben	545	21,2%
Suchtmittelgesetz	206	8,0%
Freiheit	176	6,8%
Sonstige (Urkunden, Rechtspflege, Waffengesetz u.a.)	572	22,2%
Einzeldelikte - gesamt	2.577	100%
Diebstahl § 127 StGB	355	13,8%
Körperverletzung § 83 StGB	350	13,6%
Suchtmitteldelikte §§ 27 ff SMG	208	8,1%
Betrug § 146 StGB	206	8,0%
Sachbeschädigung § 125 StGB	194	7,5%
Sonstige (Fahrlässige Körperverletzung, Waffengesetz, gefährl. Drohung u. a.)	1.264	49,0%

VGL-EF-Klientinnen und Klienten, die an der von NEUSTART kontinuierlich angebotenen repräsentativen Befragung 2022 teilgenommen haben, stimmten der Aussage – „Ich wurde in eine für mich passende Einrichtung zur Erbringung meiner Arbeitsleistung vermittelt“ – zu 88% voll und zu 12% eher zu. Der Aussage - „Ich konnte durch meine Erfahrungen bei der Erbringung der gemeinnützigen Leistung persönlich profitieren“ – stimmten 68% voll und 32% eher zu.

3.6.3 Vermögensrechtliche Anordnungen und andere Maßnahmen

Mit dem am 1. Jänner 2016 in Kraft getretenen **Strafrechtsänderungsgesetz 2015**, BGBl. I Nr. 112/2015, wurde klargestellt, dass hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse an den zu konfiszierenden Gegenständen auf den Urteilszeitpunkt erster Instanz abzustellen ist. Der neu eingeführte § 19a Abs. 1a StGB erweitert den Anwendungsbereich der Konfiskation auf Ersatzwerte für Gegenstände nach Abs. 1. § 445 Abs. 2a StPO ermöglicht es, auch die Konfiskation (§ 19a StGB) in einem selbständigen Verfahren nach §§ 445ff StPO anzuordnen, wenn das Verfahren wegen Krankheit oder Flucht abgebrochen wurde, jedoch auf Grund ausreichend geklärten Sachverhalts nahe liegt, dass im Fall einer Verurteilung eine Konfiskation ausgesprochen würde und der Angeklagte zum Anklagevorwurf und zu den Voraussetzungen der Konfiskation vernommen wurde.

Zur Umsetzung von Artikel 9 der Richtlinie 2014/42/EU über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union, ABl. L 2014/127, wurden die Möglichkeiten der **Auskunft aus dem Kontenregister** und der **Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte** durch das

Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016, BGBl. I Nr. 26/2016, **auch für vermögensrechtliche Maßnahmen anwendbar** gemacht.

Im Rahmen des Terror-Bekämpfungsgesetzes, BGBl. Nr. 159/2021, wurde für den Bereich der **organisierten Kriminalität**, des **Terrorismus** und der **Korruption** ein rechtliches Verfallsinstrument eingeführt, das ermöglicht **Vermögensgegenstände unabhängig vom Nachweis einer konkreten rechtswidrigen Tat (selbstständig) einzuziehen**, wenn das Gericht von ihrer **illegalen Herkunft** überzeugt ist (§ 20b Abs. 2a StGB).

Die folgende Auswertung aus der Verfahrensautomation Justiz gibt einen Überblick über die Anwendung der Konfiskation, der vermögensrechtlichen Anordnungen sowie über Einziehungsentscheidungen im Berichtsjahr.

Konfiskation, vermögensrechtliche Anordnungen und Einziehung (Fälle)

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Konfiskation (§ 19a StGB)	1.314	1.518	1.606	1.507	1.909	2.045
Abschöpfung der Bereicherung	17	6	9	13	7	7
Verfall (§ 20 StGB – Urteil)	2.285	2.445	2.453	2.156	2.318	2.415
Erweiterter Verfall (§ 20b StGB)	7	2	0	5	10	13
Einziehung mit Urteil	3.908	3.794	3.616	2.884	2.945	2.673
Einziehung mit Beschluss	474	411	416	324	294	277

Im Berichtsjahr wurden rund 5,388 Mio. Euro durch vermögensrechtliche Anordnungen/Strafen nach strafrechtlichen Nebengesetzen⁴⁵ (insb. Verfall nach § 17 FinStrG, Wertersatzstrafen nach § 19 FinStrG), Verfall nach § 20 StGB und erweitertem Verfall nach § 20b StGB⁴⁶, Einziehungen⁴⁷ und Konfiskationen⁴⁸ (ohne sonstige Einziehungen) eingenommen. Im Vergleich zum Vorjahr sanken diese Einnahmen um rund 8,2%, wobei mit Ausnahme der Konfiskation in allen Bereichen Rückgänge zu verzeichnen waren. Dabei sind bei den einzelnen Finanzpositionen gegenüber dem Vorjahr keine außergewöhnlichen Veränderungen zu beobachten. Einzahlungen in diesem Zusammenhang werden von der unabhängigen Rechtsprechung bestimmt und sind von der

⁴⁵ Finanzposition 2/8851.901 „Abschöpfung der Bereicherung“ (Bezeichnung stellt auf alte Rechtslage ab)

⁴⁶ Finanzposition 2/8851.902 „Verfallene Vermögenswerte“

⁴⁷ Finanzposition 2/8851.903 „Einziehung (§ 26 StGB)“

⁴⁸ Finanzposition 2/8851.904 „Konfiskation (§ 19a StGB)“

Justizverwaltung nicht steuerbar, sodass es zu teils erheblichen Schwankungen zwischen den einzelnen Jahren kommen kann.

Einnahmen ⁴⁹	2018	2019	2020	2021	2022
Einziehungen zum Bundesschatz⁵⁰, davon	7.344.029,83	5.263.827,65	6.398.019,30	7.108,286,40	7.676.291,32
Vermögensrechtliche Anordnungen/Strafen nach strafrechtlichen Nebengesetzen	1.354.070,55	291.399,54	81.669,13	148.421,91	103.246,20
(Erweiterter) Verfall nach §§ 20, 20b StGB	2.163.902,30	3.614.811,22	5.228.901,12	5.669.229,60	5.244.718,48
Einziehung (§ 26 StGB)	5.258,30	2.949,10	1.540,95	13.130,27	636,96
Konfiskation (§ 19a StGB)	38.868,81	108.372,89	44.863,63	36.854,67	39.851,10
Sonstige Einziehungen zum Bundesschatz	3.781.929,87	1.246.294,90	1.041.044,47	1.240,649,95	2.287.838,58

3.7 Freiheitsstrafen

Die Bandbreite der von den österreichischen Gerichten verhängten Freiheitsstrafen reicht von bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafen unter einem Monat bis zu unbedingter lebenslanger Freiheitsstrafe. In diesem Abschnitt wird ein Überblick über die verhängten Freiheitsstrafen der letzten zehn Jahre gegeben. Dabei werden teilbedingte Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB zu den Freiheitsstrafen gezählt und zur besseren Vergleichbarkeit mit den restlichen Freiheitsstrafen deren unbedingte Geldstrafen in Freiheitsstrafen umgewandelt (zwei Tagessätze entsprechen einem Tag Haftstrafe).

⁴⁹ Aufgrund einer Neugliederung der Finanzpositionen im Juli 2012 ist eine direkte Vergleichbarkeit der Einzelpositionen mit den in den Sicherheitsberichten der Vorjahre enthaltenen Aufstellungen über die Jahre vor 2013 nicht gegeben.

⁵⁰ Finanzposition 2/8851.900

Freiheitsstrafen (FS) ⁵¹

Strafausmaß	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Freiheitsstrafen gesamt	23 601	22 855	22 570	20 637	21 255	20 966	20 573	17 668	17 573	17 797
FS zur Gänze bedingt	13 020	12 697	12 201	10 876	11 261	10 770	10 668	9 037	9 171	8 856
davon: FS bis 1 Monat	1 637	1 522	1 421	1 239	1 145	1 063	985	833	799	718
FS über 1 bis 3 M.	5 259	5 094	4 971	4 333	4 408	4 142	3 982	3 219	3 224	3 141
FS über 3 bis 6 M.	3 544	3 546	3 411	3 224	3 544	3 310	3 345	2 848	2 810	2 806
FS über 6 bis 12 M.	2 052	2 019	1 857	1 647	1 702	1 765	1 860	1 677	1 769	1 677
FS über 1 bis 3 Jahre	527	516	541	431	461	490	490	460	567	512
FS über 3 bis 5 Jahre	1	-	-	2	1	-	5	0	2	1
FS über 5 Jahre	-	-	-	-	-	-	1	0	0	1
unbedingte Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)[1]	1063	979	1008	1038	1155	1 258	1 295	1 351	1 274	1 414
davon: FS bis 12 Monate	900	801	794	848	880	959	978	980	957	1023
FS über 1 bis 3 Jahre	163	178	214	190	275	299	317	371	317	391
teilbedingte FS (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	3 268	3 161	3 261	2 709	2 756	2 874	2 618	2 205	2 270	2 469
davon: FS bis 12 Monate	1 693	1 528	1 524	1 336	1 420	1 364	1 080	911	895	981
FS über 1 Jahr	1 575	1 633	1 737	1 373	1 336	1 510	1 538	1 294	1 375	1 488
FS zur Gänze unbedingt	6 250	6 018	6 100	6 014	6 083	6 064	5 992	5 075	4 858	5 058
davon: FS bis 1 Monat	320	279	270	251	272	225	187	121	154	116
FS über 1 bis 3 M.	1 114	1 034	955	1 025	924	884	854	674	625	578
FS über 3 bis 6 M.	945	943	928	1 015	1020	977	953	811	716	754
FS über 6 bis 12 M.	1 352	1 197	1 114	1 142	1 257	1 200	1 214	1 004	944	958
FS über 1 bis 3 Jahre	1 829	1 889	2 162	1 978	1 951	2 004	2 114	1 864	1 774	2 004
FS über 3 bis 5 Jahre	418	388	404	388	444	483	425	374	402	370
FS über 5 Jahre	261	277	260	207	207	279	236	218	224	266
lebenslange FS	11	11	7	8	8	12	9	9	19	12

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2022

Waren im Jahr 2012 jedoch noch 1.810 Personen zu einer Freiheitsstrafe bis zu einem Monat verurteilt worden (7,6% aller Freiheitsstrafen im Jahr 2012), wurde dieses Strafmaß im Berichtsjahr lediglich bei 718 Verurteilten verhängt (4% aller Freiheitsstrafen). Unbedingte Freiheitsstrafen bis zu einem Monat gingen im Vergleich zu den Vorjahren deutlich zurück und hatten im Jahr 2022 nur noch einen Anteil von 0,6% aller Verurteilungen zu Freiheitsstrafen.

⁵¹ Bei den unbedingten Geldstrafen, bedingten Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 2 StGB wurden zur besseren Vergleichbarkeit mit den restlichen Freiheitsstrafen die unbedingten Geldstrafen in Freiheitsstrafen umgewandelt (zwei Tagessätze entsprechen einem Tag Haftstrafe).

Im Schnitt wurden in den letzten zehn Jahren, pro Jahr in 10,6 Fällen lebenslange Freiheitsstrafen verhängt. In den 90er Jahren wurden im Jahr durchschnittlich 10,8 Personen zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Dies korreliert mit dem langjährigen Durchschnitt von elf Personen, deren lebenslange Freiheitsstrafe jährlich „endet“. Da in den Jahren 2015 bis 2020 weniger Personen zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wurden, kam es zu einer Reduktion der sich wegen lebenslanger Freiheitsstrafe in Haft befindlichen Verurteilten. Nach einem Anstieg in den Jahren 2012 und 2018 stieg die Zahl im Jahr 2021 auf einen absoluten Höchstwert (19) an. Im Berichtsjahr 2022 sank die Zahl (12) der zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilten Personen wieder.

Lebenslange Freiheitsstrafen (FS)

	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Lebenslange FS	7	11	17	13	11	5	11
	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Lebenslange FS	15	12	5	9	3	12	6
	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Lebenslange FS	6	5	9	8	5	7	10
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Lebenslange FS	15	11	11	7	8	8	12
	2019	2020	2021	2022			
Lebenslange FS	9	9	19	12			

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2022

4 Bericht über den Straf- und Maßnahmenvollzug

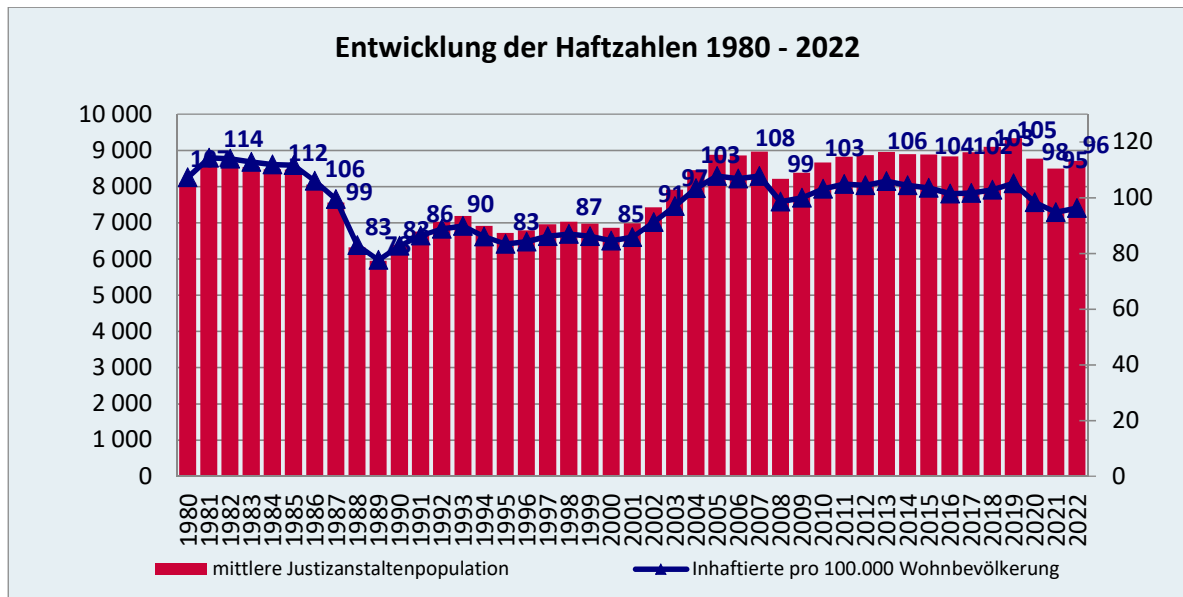
4.1 Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen und Maßnahmen

4.1.1 Übersicht über die Entwicklung der Haftzahlen seit 1980

Allgemeines

Seit Beginn der 1980er Jahre variierte die Zahl der in österreichischen Justizanstalten angehaltenen Personen zwischen 5.946 (im Jahr 1989) und 8.957 (im Jahr 2007). Nachdem die Anzahl der inhaftierten Personen in der Zeit von 1982 bis 1989 deutlich zurückgegangen war und sich um rund ein Drittel vermindert hatte, stieg die **mittlere Justizanstaltenpopulation** zu Beginn der 1990er Jahre zunächst wieder leicht an, um in den Folgejahren bis zum Jahr 2001 relativ konstant auf niedrigem Niveau zu verbleiben. Ab dem Jahr 2001 begann jedoch ein neuerlicher, diesmal steilerer Anstieg, der zu einer deutlichen Belagszunahme und zu einer Überbelegung der Justizanstalten bis zum Jahr 2007 führte. Im Gefolge des „Haftentlastungspakets“ und des Strafprozessreformgesetzes im Jahr 2008 ging die Zahl der inhaftierten Personen vorübergehend um 8% auf 8.214 Personen zurück, stieg aber in den folgenden Jahren wieder auf 8.950 Personen (577 Frauen, 8.373 Männer) im Jahr 2013 an. Im Berichtsjahr 2022 gab es mit 8.707 inhaftierten Personen einen Anstieg im Vergleich zum Vorjahr (2021: 8.490); der bisherige Höchststand vom Jahr 2019 (9.329) wird somit weiterhin unterschritten.

Entwicklung der Haftzahlen 1980 bis 2022

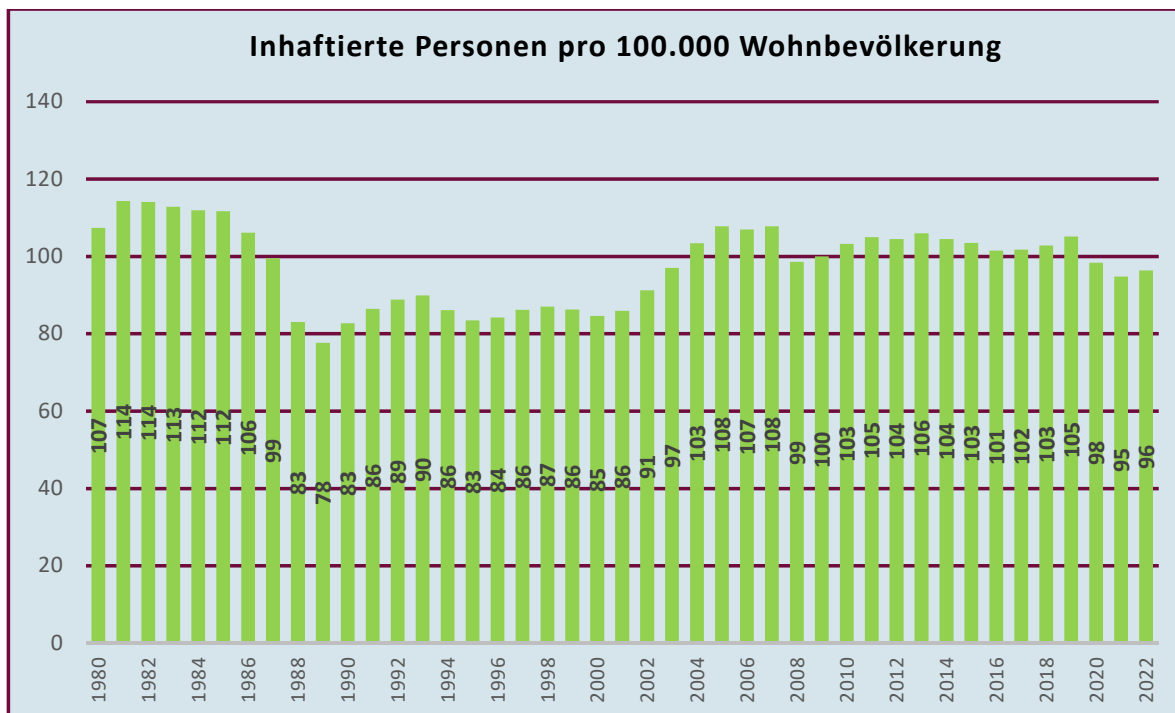


Quellen: Polizeiliche Kriminalstatistik (hrsg. vom BMI), Gerichtliche Kriminalstatistik (hrsg. von Statistik Austria), Demographisches Jahrbuch, www.statistik.at, Statistische Übersicht über den Strafvollzug (hrsg. vom BMJ); Sicherheitsberichte; seit 2001: IVV (Integrierte Vollzugsverwaltung, zur Verfügung gestellt vom Bundesrechenzentrum).

Zur Interpretation der Haftzahlen bedarf es der Relativierung der absoluten Anzahl der Inhaftierten an externen Bezugsgrößen: an der Größe der Wohnbevölkerung, der Zahl der polizeilich ermittelten und strafrechtlich verfolgten Personen sowie der gerichtlich (zu teil-/unbedingten Freiheitsstrafen) Verurteilten. Ein international häufig gebrauchter Vergleichswert ist die **Rate der Inhaftierten pro 100.000 Einwohner:innen**. Diese Rate variiert seit Beginn der 1980er Jahre stark, wobei die höchsten Werte (über 100) auf die Zeit vor 1987, zwischen 2004 und 2007 sowie ab 2009 entfallen, die niedrigsten (unter 90) und stabilsten auf die Zeit zwischen 1988 und 2001. In den Jahren ab 2008 war neuerlich eine Steigerung auf zuletzt 105 (2019) festzustellen. Von 2019 bis 2022 gingen die Werte von zuletzt 105 auf 96 zurück. Dies ist einerseits der der Zunahme der Wohnbevölkerung⁵², andererseits den COVID-19 Maßnahmen⁵³, geschuldet.

⁵² Den Ergebnissen der Statistik Austria (www.statistik.at, abgerufen am 11.05.2022) zufolge lebten zu Jahresbeginn 2021 insgesamt 8,93 Mio. Personen in Österreich, das sind um rund 31.600 Personen (+0,32%) mehr als zu Jahresbeginn 2020.

Inhaftierte Personen pro 100.000 Wohnbevölkerung



Quellen: Polizeiliche Kriminalstatistik (hrsg. vom BMI), Gerichtliche Kriminalstatistik (hrsg. von Statistik Austria), Demographisches Jahrbuch, www.statistik.at, Statistische Übersicht über den Strafvollzug (hrsg. vom BMJ); Sicherheitsberichte; seit 2001: IVV (Integrierte Vollzugsverwaltung, zur Verfügung gestellt vom Bundesrechenzentrum).

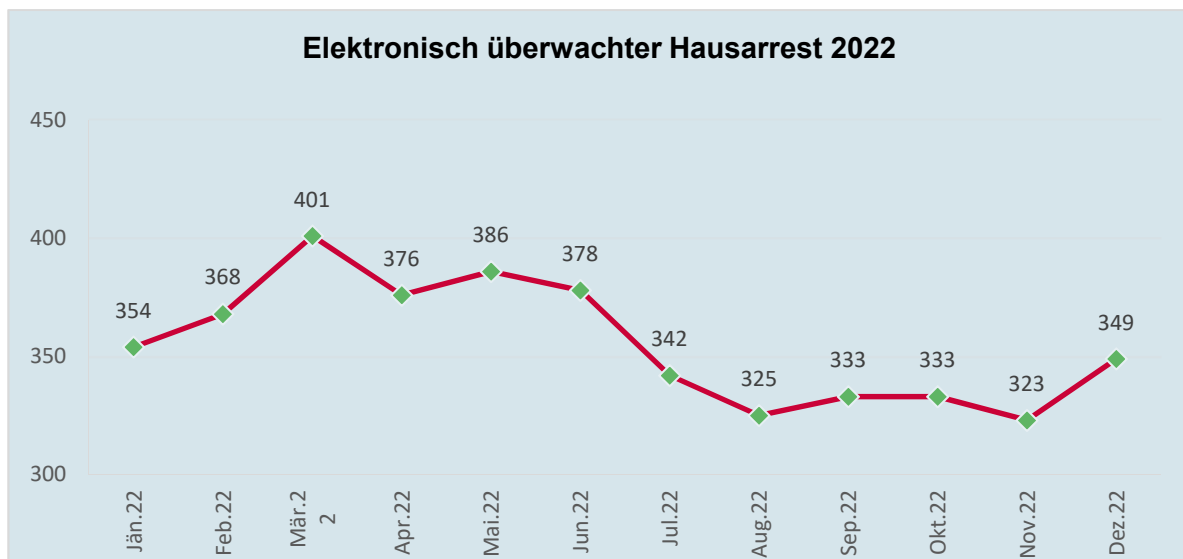
Im Vergleich zu anderen westeuropäischen Ländern lag Österreich mit einer Gefangenenerate von über 110 (pro 100.000 Einwohner) Mitte der 1980er Jahre an erster Stelle. Der Rückgang der Haftzahlen im Verlauf der Jahre und die Zunahme der Gefangeneneraten in anderen Ländern führt dazu, dass Österreich im (unteren) Mittelfeld rangiert. Nach den aktuellen Statistiken des Europarates (SPACE I - 2020 – Council of Europe Annual Penal Statistics - Space I 2021) lag der Median der „Prison Population Rate“ der europäischen Länder bei 101,8 inhaftierten Personen pro 100.000 Wohnbevölkerung. Gemäß den Ergebnissen des Reports 2020 weisen vor allem die osteuropäischen Länder hohe Gefangeneneraten auf. In den meisten Staaten Zentral- und Osteuropas liegt der Anteil der ausländischen Gefangenen unter 10%, während Österreich zu den Ländern mit dem höchsten Ausländeranteil zählt. Markanten Rückgängen der Haftzahlen, wie sie etwa in Deutschland (bei einem deutlich geringeren Fremdenanteil) seit einigen Jahren zu bemerken sind, stehen in Österreich nach wie vor Zuwächse gegenüber.⁵⁴

⁵⁴ <http://wp.unil.ch/space/>

Elektronisch überwachter Hausarrest („eüH“)

Eine gewisse Entlastung der Justizanstalten ist dadurch eingetreten, dass mit Wirksamkeit vom 1. September 2010 der elektronisch überwachte Hausarrest (in der Folge häufig abgekürzt: eüH) als neue Vollzugsform für den Vollzug von Freiheitsstrafen und Untersuchungshaft an Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Erwachsenen auch in Österreich eingeführt wurde (BGBl. I Nr. 64/2010, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2013). Während der Vollzug von Untersuchungshaft in dieser Form auf wenige Einzelfälle (bis 31. Dezember 2022 wurden insgesamt 74 Fälle beendet, drei waren noch aktiv) beschränkt blieb, liegt die Anzahl der laufend in dieser Form angehaltenen Strafgefangenen kontinuierlich zwischen 300 und 400. Der Jahresdurchschnitt 2022 belief sich auf 358 Personen bzw. rund 4,1% des Gesamtstandes der inhaftierten Personen. Seit Einführung der Vollzugsform bis 31. Dezember 2022 hatten insgesamt bereits 9.334 Personen zumindest Teile ihrer Haftstrafe in dieser Vollzugsform verbüßt (in Summe rund 1.280.000 Hafttage). Zum Stichtag 1. Jänner 2023 wurden insgesamt 351 Personen im elektronisch überwachten Hausarrest angehalten, davon drei in Untersuchungshaft.

Zahl der Strafgefangenen im elektronisch überwachten Hausarrest zum Stichtag

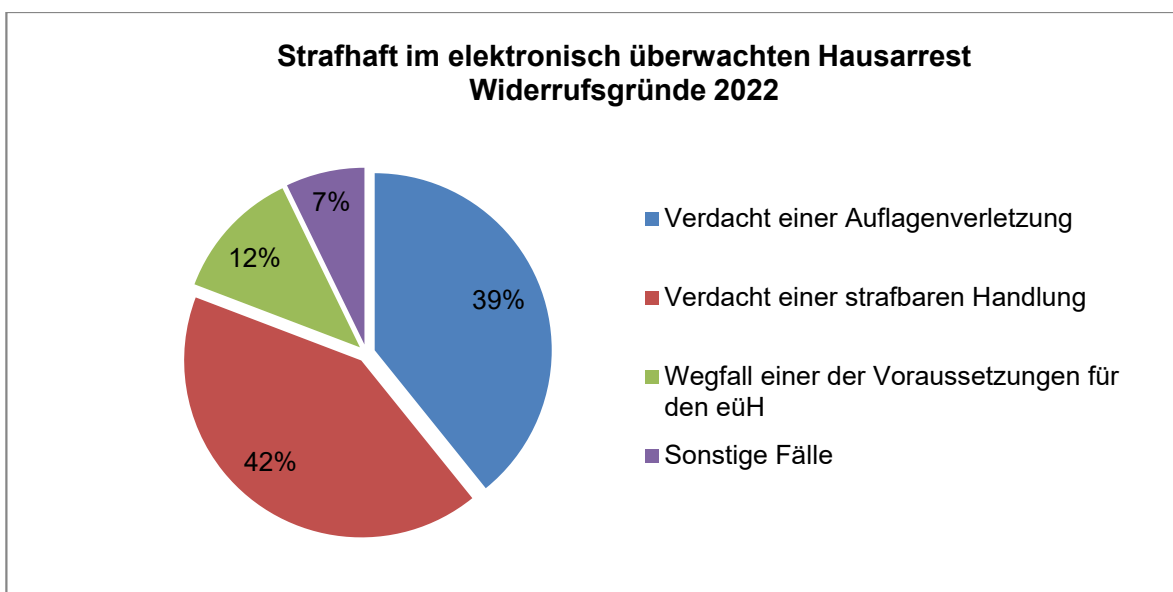


Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Daten der Überwachungszentrale (ÜWZ)

Von den seit 1. September 2010 im eüH angehaltenen Personen haben rund 79% die österreichische Staatsbürgerschaft, der Frauenanteil liegt mit rund 13% ebenfalls über dem der Durchschnittspopulation. Rund 50% der im eüH angehaltenen Personen weisen Vorhaft auf. Knapp 94% der im eüH angehaltenen Personen waren über 21 Jahre alt. Der Anteil jugendlicher Personen oder junger Erwachsener an der eüH-Population ist

verschwindend gering. Den überwiegenden Anteil (7.038 gegenüber 2.296) der im Zeitraum 1. September 2010 bis 31. Dezember 2022 im eÜH angehaltenen Insassinnen oder Insassen stellten bislang „front door“ – Fälle dar, bei denen – im Gegensatz zu den „back door“-Fällen – der Vollzug des elektronisch überwachten Hausarrests durch Antritt von freiem Fuß erfolgt ist.

Seit Einführung wurde in 956 Fällen die Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest vorzeitig (das heißt vor einer [bedingten] Entlassung) abgebrochen. Im Laufe des Jahres 2022 waren 125 Abbrüche zu verzeichnen. Die Abbrüche gliederten sich wie folgt:



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Daten der Überwachungszentrale (ÜWZ)

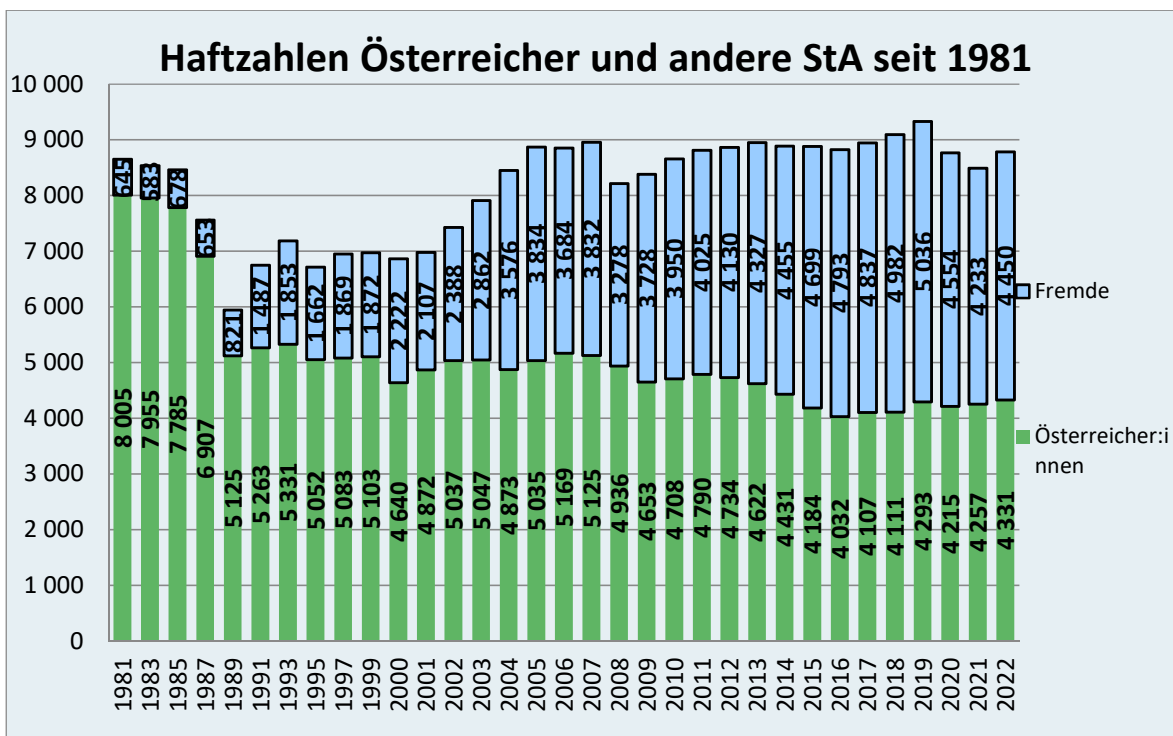
Die durchschnittliche Anhaltedauer in dieser Vollzugsform lag im Jahr 2022 bei rund 137 Tagen, das ist zwei Tage länger als noch im Jahr 2021.

Gefangenenpopulation nach Staatsangehörigkeit (Österreicher:innen – andere Staatsangehörige), Geschlecht und Alter:

- Staatsangehörigkeit

Anfang der 1980er Jahre lag der Anteil der Nichtösterreicher/innen an allen inhaftierten Personen bei nur 7%. Einen ersten markanten Anstieg gab es in den Jahren 1989 (14%) bis 1994 (26%) auf rund ein Viertel der Gefängnispopulation. Diese Zunahme ging mit einer Zunahme der Strafanzeigen einher, die auch in Zusammenhang mit der Ostgrenzöffnung nach dem Fall des „Eisernen Vorhangs“ zu sehen ist. Der Anteil der Personen mit einer anderen als der österreichischen Staatsangehörigkeit blieb im weiteren Verlauf der 1990er Jahre relativ konstant bei rund 1.800 Personen (rund 25%). Zwischen 2000 und 2014 stiegen die absolute wie relative Zahl von Personen mit einer anderen als der österreichischen Staatsangehörigkeit in Haft erneut stark an. Im Jahr 2022 befanden sich 4.450 Nichtösterreicher/innen in den österreichischen Justizanstalten, ihr Anteil an allen inhaftierten Personen in Österreich hatte sich gegenüber den 1990er Jahren mehr als verdoppelt und erreichte – gegenüber dem Vorjahr leicht ansteigend – annähernd 51%.⁵⁵ Die Zahl der inhaftierten Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft im Jahresdurchschnitt liegt seit einem massiven Rückgang in den 1980er Jahren mit leicht sinkender Tendenz stabil zwischen 4.000 und 5.000 Personen. Die Zunahme der Gefangenenzahlen in den vergangenen Jahren ist (ausgenommen 2020 und 2021) somit auf eine Zunahme von nicht-österreichischen Staatsangehörigen in Haft zurückzuführen.

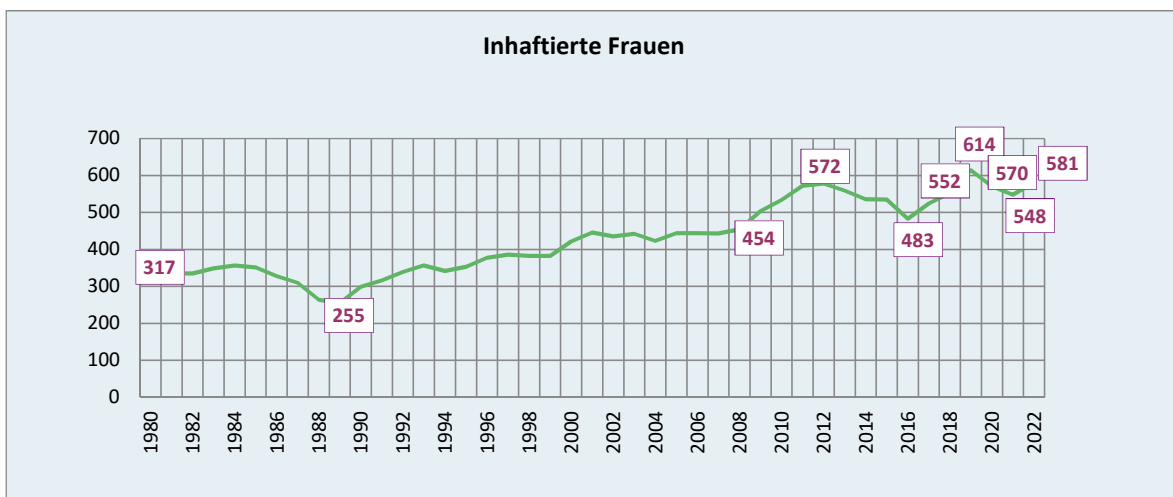
⁵⁵ Vgl. <http://wp.unil.ch/space/>



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 30. November; seit 2000: 1. September)

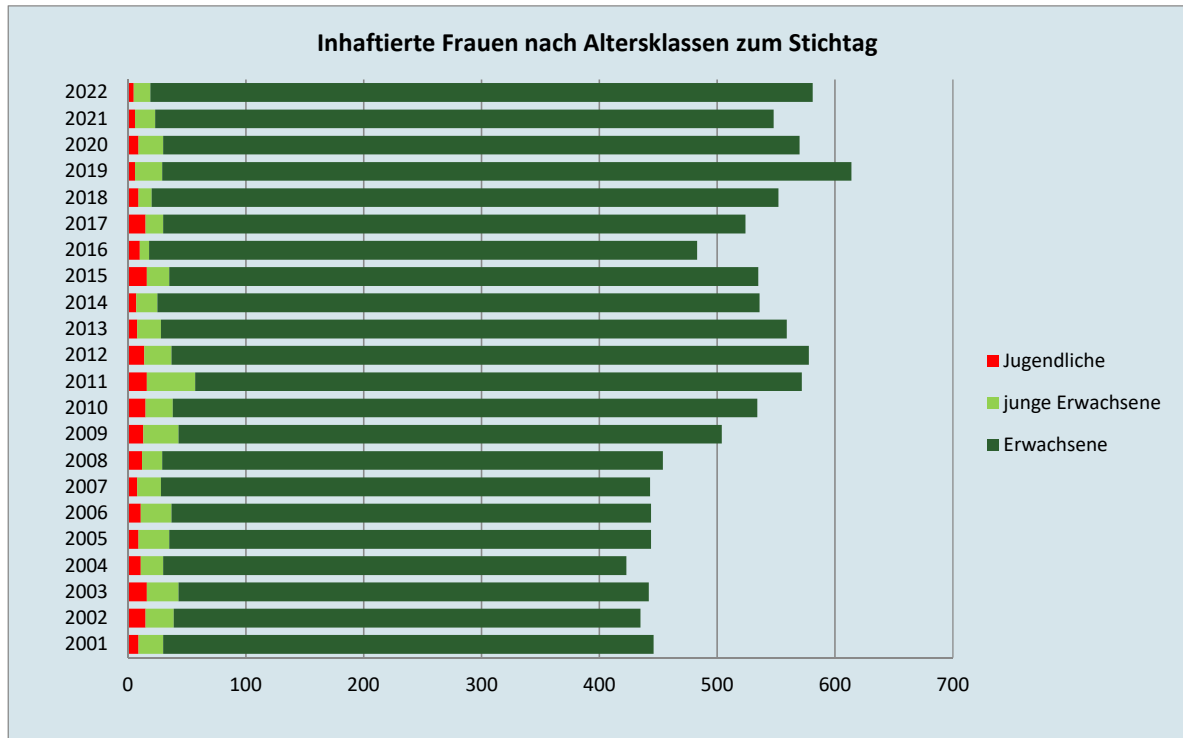
- **Geschlecht**

Seit 1989 steigt auch die absolute Zahl der Insassinnen an. Der Anteil der Frauen an allen Gefangenen variiert zwischen 3,9% in den Jahren 1980 bis 1982 und 6,7% im Jahre 2020. Im Berichtsjahr hat der Frauenanteil 6,6% betragen.



Quellen: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 30. November; seit 2000: 1. September).

Den Frauenanteil zu einem Stichtag betrachtend, wird deutlich, dass die Zunahme an inhaftierten Frauen auf einen stetigen Anstieg erwachsener Frauen in Haft zurückzuführen ist. Die Zahl der weiblichen Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Haft bleibt seit 2001 – bis auf eine Ausnahme bei den jungen Erwachsenen im Jahr 2011 – relativ konstant.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

- **Alter**

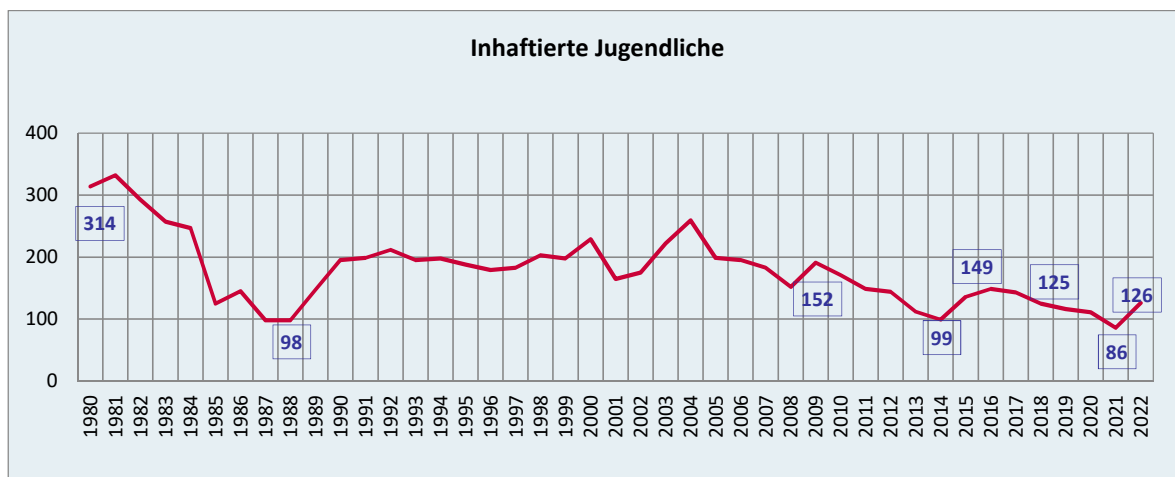
Bei der Bewertung des Anteils jugendlicher Gefangener im Zeitverlauf müssen gesetzliche Änderungen bei den Altersgrenzen berücksichtigt werden.⁵⁶

Die Zahl der Jugendlichen in österreichischen Justizanstalten ging bis 1988 zunächst stark zurück, stieg jedoch Ende der 1980er Jahre steil an. Der Anstieg vor 1990 kann nicht mit der Ausweitung der Altersgrenze (auf unter 19 Jahre) erklärt werden. Der Rückgang, zu dem es durch die neuerliche Senkung der Altersgrenze (auf 18 Jahre) im Jahr 2001 kam, wurde in den darauffolgenden Jahren jedoch durch einen starken Anstieg der jugendlichen Gefangenen „kompensiert“. Nach einem Höchststand von 259 Jugendlichen in Haft im Jahr 2004 beträgt die Zahl der inhaftierten Personen unter 18 Jahren im Berichtsjahr 126, davon waren 5 weiblichen Geschlechts. Es ist daher eine Zunahme im Vergleich zum Vorjahr (86)

⁵⁶ Von 1989 galten 14 bis unter 18-jährige als Jugendliche, von 1990 bis zum 30. Juni 2001 auch die unter 19-jährigen. Mit 1. Juli 2001 wurde die Altersgrenze wieder auf 18 Jahre gesenkt

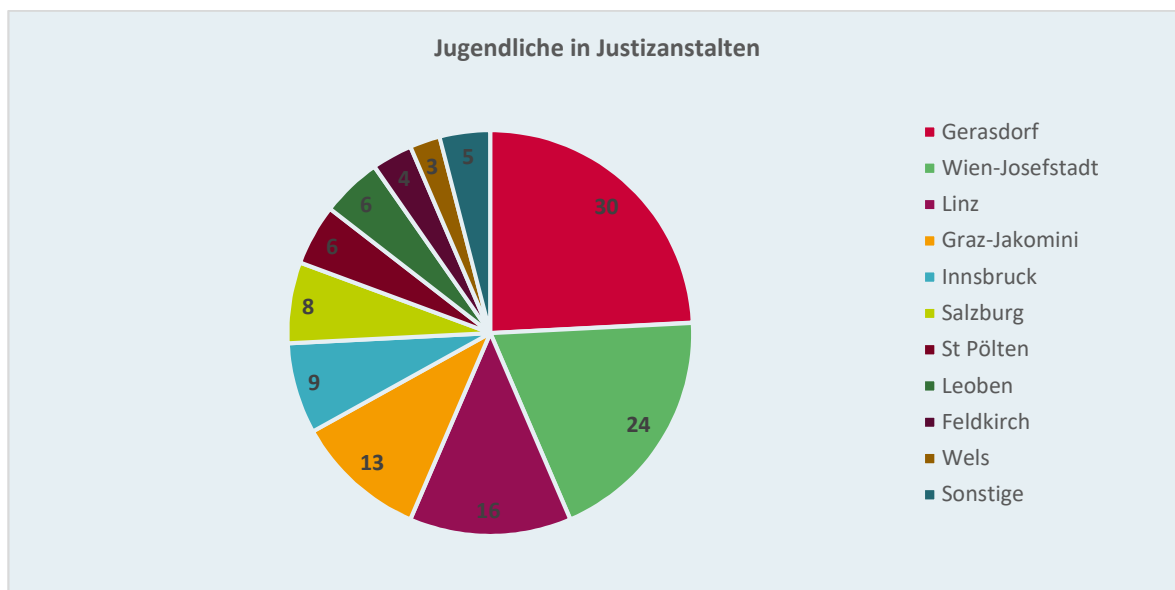
zu verzeichnen. Der Anteil der Jugendlichen an allen inhaftierten Personen im Jahr 2022 beträgt zum Stichtag rund 1,5%.

Der Anteil der nicht-österreichischen Staatsangehörigen an allen Jugendlichen in Haft stieg bis zu den Jahren 2003/2004 auf über zwei Drittel, nach vorübergehender Reduktion (2019 51,7%, 2020 47,8%) erhöht sich der Anteil zum Stichtag im Berichtsjahr auf 54,8%.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 30. November; seit 2000: 1. September)

Die zum Stichtag 1. September 2022 inhaftierten Jugendlichen wurden in folgenden Justizanstalten angehalten [die 5 weiblichen Jugendlichen befanden sich in den Justizanstalten Schwarzau, Wien-Josefstadt, Korneuburg, St. Pölten und Krems (jeweils 1)].



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September 2022)

Langstrafige Insassinnen bzw. Insassen und Personen im Maßnahmenvollzug nach § 21 StGB

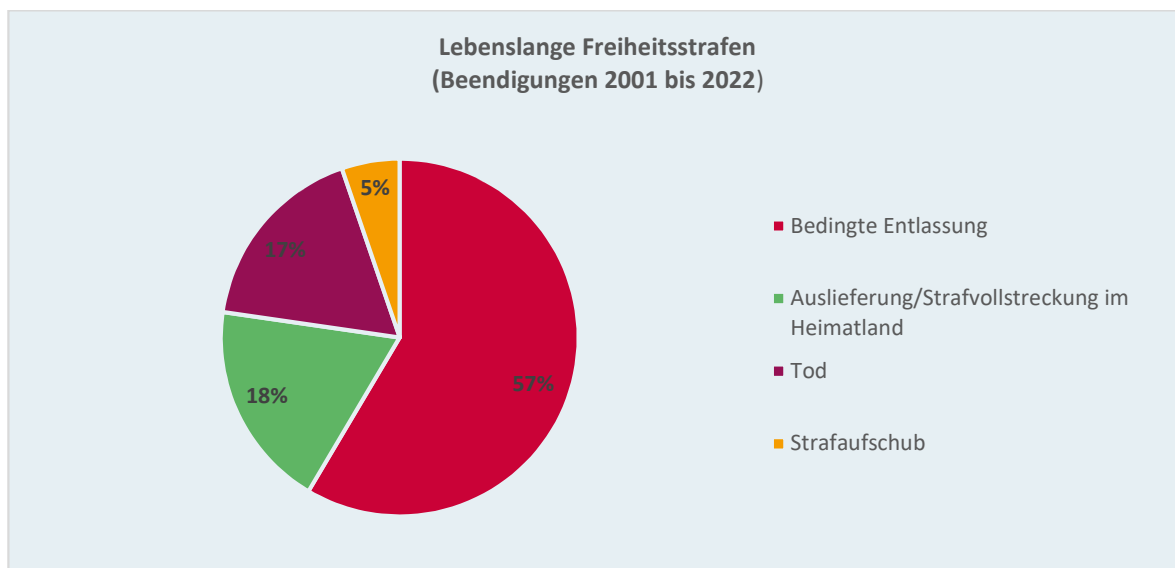
Unabhängig von den skizzierten Entwicklungen zeigte sich ein langfristiges absolutes und relatives Wachstum insbesondere bei den im Maßnahmenvollzug Untergebrachten, aber auch bei der Zahl jener inhaftierten Personen, die lange Strafen (Freiheitsstrafen von zehn und mehr Jahren oder lebenslange Strafen) verbüßen. Während die Anzahl der „langstrafigen“ Insassinnen bzw. Insassen – nach einem bis zum Beginn des Jahrtausends relativ kontinuierlichen Anstieg – leicht zurückgeht, ist die Zahl der Personen im Maßnahmenvollzug nach § 21 StGB seit dem Jahr 1980 Jahr für Jahr mehr oder weniger linear angestiegen. Im Berichtsjahr ist – im Vergleich zum Vorjahr (1.329) – ein Anstieg auf insgesamt 1.416 Personen im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 1 und 2 StGB zu verzeichnen. Hinzu kommen 76 gem. § 429 Abs. 4 StPO und 2 gem. § 438 StPO angehaltene Personen.

Geschlecht	§ 21 Abs 1 StGB	Anteil	§ 21 Abs 2 StGB	Anteil	§ 429 StPO	Anteil	§ 438 StPO	Anteil	Gesamtergebnis	Anteil
Österreich ja/nein	720	53,77%	553	41,30%	64	4,78%	2	0,15%	1339	89,63%
männlich	720	53,77%	553	41,30%	64	4,78%	2	0,15%	1339	89,63%
Nicht Österreich	213	64,35%	97	29,31%	20	6,04%	1	0,30%	331	22,16%
Österreich	507	50,30%	456	45,24%	44	4,37%	1	0,10%	1008	67,47%
weiblich	106	68,39%	37	23,87%	12	7,74%	0	0,00%	155	10,37%
Nicht Österreich	17	65,38%	8	30,77%	1	3,85%	0	0,00%	26	1,74%
Österreich	89	68,99%	29	22,48%	11	8,53%	0	0,00%	129	8,63%
Gesamtergebnis	826	55,29%	590	39,49%	76	5,09%	2	0,13%	1494	100,00%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September 2022)

Die Zahl jener Personen, die eine mehr als 20-jährige [iSd Summe der zu vollziehenden urteilsmäßigen Strafen (Strafblock)] zeitliche oder lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen, ist von 248 (1. Jänner 2010) auf 197 im Berichtsjahr zurückgegangen. Zum Stichtag 1. September 2022 verbüßten 155 Personen eine lebenslange Freiheitsstrafe.

Im Zeitraum 2001 bis 2022 endeten für insgesamt 234 Personen (davon zehn Frauen) lebenslange Freiheitsstrafen, davon für 40 durch Tod, 43 wurden ausgeliefert, fünf sind geflüchtet (idR vorübergehend), bei zwölf wurde der Vollzug aufgeschoben und 134 wurden bedingt vorzeitig entlassen.



Quelle: Daten des BRZ aus der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV), Abgangsstatistik 2001-2022

Für die zehn Frauen endeten lebenslange Freiheitsstrafen in sechs Fällen durch bedingte Entlassung, in jeweils einem Fall durch Tod bzw. Auslieferung und in zwei weiteren Fällen wurde der weitere Vollzug aufgeschoben.

Im Berichtsjahr endeten zehn lebenslange Freiheitsstrafen, vier durch bedingte Entlassungen, drei Todesfälle, eine Fortsetzung durch Strafvollstreckung im Heimatland sowie zwei aufgrund sonstiger Gründe (Aufschub des Strafvollzugs).

Die in den Jahren 2012 bis 2022 aus lebenslangen Freiheitsstrafen vorzeitig bedingt entlassenen Personen haben im Durchschnitt von ihren lebenslangen Strafen rund 20 Jahre verbüßt. 22 Personen wurden nach Vollendung des 20. Strafjahres entlassen, 26 Personen nach Vollendung von 16 Strafjahren, die übrigen davor⁵⁷.

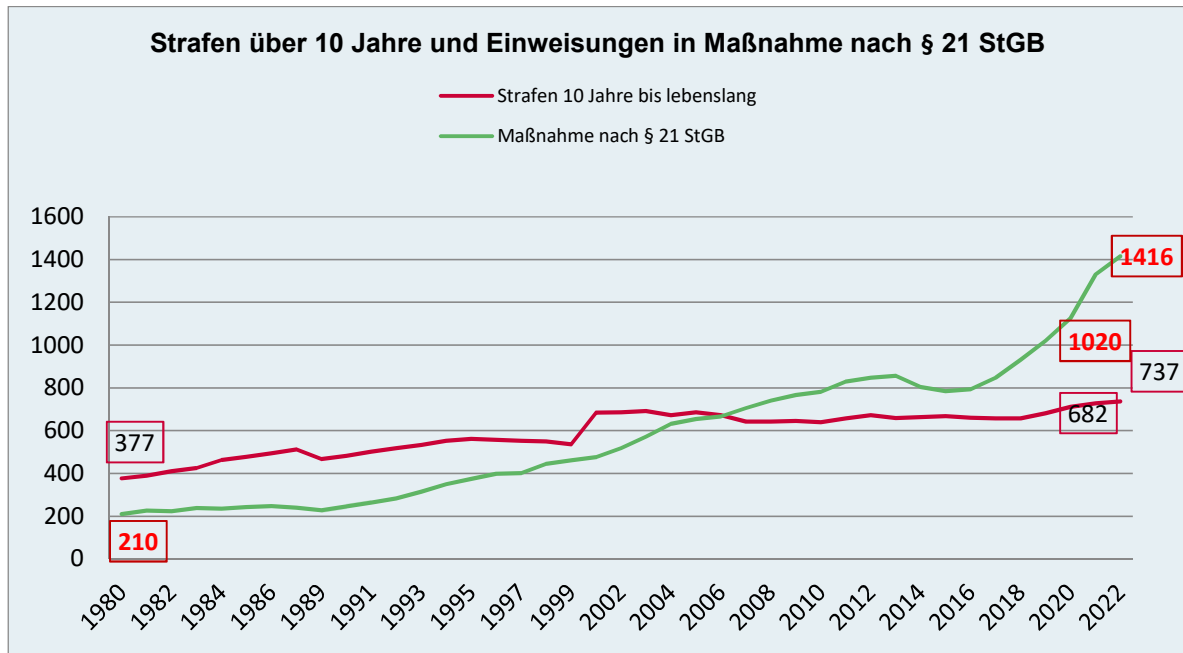
Die Zahl der im Maßnahmenvollzug Untergebrachten ⁵⁸ nahm im gesamten Beobachtungszeitraum mit Ausnahme der Jahre 2014 und 2015 stetig zu. Der Anteil der Untergebrachten an allen inhaftierten Personen stieg seit 2001 in absoluten Zahlen und

⁵⁷ Diese Daten ergeben sich aus der Abgangsstatistik der jeweiligen Jahre.

⁵⁸ Die Zahl der nach § 23 StGB untergebrachten „gefährlichen Rückfallstäter“ steigt nicht und spielt seit den 1990er Jahren statistisch keine Rolle mehr (vier oder weniger Personen zum Stichtag). Nicht inkludiert sind auch die nach § 22 StGB untergebrachten „entwöhnungsbedürftigen Rechtsbrecher“, die sich zuletzt um die Zahl 30 bewegen.

auch relativ von weniger als 8% auf rund 10% im Jahr 2013 an. Im Jahr 2017 unterlag jede zehnte Person dem Regime des Maßnahmenvollzugs. Im Jahr 2022 beträgt der Anteil rund 17% (berücksichtigt wurden § 21 Abs. 1 und 2 StGB sowie §§ 429 und 438 StPO).

Steigende Zugänge bei gleichzeitig restriktiver Entlassungspraxis erzeugen einen „Rückstau“ im Maßnahmenvollzug. Im Berichtsjahr ist wiederum ein deutlicher Anstieg im Vergleich zu den Vorjahren zu verzeichnen:



Quellen: Statistische Übersicht über den Strafvollzug in Österreich (Stichtag 30. November, nach 1986: 31. Dezember, nach 2001: 1. September).

Einweisungen, Abgänge und Anhaltedauer im Maßnahmenvollzug gemäß § 21 StGB

Beginnend mit dem Jahr 2000 stehen detaillierte Datenbestände aus der „Integrierten Vollzugsverwaltung“ (IVV) zur Verfügung, die eine seriöse und auch hinsichtlich des Beobachtungszeitraums von nunmehr über 20 Jahren aussagekräftige Berechnung, Auswertung und Interpretation von quantitativen Entwicklungen der strafrechtlichen Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum in Österreich ermöglichen:

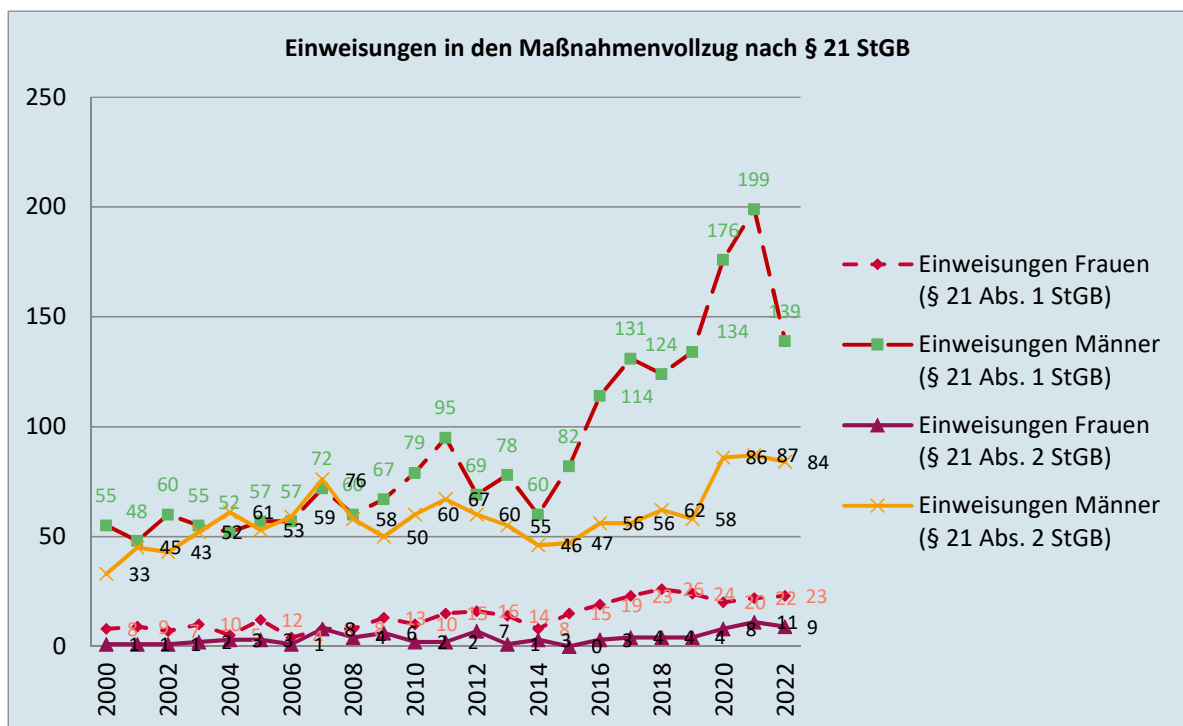
Jahr	§ 21 Abs. 1 StGB					§ 21 Abs. 2 StGB					Differenz gesamt
	Einweisungen (§ 21 Abs. 1 StGB)	Entlassungen	Sonstige Abgänge (Tod/Flucht)	Abgänge gesamt (§ 21 Abs. 1 StGB)	Differenz (§ 21 Abs. 1 StGB)	Einweisungen (§ 21 Abs. 2 StGB)	Entlassungen	Sonstige Abgänge (Flucht/Tod)	Abgänge gesamt (§ 21 Abs. 2 StGB)	Differenz (§ 21 Abs. 2 StGB)	
2000	63	36	0	36	27	34	27	5	32	2	29
2001	57	50	5	55	2	46	19	2	21	25	27
2002	67	33	3	36	31	44	25	1	26	18	49
2003	65	35	4	39	26	54	24	1	25	29	55
2004	57	46	2	48	9	64	32	1	33	31	40
2005	69	55	3	58	11	56	35	2	37	19	30
2006	61	64	5	69	-8	60	37	6	43	17	9
2007	80	52	2	54	26	84	46	3	49	35	61
2008	68	59	5	64	4	62	38	5	43	19	23
2009	80	52	4	56	24	56	44	2	46	10	34
2010	89	57	12	69	20	62	60	6	66	-4	16
2011	110	84	7	91	19	69	47	6	53	16	35
2012	85	78	8	86	-1	67	50	3	53	14	13
2013	92	85	15	100	-8	56	57	7	64	-8	-16
2014	67	93	7	100	-33	49	78	6	84	-35	-68
2015	97	72	5	77	20	47	63	9	72	-25	-5
2016	133	103	10	113	20	56	51	5	56	-1	19
2017	154	70	12	82	72	60	59	2	61	-1	71
2018	150	95	14	109	41	66	29	2	31	35	76
2019	158	88	9	97	61	62	24	4	28	34	95
2020	196	92	10	102	94	94	35	5	40	54	148
2021	221	120	17	137	84	98	31	6	37	61	149
2022	162	109	20	129	33	93	36	13	49	44	77
Gesamt	2381	1628	179	1807	457	1439	947	102	1049	284	967

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Die hier als „**Einweisung**“ bezeichnete Kennzahl betrifft die Übernahme der betreffenden Person in den Maßnahmenvollzug nach Rechtskraft des Urteils. In vielen Fällen ging dem bereits eine Untersuchungshaft bzw. vorläufige Unterbringung bzw. strafrechtliche Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum voraus. Es zeigte sich ein langfristiger Trend zur Zunahme an Einweisungen, insbesondere bei den gemäß § 21 Abs. 1

StGB Untergebrachten. Im Berichtsjahr sind 162 Einweisungen (gegenüber Jahr 2021 von 221) zu verzeichnen.

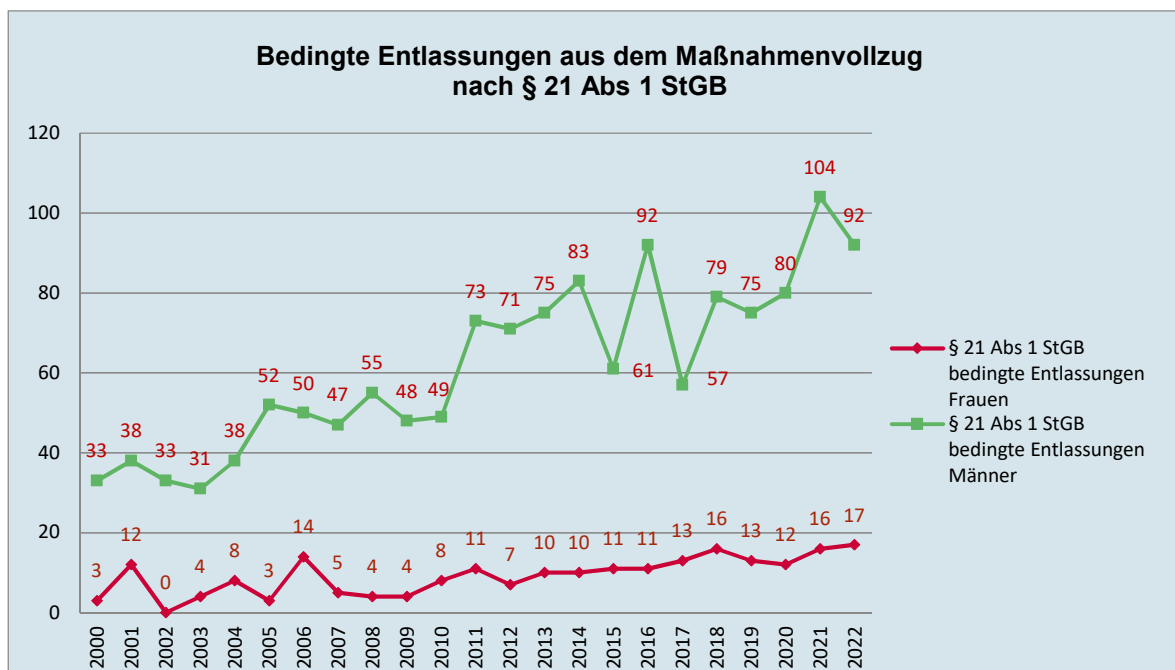
Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der Einweisungen für Frauen und Männer. Es zeigt sich, dass im Jahr 2022 die Anzahl bei den Frauen nur unwesentlich gestiegen, dass sie hingegen bei den Männern im Vergleich zum Vorjahr gesunken ist. Die Schwankungen bei den Einweisungen von Frauen in den Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 StGB sind durch die geringen absoluten Fallzahlen bedingt. Der Frauenanteil an den Neueinweisungen in den Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 1 StGB beträgt im gesamten Beobachtungszeitraum rund 15%; im Bereich des § 21 Abs. 2 StGB hingegen nur rund 6,5%.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

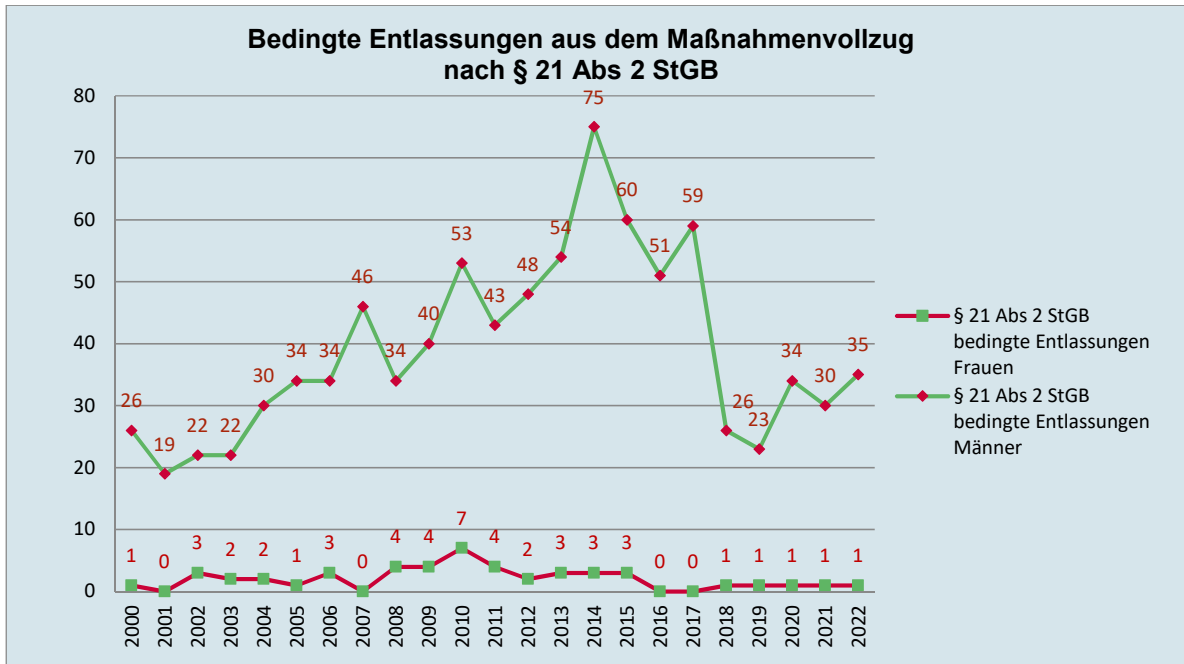
Die Stichtagsprävalenz zeigt bis 2013 und ab 2015 eine stetige Zunahme der Insassinnen und Insassen im Maßnahmenvollzug nach § 21 StGB: Am 1. Jänner 2023 befanden sich 837 Untergebrachte gemäß § 21 Abs. 1 StGB im Maßnahmenvollzug; am 1. Jänner 2000 waren es 218, was einen Zuwachs im Ausmaß auf rund 384% bedeutet. Im Vergleich zum 1. Jänner 2022 (793 Untergebrachte) kam es zu einer Zunahme um rund 11%. Ebenso einen Zuwachs seit 2000 um rund 275% erfuhr die Zahl der gemäß § 21 Abs. 2 StGB untergebrachten Personen. Am 1. Jänner 2000 befanden sich 219 Personen in der Maßnahme nach § 21 Abs. 2 StGB, am 1. Jänner 2023 waren es 603 Personen; dies bedeutet eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr um rund 11% (563 Insassinnen und Insassen am 1. Jänner 2022).

Unter Entlassungen werden alle bedingten Entlassungen aus dem Maßnahmenvollzug verstanden. Im Fall der Untergebrachten nach § 21 Abs. 2 StGB bedeutet dies nicht zwingend auch die Entlassung aus der mit der Maßnahme verbundenen Freiheitsstrafe.⁵⁹



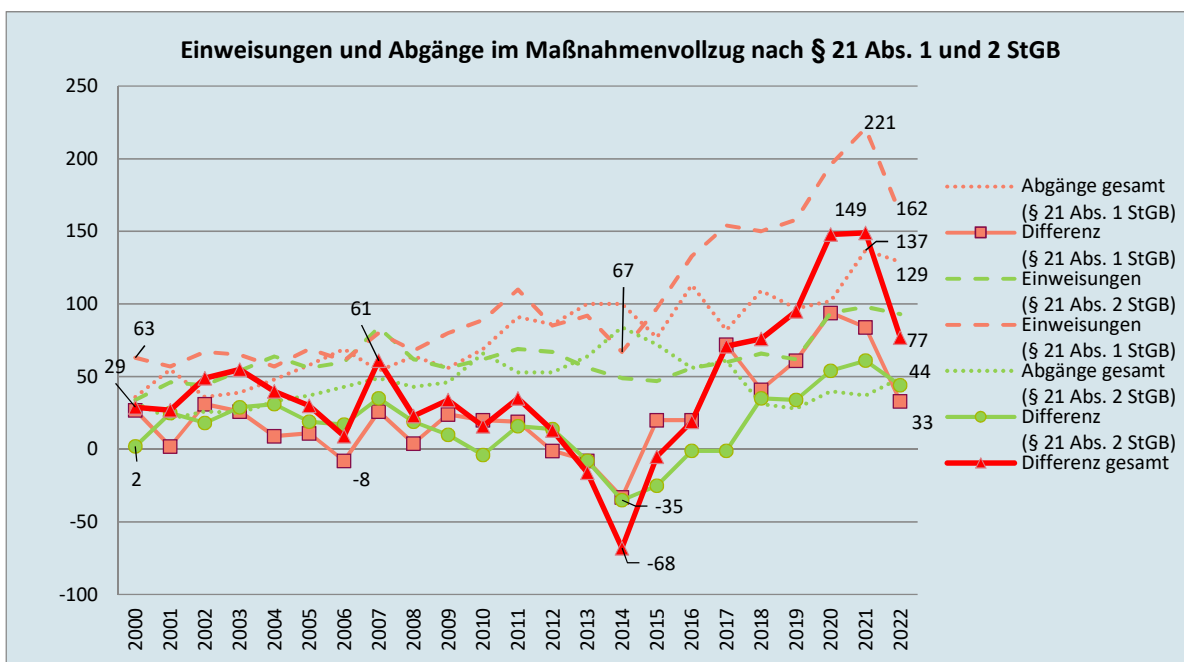
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

⁵⁹ An ausländische Behörden ausgelieferte Untergebrachte sind unter „Sonstige Abgänge“ gelistet, dies erstmals im Sicherheitsbericht für das Jahr 2013. Seitdem wurde unter „Entlassungen“ auch die bedingte Entlassung aus der Maßnahme gezählt, auch wenn die betroffene Person für den weiteren Vollzug der Freiheitsstrafe weiterhin angehalten wurde. Dies führte im Ergebnis zu geringfügigen Veränderungen der Entlassungszahlen im Vergleich zu den Berichten für die Jahre vor 2013.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

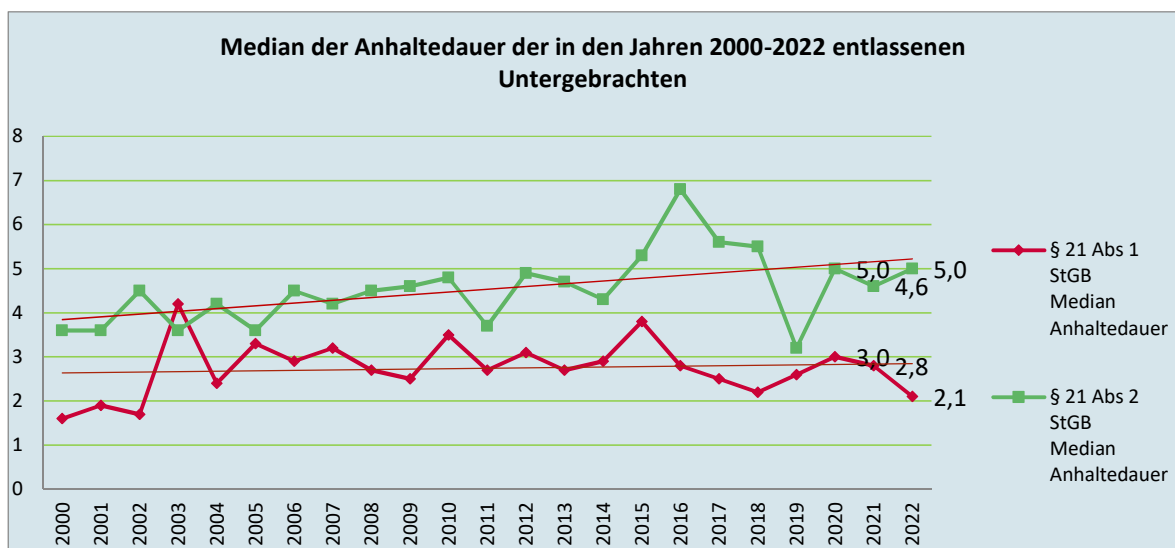
Die folgende Grafik bringt zum Ausdruck, dass die Differenz aus Einweisungen und Abgängen im Zeitraum 2000 bis 2012 immer positiv war, also die Einweisungen die Abgänge jedes Jahr übersteigen, wodurch die Zahl der Untergebrachten stetig zunahm. Im Jahr 2013 kam es erstmals zu einer Trendwende. Seit dem Jahr 2017 überstiegen sowohl bei den Untergebrachten nach § 21 Abs. 1 StGB als auch bei den Untergebrachten nach § 21 Abs. 2 StGB die Anzahl der Einweisungen die Zahl der Abgänge aus dem Maßnahmenvollzug.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Aber nicht nur die Einweisungen und Abgänge beeinflussen die Zahl der insgesamt im Maßnahmenvollzug untergebrachten Personen, sondern auch die Anhaltedauer. Zur Darstellung ihrer Entwicklung wird der Median⁶⁰ der Anhaltedauer im Maßnahmenvollzug der in den Jahren 2000 bis 2022 entlassenen Untergebrachten errechnet.

Unter Anhaltedauer wird in der Folge die tatsächlich im Maßnahmenvollzug verbrachte Zeit bis zur effektiven (bedingten) Entlassung verstanden. Allfällige vorher in Untersuchungshaft bzw. vorläufiger Unterbringung verbrachte Zeiten sind nicht eingerechnet. Die vergleichsweise wenigen Fälle, welche bedingt aus der Maßnahme entlassen werden, jedoch im Strafvollzug verbleiben, sind mit der gesamten Anhaltedauer bis zur tatsächlichen Entlassung eingerechnet.



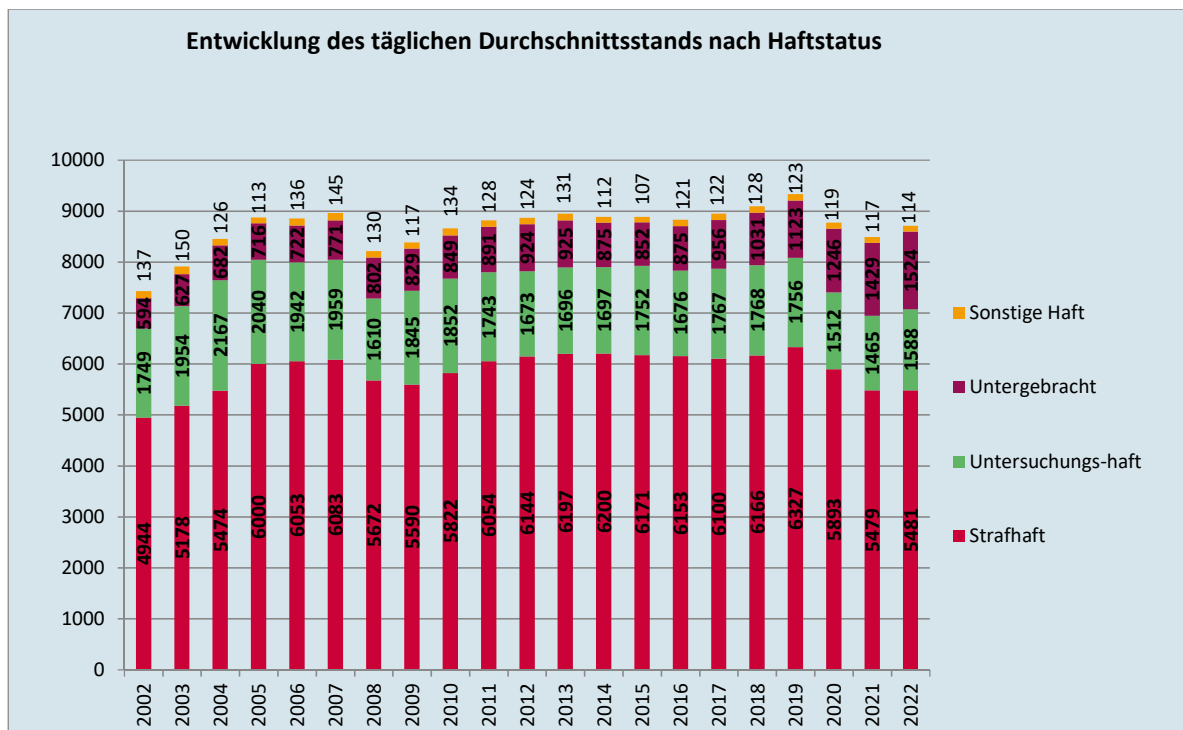
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Bei den Untergebrachten nach § 21 Abs. 1 StGB steigerte sich der Median von 2000 bis 2017 um rund 56% (von 1,6 Jahre auf 2,5 Jahre), nach Absinken im Jahre 2019 im Jahre 2020 auf 3 Jahre ansteigend, im Berichtsjahr wiederum auf 2,1 Jahre absinkend. Bei den Untergebrachten nach § 21 Abs. 2 StGB ist er um 55% von 3,6 Jahren im Jahr 2000 auf 5,6 im Jahre 2017 gestiegen, im Berichtsjahr hingegen leicht auf 5,0 Jahre gesunken.

⁶⁰ Beim Median handelt es sich um jenen Wert, der die jeweilige Verteilung halbiert. Das bedeutet unterhalb und oberhalb dieses Wertes liegen gleich viele Werte der Verteilung. Gegenüber dem Mittelwert hat der Median den Vorteil, dass er statistischen Ausreißern gegenüber (z.B. einige wenige Untergebrachte mit sehr langer Anhaltezeit) resistenter ist als der Mittelwert.

4.1.2 Entwicklung der Gefangenenpopulation seit 2001

Früher wurden alle inhaftierten Personen in einer gemeinsamen „Haftzahl“ betrachtet. Grundsätzlich sind jedoch drei verschiedene strafrechtliche und mit Freiheitsentzug verbundene Eingriffe zu unterscheiden: Untersuchungshaft, Strafhaft und Unterbringung im Maßnahmenvollzug. Untenstehende Abbildung zeigt die absoluten Zahlen des jährlichen Durchschnittsstands in Untersuchungs-, Strafhaft, Maßnahmenvollzug und sonstiger Haft seit 2002. Die größte Gruppe in Haft sind erwartungsgemäß die Strafgefangenen. Der Anteil der Untersuchungshäftlinge an allen inhaftierten Personen im Jahresdurchschnitt beträgt im Beobachtungszeitraum zwischen einem Viertel und einem Fünftel. Weniger stark variiert die Zahl der Strafgefangenen⁶¹.



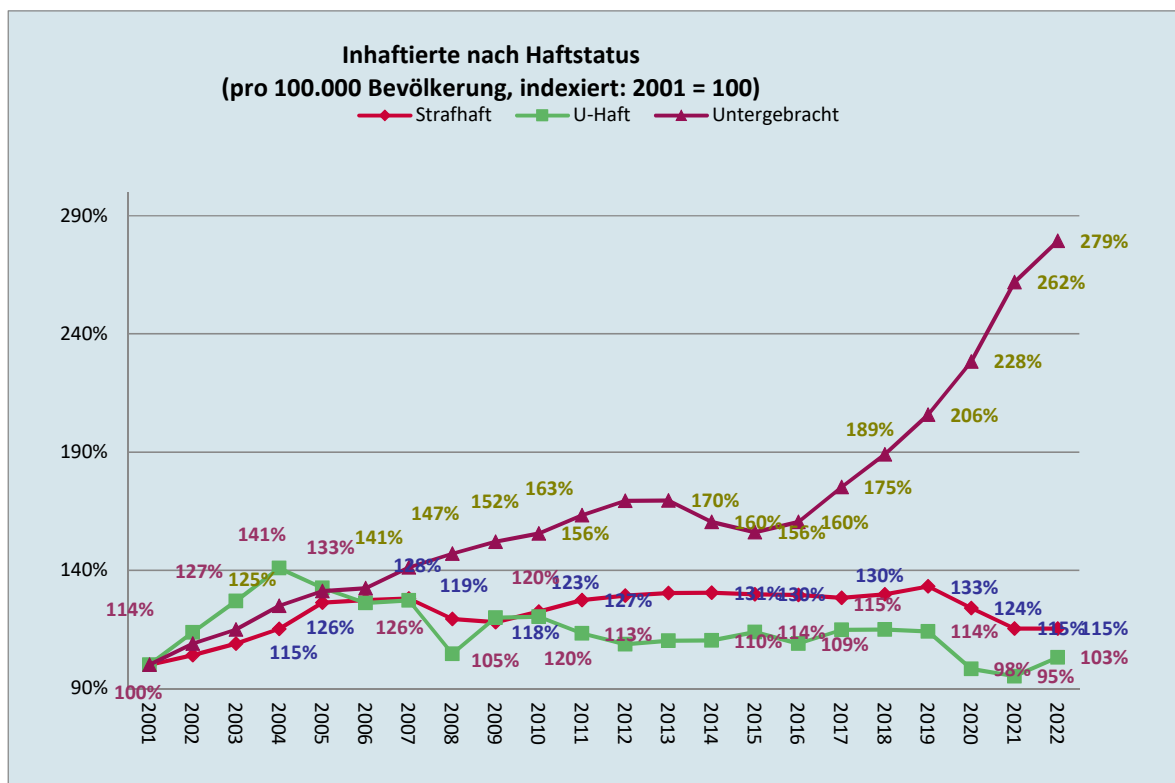
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

In einer indexierten Betrachtungsweise zeigt sich der relativ gesehen massive Anstieg bei Untersuchungshäftlingen um die Mitte des vergangenen Jahrzehnts: 2004 befinden sich um 40% mehr Untersuchungshäftlinge in österreichischen Justizanstalten als noch zu Beginn des Jahrzehnts.⁶² Danach und besonders im Jahr 2008 ging die Zahl der Untersuchungshäftlinge (pro 100.000 Einwohner) jedoch fast wieder auf das Niveau von

⁶¹ Unter dem Haftstatus Strafhaft sind auch Finanz- und Verwaltungsstrafhaften zusammengefasst.

⁶² Die Kategorie Untersuchungshaft umfasst Untersuchungs- und Verwahrungshaft (Anhaltung).

2002 zurück, stieg dann nochmals an, um bis zum Berichtsjahr auf nahezu den gleichen Wert wie zu Beginn des Jahrtausends zurückzufallen. Auch diese Grafik zeigt den linearen Anstieg von Personen im Maßnahmenvollzug seit dem Jahr 2001.

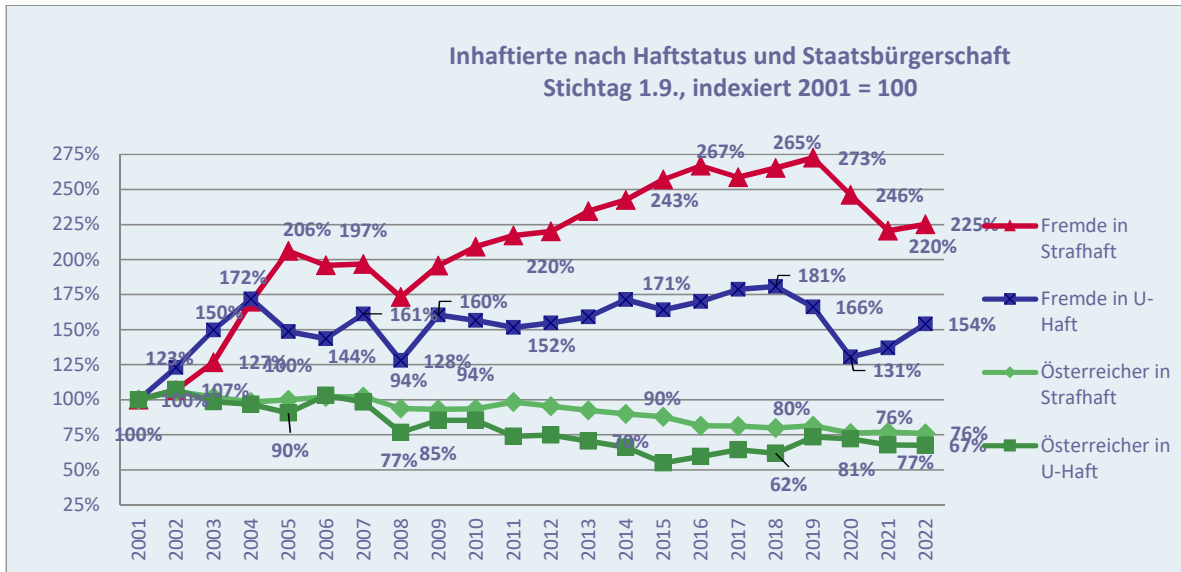


Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Haftstatus nach Staatsangehörigkeit (Österreicher:innen - andere Staatsangehörigkeit), Geschlecht und Alter zum Stichtag

- Staatsangehörigkeit

Während der Anstieg der Personen im Maßnahmenvollzug in absoluten Zahlen vor allem durch (erwachsene) Österreicher:innen verursacht wird, betrifft der Anstieg bei den Untersuchungs- und Strafhaften fast ausschließlich Personen mit einer anderen als der österreichischen Staatsangehörigkeit. Bis zum Jahr 2004 erhöhte sich die Zahl der Untersuchungshäftlinge mit nicht-österreichischer Staatsangehörigkeit gegenüber 2001 rasch um über 70%-Punkte, im Berichtsjahr lag sie bei 154%. Die Zahl der Nicht-Österreicher:innen in Strafhaft hat sich innerhalb des ersten Jahrzehnts des dritten Jahrtausends mehr als verdoppelt und lag 2022 bei 225% des Ausgangswerts.



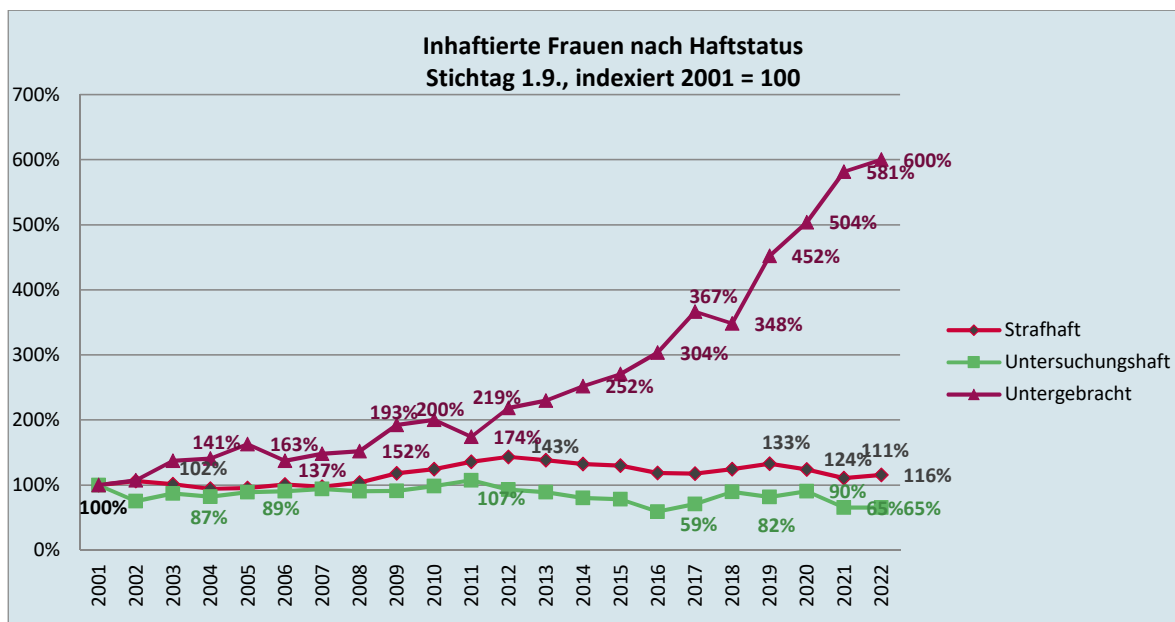
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Die Zahl der Österreicher/innen in Untersuchungs- und Strafhaft geht seit 2001 kontinuierlich zurück und lag zuletzt bei 67% bzw. 76% des Ausgangswerts. Diese beiden gegenläufigen Entwicklungen haben dazu geführt, dass der Anteil von Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft in der Untersuchungshaft auf rund 45% zurückgegangen ist.

- Geschlecht

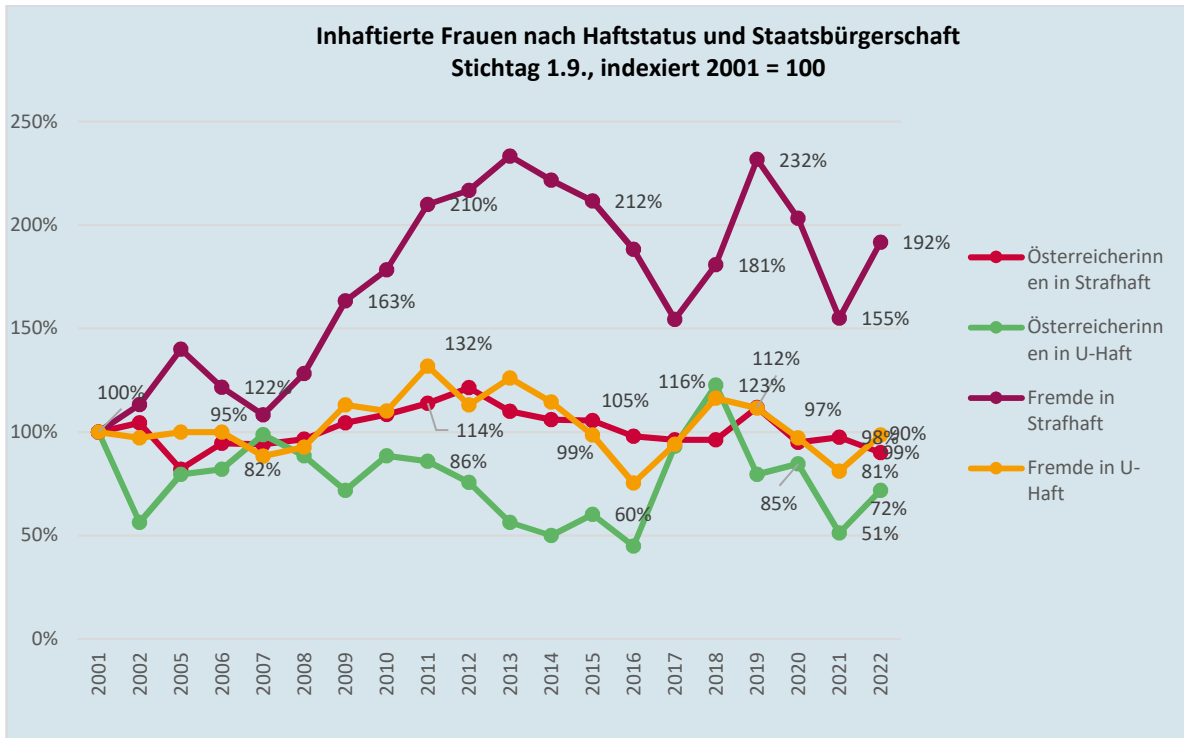
Der Anteil der Frauen an allen Gefangenen liegt im Zeitraum 2001 bis 2022 zwischen 4,9% und 6,7%. Dabei ist der Anteil der Frauen in Untersuchungshaft zeitweise etwas höher und erreicht bis zu 9%. Im Berichtsjahr liegt der Frauenanteil im Jahresdurchschnitt bei Untersuchungsgefangenen bei 6,0% und nahm damit im Vergleich zum Vorjahr etwas ab. Der Anteil der Frauen bei Strafgefangenen ist mit rund 5,5% am Stichtag im Vergleich zum Vorjahr leicht ansteigend. Der Anteil der Frauen im Maßnahmenvollzug stieg von 6% im Jahr 2011 und 9,3% im Jahr 2018 an und betrug im Berichtsjahr rund 10,6%.

Eine Betrachtung der inhaftierten Frauen nach Haftstatus zeigt, dass die Anzahl sowohl der im Maßnahmenvollzug als auch Strafhaft angehaltenen Frauen im Vergleich zum Vorjahr zugenommen, jene der in Untersuchungshaft angehaltenen mit 65% des Ausgangswertes damit unverändert.



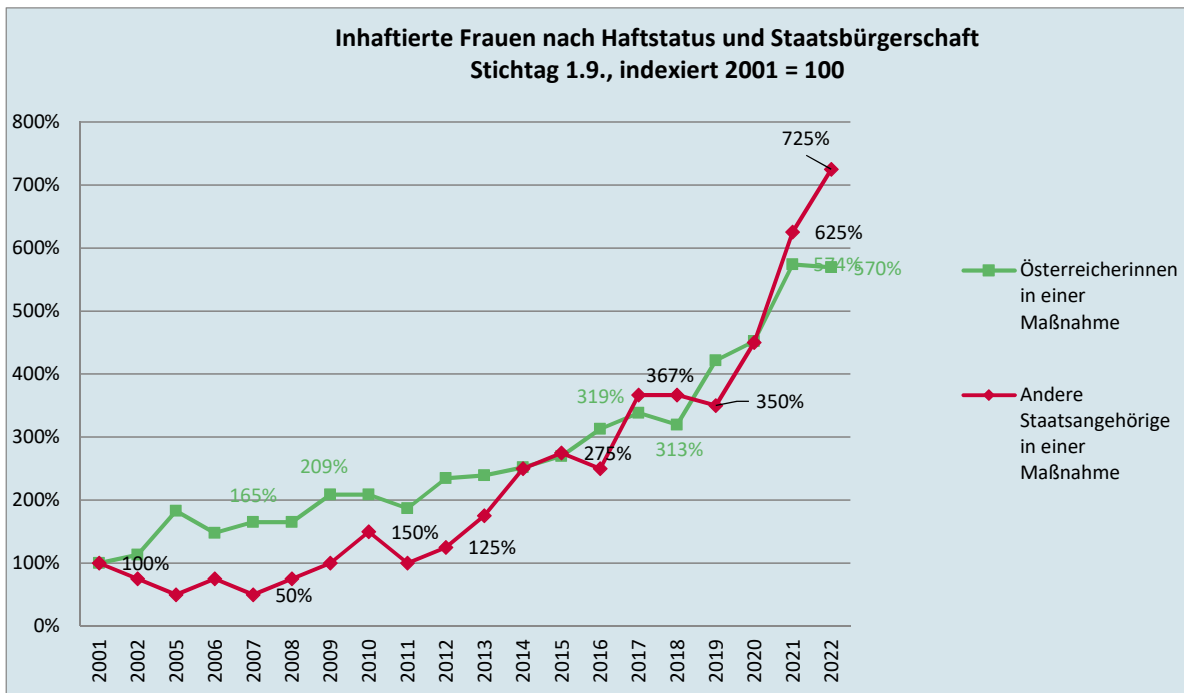
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Eine Aufgliederung der Zahl der **inhaftierten Frauen nach Haftstatus und Staatsbürgerschaft** zeigt, dass die Zahl der österreichischen Staatsbürgerinnen in Strafhaft mit 90% des Ausgangswertes im Vergleich zum Vorjahr leicht rückläufig, die Zahl der Nicht-Österreicherinnen in Strafhaft mit 192% jedoch stark ansteigend ist. Zudem war sowohl bei den österreichischen Staatsbürgerinnen (von 51% des Vergleichswerts aus dem Jahr 2021 auf 72% am Stichtag) als auch bei den Nicht-Österreicherinnen ein Anstieg der Anhaltungen in Untersuchungshaft auszumachen (81% bzw. 99% des Ausgangswertes).



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

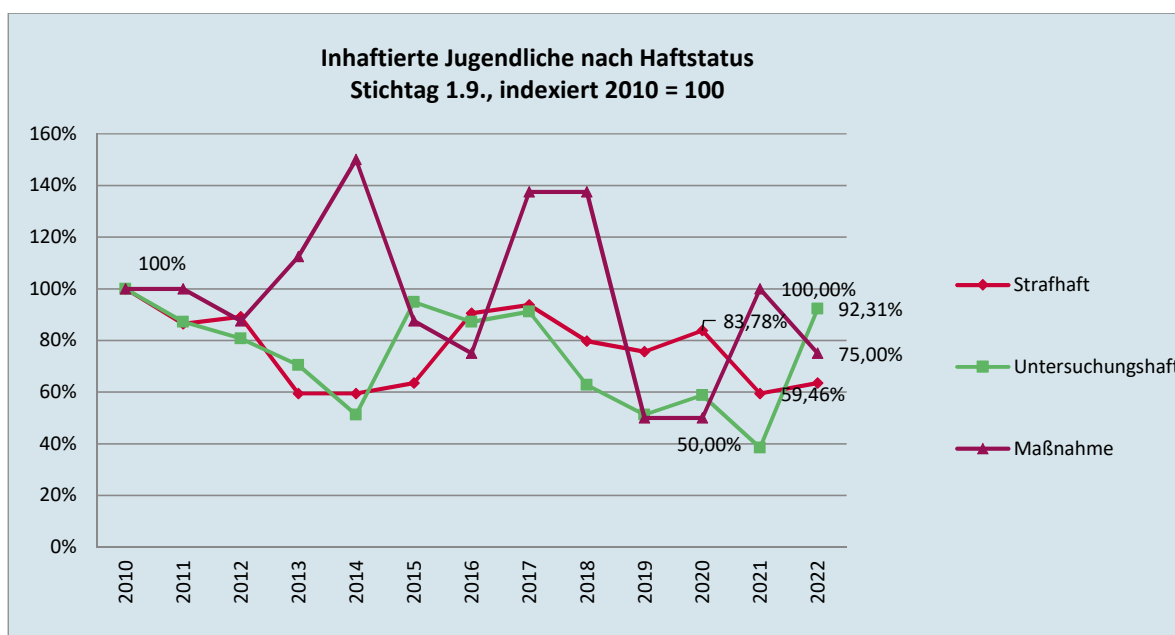
Die Zahl der **Frauen im Maßnahmenvollzug** zu einem Stichtag hat seit Beginn des Beobachtungszeitraumes sowohl bei Österreicherinnen (570%) als auch bei Nicht-Österreicherinnen (725%) des Ausgangswertes erreicht und steigt seit dem Jahr 2011 stetig an.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

- Alter

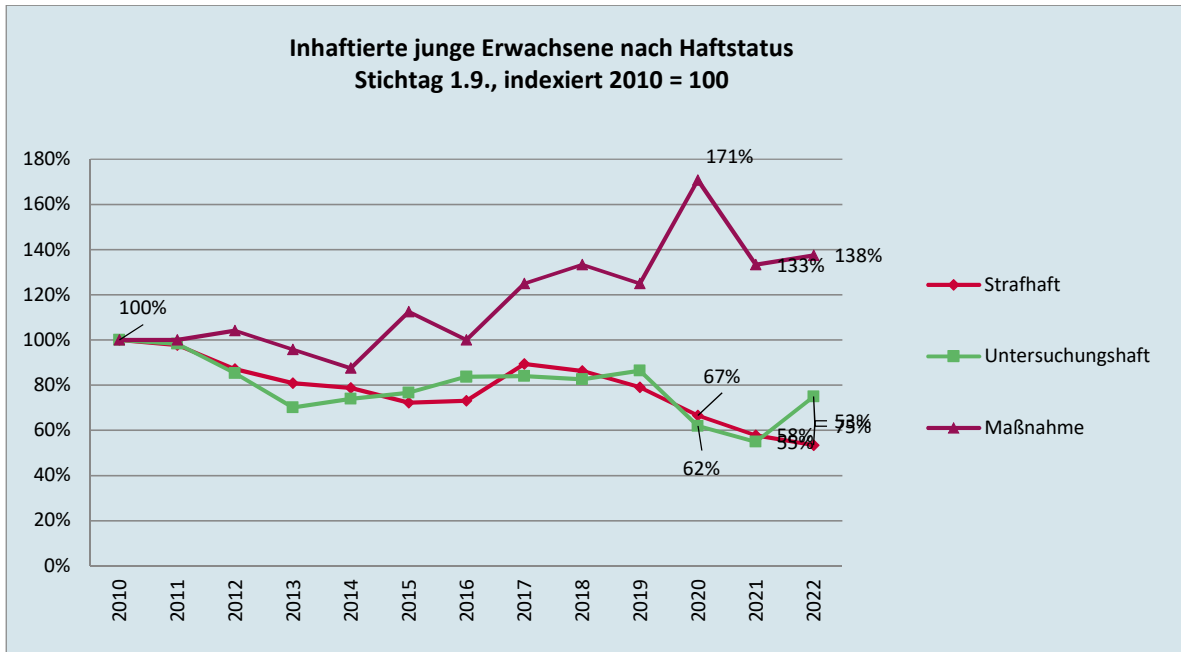
Eine nähere Auseinandersetzung mit der Zahl der Jugendlichen zu einem Stichtag aufgegliedert nach dem Haftstatus zeigt, dass die Zahl der Jugendlichen in Haft in den Jahren 2010 bis 2014 grundsätzlich sinkend war. Ab 2014 stiegen die Werte geringfügig an, um bis zum Jahr 2019 wiederum leicht abzufallen. Im Berichtsjahr 2022 ist ein mäßiger Anstieg gegenüber dem Vorjahr sowohl der im Bereich der Strafhaft, ein massiver Anstieg jedoch bei den in Untersuchungshaft angehaltenen Personen feststellbar. Die Zahl der im Maßnahmenvollzug angehaltenen Jugendlichen ist zurückgegangen.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

In absoluten Zahlen waren im Jahr 2010 (zum Stichtag) 8 Jugendliche im Maßnahmenvollzug untergebracht, im Jahr 2014 waren es bereits 12 Personen. Im Berichtsjahr betrug die absolute Zahl 6, im Vergleich zum Vorjahr hat sich diese damit um 25% reduziert.

In der Altersgruppe der jungen Erwachsenen in Strafhaft – ist ein leichter Rückgang (171 Personen gegenüber 185), in der Untersuchungshaft allerdings ein starker Anstieg (von 101 auf 138 Personen) festzustellen. Die Zahl der jungen Erwachsenen im Maßnahmenvollzug lag im Berichtsjahr bei 33 Insassinnen bzw. Insassen, somit hat sie sich gegenüber dem Vorjahr (32) nur unwesentlich verändert.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

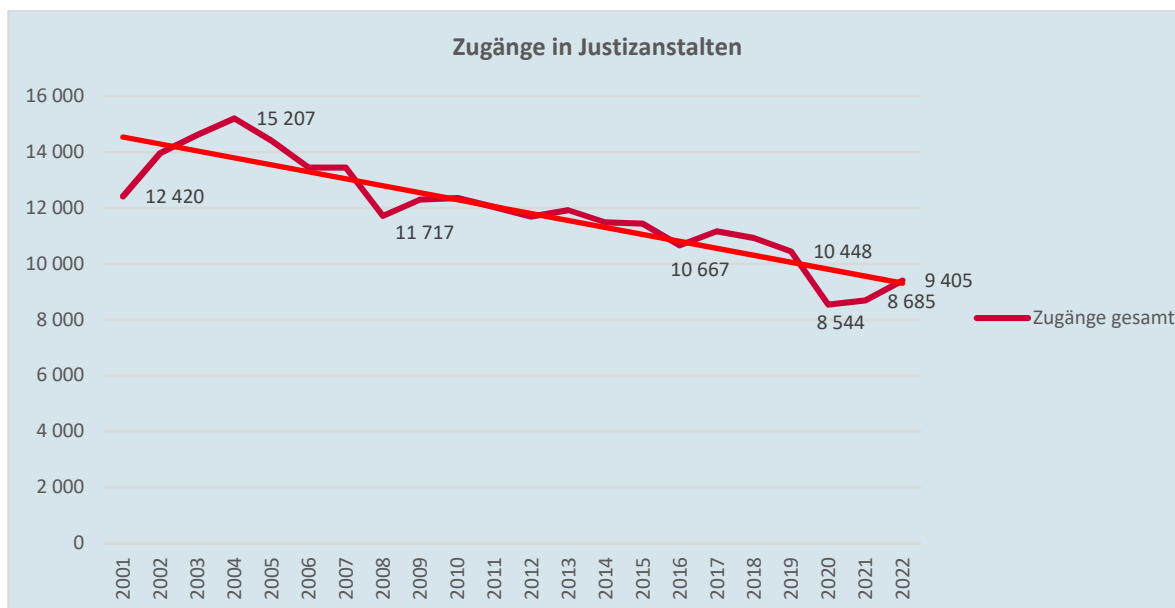
4.1.3 Entwicklung der Zugänge⁶³ seit 2001

4.1.4 Allgemeines

Zugänge in Justizanstalten, wie sie in der Integrierten Vollzugsverwaltung (in der Folge häufig abgekürzt mit IVV) gezählt werden, sind Inhaftierung von „freiem Fuß“ oder aus einer anderen Haft, wobei in der IVV ausschließlich neu begonnene Haftblöcke als Zugänge gezählt werden.⁶⁴ Die Mehrheit dieser so definierten Zugänge erfolgt in Untersuchungs- bzw. Verwahrungshaft (Anhaltung).

⁶³ Bis inklusive 2011 bildete die Zugangsstatistik die Datenbasis. Nunmehr liefert die Aufnahme­statistik die Daten der Zugänge zu den Justizanstalten. Die Daten der Aufnahme­statistik sind konstanter, beispielsweise wird eine (Wieder-)Aufnahmen nach einer Flucht nicht mehr (doppelt) gezählt. Allerdings werden seitdem Zugänge nach Strafunterbrechungen wie Aufschub, Vollzugshemmung, § 133a StVG gezählt. Dementsprechend wurden die Daten korrigiert.

⁶⁴ Nicht als Zugang gezählt wird beispielsweise eine Person, die ohne die Justizanstalt zu verlassen von Untersuchungshaft in Strafhaft wechselt, da in diesem Fall kein neuer Haftblock beginnt.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Zugangsstatistik (bis 2011), Aufnahme statistik

In den vergangenen Jahren lag der höchste Wert bei den Zugängen in Justizanstalten im Jahr 2004 bei 15.207⁶⁵. In den darauffolgenden Jahren ging die Zahl wieder deutlich zurück und liegt seit 2008 unter dem Wert von 2001. In absoluten Zahlen geht der steile Anstieg bei den Zugängen von 2001 bis 2004 auf das Konto erwachsener Straftäter:innen; relativ gesehen wurden zunächst vor allem mehr Jugendliche und junge Erwachsene in Haft genommen, diese Tendenz ist jedoch seit 2005 wieder rückläufig.⁶⁶

⁶⁵ Gezählt werden *Zugänge* in Justizanstalten, nicht Personen. Wenn eine Person in einem Jahr mehrmals inhaftiert wird, wird sie mehrmals gezählt.

⁶⁶ Mit 8.261 Zugängen erwachsener Straftäter:innen im Jahr 2022 lag die Zahl um 2.204 Zugänge niedriger als im Jahr 2001 (10.465). Die absoluten Zahlen bei den Jugendlichen variieren im Beobachtungszeitraum zwischen 453 (2022) und 1.284 (2004), bei den jungen Erwachsenen zwischen 691 (2022) und 1.873 (2005) Zugängen pro Jahr.

Zugänge nach Staatsangehörigkeit (Österreicher/innen – Nicht-Österreicher:innen), Geschlecht und Alter

- Staatsangehörigkeit

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
ÖSTERREICH	5 819	5 790	5 596	5 205	5 115	4 579	4 317	4 148	4 469	4 301	4 404	3 856	3 849	3 941
SERBIEN	501	522	519	575	639	642	766	590	695	736	726	568	681	610
RUMÄNIEN	874	920	901	929	1 074	992	950	761	658	645	624	534	545	563
SLOWAKEI	261	322	283	352	409	324	368	333	345	309	336	278	258	380
SYRIEN	2	4	5	14	26	43	90	84	127	127	146	137	200	282
AFGHANISTAN	19	31	39	86	128	140	161	324	576	583	389	253	218	270
TÜRKEI	342	353	307	279	293	366	251	259	307	256	318	240	243	258
UNGARN	394	396	422	436	512	458	470	381	255	314	295	237	182	234
DEUTSCHLAND	227	221	204	224	208	237	201	178	176	186	203	175	174	204
RUSSLAND	229	208	192	182	191	219	272	200	252	238	245	197	179	186
BOSNIEN-HERZEG.	223	191	254	239	231	233	215	198	218	232	217	166	166	169
POLEN	261	279	283	307	283	275	195	178	184	204	196	158	165	163
GEORGIEN	323	198	108	136	85	92	70	83	116	183	126	56	51	154
ALGERIEN	175	175	212	192	274	275	405	437	309	126	89	75	89	153
NIGERIA	529	532	384	339	377	369	491	522	607	445	292	161	162	152
TSSCHECHIEN	121	95	133	162	146	154	135	86	122	103	111	98	80	132
BULGARIEN	150	183	199	183	210	225	194	128	145	156	149	107	111	117
KROATIEN	134	116	136	126	141	145	145	141	146	138	126	100	107	112
UKRAINE	34	42	38	29	39	32	34	31	36	25	50	30	39	83
SLOWENIEN	45	48	57	42	55	64	50	44	55	45	55	52	43	71
IRAN	18	30	21	17	27	15	24	43	61	69	57	51	48	69
KOSOVO	94	84	85	78	119	126	139	97	80	84	78	62	85	67
IRAK	13	19	25	26	19	25	44	63	78	99	75	85	79	64
MOLDAWIEN	155	89	59	42	51	43	73	63	39	50	38	21	53	61
NORDMAZEDONIEN	79	141	149	108	61	67	82	55	63	77	75	53	46	59
SOMALIA	6	12	20	17	21	16	33	61	89	119	98	77	83	57

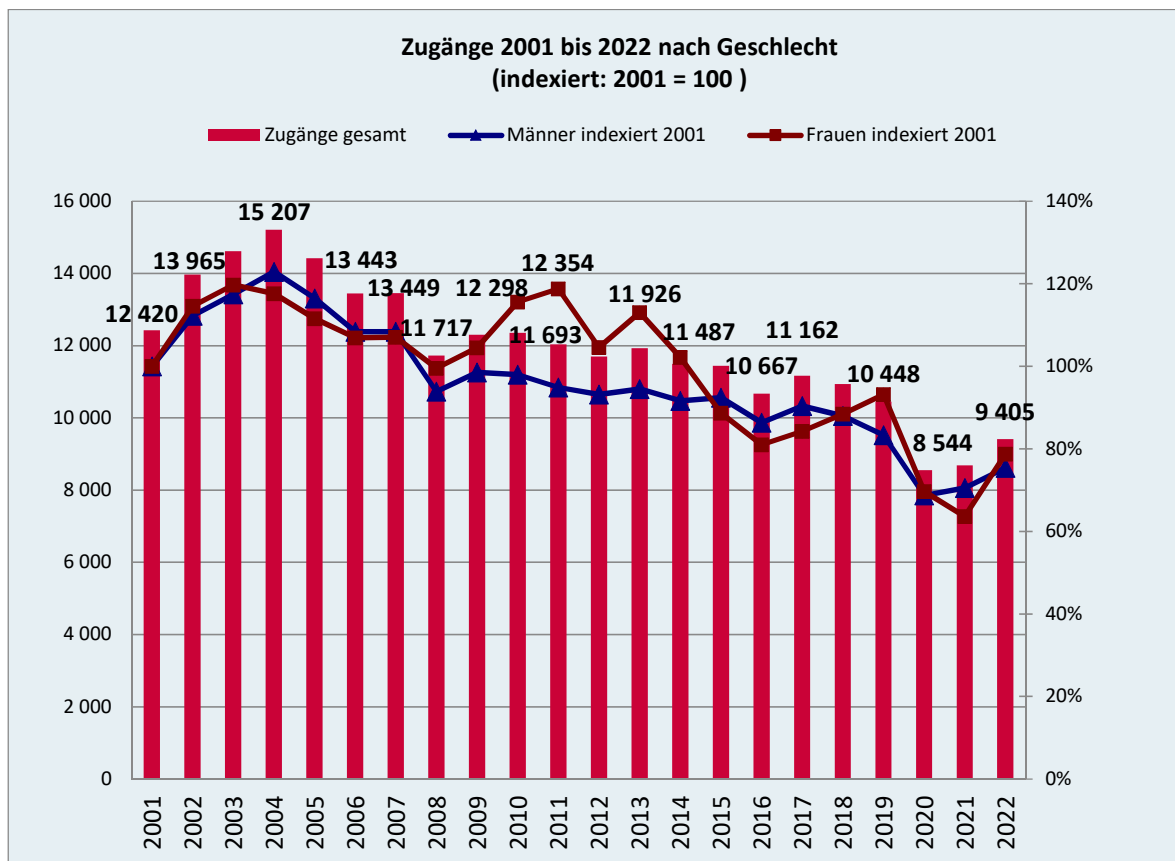
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Zugangsstatistik (bis 2011), Aufnahme-statistik

Die stärksten Zugänge nach Staatsangehörigkeit gab es im Durchschnitt der letzten Jahre aus Rumänien, Nigeria, Afghanistan, Türkei sowie den südöstlichen Nachbarstaaten.

Im Berichtsjahr waren die häufigsten Zugänge aus Serbien (610), Rumänien (563), Slowakei (380), Syrien (282), Afghanistan (270), Türkei (258) sowie 234 aus Ungarn zu verzeichnen.

- Geschlecht

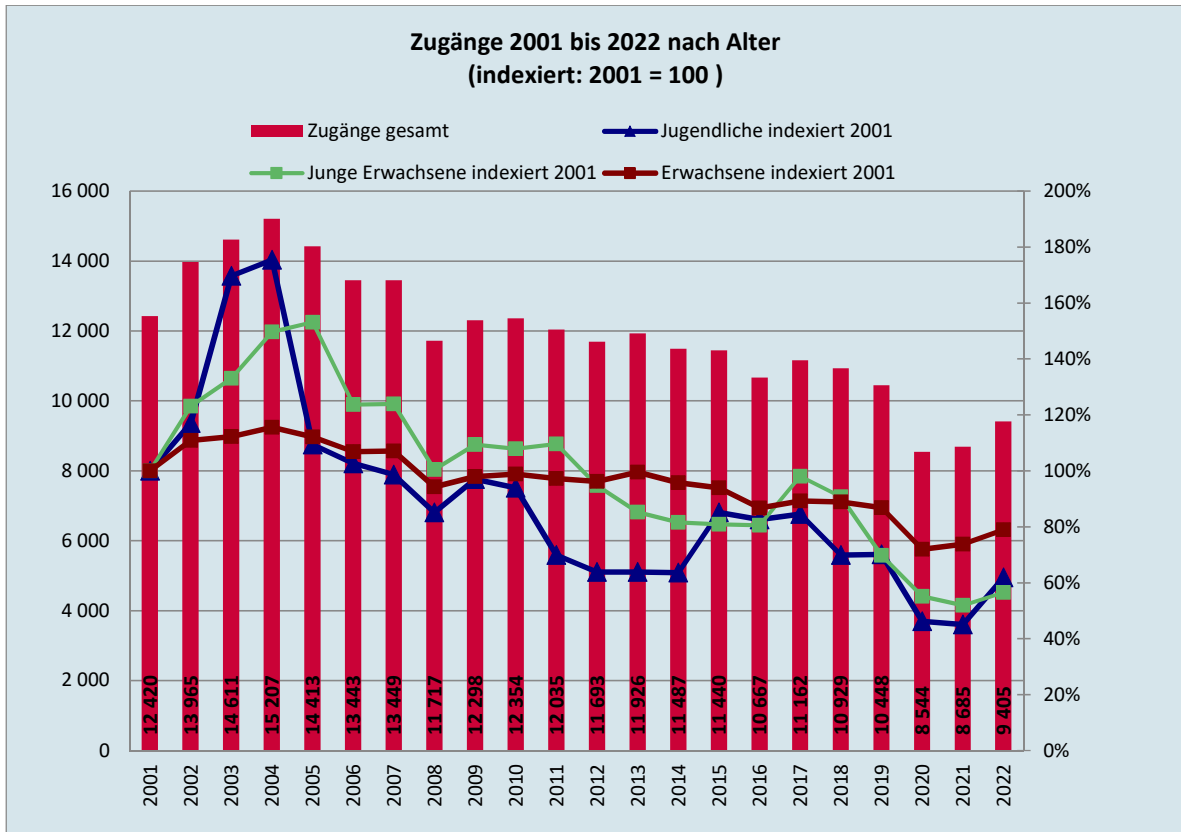
Im Jahr 2022 gab es insgesamt 9.405 Zugänge, davon waren 8.583 Männer und 882 Frauen. Die Zahl der Zugänge von Frauen in Justizanstalten ist zunächst gesunken und stieg ab dem Jahr 2008 bis zum Jahr 2011 stetig an. Im Berichtsjahr liegt die Zahl der Zugänge weiblicher Insassen bei 78,8% des Ausgangswertes von 2001. Auch die Zahl der Zugänge männlicher Insassen ist seit dem Jahr 2010 insgesamt gesunken und beträgt im Berichtsjahr 75,4% des Ausgangswertes.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Zugangsstatistik (bis 2011), Aufnahme-statistik

- Alter

Nach einem Anstieg der Zahl der Zugänge Jugendlicher und junger Erwachsener bis 2004 ist seitdem eine stetige Abnahme zu verzeichnen. Im Berichtsjahr liegt sowohl die Zahl der Jugendlichen als auch jene der jungen Erwachsenen unter dem Ausgangswert des Jahres 2001. Der Anteil Jugendlicher an den Zugängen mit einer anderen als der österreichischen Staatsangehörigkeit betrug im Berichtsjahr rund 55%. Bei den Zugängen der jungen Erwachsenen entfielen rund 54% auf nicht-österreichische Staatsangehörige.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Zugangsstatistik (bis 2011), Aufnahmestatistik

Zugänge in und Dauer der Untersuchungshaft

Die Zahl der **Zugänge in Untersuchungshaft** stieg bis zum Jahr 2004 auf 11.582 an und fiel dann wieder auf 7.835 Zugänge im Jahr 2016. Im Berichtsjahr ist – nach einem leichten Anstieg im Jahr 2017 auf 8.273 – wieder eine geringere Zahl an Zugängen (7.150) zu verzeichnen. Die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft nahm bis 2009 kontinuierlich zu: Nach einem damaligen Höchststand von 78 Tagen sank die im Schnitt in U- Haft verbrachte Zeit in den Jahren 2012 und 2013 auf 72 Tage und im Berichtsjahr erneut von 82 (2021) auf rund 75 Tage.⁶⁷ Berechnet man die de facto in Untersuchungshaft verbrachte Zeit zum Zeitpunkt der Entlassung, so betrug diese im Jahr 2003 63 Tage, bis 2008 war sie auf 81 angestiegen. Am Ende des Beobachtungszeitraums betrug sie rund 88,4 Tage; das ist ein Tag weniger als im Vorjahr (89,6 Tage).

⁶⁷ Berechnung des Indikators für die durchschnittlich in Untersuchungshaft verbrachte Zeit: Anzahl der Insassinnen/Insassen in Untersuchungshaft im Jahresdurchschnitt in Relation zu den U-Haftantritten eines Jahres.

Jahr	Zugang von freiem Fuß	Zugang von Haft	Gesamt	Indikator für Ø Dauer der U-Haft ⁶⁸	Ø der de facto Dauer der U-Haft zum Entlassungszeitpunkt (Tage)
2004	11.562	20	11.582	68,3	65,4
2005	10.862	19	10.881	68,4	68,1
2006	9.861	25	9.886	71,7	71,0
2007	9.797	27	9.824	72,8	72,2
2008	7.944	39	7.983	73,6	81,4
2009	8.551	39	8.590	78,4	77,4
2010	8.660	30	8.690	77,8	78,2
2011	8.391	29	8.420	76,0	78,6
2012	8.409	52	8.461	72,4	79,0
2013	8.599	32	8.631	71,9	76,0
2014	8.349	45	8.394	74,0	78,1
2015	8.446	30	8.476	75,7	80,2
2016	7.785	50	7.835	78,3	81,7
2017	8.216	57	8.273	78,2	81,3
2018	8.043	54	8.097	79,9	84,8
2019	7.770	31	7.801	82,4	86,4
2020	6.426	46	6.472	99,4	91,1
2021	6.507	50	6.557	81,8	89,6
2022	7.103	47	7.150	75,0	88,4

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Zugangsstatistik (bis 2011), Aufnahme­statistik

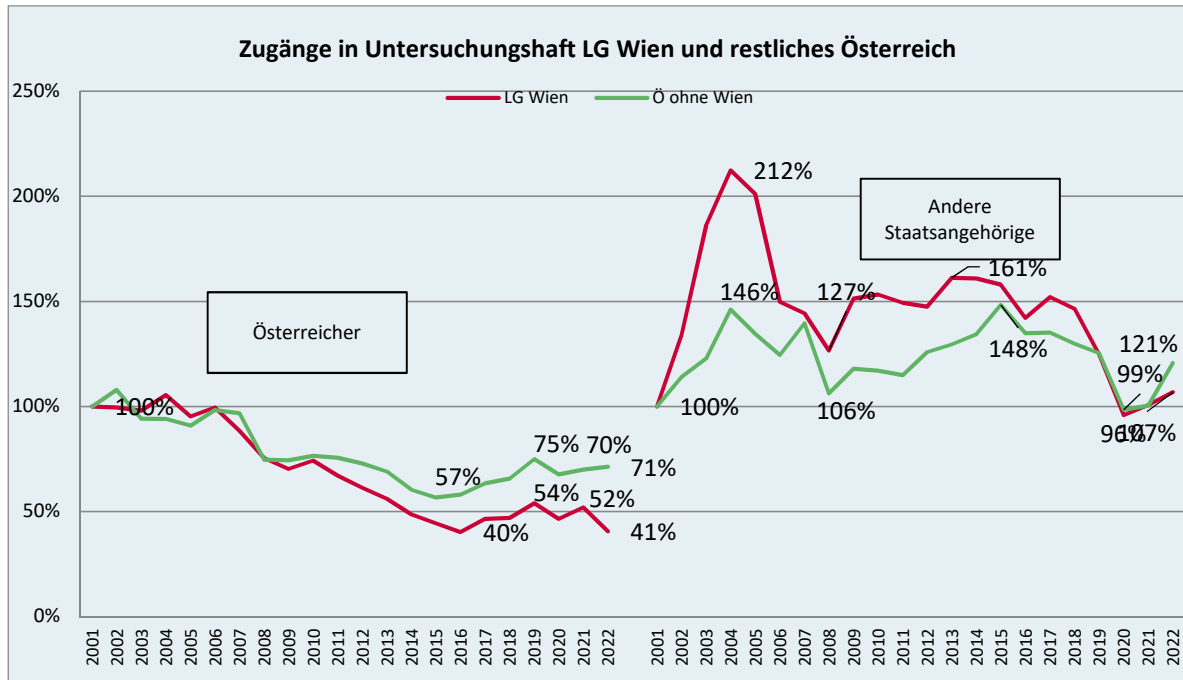
Im Jahr 2022 gab es insgesamt **7.103 Zugänge von freiem Fuß** in Verwahrungs- bzw. Untersuchungshaft.

Der Anteil der Nicht-Österreicher:innen an allen Zugängen in Untersuchungshaft betrug im Berichtsjahr 66%.⁶⁹

⁶⁸ Die durchschnittliche Dauer der Haft (in Tagen) wurde errechnet, indem der tägliche Durchschnittsstand der Untersuchungs- und Verwahrungshäftlinge zu allen Zugängen in Untersuchungs- und Verwahrungshaft ins Verhältnis gesetzt wurde (Haftjahre/Zugänge mal 365).

⁶⁹ Hier sind jene Personen enthalten, deren Staatsangehörigkeit nicht bekannt war.

Die Abbildung zeigt den starken Zuwachs bei Zugängen nicht-österreichischer Untersuchungshäftlinge bis zum Jahr 2004, insbesondere in Wien, sowie den weiteren Verlauf.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Zugangsstatistik (bis 2011), Aufnahme-statistik

Im gesamten Bundesgebiet gab es seit 2001 eine Steigerung bei Zugängen nicht-österreichischer Untersuchungsgefangener. Während es in Österreich ohne Wien zu einem Anstieg um knapp die Hälfte kam, wurden im Wiener Landesgerichtssprengel im Jahr 2004 mehr als doppelt so viele Untersuchungshäftlinge mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft in Haft genommen als noch im Jahr 2001. Im Vergleich zum übrigen Österreich wurden in Wien besonders viele Drittstaatsangehörige inhaftiert.

Die Mehrheit der Personen in Verwahrungshaft/Anhaltung wird in weiterer Folge in Untersuchungshaft genommen. 4.599 Personen (davon 305 weiblich) kamen im Jahr 2022 von der Untersuchungshaft oder Verwahrungshaft/Anhaltung in einen anderen Haftstatus, davon 4.029 (241 weiblich) in Strafhaf.⁷⁰ 109 Personen (11 weiblich, 98 männlich) wurden nach der Untersuchungshaft im Maßnahmenvollzug untergebracht. Weitere 146 Personen (21 weiblich, 125 männlich) wurden von einer vorläufigen Anhaltung gemäß § 429 StPO

⁷⁰ Der Begriff „Strafhaf“ schließt hier auch Finanz- und Verwaltungsstrafhaften mit ein.

bzw. einer vorläufigen Unterbringung gemäß § 438 StPO in den Maßnahmenvollzug übernommen. Im Jahr 2022 gab es 2.197 Zugänge von freiem Fuß in Strafhaft (245 Frauen und 1.952 Männer), mehrheitlich Erwachsene (2.032 Personen, davon 231 Frauen).

4.1.5 Straf- und Haftdauer zum Stichtag und bei Entlassung

Allgemeines

Neben Zugangs- und Entlassungszahlen beeinflussen auch die Dauer der Untersuchungshaft und der verhängten Haftstrafen sowie die de facto in Haft verbrachte Zeit die Gesamtzahl der Personen, die täglich in Österreichs Gefängnissen inhaftiert sind. Die Strafdauer ist von der Haftdauer zu unterscheiden: Die **Strafdauer** ist die Summe aller urteilsmäßigen Strafen in einem Haftblock. Die **Haftdauer** ist die de facto in Haft verbrachte Zeit.⁷¹ Diese kann nach Untersuchungshaft- und Strafhaftzeiten unterschieden werden und ist nicht nur von der Länge der Strafe laut Urteil, sondern auch von der Entlassungspraxis abhängig. Sowohl Straf- als auch Haftdauer können zu einem Stichtag oder zum Zeitpunkt der Entlassung berechnet werden.

Rund 51% der inhaftierten Personen verbüßen urteilsmäßige Strafen, die kürzer oder gleich drei Jahren sind; davon verbüßen 66% Strafen in der Dauer von ein bis drei Jahren. Rund 12% der inhaftierten Personen (mit Strafurteil) sind wegen Strafen in der Dauer von über zehn Jahren in Haft.

Strafdauerklassen laut Urteil zum Stichtag 1. September

Die folgenden Tabellen stellen die Zu- bzw. Abnahme verschiedener Strafdauerklassen im Beobachtungszeitraum, zunächst getrennt nach Geschlechtern (seit 2009) und in weiterer Folge für alle inhaftierten Personen gemeinsam (seit 2001) dar.

⁷¹ Die Haftdauer wird im Folgenden für alle inhaftierten Personen berechnet, die Strafdauer jedoch nur für inhaftierte Personen mit Strafurteil, also nicht für Personen, die ausschließlich in Untersuchungshaft waren.

Strafdauerklassen laut Urteil zum Stichtag 1. September (Frauen)

Jahr	unter 3 Monate	3 Monate – 1 Jahr	1 – 3 Jahre	3 – 5 Jahre	5 – 10 Jahre	über 10 Jahre & Lebenslang
2009	42	69	105	56	39	26
2010	36	70	109	61	43	25
2011	37	74	141	60	41	28
2012	31	74	135	86	42	29
2013	48	76	129	63	42	28
2014	40	91	120	47	39	28
2015	40	72	132	49	39	25
2016	24	66	120	55	35	27
2017	25	67	119	44	33	29
2018	27	69	117	67	36	31
2019	35	84	137	66	35	28
2020	20	50	117	59	37	30
2021	30	65	106	66	43	36
2022	28	78	117	60	36	37

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Die Freiheitsstrafen in der Dauer von über zehn Jahren und lebenslang sind seit 2009 (26) nach einigen Schwankungen mittlerweile im Berichtsjahr auf 37 gestiegen; hingegen sind die Strafdauerklassen unter 3 Monate und 5 bis 10 Jahre leicht gesunken, wobei alle weiteren zum Teil sogar deutlich zugenommen haben. Im Vergleich zu 2021 sind im Berichtsjahr Freiheitsstrafen unter 3 Monaten, 3 bis 5 Jahren und 5 bis 10 Jahren leicht gesunken, die verbleibenden Strafdauerklassen sind jedoch angestiegen.

Strafdauerklassen laut Urteil zum Stichtag 1. September (Männer)

Jahr	unter 3 Monate	3 Monate – 1 Jahr	1 – 3 Jahre	3 – 5 Jahre	5 – 10 Jahre	über 10 Jahre & Lebenslang
2009	382	990	1.988	993	916	619
2010	334	930	2.071	1.157	941	614
2011	318	953	2.065	1.211	1.076	630
2012	330	922	2.008	1.175	1.124	643
2013	365	983	2.020	1.164	1.147	631
2014	302	956	2.143	1.108	1.137	635
2015	376	958	2.062	1.172	1.129	643
2016	373	872	2.245	1.156	1.078	634
2017	352	885	2.188	1.162	1.052	629
2018	331	873	2.209	1.207	1.049	627
2019	285	872	2.284	1.266	1.074	654
2020	151	593	1.932	1.159	951	546
2021	265	764	1.942	1.126	1.019	692
2022	276	764	2.007	1.123	1.034	700

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Die Freiheitsstrafen bei den Männern in der Dauer von über zehn Jahren bis lebenslang haben seit 2009 zugenommen und sind von 654 (2019) bzw. einem Vorübergehenden Rückgang auf 546 (2020) im Berichtsjahr auf 700 angestiegen; ebenso haben alle Freiheitsstrafen, außer jene der Strafdauerklasse von 3 Monate bis 1 Jahr und von drei bis fünf Jahren im Berichtsjahr, teils sehr deutlich, zugenommen.

Für beide Geschlechter stellt sich die Entwicklung seit 2001 wie folgt dar:

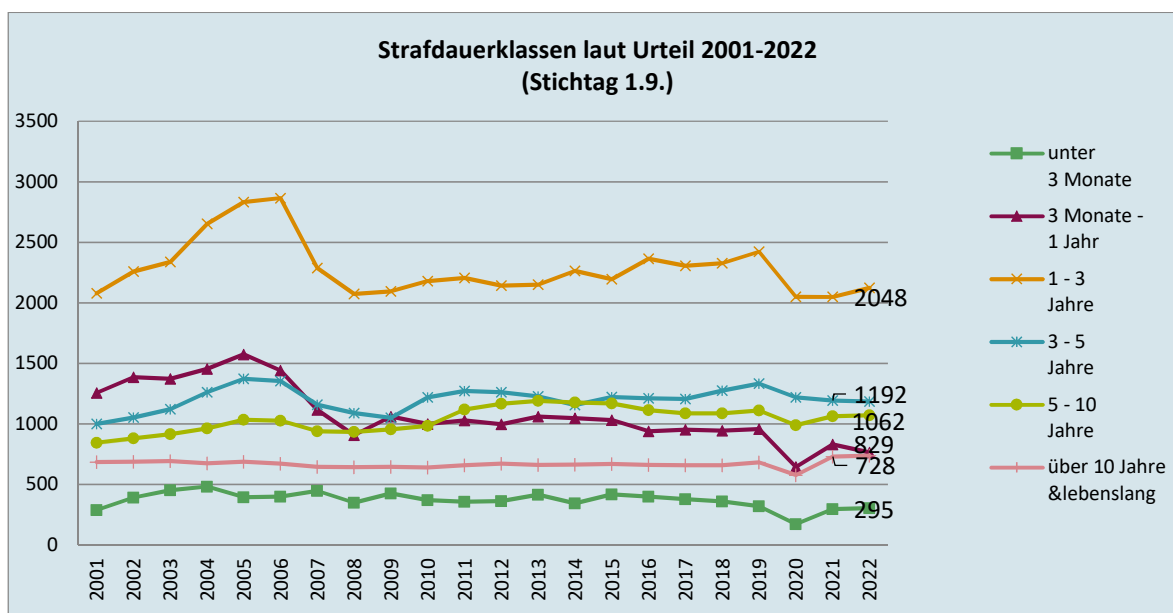
Strafdauerklassen laut Urteil zum Stichtag 1. September

Jahr	unter 3 Monate	3 Monate – 1 Jahr	1 – 3 Jahre	3 – 5 Jahre	5 – 10 Jahre	über 10 Jahre & Lebenslang
2001	286	1.256	2.077	999	844	684
2002	391	1.386	2.259	1.052	879	686
2003	450	1.371	2.337	1.120	913	692
2004	481	1.454	2.652	1.262	962	673
2005	394	1.574	2.832	1.372	1.033	686
2006	397	1.441	2.865	1.353	1.025	672
2007	446	1.116	2.286	1.157	937	643
2008	347	907	2.074	1.090	933	642
2009	424	1.059	2.093	1.049	955	645
2010	370	1.000	2.180	1.218	984	639
2011	355	1.027	2.206	1.271	1.117	658
2012	361	996	2.143	1.261	1.166	672
2013	413	1.059	2.149	1.227	1.189	659
2014	342	1.047	2.263	1.155	1.176	663
2015	416	1.030	2.194	1.221	1.168	668
2016	397	938	2.365	1.211	1.113	661
2017	377	952	2.307	1.206	1.085	658
2018	358	942	2.326	1.274	1.085	658
2019	320	956	2421	1332	1109	682
2020	171	643	2049	1218	988	576
2021	295	829	2.048	1.192	1.062	728
2022	304	764	2.124	1.183	1.070	737

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

In allen Kategorien mit Ausnahme der untersten und der obersten zeigen sich Anstiege in den Jahren 2005 und 2006. Die **kurzen Freiheitsstrafen** (unter drei Monate) sind seit 2001 großen Schwankungen unterworfen und liegen im Berichtsjahr im Vergleich zum Wert des

Jahres 2001 leicht darüber, dem gegenüber ist ein historischer Tiefstand bei **Freiheitsstrafen von drei Monaten bis einem Jahr** feststellbar. Die **mittellangen Freiheitsstrafen** (ein bis drei und drei bis fünf Jahre) sind bis 2005/2006 angestiegen und erreichten in den Jahren 2008/2009 einen vorläufigen Tiefstand. Nach zwischenzeitlichem Unterschreiten im Jahr 2021 (ein bis drei Jahre), erfolgte wiederum ein stärkerer Anstieg im Berichtsjahr. Leicht zurückgehend stellt sich die Anzahl der Freiheitsstrafen (drei bis fünf Jahre) im Vergleich zum Vorjahr dar. Die Anzahl der inhaftierten Personen mit **langen Freiheitsstrafen** (fünf bis zehn Jahre) blieb von 2001 bis 2010 recht konstant auf demselben Niveau. Zwischen 2010 und 2014 stiegen die Werte leicht, mit grundsätzlichem Verbleib auf dem Niveau von 2011. Nach einer Reduzierung im Jahre 2020 auf 988 stieg der Wert im Berichtsjahr (1.070) wiederum an. Die **Freiheitsstrafen in der Dauer von über zehn Jahren bis lebenslang** gingen – nach einem bis zum Beginn des Jahrtausends relativ kontinuierlichen Anstieg – bis 2010 leicht zurück, um seither wieder anzusteigen und im Berichtsjahr einen historischen Höchststand (737) zu erreichen.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

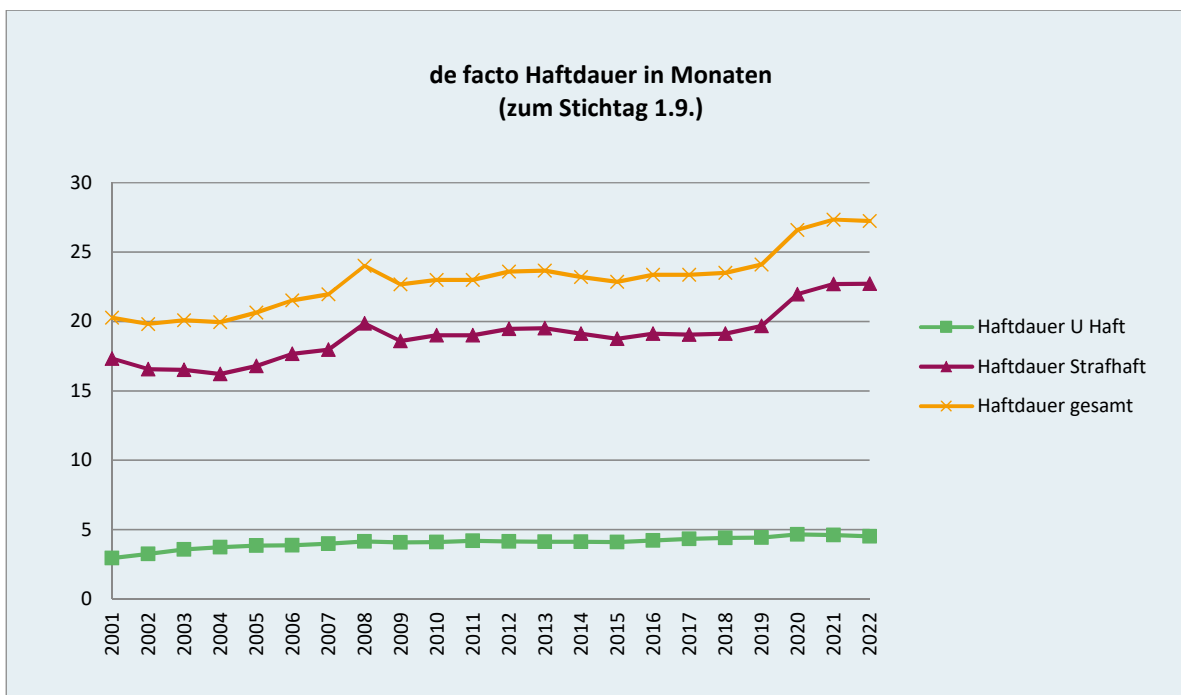
Die **durchschnittliche Strafdauer** der zum **Stichtag** 1. September in Strafhaft befindlichen Personen betrug 2022 rund 1.558 Tage und ist damit im Vergleich zum Vorjahr lediglich um 4 Tage zurückgegangen.⁷² Dies begründet sich wie bereits in den Vorjahren ab 2020 angeführt darin, dass durch die „verordnungskonformen Nichtantritte von Freiheitsstrafen

⁷² Berechnet wurde die durchschnittliche Strafdauer für jene, die ein Strafurteil mit Freiheitsstrafen auf bestimmte Zeit haben (lebenslange Strafen alleine sowie in Kombination mit Freiheitsstrafen auf bestimmte Zeit wurden nicht berücksichtigt).

unter 3 Jahren⁷³ der anteilmäßige Rückgang bei Freiheitsstrafen über 3 Jahren wesentlich geringer war als jener bei kürzeren Freiheitsstrafen.

Durchschnittliche Haftdauer zum Stichtag nach Haftstatus und Geschlecht

Auch die durchschnittliche Dauer der Haft, die inhaftierte Personen zu einem bestimmten Stichtag bereits verbüßt haben, kann aus der IVV berechnet werden. Die Haftzeiten können nach Untersuchungs- und Strafhaftzeiten differenziert werden. Insgesamt waren die inhaftierten Personen zum Stichtag 1. September 2022 bereits durchschnittlich 27,2 Monate in Haft, davon rund 22,7 Monate in Strafhaft und 4,5 Monate in Untersuchungshaft.

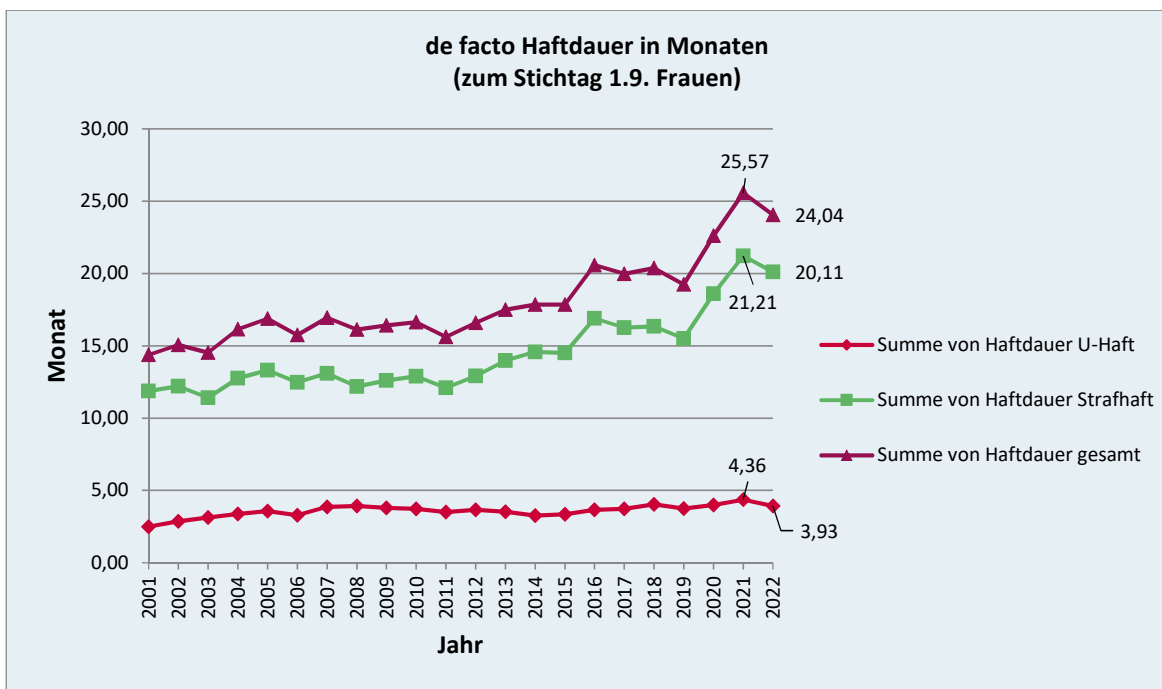


Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

- **Geschlecht**

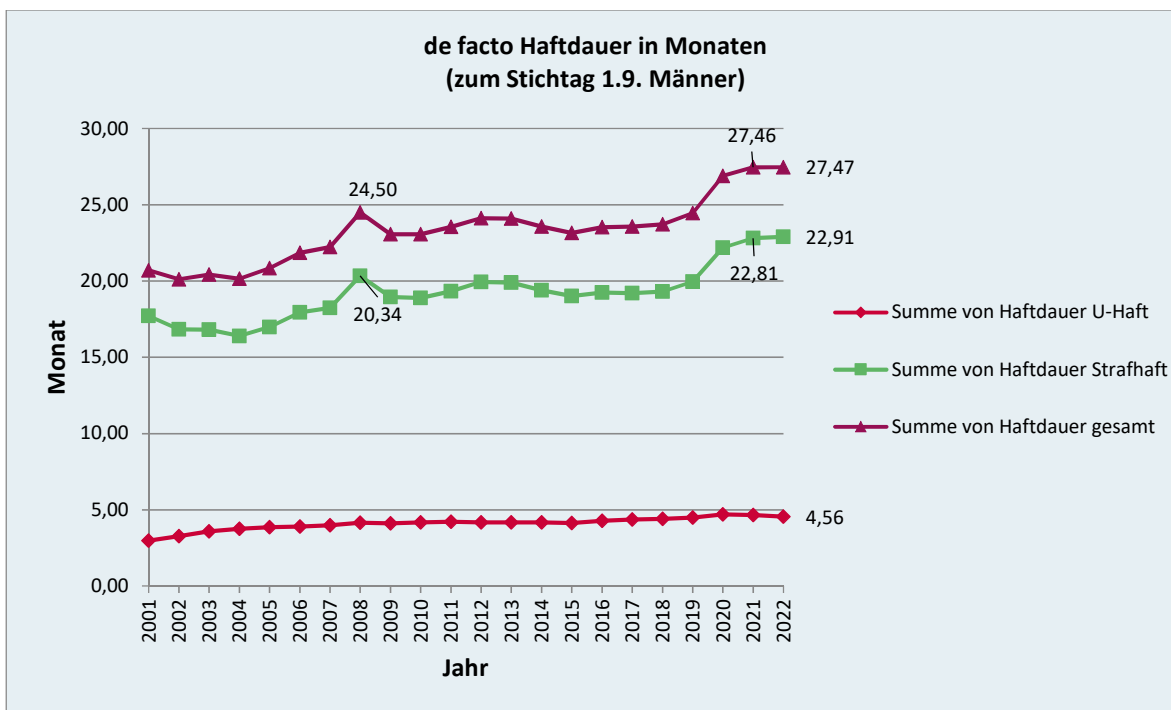
Die durchschnittliche Haftdauer, die inhaftierte Frauen zum Stichtag verbüßt hatten, lag bei rund 24,0 Monaten, davon 20,1 Monate in Strafhaft und 3,9 Monate in Untersuchungshaft.

⁷³ Verordnung über besondere Vorkehrungen im Anwendungsbereich des Strafvollzugsgesetzes zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 120/2020



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

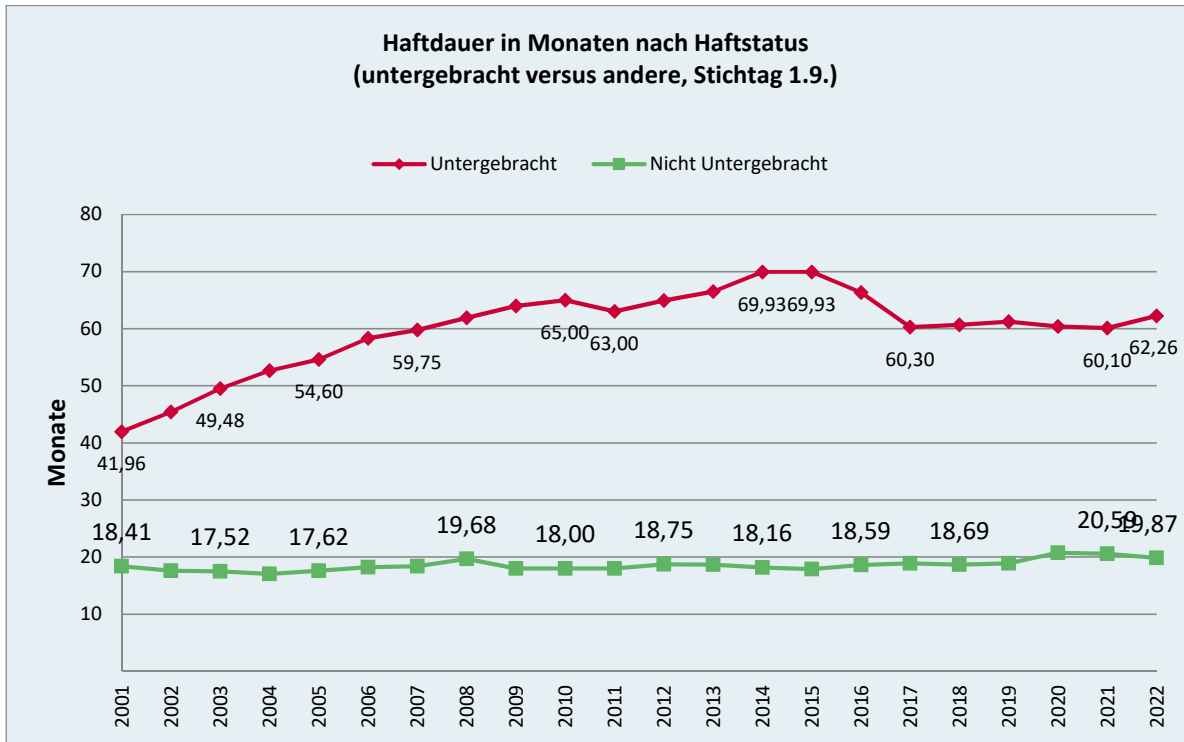
Die durchschnittliche Haftdauer, die inhaftierte Männer zum Stichtag verbüßt hatten, lag hingegen bei 27,5 Monaten, davon 22,9 Monate in Strafhaft und 4,6 Monate in Untersuchungshaft.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

• Haftstatus

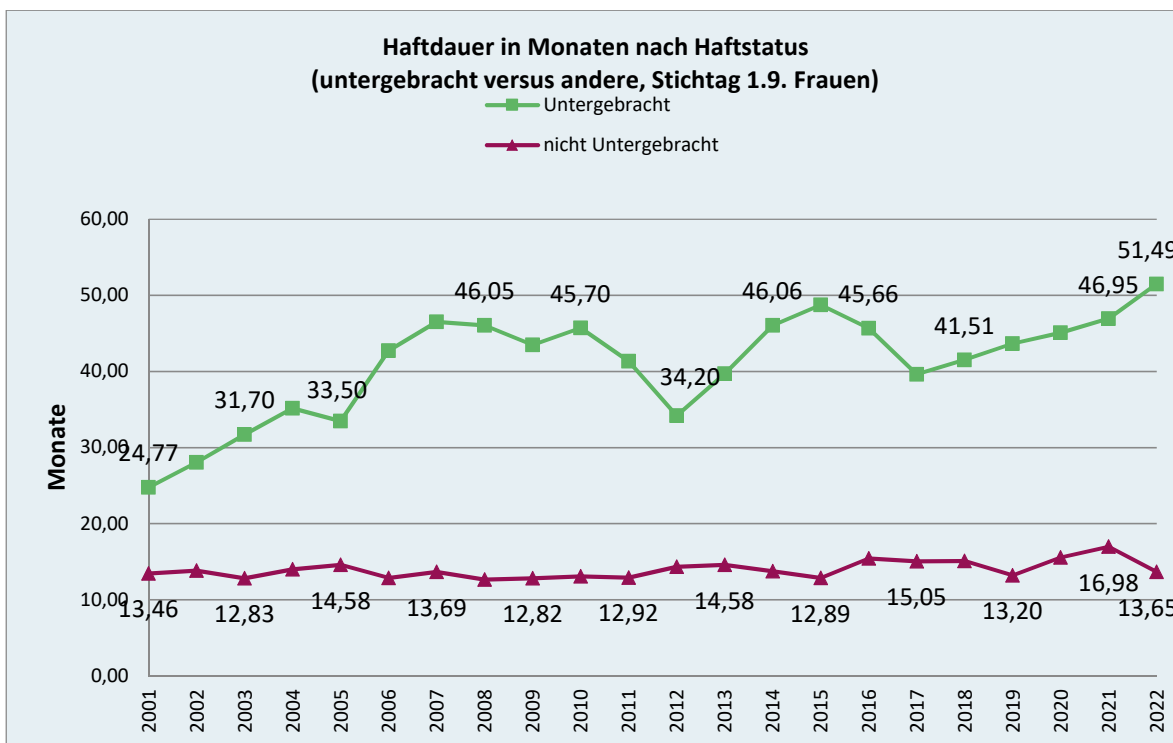
Die durchschnittlich bis zum jährlichen Erhebungsstichtag absolvierte Anhaltezeit von allen Gefangenen mit Ausnahme der in einer Maßnahme Untergebrachten bleibt über die Jahre relativ konstant. Jene der Untergebrachten steigt zwischen 2001 und 2022 um rund die Hälfte, von durchschnittlich 3,5 Jahre (42 Monate) auf über 5 Jahre (62,3 Monate).



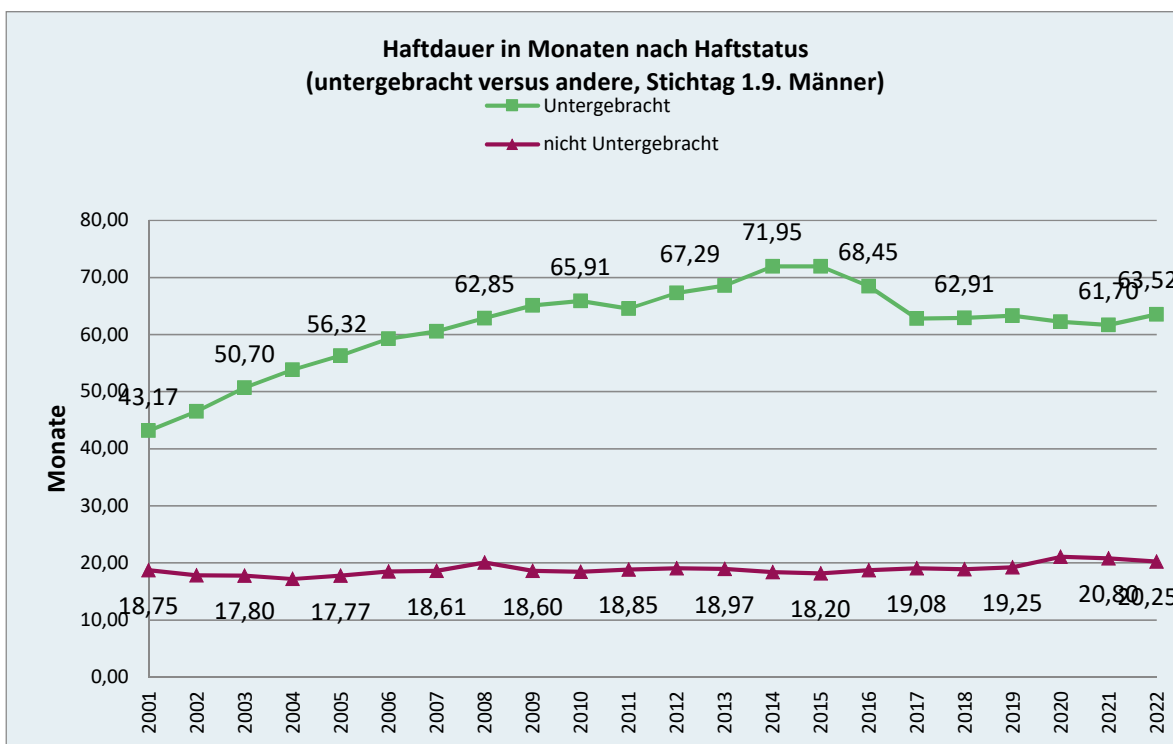
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Getrennt nach Geschlecht stellt sich die zum Erhebungsstichtag absolvierte Anhaltezeit wie folgt dar:⁷⁴

⁷⁴ Die Schwankungen sind durch die vergleichsweise geringe Zahl der weiblichen Maßnahmen Insassinnen bedingt.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

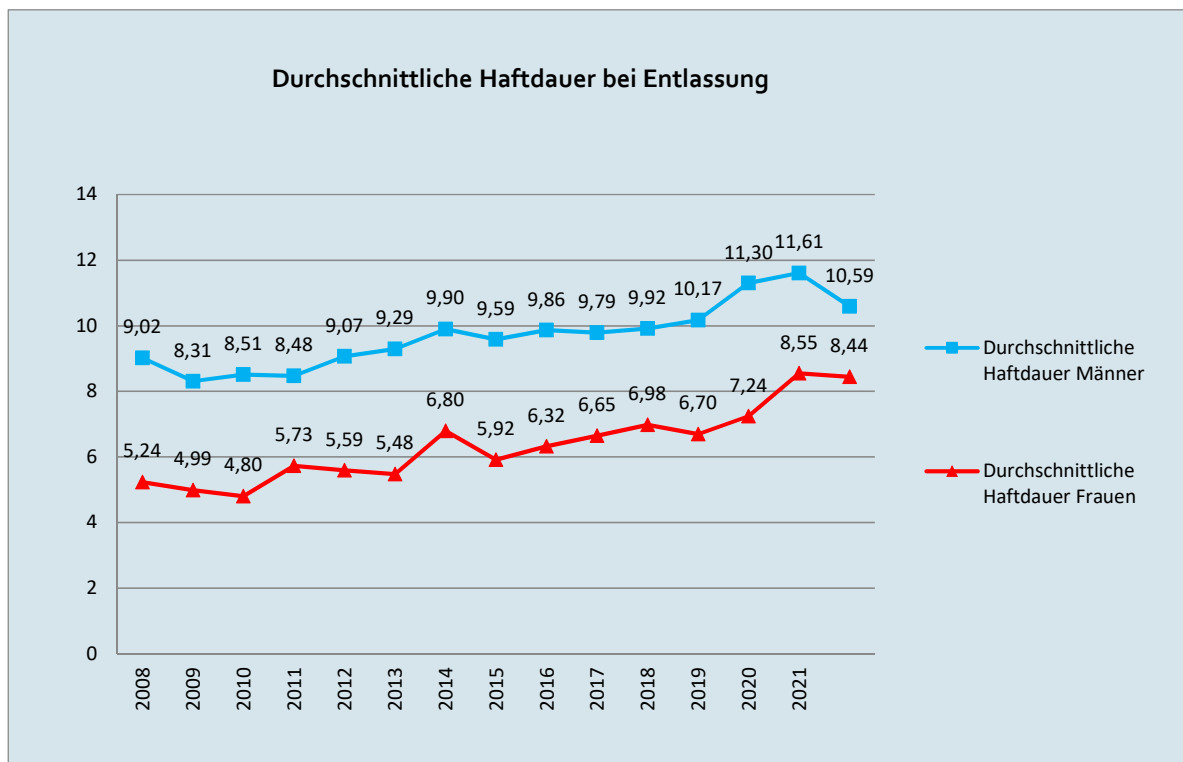
Bei der Anhaltezeit untergebrachter Frauen ist – wie auch zu jener der Männer – im Berichtsjahr ein leichter Anstieg zu verzeichnen, während die Anhaltezeit aller anderen Insassinnen bzw. Insassen über die Jahre hinweg weitgehend gleichbleibt.

Durchschnittliche Haftdauer bei Entlassung⁷⁵ nach Geschlecht

Betrachtet man die **Haftdauer bei Entlassung** (für alle inhaftierten Personen, also auch jene, die ausschließlich in Untersuchungshaft waren), so ergibt sich im Berichtsjahr für die durchschnittlich in Haft verbrachte Zeit ein Wert von 10,4 Monaten (2010: 8,1; 2011: 8,2; 2012: 8,7; 2013: 8,9; 2014: 9,6; 2015: 9,3; 2016: 9,6; 2017: 9,5; 2018: 9,7; 2019: 9,9; 2020: 11,0; 2021: 11,4).

- Geschlecht

Die Haftdauer bei Entlassung betrug für Insassinnen im Berichtsjahr durchschnittlich 8,5 Monate, bei Insassen hingegen 10,6 Monate. Seit dem Jahr 2008 hat sich die durchschnittlich in Haft verbrachte Zeit wie folgt entwickelt:



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

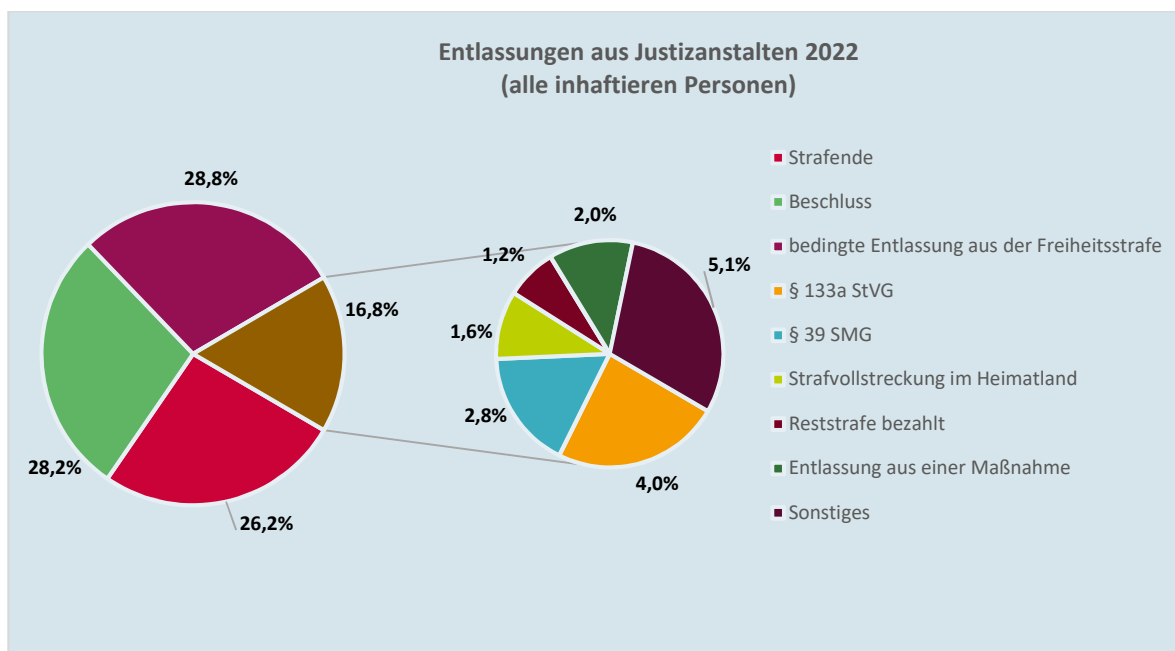
Waren Frauen im Berichtsjahr durchschnittlich 6,61 Monate in Strafhaft und 1,83 Monate in Untersuchungshaft, beliefen sich diese Werte bei männlichen Gefangenen auf 10,59 bzw. 2,25 Monate.

⁷⁵ Hier wurden alle Entlassungen eines Jahres gewertet und die durchschnittliche Haftdauer in Monaten (=30,5 Tage) zum Zeitpunkt der Entlassung berechnet.

4.1.6 Entlassungen aus Justizanstalten

Insgesamt wurden im Jahr 2022 **8.810 Personen aus einer Haft entlassen** (2021 waren es 8.689 Personen), davon rund 8,5 % Frauen. Ein Blick auf die Entlassungspraxis im Jahr 2022 – zunächst für alle Entlassungen inklusive der Beendigung von Untersuchungshaft – zeigt Folgendes:

26,2% aller Gefangenen wurden mit Strafe entlassen; 28,8% wurden gemäß § 46 StGB bedingt aus einer Freiheitsstrafe entlassen, bei 28,2% der Fälle handelt es sich um nicht weiter differenzierte „Beschlüsse“, die aber in der Regel eine Untersuchungshaft beenden.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Bei den Frauen mussten 24,9% eine Strafe bis zum Ende verbüßen; bei den Männern 26,3%. Während 28,9% der Männer bedingt aus einer Freiheitsstrafe entlassen wurden, war das bei 27,3% der Frauen der Fall. „Therapie statt Strafe“ (§§ 39, 40 SMG) wurde sowohl bei Frauen als auch Männern bei etwa 3% angewendet.

Entlassungspraxis im Jahr 2021

Um Personen, die ausschließlich in Untersuchungshaft waren, als verzerrenden Faktor aus den Betrachtungen auszuschließen, zeigen die nachstehenden Grafiken die verschiedenen

Entlassungsarten ausschließlich für inhaftierte Personen mit Strafurteil.⁷⁶ Rund 38,6% dieser Personen blieben bis zum Ende der Strafe in Haft. 42,3% wurden nach § 46 StGB bedingt aus einer Freiheitsstrafe entlassen.

Insassinnen und Insassen mit Strafurteil

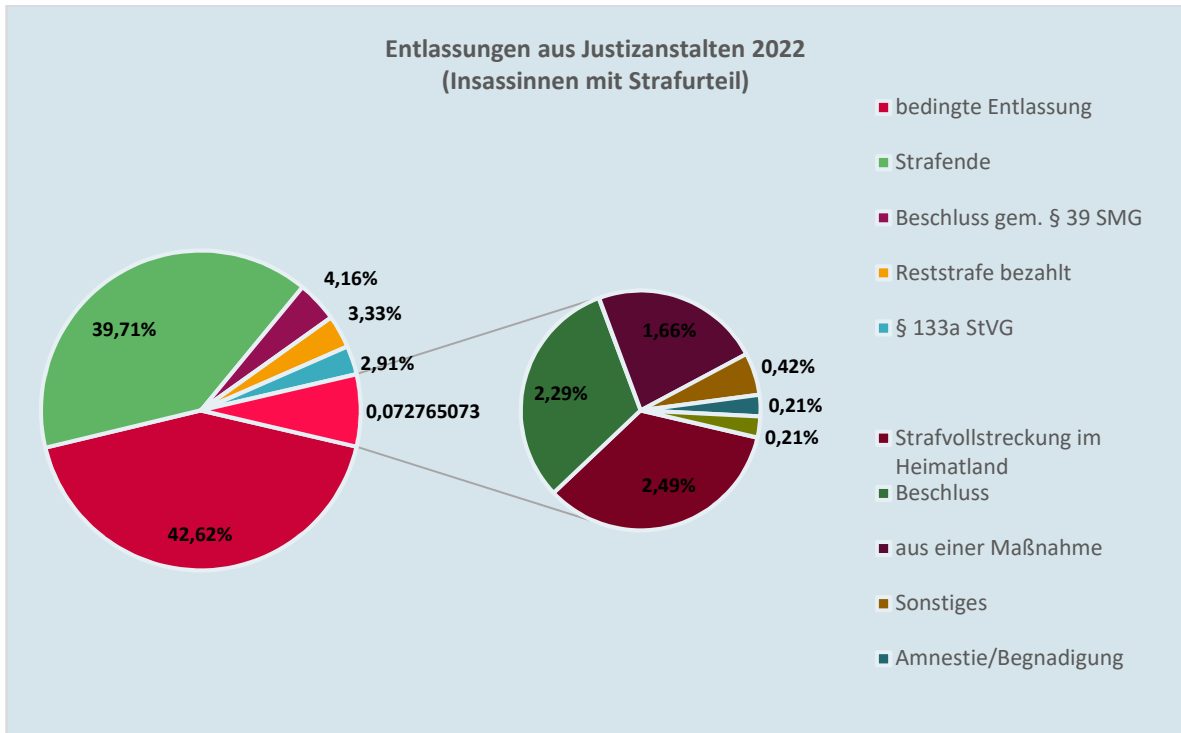
Art der Beendigung	Anteil
Strafende	38,6%
bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe	42,3%
§ 133a StVG	5,9%
Therapie statt Strafe (§ 39 SMG)	3,9%
Reststrafe bezahlt	1,8%
Strafvollstreckung im Heimatland	2,2%
Beschluss	2,0%
Amnestie/Begnadigung	0,15%
Auslieferung	0,55%
Entlassung aus einer Maßnahme	1,2%
Sonstiges	1,4%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

- Frauen

Die Insassinnen werden zu 39,7% mit Strafende und zu 42,6% gemäß § 46 StGB bedingt aus der Freiheitsstrafe entlassen. Mit großem Abstand folgen die Entlassungen gemäß § 39 SMG (4,2%) als drittgrößte Gruppe der Entlassungsgründe bei Insassinnen sowie § 133a StVG (2,9%). Keine statistische Bedeutung hatten die weiteren Entlassungsgründe wie „Entlassung aus einer Maßnahme“ (8 Insassinnen). Infolge „Strafvollstreckung im Heimatland“ wurden 12 Insassinnen entlassen.

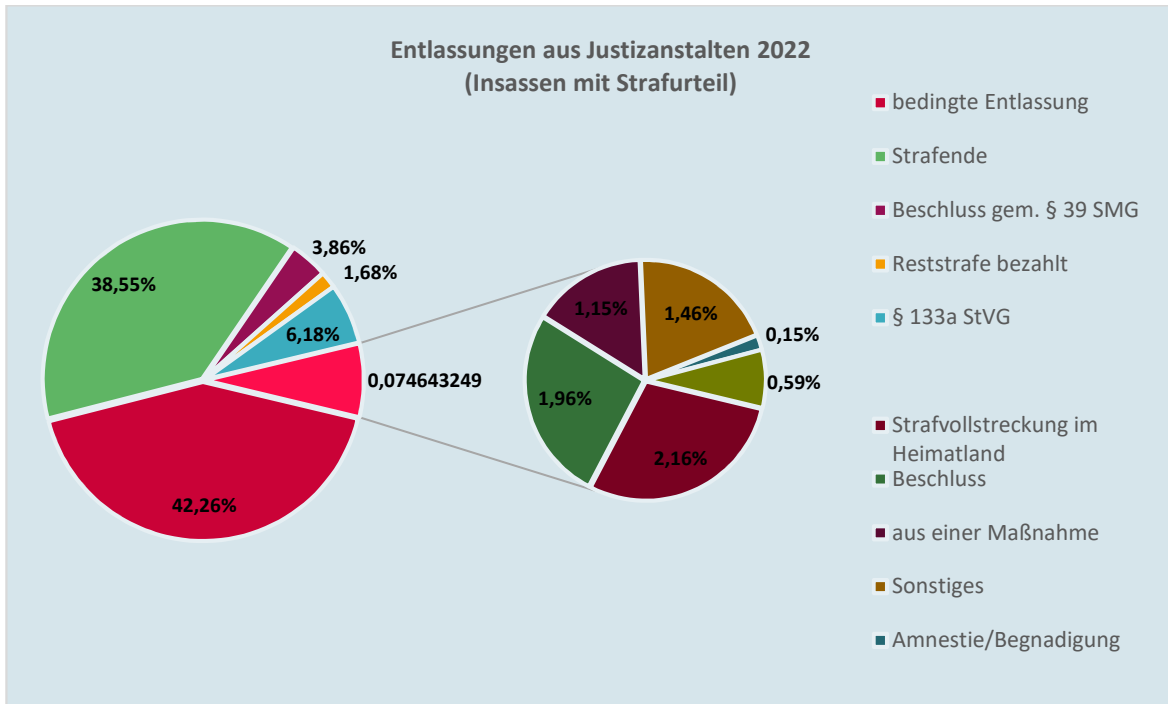
⁷⁶ Die Abbildung inkludiert „geistig abnorme“, zurechnungsunfähige Gefangene (untergebracht nach § 21 Abs. 1 StGB).



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

- Männer

Auch die Insassen werden überwiegend bedingt gem. § 46 StGB aus der Freiheitsstrafe (42,3%) entlassen. Der Anteil der Entlassungen zu Strafende ist mit 38,6% annähernd hoch wie bei den Insassinnen.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangstatistik

Ein anderes Bild erhält man, wenn man nur jene Personen in die Auswertungen einbezieht, die zu einer mehr als dreimonatigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden. Diese Betrachtungsweise berücksichtigt, dass Erwachsene erst nach Verbüßung von drei Monaten überhaupt bedingt entlassen werden können.⁷⁷

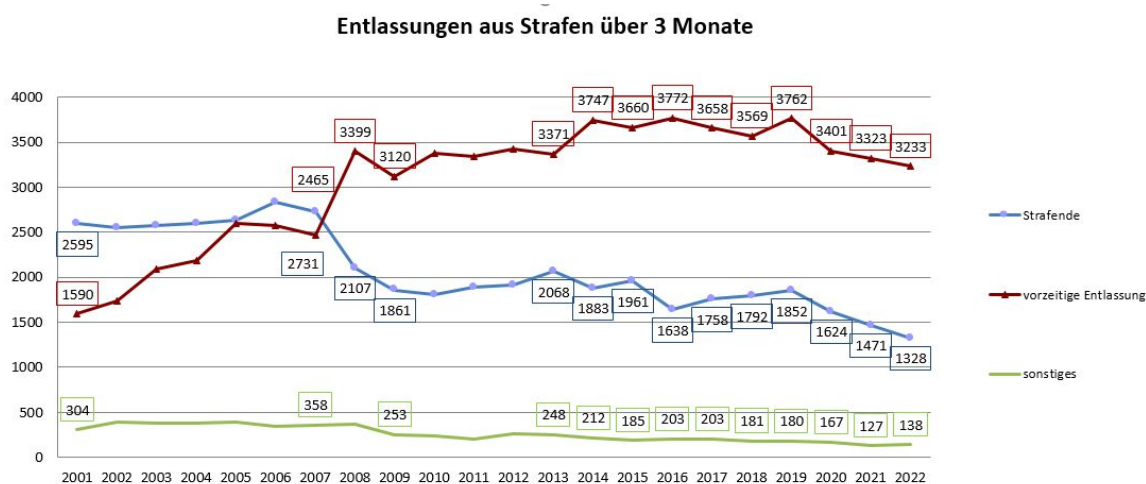
Insassinnen und Insassen mit Strafurteil und Strafe über 3 Monate

Art der Beendigung	Anteil
bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe	52,2%
Strafende	28,2%
§ 133a StVG	7,5%
Therapie statt Strafe (§ 39 SMG)	4,9%
Strafvollstreckung im Heimatland	2,8%
Sonstiges	1,6%
Entlassung aus einer Maßnahme	1,4%
Auslieferung	0,6%
Beschluss	0,4%
Reststrafe bezahlt	0,3%
Amnestie/Begnadigung	0,3%

⁷⁷ Jugendliche und junge Erwachsene können schon nach einem Monat bedingt entlassen werden (§ 17 iVm § 19 Abs. 2 JGG).

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Im Jahr 2020 wurden deutlich mehr Gefangene mit einem Strafurteil von über drei Monaten vorzeitig⁷⁸ entlassen (68,8%) als bis zum Strafende in Haft waren (28,3%)⁷⁹. Zu beachten ist freilich, dass die mit dem „Haftentlastungspaket“ des Jahres 2008 erzielte Steigerung der Zahl der bedingten Entlassungen fast zur Gänze auf die neu eingeführte bedingte Entlassung aus teilbedingten Freiheitsstrafen zurückgeht. Der Anteil der Begnadigungen und Amnestien sowie der Entlassungen nach § 133a StVG liegt bei 0,1% bzw. 7,5%.



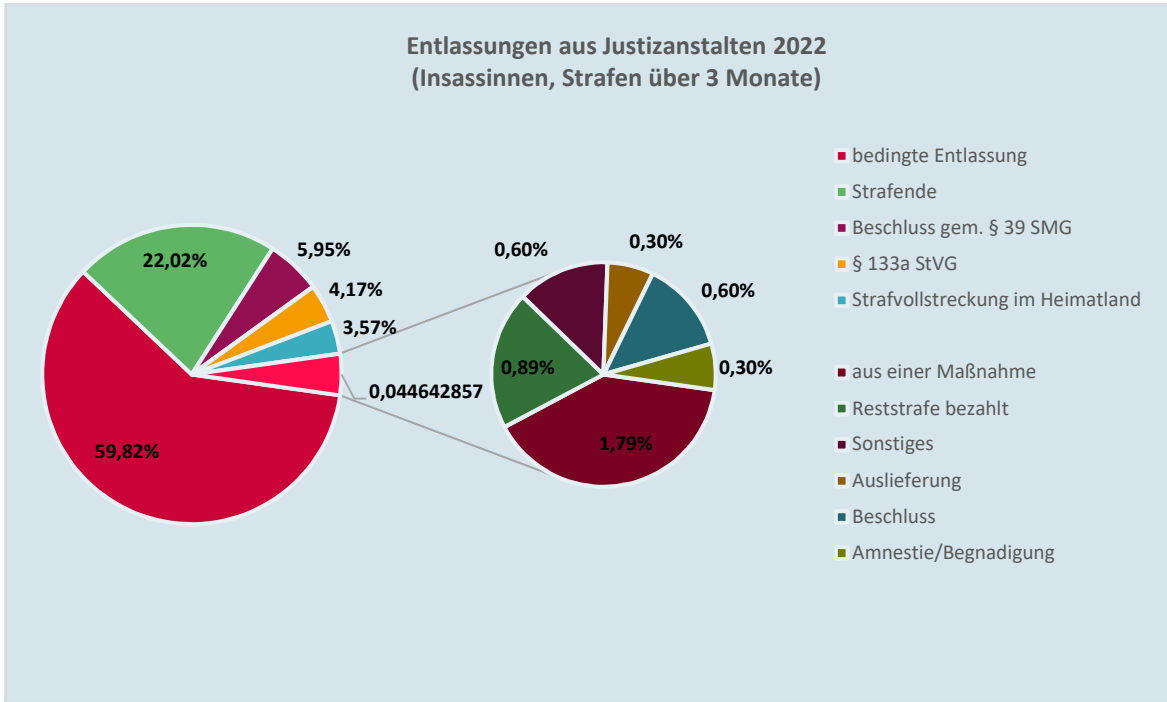
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Im Gegensatz zum Vorjahr ist sowohl die Anzahl der vorzeitigen Entlassungen (3.233) als auch jene bei den Anhaltungen bis zum Strafende rückläufig. Im Vergleich zu 2001 und früher ist die Erhöhung des Anteils der vorzeitigen Entlassungen bei Gefangenen mit Strafzeiten von mehr als drei Monaten markant. Die Zahl der Begnadigungen bzw. Amnestien war zwischen 2008 und 2012 weitgehend konstant, jedoch ist seither ein steter Rückgang zu verzeichnen. Die Entlassungen nach § 133a StVG beliefen sich im Berichtsjahr auf 352.

- Frauen

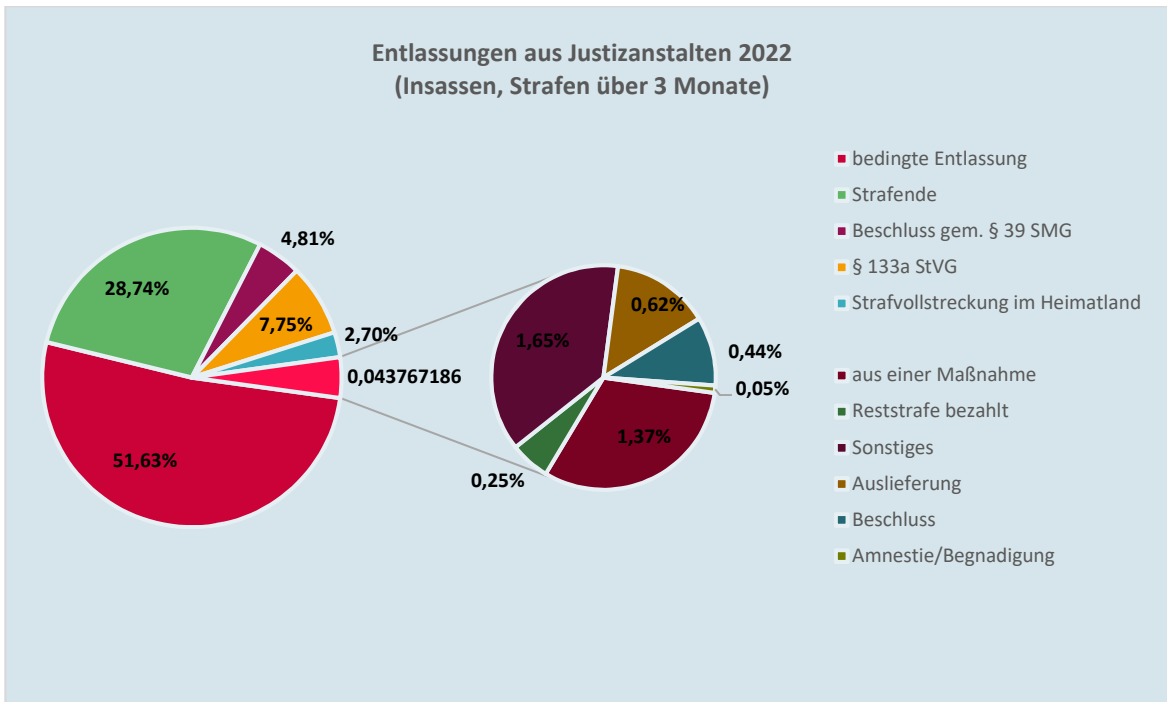
⁷⁸ Als vorzeitige Entlassungen gelten Entlassungen nach § 133a StVG, §§ 39, 40 SMG, §§ 46, 47 StGB, Begnadigungen und die Strafvollstreckung im Heimatland.

⁷⁹ In der Abbildung sind „geistig abnorme“, zurechnungsunfähige Straftäter (untergebracht nach § 21 Abs. 1 StGB) ausgeschlossen.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

• Männer



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Entlassungen nach § 133a StVG, Amnestien und Begnadigungen

Nur rund 0,15% aller Entlassungen⁸⁰ (9 Fälle, 8 männlichen, 1 weiblichen Geschlechts) waren Begnadigungen oder Amnestien. Die mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2008 neu eingeführte Möglichkeit für Nicht-Österreicher:innen, dass vom Vollzug der Strafe (nach Verbüßung der Hälfte) vorläufig abgesehen werden kann, wenn sich der Gefangene bereit erklärt, das Land zu verlassen (§ 133a StVG), wurde in rund 5,9% aller Entlassungen⁸¹ angewandt.

Im Jahr 2022 wurden in Summe 355 Personen nach § 133a StVG entlassen, davon waren rund 4,2% Frauen (15 Personen). Dieser Wert ist im Vergleich zum Vorjahr (409 Personen) rückläufig. Die größten Gruppen waren Staatsangehörige von Rumänien, Serbien, Slowakei und Tschechien.

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Rumänien	106	125	104	127	143	174	109	125	97	72	83
Ungarn	62	87	80	77	90	82	50	42	36	28	20
Slowakei	41	61	76	62	61	78	55	59	60	49	55
Polen	35	29	26	40	34	30	29	30	27	23	14
Tschechien	28	19	30	25	29	17	30	29	23	24	24
Serbien	35	38	53	45	38	47	61	79	57	75	55
Georgien	22	12	6	8	6	6	15	11	15	19	8
Moldawien	9	15	11	7	9	9	6	3	6	2	4
Nigeria	15	11	4	9	5	4	7	6	10	9	11
Deutschland	9	4	7	10	5	9	7	9	3	6	8
Türkei	3	6	10	7	4	3	3	4	2	3	6
Kroatien	9	3	6	10	8	10	13	9	10	8	6
Bulgarien	19	28	12	35	22	16	24	23	9	15	5
Nordmazedonien	14	14	5	8	2	10	6	5	5	3	1
Bosnien-Herzeg.	11	10	9	14	7	8	8	11	14	10	8
Andere	72	65	60	40	65	60	55	84	68	63	47

⁸⁰ Inklusive der Beendigung von Untersuchungshaft.

⁸¹ Der Entlassungsgrund „Strafvollstreckung im Heimatland“ wurde hier nicht mitgezählt.

GESAMT	490	527	499	524	528	563	478	529	442	409	355
---------------	------------	------------	------------	------------	------------	------------	------------	------------	------------	------------	------------

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Bei den Frauen betrafen den größten Teil der Entlassungen nach § 133a StVG rund 49% rumänische, 20% slowakische und 14% bulgarische Angehörige.

Staatsangehörigkeiten der nach § 133a StVG entlassenen Frauen 2022

Staatsangehörigkeiten der nach § 133a StVG entlassenen Frauen 2022	
RUMÄNIEN	7
SLOWAKEI	3
BULGARIEN	2
FRANKREICH	1
KROATIEN	1
POLEN	1

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Entlassungspraxis 2022 im regionalen Vergleich⁸²

Es gab im Jahr 2022 insgesamt 2.534 (2021: 2.492) bedingte Entlassungen aus Freiheitsstrafen⁸³ und in weiteren 355 Fällen (2021: 442) erfolgte eine vorzeitige Entlassung gemäß § 133a StVG. Eine Aufgliederung dieser Entlassungen nach Oberlandesgerichtssprengeln und Entlassungszeitpunkten findet sich in der untenstehenden Tabelle.⁸⁴

OLG Sprengel	Entlassung bei Verbüßung der Halbstrafe bzw. zum frühestmöglichen Zeitpunkt (Mindesthaftdauern gemäß § 46 Abs. 1 und 3 StGB)	Entlassung zwischen Verbüßung von 1/2 und 2/3 der Strafe	Entlassung bei Verbüßung von 2/3 der Strafe	Entlassung später als nach Verbüßung von 2/3 der Strafe
Graz	11%	4%	65%	20%
Innsbruck	30%	6%	53%	12%

⁸² Es werden sämtliche bedingten Entlassungen, Entlassungen aufgrund von Entscheidungen des Bundespräsidenten, nach § 39 SMG sowie nach § 133a StVG als „vorzeitig“ gewertet, alle anderen Formen der Entlassung mit Ausnahme jener zum Strafende hingegen als „Sonstiges“.

⁸³ Enthalten sind bedingte Entlassungen nach § 46 StGB und Begnadigungen von inhaftierten Personen mit Strafurteil.

⁸⁴ Hier sind Entlassungen nach § 133a StVG nicht enthalten.

Linz	3%	8%	52%	37%
Wien	4%	3%	69%	24%

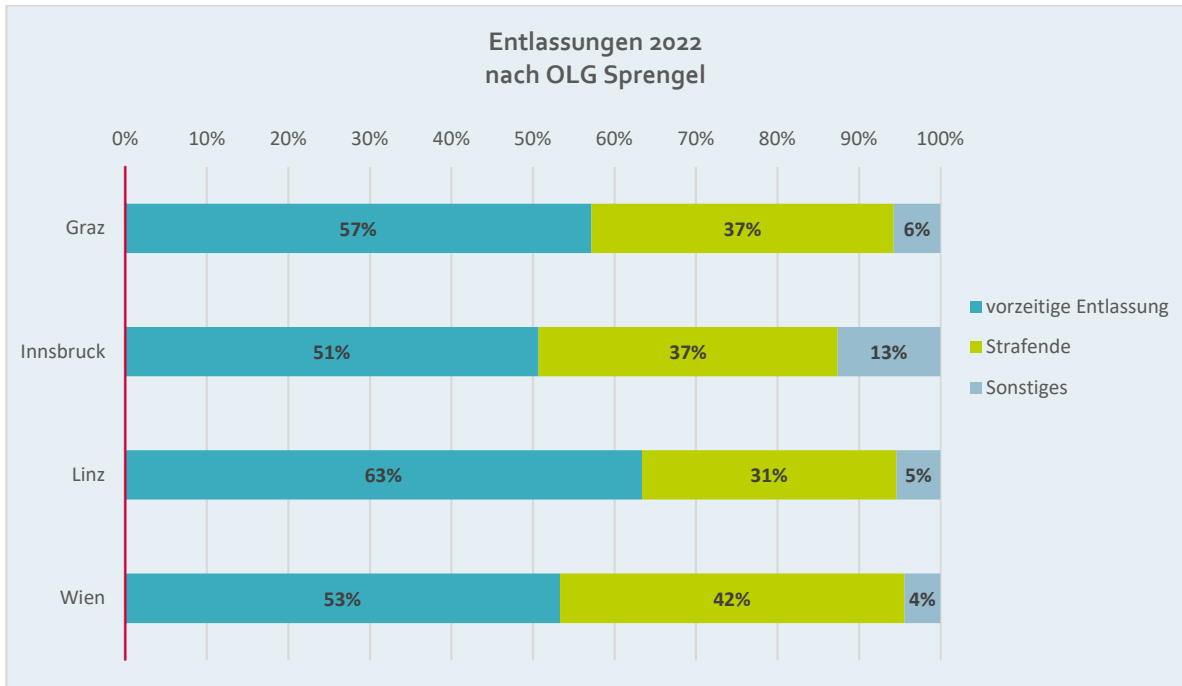
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Studien zur bedingten Entlassungspraxis in Österreich fokussierten in der Vergangenheit häufig auf einem regionalen Vergleich. Pilgram (2005) verglich beispielsweise die Praxis der vorzeitigen Entlassung 2001 bis 2004 für ein Sample von über 27.000 Gefangenen und konstatierte beachtliche regionale Unterschiede, die auch bei Berücksichtigung der Unterschiede in den Straflängen und anderer intervenierender Faktoren (wie z.B. die Häufigkeit teilbedingter Strafen oder von Amnestien und Begnadigungen) nicht verschwanden.⁸⁵ Nogradnig (2012) setzte sich mit den Auswirkungen des Haftentlastungspakets 2008 auseinander und konnte nachweisen, dass die Entlassungen zu Strafe erheblich zurückgedrängt werden konnten. Die regionalen Unterschiede vor allem in der Frage, ob überhaupt eine vorzeitige Entlassung gewährt wird, blieben.⁸⁶

Auch der Vergleich der Entlassungspraxis aus den Gefangenenhäusern im Jahr 2022 zeigt regionale Unterschiede: so wurden in den OLG-Sprengeln Wien rund 42% in Graz bzw. Innsbruck rund 37% der Insassinnen und Insassen erst mit Strafe entlassen, hingegen mussten im OLG-Sprengeln Linz lediglich rund 31% ihre Strafe bis zum Ende verbüßen. Zugleich wurden aber in den OLG-Sprengeln Linz (63%), Graz (57%), Wien (53%) und Innsbruck (51%) der inhaftierten Personen vorzeitig aus der Haft entlassen.

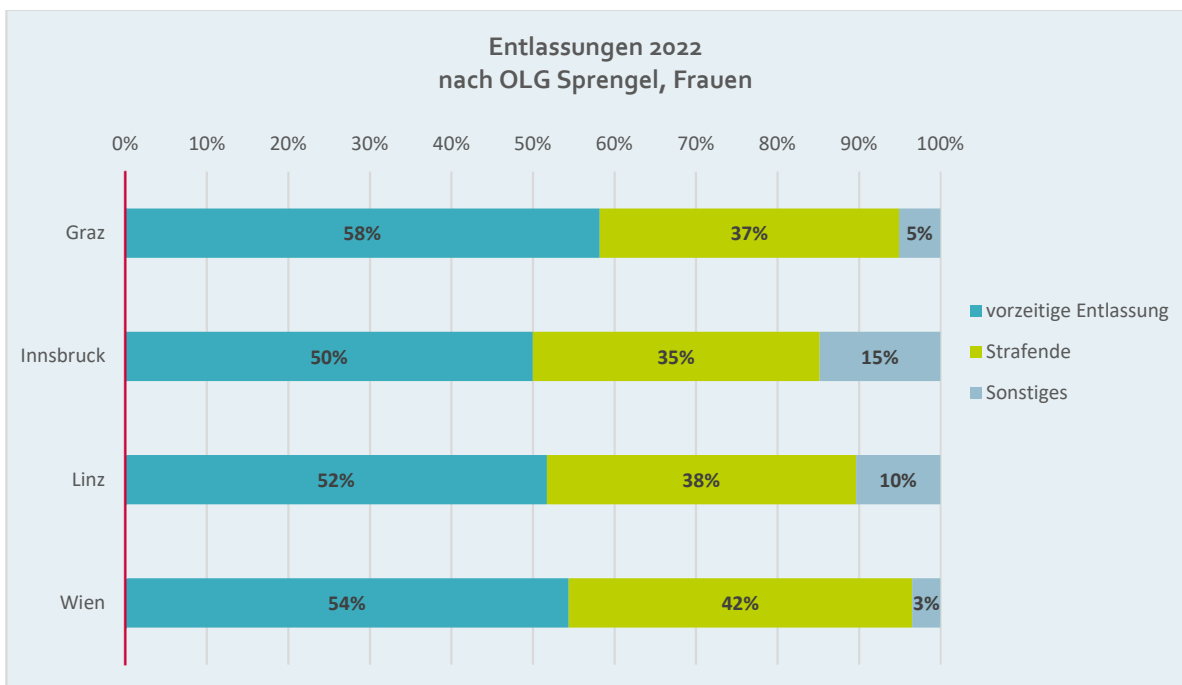
⁸⁵ Pilgram 2005): Die Praxis der (bedingten) Straffentlassung im regionalen Vergleich. Befunde auf neuer statistischer Grundlage, 79-104 in: Moderner Strafvollzug – Sicherheit und Resozialisierung. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz, Band 122. Neuer wissenschaftlicher Verlag.

⁸⁶ Nogradnig 2012): Traum und Wirklichkeit einer bedingten Entlassung. Eine Bilanz nach vier Jahren Haftentlastungspaket. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz, Band 154. Neuer wissenschaftlicher Verlag.

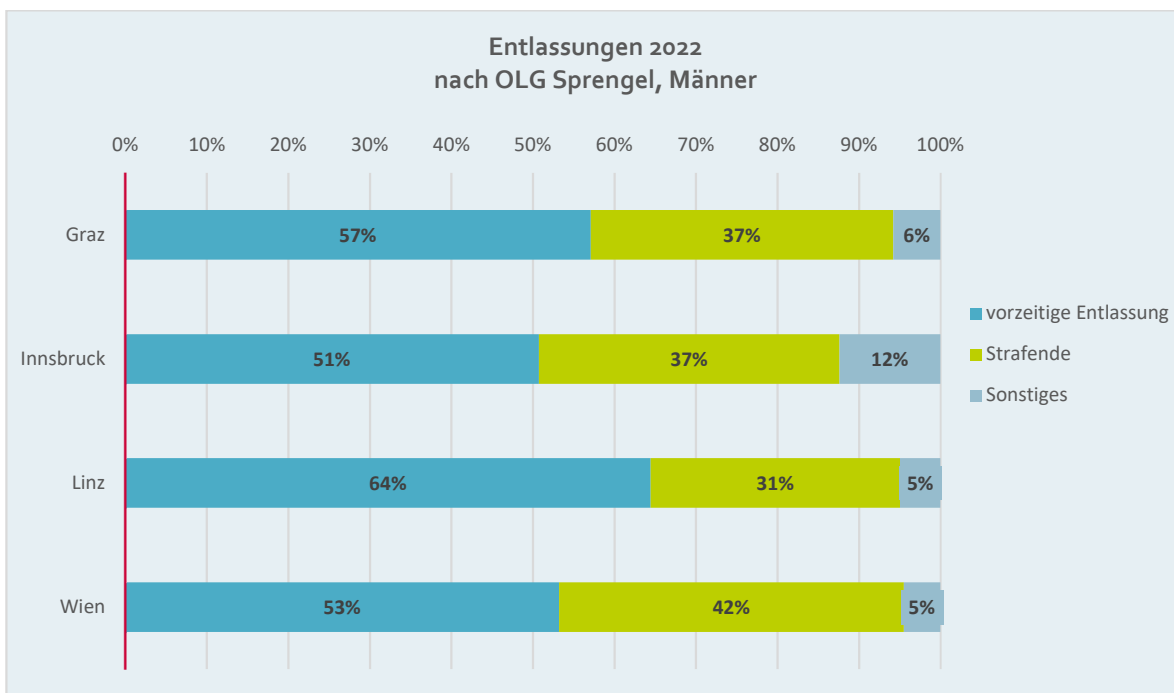


Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Eine Betrachtung der Entlassungen verurteilter Insassinnen und Insassen nach OLG-Sprengel zeigt, dass die Entlassungspraxis bei Männern und Frauen lediglich geringfügige Abweichungen zeigt.

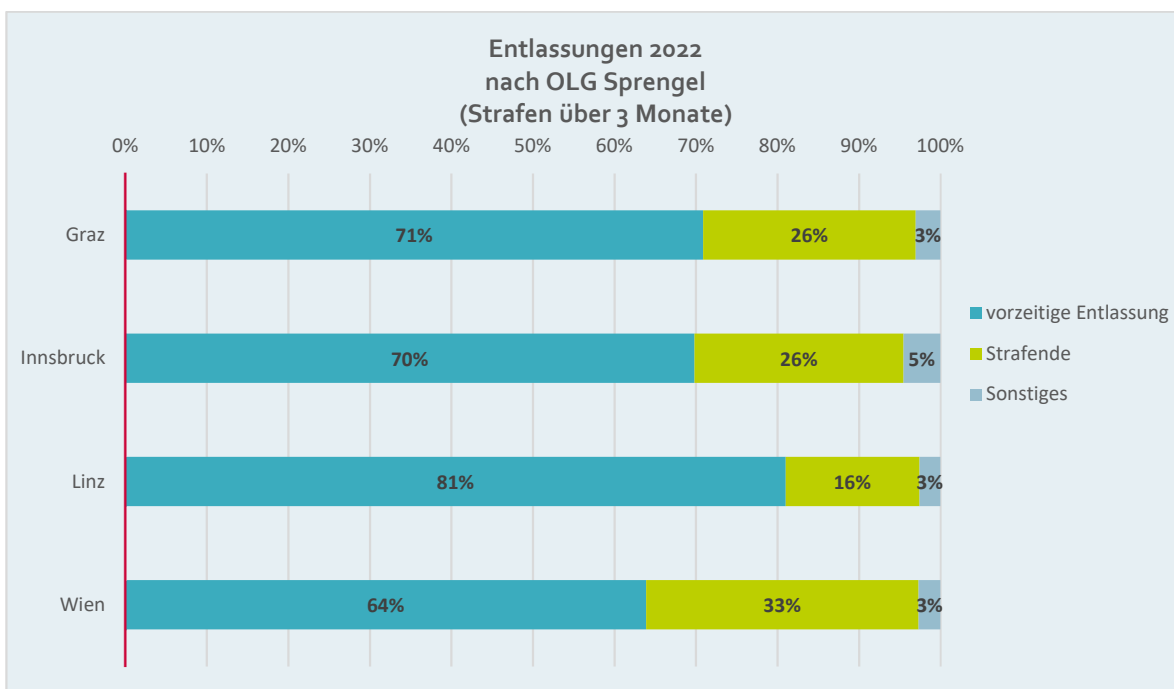


Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik



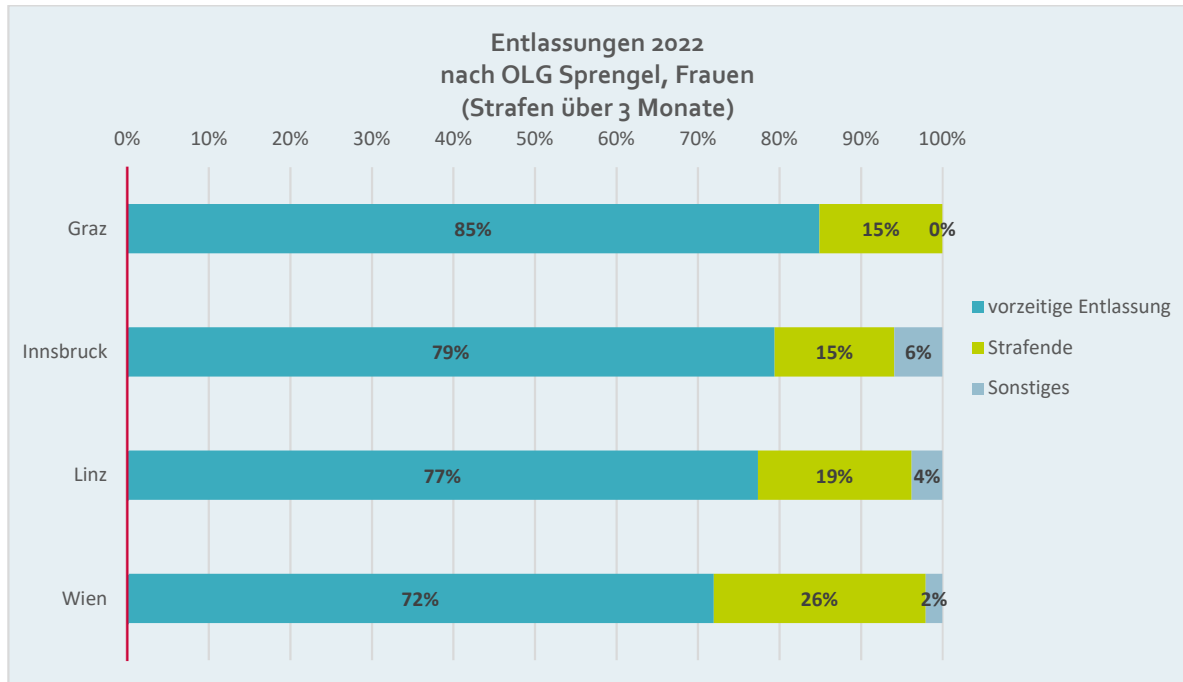
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Wird aber die Entlassungspraxis aus den Gefangenenhäusern aus **Strafen von mehr als drei Monaten** einer genaueren Betrachtung unterzogen, zeigt sich das bereits in früheren Studien mehrfach konstatierte „Nord-Süd-Ost-West-Gefälle“. Grundsätzlich werden die regionalen Unterschiede jedoch vor allem im Süden zunehmend geringer.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Während in West- und Südösterreich (OLG-Sprengel Linz, Graz und Innsbruck) 81%, 71% bzw. 70% vorzeitig entlassen werden, sind es im OLG-Sprengel Wien mit 64% deutlich weniger. Im Berichtsjahr war im Verhältnis der vorzeitigen Entlassungen aus der Haft zum Vorjahr in den OLG-Sprengeln Wien und Graz ein teils massiver Anstieg, im OLG-Sprengel Linz ein Stagnieren und im OLG-Sprengel Innsbruck ein leichter Rückgang feststellbar.

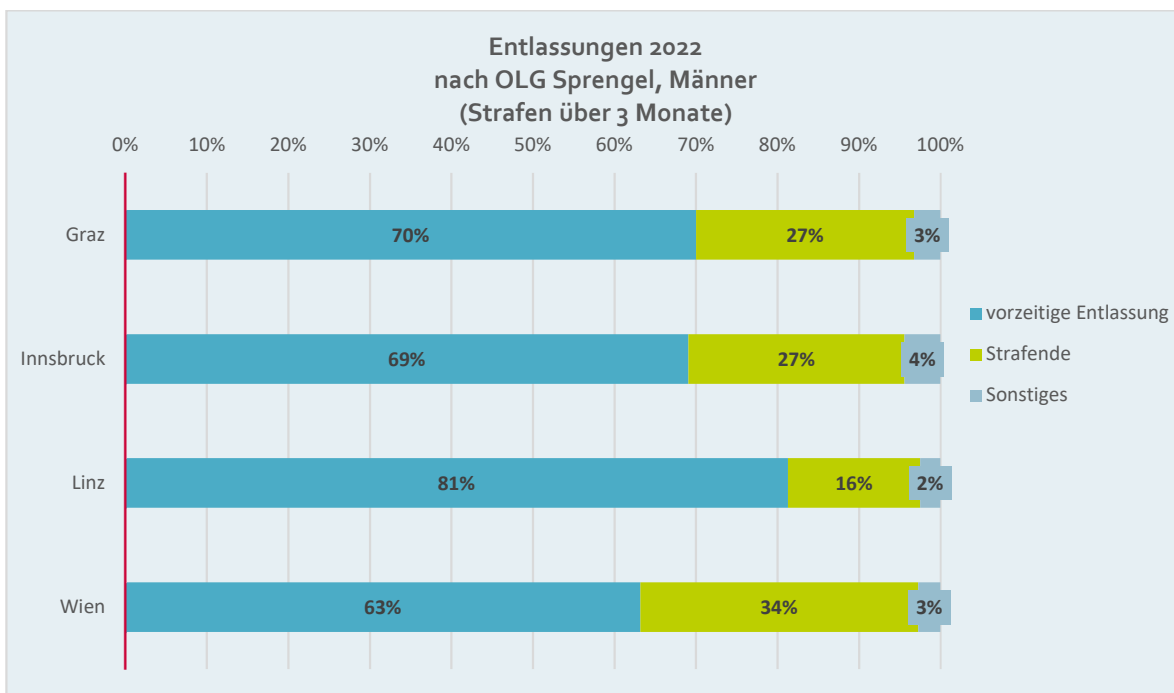


Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Während im OLG-Sprengel Wien 26% der inhaftierten Frauen im Jahr 2022 die Strafe bis zum Ende verbüßen mussten, lag dieser Wert in den verbleibenden OLG-Sprengel Linz unter 20%, im OLG-Sprengel Innsbruck und Graz bei 15%.

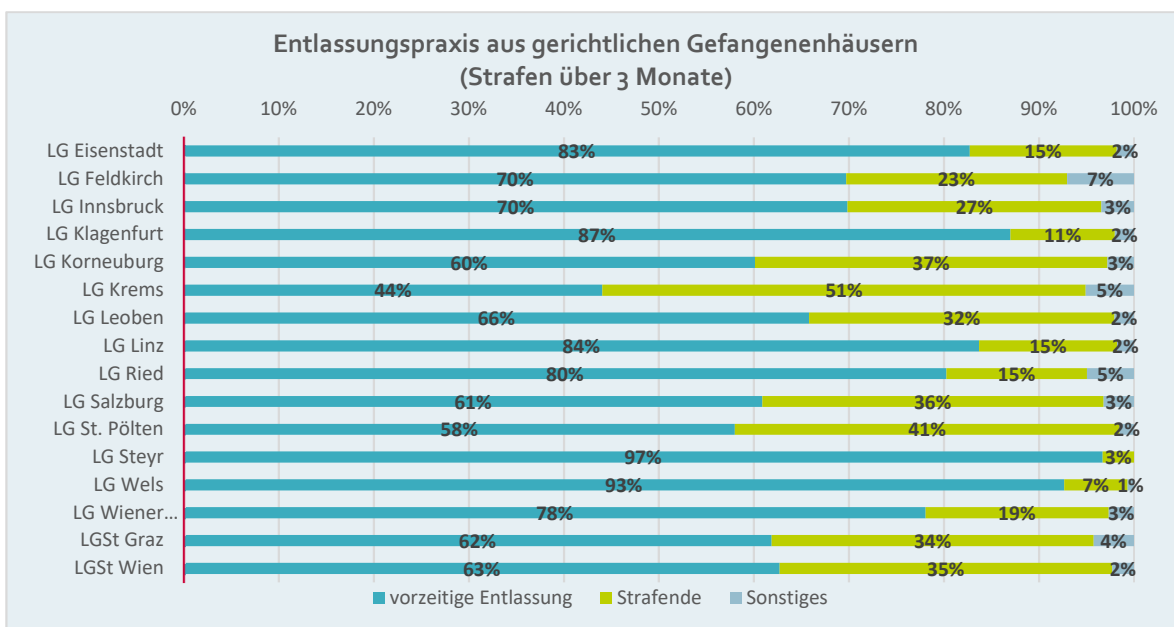
Eine Betrachtung der entlassenen Insassen zeigt, dass Männer häufiger (ausgenommen OLG Sprengel Linz) die Strafe bis zum Ende verbüßen mussten. Der Anteil der vorzeitigen Entlassungen liegt in allen OLG-Sprengeln bei den Männern unter jenem der Frauen.

Es gilt jedoch zu beachten, dass die absoluten Zahlen der entlassenen Frauen (Wien: 196, Linz: 53, Innsbruck: 34, Graz: 53) im Vergleich zu jenen der Männer (Wien: 2.302, Linz: 764, Innsbruck: 430, Graz: 868) deutlich niedriger sind.



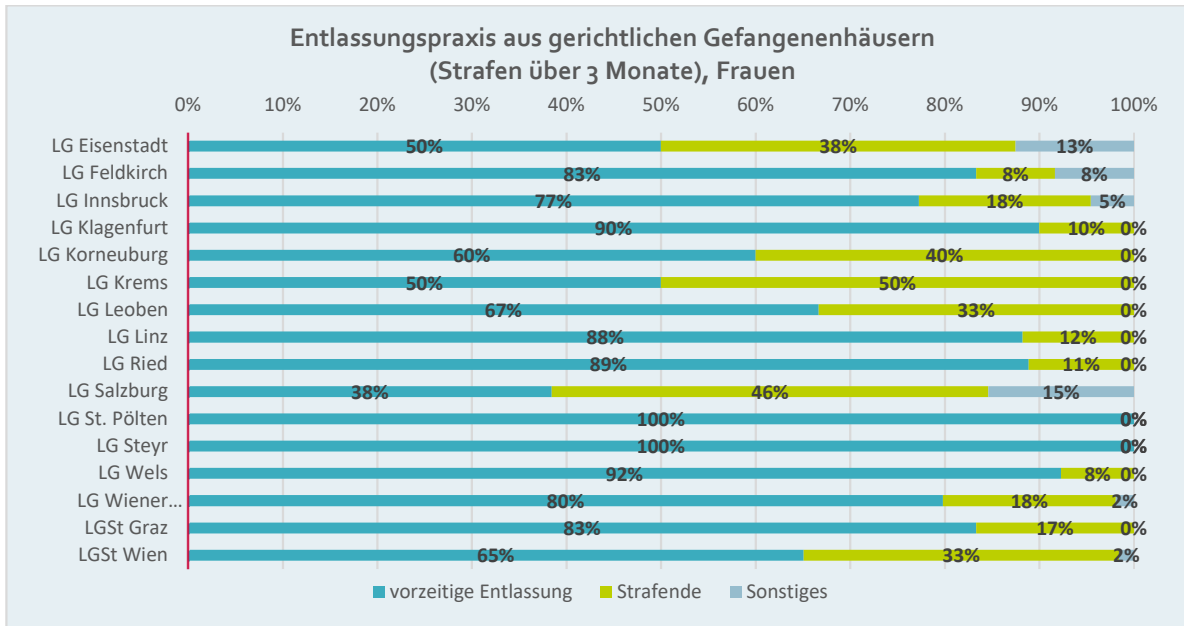
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Eine nach Landesgerichtssprengeln differenzierte Betrachtungsweise zeigt, dass der Anteil vorzeitiger Entlassungen von 44% (LG-Sprengel Krems) bis zu 97% (LG-Sprengel Steyr) reicht.⁸⁷



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ; Abgabenstatistik

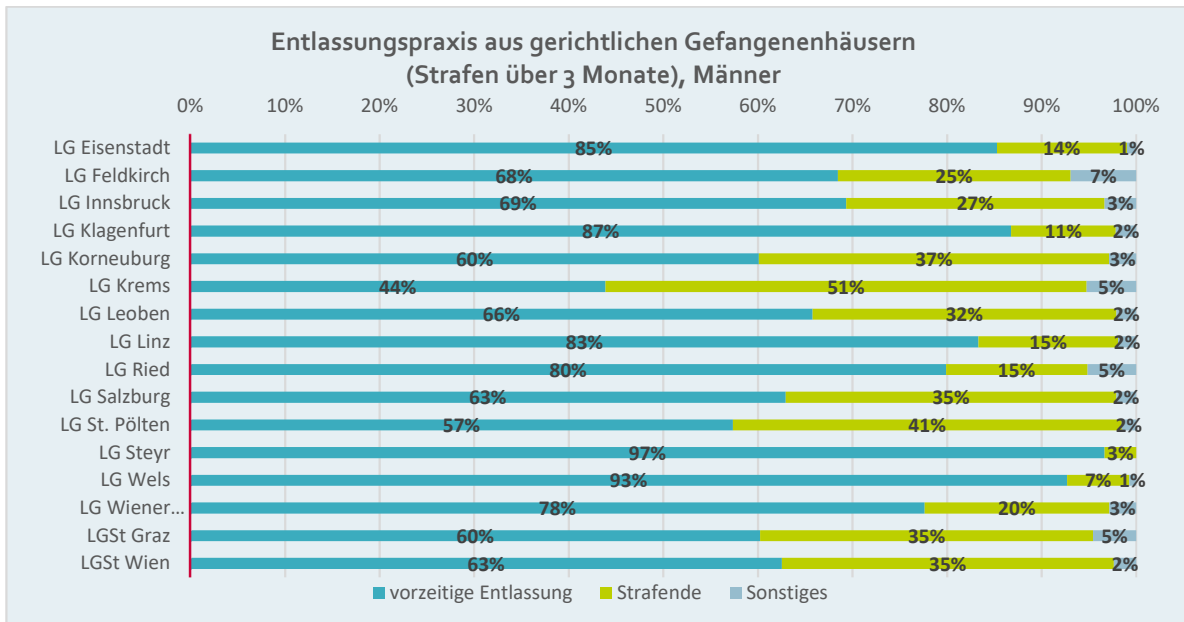
⁸⁷ Die angeführten Werte beziehen sich auf Entlassungen aus sämtlichen Justizanstalten.



Quelle: Daten des BRZ aus der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV), Abgangsstatistik

Bei Insassinnen gerichtlicher Gefangenenhäuser reicht der Anteil vorzeitiger Entlassungen von 100% (LG-Sprengel St. Pölten und Steyr) bis 38% (LG-Sprengel Salzburg).

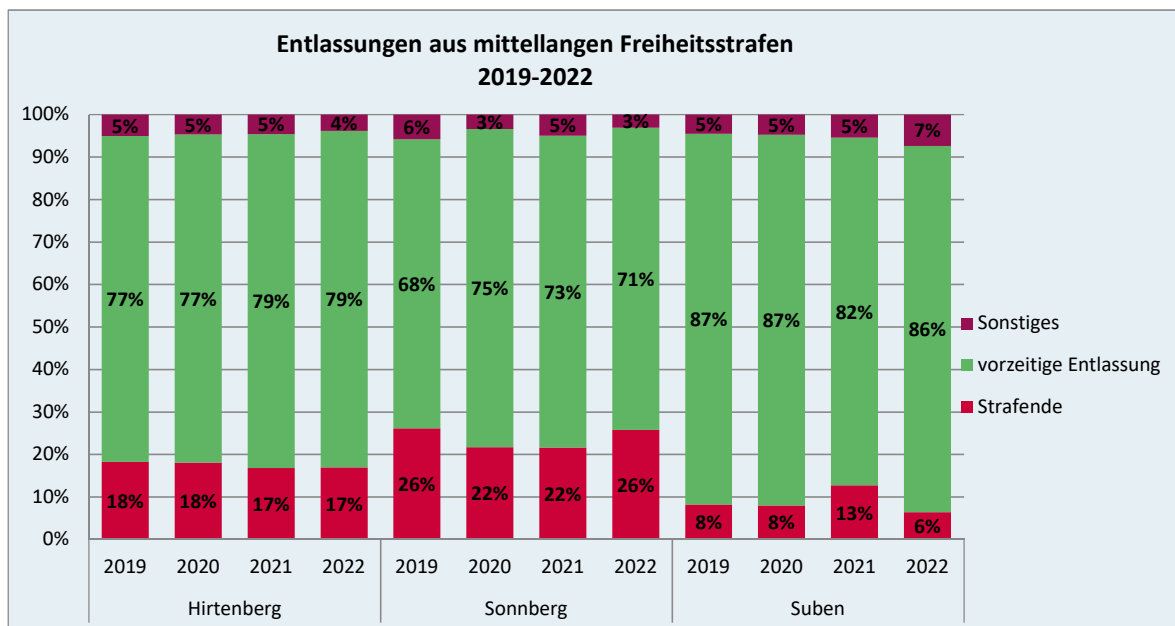
Meist weniger häufig als bei Frauen erfolgen vorzeitige Entlassungen von männlichen Insassen, wie die nachfolgende Grafik zeigt.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Die beiden folgenden Abbildungen stellen die Entlassungspraxis aus vergleichbaren Strafvollzugsanstalten einander gegenüber; zunächst für Anstalten, in denen mittellange

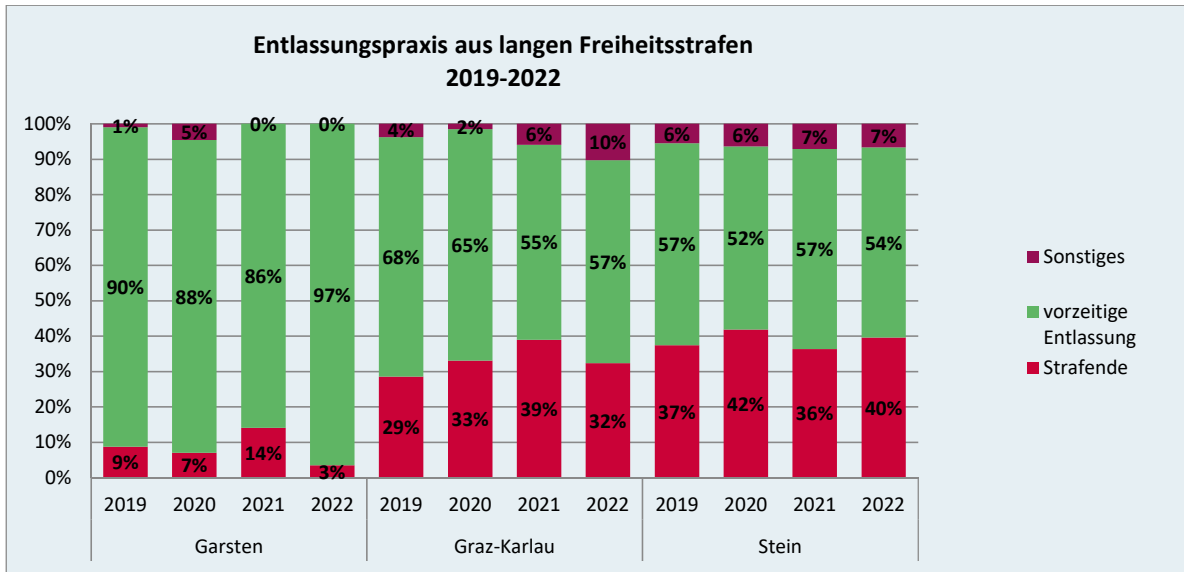
Freiheitsstrafen verbüßt werden.⁸⁸ Der größte Anteil vorzeitig Entlassener findet sich in den Jahren 2019 bis 2022 in der Justizanstalt Suben (LG-Sprengel Ried).



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

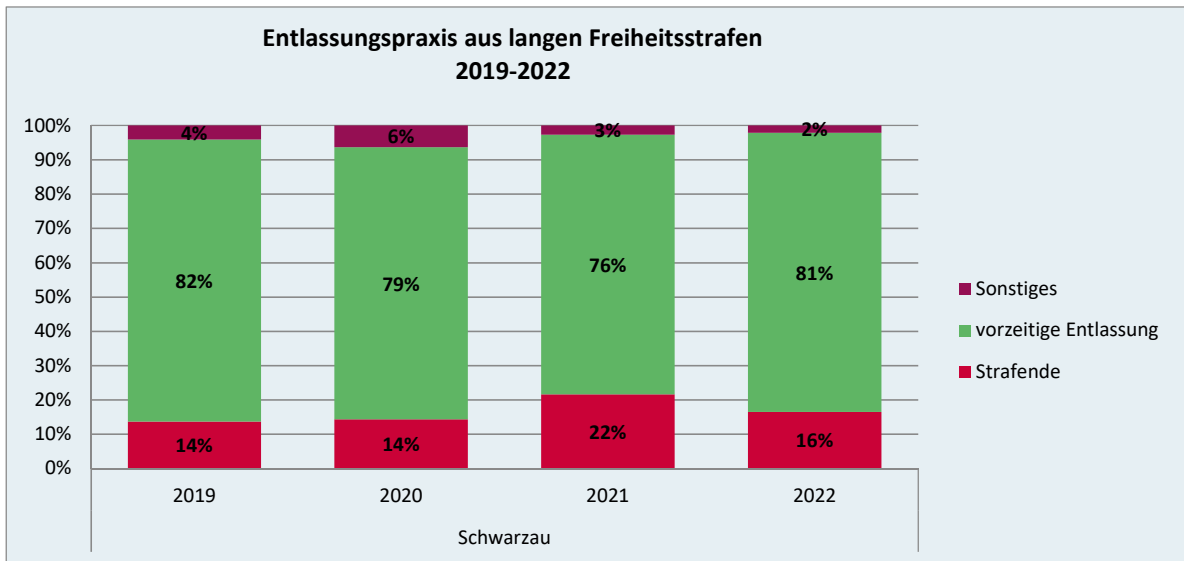
Bei den Strafvollzugsanstalten für lange Freiheitsstrafen gibt es deutliche Unterschiede in der Entlassungspraxis. Während in der Justizanstalt Garsten (LG-Sprengel Steyr) im Berichtsjahr 3% bis zum Strafende in Haft waren, waren es in den Justizanstalten Graz-Karlau und Stein 32% bzw. 40%. Die Zahl der „Vollverbüßer“ war im Vergleich zum Vorjahr sowohl in der Justizanstalt Garsten (-11%) als auch der Justizanstalt Graz-Karlau (-7%) rückläufig, war jedoch in der Justizanstalt Stein (+4%) ansteigend.

⁸⁸ Nur für Insassen, die aus einer Strafhaft entlassen wurden



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Ein Blick auf die Entlassungspraxis der Justizanstalt Schwarzau in den Jahren 2019 bis 2022 zeigt, dass die Insassinnen weit überwiegend vorzeitig entlassen werden und im Berichtsjahr ein Rückgang der „Vollverbüßerinnen“ von 22% auf 16% zu verzeichnen ist.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

4.2 Beschreibung der Gefangenenpopulation nach Sozialmerkmalen, soziale Intervention und Gesundheitsversorgung

4.2.1 Insassinnen und Insassen von Justizanstalten nach Sozialmerkmalen

Grundsätzlich stehen im so genannten „Betreuungsmodul“ des elektronischen Vollzugsmanagements (eVM) Informationen zur familiären Situation, zu Ausbildung und Beruf (höchster Schulabschluss, erlernter bzw. ausgeübter Beruf), zu Einkommen sowie zur Wohnsituation vor der Haft zur Verfügung. Der Anteil der fehlenden Einträge bei diesen Daten ist – trotz deutlicher Verbesserung in den letzten Jahren – noch immer relativ hoch und verhindert in vielen Bereichen aussagekräftige Auswertungen für alle inhaftierten Personen. Daher werden die Auswertungen, wo nötig, auf ausgewählte Subgruppen – Österreicher/innen, zu denen tendenziell mehr Information vorhanden sind, bzw. Anstalten, in denen die Sozialarbeiter/innen eVM besser nützen – eingeschränkt.

Familienstand

Zum Stichtag 1. September 2022 sind rund 60% aller Gefangenen ledig, 15% verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft sowie circa 13% geschieden.

Bei rund 15,5% der Frauen (bei den Männern: 5,5%) war kein Eintrag in der IVV über den Familienstand vorhanden. Im Vergleich zu männlichen Insassen waren mehr Frauen geschieden oder verwitwet. Hingegen waren im Vergleich mehr Männer ledig und verheiratet.

Familienstand zum Stichtag

Familienstand zum Stichtag		
	Männer	Frauen
geschieden	13,1%	14,1%
ledig	59,5%	52,6%
verheiratet	15,5%	12,4%
verwitwet	1,1%	2,2%
eingetragene Partnerschaft	0,1%	0,2%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September 2022)

Selbst wenn man in Betracht zieht, dass die Insassenpopulation jünger ist als die österreichische Bevölkerung⁸⁹ sind überdurchschnittlich viele Insassinnen und Insassen ledig.

Wohnsituation

Der Großteil der am Stichtag angehaltenen Insassinnen und Insassen wohnte vor der Haft in Miete/Untermiete bzw. war „Mitbewohner:in“ (64%); rund 11% waren „unterstandslos“. In einer öffentlichen Einrichtung wohnten bzw. in Bundesbetreuung waren rund 6,1%, hatten also kein eigenes Zuhause. Selbst Eigentum am Wohnobjekt haben 6,9% angegeben. Bei rund 22,2% der inhaftierten Frauen (Männer: 9,9%) war kein Eintrag zur rechtlichen Wohnsituation vorhanden.

Im Vergleich zu Insassinnen gaben mehr Männer an, in einem Mietverhältnis oder als „Mitbewohner“ zu leben.

Rechtliche Wohnsituation zum Stichtag

	Männer	Frauen
Mitbewohner	21,7%	15,1%
Eigentum	7,5%	5,3%
Miete	42,2%	34,7%
öffentliche Einrichtung	5,4%	7,2%
Untermiete	1,9%	1,9%
unterstandslos	10,6%	13,1%
Bundesbetreuung	0,9%	0,5%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September 2022)

⁸⁹ Das durchschnittliche Alter der Gefangenen betrug am 1. September 2022 36,8 Jahre (Frauen: 37,7 Jahre, Männer: 36,8 Jahre). Das durchschnittliche Alter der österreichischen Bevölkerung betrug zu Jahresbeginn 2022 43,2 Jahre.

(http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung_nach_alter_geschlecht/index.html).

Zum Vergleich wohnten im Jahr 2022 rund 43,2% der österreichischen Wohnbevölkerung (mit Hauptwohnsitzmeldung) zur Miete bzw. Untermiete. 46,8% gaben an, Eigentümer zu sein.⁹⁰

Zur persönlichen Wohnsituation muss festgestellt werden, dass bei circa 88% aller Insassinnen und Insassen Einträge in der IVV bzw. eVM vorhanden sind. Von diesen inhaftierten Personen lebten rund 31% alleine, rund 15% lebten bei den Eltern oder bei der Familie (ca. 18%), rund 9% in einer Wohngemeinschaft.

Bei 24,1% der Frauen war kein Eintrag vorhanden, bei den Männern fehlte bei rund 11,5% eine entsprechende Information.

Wie die nachstehende Tabelle zeigt, wohnten knapp mehr Männer als Frauen vor der Inhaftierung bei der Familie, bei den Eltern oder als Mitbewohner:

Persönliche Wohnsituation zum Stichtag

	Männer	Frauen
bei den Eltern	15,7%	8,6%
alleine	31,4%	31,1%
Lebensgemeinschaft	11,9%	11,2%
mit Familie	17,8%	17,5%
Wohngemeinschaft	9,5%	5,8%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September 2022)

Die Zeitreihen über die Lebensformen der Bevölkerung lassen einen demographischen Wandel erkennen. So lebten beispielsweise im Jahr 1971 noch 5,4% der Männer und 11,8% der Frauen alleine in Privathaushalten. 2022 waren es bei den Männern bereits 17,3% und bei den Frauen gar 20,7%.⁹¹

⁹⁰ Vgl.: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/wohnen/wohnsituation/index.html (abgerufen am 27. April 2023).

⁹¹ Vgl.: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/haushalte_familien_lebensformen/.

Bildung

Über die Bildung der Insassinnen und Insassen gemessen am höchsten Schulabschluss können nicht für alle Gefangenen Aussagen gemacht werden, da der Anteil der fehlenden Werte über alle inhaftierten Personen hinweg rund 41% beträgt. Schränkt man die Betrachtungen auf Gefangene mit österreichischer Staatsangehörigkeit ein, so fehlt bei rund 37% ein Eintrag zur Bildung (Fehlbestand bei Frauen 57% und bei Männern 37%).

Rund (69%) der erfassten inhaftierten Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft haben höchstens einen Pflichtschulabschluss (für 41,4% ist der Hauptschulabschluss/Abschluss der Neuen Mittelschule, für 18,8% das Polytechnikum, 4,9% eine Volksschule und für 3,5% eine Sonderschule als höchster Abschluss verzeichnet). 18,5% haben eine Berufsschule absolviert und rund 10% haben die Matura oder einen höheren Abschluss. Im Vergleich dazu lag 2019 der Anteil der Personen mit Hochschulabschluss österreichweit laut Bildungsstandregister der Statistik Austria bei rund 16,5%, der Anteil der Personen mit Pflichtschulabschluss als höchstem Bildungsniveau nur bei rund 17,6%.⁹²

Beschränkt man die Auswertung der Variable „Bildung“ auf Justizanstalten mit einer Erfassungsqualität von mehr als 70% der inhaftierten Österreicher:innen (Eisenstadt, Feldkirch, Garsten, Gerasdorf, Hirtenberg, Wien-Josefstadt, Graz-Karlau, Korneuburg, Leoben, Wien-Mittersteig, Wien-Simmering, Sonnberg, Wels und Asten), so zeichnet sich ein ähnliches Bild. Hier liegt der Anteil der Pflichtschulabsolventen bei rund 65%.

Höchster Schulabschluss österreichischer Männer in den oben angeführten JAen

	Männer
Studium	1,6%
BFS	20,5%
Volksschule	3,3%
Hauptschule	37,0%
Polytechnikum	17,4%
keiner	4,9%
AHS	3,8%
BHS	3,4%
allg. Sonderschule	5,4%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September 2022)

⁹²

Vgl.: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bildung/bildungsstand_der_bevoelkerung/index.html (abgerufen am 27. April 2023).

Zum Vergleich wiesen rund 3,9% der Insassinnen der Justizanstalt Schwarzau⁹³ mit österreichischer Staatsbürgerschaft keinen Abschluss auf, 78% der Insassinnen hatten zumindest einen Pflichtschulabschluss.

Höchster Schulabschluss österreichischer Frauen (SWR)

	Frauen
Sonderschule	5,8%
BFS	13,5%
Volksschule	1,9%
Hauptschule	50,0%
Polytechnikum	21,2%
keiner	3,9%
AHS	1,9%
BHS	2,3%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September 2022)

Einkommen

11% der österreichischen Insassinnen und Insassen, deren Einkommenssituation vor der Inhaftierung in eVM dokumentiert ist⁹⁴, lebten von der Sozialhilfe/Mindestsicherung, weitere 21,5% bezogen Arbeitslosengeld und rund 18% waren überhaupt einkommenslos. Dies bedeutet, dass mehr als die Hälfte (50,5%) dieser Personen kein (Arbeits-)Einkommen hatte.

Auch eine Sonderauswertung für jene Anstalten, in denen rund 96% der inhaftierten Personen einen Eintrag zum Feld „Einkommen“ haben (in den **Justizanstalten Sonnberg, Wien-Josefstadt, Suben, Garsten und Hirtenberg**), zeigt ein ähnliches Ergebnis: Rund 52,1% der inhaftierten Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft hatten kein (Arbeits-)Einkommen vor der Haft.

⁹³ Bei rund 27% der Insassinnen gab es keinen entsprechenden Eintrag in der IVV.

⁹⁴ Bei rund 82% der österreichischen Insassinnen/Insassen ist die Variable „Einkommen“ in der IVV eingetragen.

Einkommenssituation österreichischer Männer

Einkommenssituation österreichischer Männer (SON, JOS, SUB, GAR, HIR)	
	Männer
selbständig	5,6%
einkommenslos	16,3%
Pension	7,5%
Angestellter	11,6%
Notstandshilfe	7,0%
Sonstiges	7,2%
ALG Bezug	22,5%
Hilfsarbeiter	9,2%
AMS Kurs	1,4%
Facharbeiter	6,7%
Mindestsicherung	4,7%
Beamter	0,2%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September 2022)

Im Vergleich zu den österreichischen männlichen Insassen der Justizanstalten Sonnberg, Wien-Josefstadt, Suben, Garsten und Hirtenberg stellte sich die Situation der in der Justizanstalt Schwarzau inhaftierten Frauen mit österreichischer Staatsbürgerschaft wie folgt dar (Eintragungen waren bei rund 89,5% der Frauen vorhanden):

Einkommenssituation österreichischer Frauen

Einkommenssituation österreichischer Frauen (SWR)	
	Frauen
selbständig	0,0%
einkommenslos	18,9%
Pension	9,4%
Angestellte	3,5%
Notstandshilfe	3,5%
ALG Bezug	28,2%
Hilfsarbeiterin	2,4%
Facharbeiterin	1,2%
Mindestsicherung	14,1%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September 2022)

4.2.2 Soziale Intervention im Strafvollzug

Vollzugsstatus zum Stichtag

Das Strafvollzugsgesetz sieht differenzierte Formen der Unterbringung für verschiedene Insassengruppen bzw. zu verschiedenen Phasen einer Haft vor. Zum Stichtag 1. September 2022 befand sich der größte Teil der Gefangenen in keiner speziellen Vollzugsform, sondern im Normalvollzug (48%). Rund 21% der Insassinnen und Insassen war im gelockerten Vollzug (§ 126 StVG) oder im Entlassungsvollzug (§ 144ff StVG), 15% im Erstvollzug (§ 127 StVG) untergebracht.

	Männer	Frauen
Normalvollzug	49%	36%
gelockerter Vollzug und Entlassungsvollzug	20%	30%
Erstvollzug	15%	16%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September 2022)

Bei den männlichen Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft befindet sich ein größerer Teil im gelockerten oder Entlassungsvollzug als bei Nicht-Österreicher:innen, die häufiger im Normalvollzug angehalten werden. Frauen sind häufiger im gelockerten oder Entlassungsvollzug untergebracht als Männer.

Vollzugsstatus zum Stichtag (österr. Staatsbürgerschaft)

	Männer	Frauen
Normalvollzug	38%	30%
gelockerter Vollzug und Entlassungsvollzug	22%	28%
Erstvollzug	12%	15%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September 2022)

Vollzugsstatus zum Stichtag (andere als österr. Staatsangehörigkeit)⁹⁵

	Männer	Frauen
Normalvollzug	58%	54%
gelockerter Vollzug und Entlassungsvollzug	18%	34%
Erstvollzug	18%	18%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September 2022)

Bei Jugendlichen waren zum Stichtag 48% im Normalvollzug untergebracht.

Ausgang gemäß § 99a StVG

Ausgang gemäß § 99a StVG, also das Verlassen der Anstalt für einen gewissen (im Regelfall bis zu zwölfstündigen) Zeitraum, ist einem „nicht besonders gefährlichen Strafgefangenen“ auf sein Ansuchen hin höchstens zweimal im Vierteljahr zu gestatten, wenn er wichtige persönliche, wirtschaftliche oder rechtliche Angelegenheiten zu erledigen hat, sowie zur Aufrechterhaltung familiärer und sonstiger persönlicher Beziehungen. Im gelockerten Vollzug (§ 126 StVG) sowie im Entlassungsvollzug (§ 147 StVG) haben inhaftierte Personen erweiterte Möglichkeiten, Ausgänge zu erhalten. Die Entscheidung über den Ausgang steht der Anstaltsleitung zu.

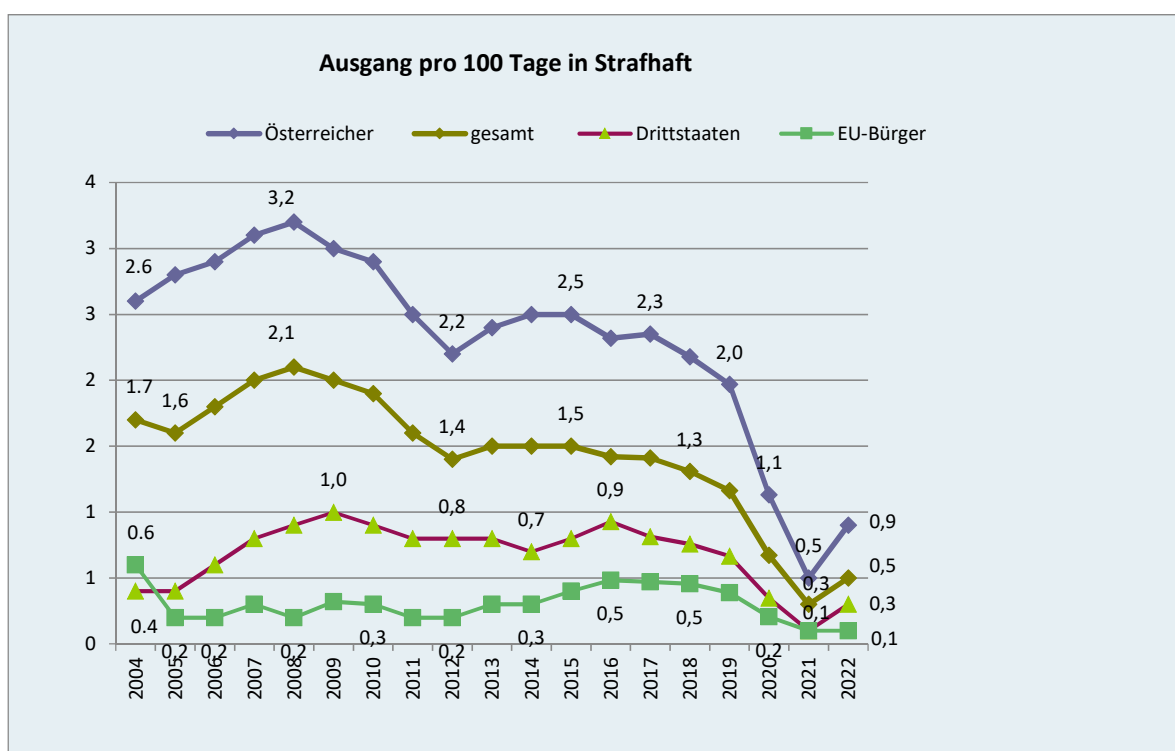
Betrachtet werden Personen, die 2022 aus der Haft entlassen wurden und die nicht ausschließlich in Untersuchungshaft, sondern auch in Strafhaft waren.

Rund 26% aller Frauen und 22% aller Männer, die im Jahr 2022 aus einer Haft entlassen wurden, wurde zumindest einmal ein Ausgang gewährt.

Die Wahrscheinlichkeit, dass die Anstaltsleitung einen solchen Ausgang gewährt, ist für inhaftierte Personen verschiedener Herkunft unterschiedlich hoch: 31% der österreichischen Frauen und 32% der österreichischen Männer bekommen im Rahmen ihrer Strafhaft zumindest einmal Ausgang. Im Gegensatz dazu durften nur 17% der Nicht-Österreicherinnen und 12% aller Nicht-Österreicher die Anstalt zumindest einmal auf Ausgang verlassen. Der hohe Anteil der Unionsbürger:innen, denen niemals Ausgang gewährt wurde, ist v.a. das Ergebnis der restriktiven Praxis gegenüber rumänischen und slowakischen Insassinnen und Insassen, den beiden größten Gruppen innerhalb der

⁹⁵ Inhaftierte Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht bekannt war, sind in dieser Auswertung nicht enthalten.

Unionsbürger:innen in Haft: Nur 7,5% aller inhaftierten Slowakinnen und Rumäninnen und 5% aller inhaftierten Slowaken und Rumänen bekamen jemals Ausgang. Rund 70% der weiblichen und rund 85% der männlichen Drittstaatenangehörigen waren nie auf Ausgang. Der Umstand, dass mehr inhaftierte Personen, die aus Drittstaaten stammen, Ausgang erhalten als Unionsbürger:innen, liegt v.a. daran, dass Personen aus ehemaligen „Gastarbeiternationen“ wie der Türkei, Serbien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Slowenien und Montenegro relativ häufig Ausgang bekommen. Man geht bei ihnen eher davon aus, dass sie einerseits legitime Gründe für einen Ausgang haben (sie verfügen häufiger über familiäre Kontakte im Inland), andererseits weniger wahrscheinlich nicht mehr in den Strafvollzug zurückkehren (da sie aufgrund von Aufenthaltsverfestigung weniger oft von Abschiebungen nach der Entlassung betroffen sind, als etwa Unionsbürger:innen aus Osteuropa).



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Die Abbildung zeigt die Anzahl der Ausgänge pro 100 Strafhafttage für Österreicher/innen und andere Staatsangehörige im Zeitverlauf. Um eine Verzerrung der Ausgangsstatistik durch die Einbeziehung von im elektronisch überwachten Hausarrest angehaltenen Personen zu vermeiden, wurden diese herausgerechnet (in obiger Darstellung rückwirkend auch für das Jahr 2011, weshalb diese Werte von den früher publizierten abweichen). Der Rückgang der Ausgänge bei österreichischen Insassinnen bzw. Insassen und damit auch

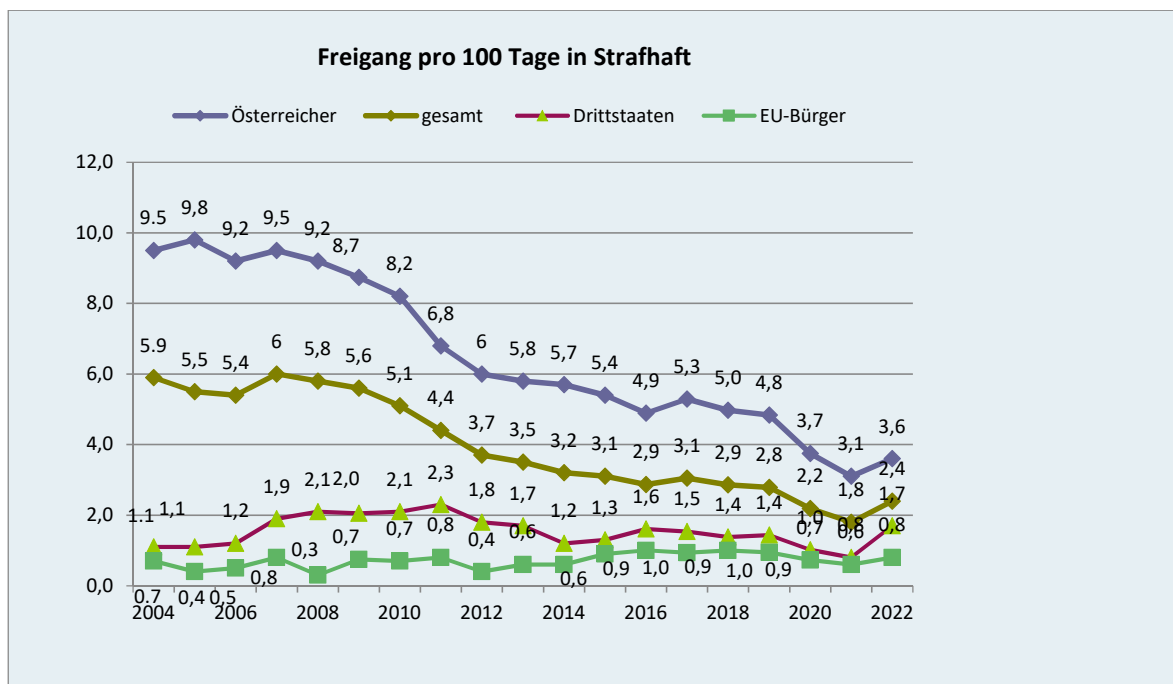
insgesamt seit 2010 ist auf die Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests bzw. dessen Herausnahme aus dieser Statistik zurückzuführen.

Im Jahr 2022 entlassene Österreicher/innen erhielten rund 0,9 Mal pro 100 Strafhafttage Ausgang, Unionsbürger:innen und Drittstaatsangehörige 0,1 Mal pro 100 Strafhafttage. Frauen mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die im Jahr 2022 aus einer Haft entlassen wurden, wurde rund 0,62 Mal pro 100 Tage in Strafhaft Ausgang gewährt. Unionsbürger:innen und Drittstaatsangehörige waren 0,16 Mal pro 100 Tage Strafhaft auf Ausgang.

Freigang gemäß § 126 Abs. 2 und 3 StVG

Freigang gemäß § 126 Abs. 2 und 3 StVG meint „Beschränkung oder Entfall der Bewachung bei der Arbeit, auch außerhalb der Anstalt“ sowie das „Verlassen der Anstalt zum Zwecke der Berufsausbildung und -fortbildung oder der Inanspruchnahme ambulanter Behandlungsmaßnahmen“.

Insgesamt hatten rund 96% der Frauen und 88% der Männer, die im Jahr 2022 aus einer Strafhaft entlassen wurden, im Laufe ihrer Haft keinen Freigang. 7% der Österreicherinnen und 18% der Österreicher waren (zumindest einmal) auf Freigang, bei den Drittstaatsangehörigen sind es 6% bei Frauen, 9% bei Männern, bei Unionsbürger:innen hingegen 1% (Frauen) bzw. 4% (Männer). Vergleicht man die durchschnittliche Anzahl der Freigänge während einer Strafhaft über die Jahre und zwischen verschiedenen Gruppen, so erweist sich wieder das Merkmal Nationalität (und Integration) als das wichtigste.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Im Jahr 2022 erhielten Österreicher:innen rund 3,6 Freigänge in 100 Strafhafttagen, Drittstaatsangehörige 1,7 und Unionsbürger:innen 0,8 Freigänge. Damit erfolgt nach einem geringfügigen, vor allem auf die pandemiebedingte Situation der Jahre 2020 und 2021 zurückzuführenden Rückgang, wiederum ein Ansteigen des Freigangs.

Arbeit und Beschäftigung im Strafvollzug

Der Strafvollzug hat dafür Vorsorge zu treffen, dass „jeder Strafgefangene nützliche Arbeit verrichten kann“ (§ 45 StVG). Gemäß § 44 StVG sind arbeitsfähige Strafgefangene dazu verpflichtet, Arbeit zu leisten. Untersuchungshäftlinge sind nicht zur Arbeit verpflichtet, können jedoch bei verfügbarer Arbeit ebenfalls arbeiten (§ 187 StPO). Die Höhe der Arbeitsvergütung orientiert sich am Kollektivvertragslohn für Metallarbeiter:innen.⁹⁶ 75% der Arbeitsvergütung werden als Beitrag zu den Kosten des Vollzuges einbehalten. Das verbleibende Entgelt wird nach Abzug eines Beitrags zur Arbeitslosenversicherung je zur Hälfte als Hausgeld ausgezahlt und als Rücklage gutgeschrieben.

⁹⁶ Für leichte Hilfsarbeiten wurden 2022 EUR 6,53 pro Stunde bezahlt; der Stundenlohn erhöht sich in fünf Stufen auf bis zu EUR 9,79 für die „Arbeiten eines Vorarbeiters“ (§ 52 StVG iVm mit der Verordnung BGBl. II Nr. 6/2018).

Eine Kennzahl zur Beschäftigungssituation in Haft ist die **durchschnittliche tägliche Beschäftigungsdauer** (früher: Beschäftigungsquote)⁹⁷. Die Beschäftigungsdauer wird seit dem Berichtsjahr 2013⁹⁸ wie folgt berechnet:

Grundlage sind alle inhaftierten Personen außer Untergebrachte und Personen im elektronisch überwachten Hausarrest⁹⁹ die im Berichtszeitraum (für diesen Bericht daher im Jahr 2022) entlassen wurden. Die Beschäftigungsdauer wird ermittelt, indem die Summe der von diesen Personen geleisteten Arbeitsstunden durch die Summe aller Belagstage – unabhängig ob Straf- oder Untersuchungshaft – dieser Personen dividiert wird. Bei dieser Methode fließen die Belagstage jener Personen, die im Jahr 2022 entlassen wurden, jedoch nie gearbeitet haben, in die Berechnung ein. Die Beschäftigungsdauer wird als Mittelwert gebildet: Summe aller Arbeitsverdienste/Summe der der Belagstage.

Die durchschnittlich von inhaftierten Männern pro Belagstag¹⁰⁰ in gerichtlichen Gefangenenhäusern gearbeitete Stundenzahl beträgt rund 1,9 Stunden und variiert zwischen 1,1 Stunden (Feldkirch) und 2,9 Stunden (Klagenfurt und Salzburg). Inhaftierte Frauen arbeiten in gerichtlichen Gefangenenhäusern durchschnittlich rund 12,59 Stunden pro Tag. Die Arbeitsstunden pro Tag variieren hier zwischen rund 1 Stunde (Linz) und 3,6 Stunden (Salzburg).

In Strafvollzugsanstalten kann in der Regel mehr gearbeitet werden als in gerichtlichen Gefangenenhäusern, von inhaftierten Männern durchschnittlich 2,6 und von inhaftierten Frauen (in der Justizanstalt Schwarzau) durchschnittlich 3,0 Stunden pro Tag.

In den Sonderanstalten für den Maßnahmenvollzug wurde von den Insassinnen und Insassen im Jahr 2022 durchschnittlich 1,7 Stunden pro Tag gearbeitet: Rund 1,4 Stunden in Wien-Favoriten und Göllersdorf, 2,2 Stunden in Wien-Mittersteig, 2,5 Stunden in Gerasdorf und 1,5 Stunden in Asten.

⁹⁷ Die Beschäftigungsdauer, eine von der Generaldirektion und der BRZ GmbH entwickelte Leistungskennzahl, beschreibt die pro Woche bzw. Monat geleisteten Stunden differenziert nach Anstalten.

⁹⁸ Davor wurden Zeiten in Untersuchungshaft und Zeiten im elektronisch überwachten Hausarrest gar nicht berücksichtigt. Es wurde ein Mittelwert aus den einzelnen Durchschnittsverdiensten jeder Insassin bzw. jedes Insassen gebildet. Diese Art der Berechnung führte zu Verfälschungen des Gesamtwertes, weil inhaftierte Personen mit kurzen Haftzeiten genauso gewertet wurden wie solche mit langen Haftzeiten.

⁹⁹ Während Personen, die aus einer Maßnahme entlassen wurden, gar nicht berücksichtigt werden, wird bei Personen im elektronisch überwachten Hausarrest die Zeit im eÜH herausgerechnet.

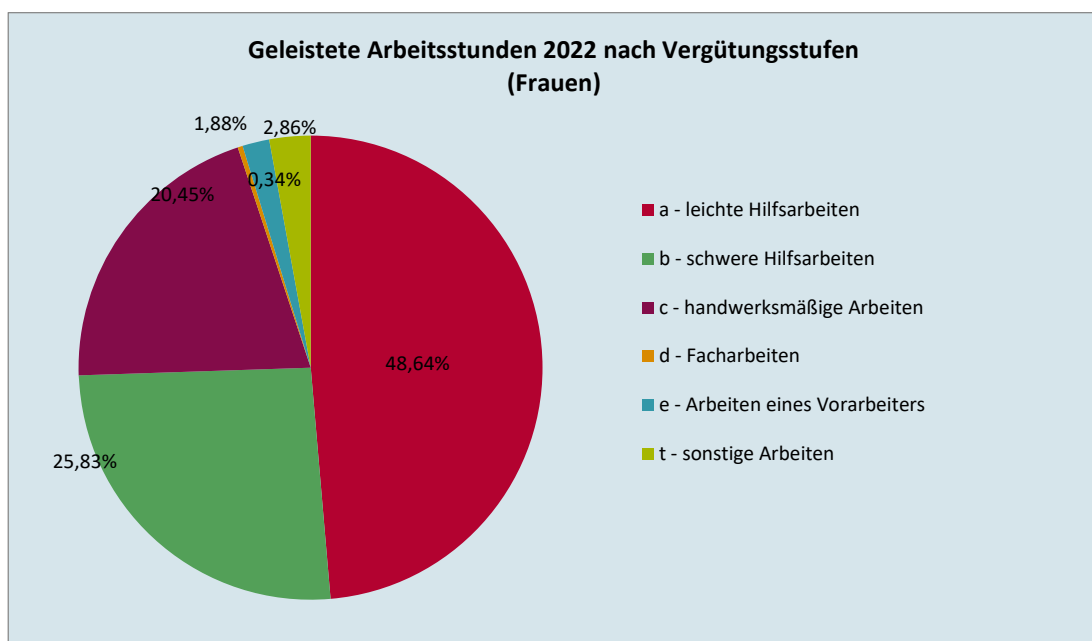
¹⁰⁰ In den früheren Berichten wurden die durchschnittlich geleisteten Stunden pro Woche angegeben.

Inhaftierte Personen werden in fünf **Vergütungsstufen** entlohnt, die einen Hinweis auf die Qualifikationserfordernisse für die Arbeit geben. In Summe verteilen sich die geleisteten Stunden nach Vergütungsstufen im Jahr 2022 wie folgt:

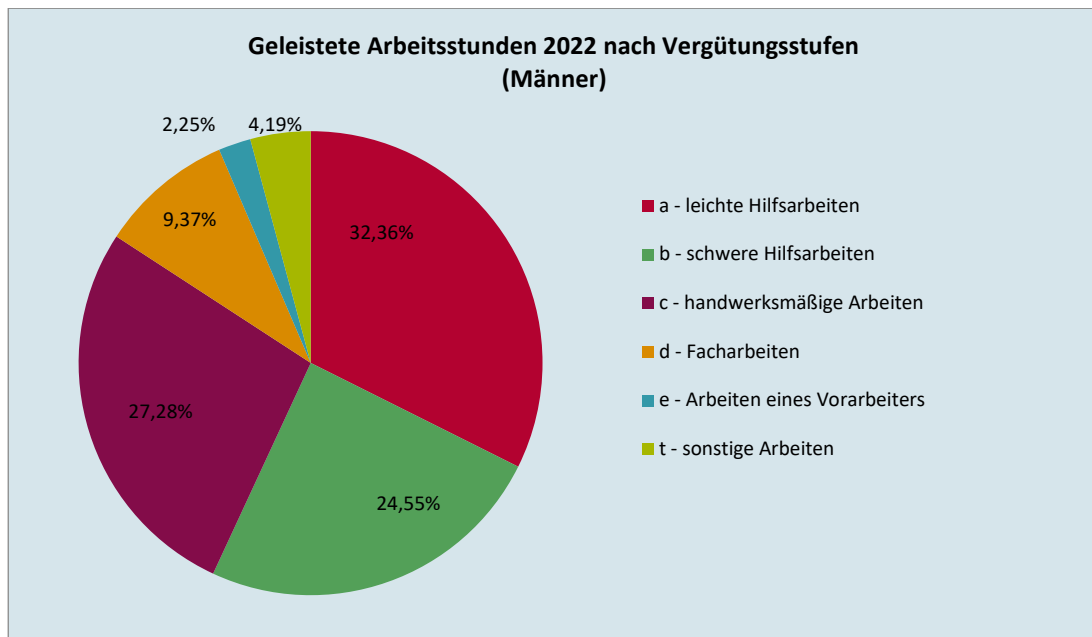


Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Eine nach Geschlecht getrennte Betrachtung zeigt, dass Frauen häufiger Hilfsarbeiten und weniger häufig Facharbeiten oder Arbeiten einer Vorarbeiterin verrichten.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Im Durchschnitt erhielt eine im Jahr 2022 entlassene Insassin bzw. ein entlassener Insasse einer österreichischen Justizanstalt EUR 6,11 pro Tag (Frauen EUR 7,09 pro Tag, Männer EUR 6,05 pro Tag), nach Abzug der Vollzugskosten- und Versicherungsbeiträge.¹⁰¹ Bei Unionsbürger:innen, die im Jahr 2022 entlassen wurden, lag der durchschnittliche Tagesverdienst bei EUR 6,29 (Frauen EUR 7,32; Männer EUR 6,21). Drittstaatenangehörige und Personen mit unbekannter Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2022 entlassen wurden, erhielten täglich durchschnittlich EUR 5,61 (Frauen EUR 6,43; Männer EUR 5,60).

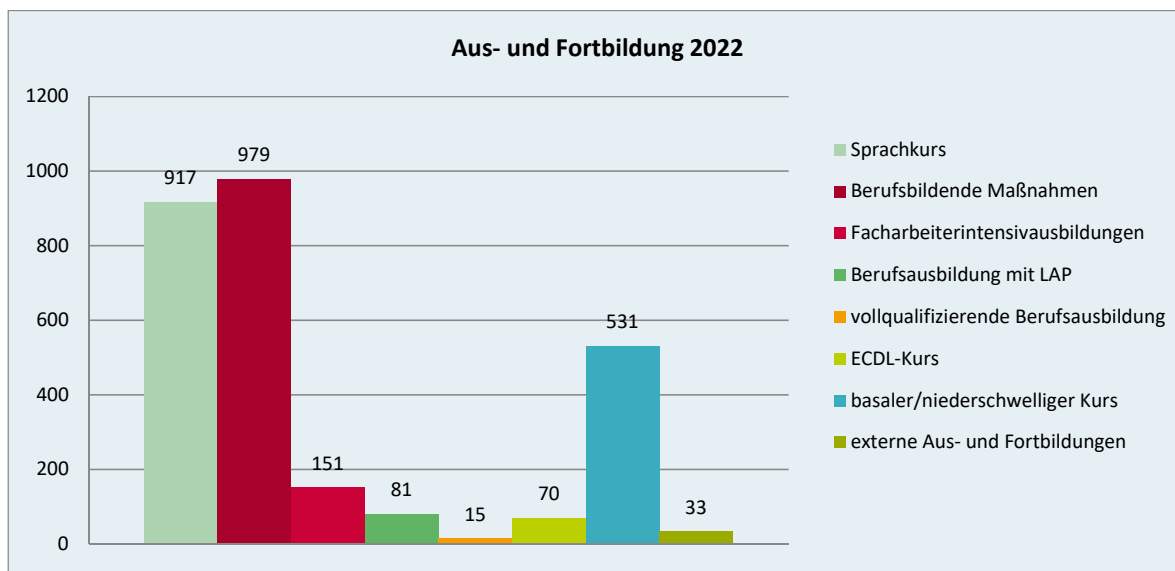
Aus- und Fortbildung im Strafvollzug¹⁰²

Im Jahr 2022 haben in den österreichischen Justizanstalten insgesamt 2.379 inhaftierte Personen, davon 208 Frauen an Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen teilgenommen, wofür ein Betrag von rund EUR 367.870,- aufgewendet wurde. Nach der Covid-19 Pandemie sind diese Zahlen deutlich höher als in den Vorjahren.

¹⁰¹ Zur Berechnung des durchschnittlichen Tagesverdienstes wird die Summe der Arbeitsverdienste aller Insassinnen und Insassen mit errechneter Strafe (von Gericht oder Behörde) durch die Summe der Haftdauer (ohne elektronisch überwachten Hausarrest) geteilt. Der Wert gilt für 7 Tage die Woche.

¹⁰² Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden in der IVV nicht in einer Weise erfasst, die personenbezogene Auswertungen zuließe.

Die Ausbildungsmaßnahmen orientieren sich am Bedarf der inhaftierten Personen sowie an den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes, um den Insassinnen und Insassen nach der Entlassung eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Daher gestaltet sich das Bildungsangebot in den österreichischen Justizanstalten vielfältig.



Quelle: Berichtsdatenbank (Cockpit)

Am häufigsten werden von den inhaftierten Personen Sprachkurse (917 Teilnehmer:innen, davon 60 Frauen) sowie berufsbildende Maßnahmen (979 Teilnehmer:innen, davon 90 Frauen) besucht.

Qualifizierte Berufsausbildungen sind kosten- und zeitintensiv. Die inhaftierten Personen müssen daher ein Auswahlverfahren durchlaufen, in dem neben der fachlichen Eignung auch die Motivationsbereitschaft hinterfragt wird. Im Jahr 2022 schlossen 151 Insassen (davon 2 Insassinnen) erfolgreich die Facharbeiterintensivausbildung ab und 81 Insassen eine Berufsausbildung mit Lehrabschlussprüfung (davon 7 insgesamt). 15 Personen, davon 1 Frau, absolvierten eine vollqualifizierende Berufsausbildung.

Im Bereich sonstiger Qualifizierungsmaßnahmen haben 70 inhaftierte Personen, davon 5 Frauen, an ECDL-Kursen teilgenommen, basal/niederschwellige Kurse besuchten 337 Personen, davon 13 Frauen. Externe Aus- und Fortbildungsmaßnahmen haben 18 Insassen und 15 Insassinnen absolviert.

Insgesamt 115 Frauen haben im Berichtsjahr 2022 an den in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen – und steigern somit ihre Möglichkeiten für einen Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt nach der Entlassung.

Externe Aus- und Fortbildung	15
Teilnehmerinnen sonstige Kurse	26
Teilnehmerinnen an Sprachkursen	65
ECDL Kursteilnehmerinnen	5
Pflichtschule	4

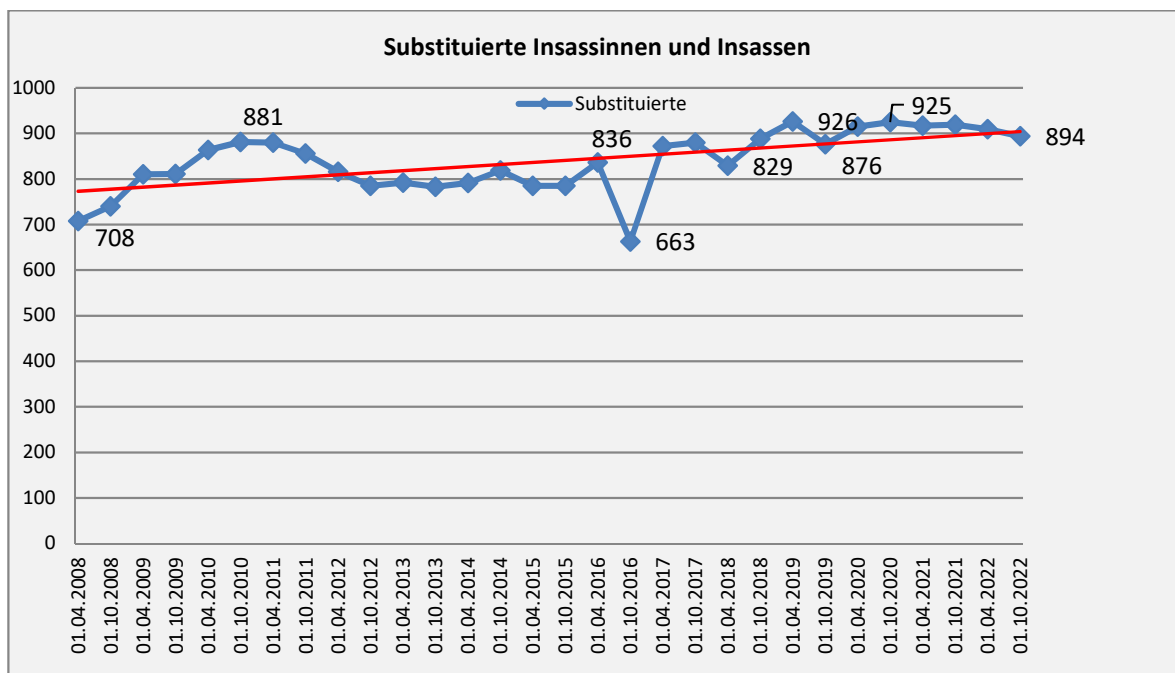
Quelle: Berichtsdatenbank (Cockpit)

4.2.3 Drogenbezogene Strategien und Gesundheitsversorgung in den Justizanstalten

Die allgemeine Gesundheitsversorgung in Haftanstalten ist für Österreich im Strafvollzugsgesetz, im Suchtmittelgesetz, in verschiedenen Erlässen und in den europäischen Strafvollzugsgrundsätzen (Europäische Strafvollzugsgrundsätze EPR) geregelt. Der österr. Strafvollzug pflegt seit Jahren den regelmäßigen Informationsaustausch mit diversen Suchtmittelinrichtungen und ist bemüht internationale Entwicklungen und State-of-the-Art Programme im Suchthilfesektor in die Behandlung und Betreuung suchtkranker Insassinnen bzw. Insassen einfließen zu lassen.

Im Bereich der Entwöhnungsbehandlungen gem. § 22 StGB und § 68a StVG für männliche Insassen werden aktuell die Abteilungen für Entwöhnungsbehandlungen in den Justizanstalten Innsbruck, Klagenfurt, Stein und Wien-Simmering auf- und ausgebaut. Suchtkranken Frauen steht in der Justizanstalt Schwarzau eine Maßnahmenabteilung gem. § 22 StGB und § 68a StVG zur Verfügung.

Die Finanzierung der allgemeinen Gesundheitsversorgung in den Justizanstalten erfolgt unmittelbar mit Mitteln der öffentlichen Hand, die Insassinnen bzw. Insassen sind nicht krankenversichert. Die Krankenbehandlung erfolgt nach dem Äquivalenz- und Gleichbehandlungsprinzip, das u.a. in den europäischen Strafvollzugsgrundsätzen formuliert ist. Aus dieser Angleichung an die Maßstäbe der öffentlichen Gesundheitsversorgung in Freiheit ergibt sich, dass auch in der Haft z.B. eine Substitutionsbehandlung erfolgt.



Quelle: Daten der Generaldirektion zum jeweiligen Stichtag

Zum Stichtag 1. Oktober 2022 standen in beinahe allen Justizanstalten insgesamt 894 Personen in Substitutionsbehandlung, was einem Anteil von knapp 10,2% der Insassinnen bzw. Insassen entspricht. Mit einem Anteil von 40,4% ist Methadon das insgesamt am häufigsten eingesetzte Medikament, gefolgt von Compensan und L-Polamidon mit 12,6 bzw. 12,5% und weiteren retardierten Morphinen.

	Substituierte	Anteil an der Gesamtpopulation in %	Methadon	L-Poliamidon	Substitol	Mundidol	Mundidol Substitol	Subutex	Suboxone	Compensan	Codidol	Andere
01.04.2008	708	8,4	333		255			101	3			16
Substitutionsverteilung in %			47,1		36,1			14,3	0,4			2,3
01.10.2008	740	9,4	354		242			131	0			13
Substitutionsverteilung in %			47,8		32,7			17,7	0,0			1,8
01.04.2009	810	9,6	374		270			86	70			10
Substitutionsverteilung in %			46,2		33,3			10,6	8,6			1,2
01.10.2009	811	9,6	405		250			55	85			16
Substitutionsverteilung in %			49,9		30,8			6,8	10,5			2,0
01.04.2010	864	9,9	455		226	6		48	98	3	0	28
Substitutionsverteilung in %			52,7		26,2	0,7		5,6	11,3	0,4	0,0	3,2
01.10.2010	881	10,3	407		270	9	16	39	115	10	14	1
Substitutionsverteilung in %			46,2		30,6	1,0	1,8	4,4	13,1	1,1	1,6	0,1
01.04.2011	880	10,0	402		279	10	15	39	96	12	12	15
Substitutionsverteilung in %			45,7		31,7	1,1	1,7	4,4	10,9	1,4	1,4	1,7
01.10.2011	856	9,7	442		231	3	13	39	90	7	5	26
Substitutionsverteilung in %			51,6		27,0	0,4	1,5	4,6	10,5	0,8	0,6	3,0
01.04.2012	816	9,1	429	44	207	3	9	37	81	3	0	3
Substitutionsverteilung in %			52,6	5,4	25,4	0,4	1,1	4,5	9,9	0,4	0,0	0,4
01.10.2012	785	9,0	388	88	179	5	4	35	78	7	0	1
Substitutionsverteilung in %			49,4	11,2	22,8	0,6	0,5	4,5	9,9	0,9	0,0	0,1
01.04.2013	792	8,7	398	79	183	5	4	35	67	12	3	6
Substitutionsverteilung in %			50,3	9,9	23,1	0,6	0,5	4,4	8,5	1,5	0,4	0,8
01.10.2013	783	8,8	360	93	164	3	3	39	103	10	1	7
Substitutionsverteilung in %			46,0	11,9	20,9	0,4	0,4	5,0	13,2	1,3	0,1	0,9
01.04.2014	791	8,7	325	93	155	5	3	35	114	14	2	6
Substitutionsverteilung in %			43,2	12,4	20,6	0,7	0,4	4,7	15,2	1,9	0,3	0,8
01.10.2014	819	9,3	344	129	165	1	0	37	117	15	4	7
Substitutionsverteilung in %			42,0	15,8	20,1	0,1	0,0	4,5	14,3	1,8	0,5	0,9
01.04.2015	785	8,8	323	113	162	2	0	51	98	21	9	6
Substitutionsverteilung in %			41,1	14,4	20,6	0,3	0,0	6,5	12,5	2,7	1,1	0,8
01.10.2015	785	8,7	305	133	152	4	0	69	100	10	3	9
Substitutionsverteilung in %			38,9	16,9	19,4	0,5	0,0	8,8	12,7	1,3	0,4	1,1
01.04.2016	836	9,4	321	124	155	7	0	88	88	14	6	33
Substitutionsverteilung in %			38,4	14,8	18,5	0,8	0,0	10,5	10,5	1,7	0,7	3,9
01.10.2016	663	7,6	255	97	117	4	0	70	90	16	10	4
Substitutionsverteilung in %			38,5	14,6	17,6	0,6	0,0	10,6	13,6	2,4	1,5	0,6
01.04.2017	872	9,7	335	98	162	3	1	88	134	15	19	17
Substitutionsverteilung in %			38,4	11,2	18,6	0,3	0,1	10,1	15,4	1,7	2,2	1,9
01.10.2017	880	9,9	321	105	159	5	0	84	132	22	16	23
Substitutionsverteilung in %			36,5	11,9	18,1	0,6	0,0	9,5	15,0	2,5	1,8	2,6
01.04.2018	829	9,2	256	133	154	1	0	100	110	37	22	16
Substitutionsverteilung in %			30,9	16,0	18,6	0,1	0,0	12,1	13,3	4,5	2,7	1,9
01.10.2018	888	10,2	321	136	178	2	1	86	111	31	7	15
Substitutionsverteilung in %			36,1	15,3	20,0	0,2	0,1	9,7	12,5	3,5	0,8	1,7
01.04.2019	926	9,8	327	162	173	2	0	83	92	41	22	24
Substitutionsverteilung in %			35,3	17,5	18,7	0,2	0,0	9,0	9,9	4,4	2,4	2,6
01.10.2019	876	9,5	333	166	149	1	0	74	76	48	15	14
Substitutionsverteilung in %			38,0	18,9	17,0	0,1	0,0	8,4	8,7	5,5	1,7	1,6
01.04.2020	915	10,1	369	147	167	4	1	57	112	29	13	16
Substitutionsverteilung in %			40,3	16,1	18,3	0,4	0,1	6,2	12,2	3,2	1,4	1,7
01.10.2020	925	10,8	349	145	192	3	0	59	115	25	16	21
Substitutionsverteilung in %			37,7	15,7	20,8	0,3	0,0	6,4	12,4	2,7	1,7	2,3
01.04.2021	917	10,8	351,0	112	201	1	0	53	84	38	4	73
Substitutionsverteilung in %			38,3	12,2	21,9	0,1	0,0	5,8	9,2	4,1	0,4	8,0
01.10.2021	919	10,8	340,0	145	40	45	0	58	67	126	5	93
Substitutionsverteilung in %			37,0	15,8	4,4	4,9	0,0	6,3	7,3	13,7	0,5	10,1
01.04.2022	909	10,6	373,0	125	22	0	0	46	77	159	12	95
Substitutionsverteilung in %			41,0	13,8	2,4	0,0	0,0	5,1	8,5	17,5	1,3	10,5
01.10.2022	894	10,2	361,0	112	73	1	0	43	78	113	8	105
Substitutionsverteilung in %			40,4	12,5	8,2	0,1	0,0	4,8	8,7	12,6	0,9	11,7

Die Verschreibungspraxis in den einzelnen Justizanstalten ist sehr unterschiedlich und stark durch die jeweils tätigen Ärztinnen und Ärzte beeinflusst. Bei den substituierten Insassinnen bzw. Insassen kann oftmals eine Diagnose von psychischen Verhaltensstörungen durch Opiate nach ICD-10 F 11.2 oder multipler Substanzgebräuche und Konsum psychotroper Substanzen festgestellt werden.

4.2.4 Suizide

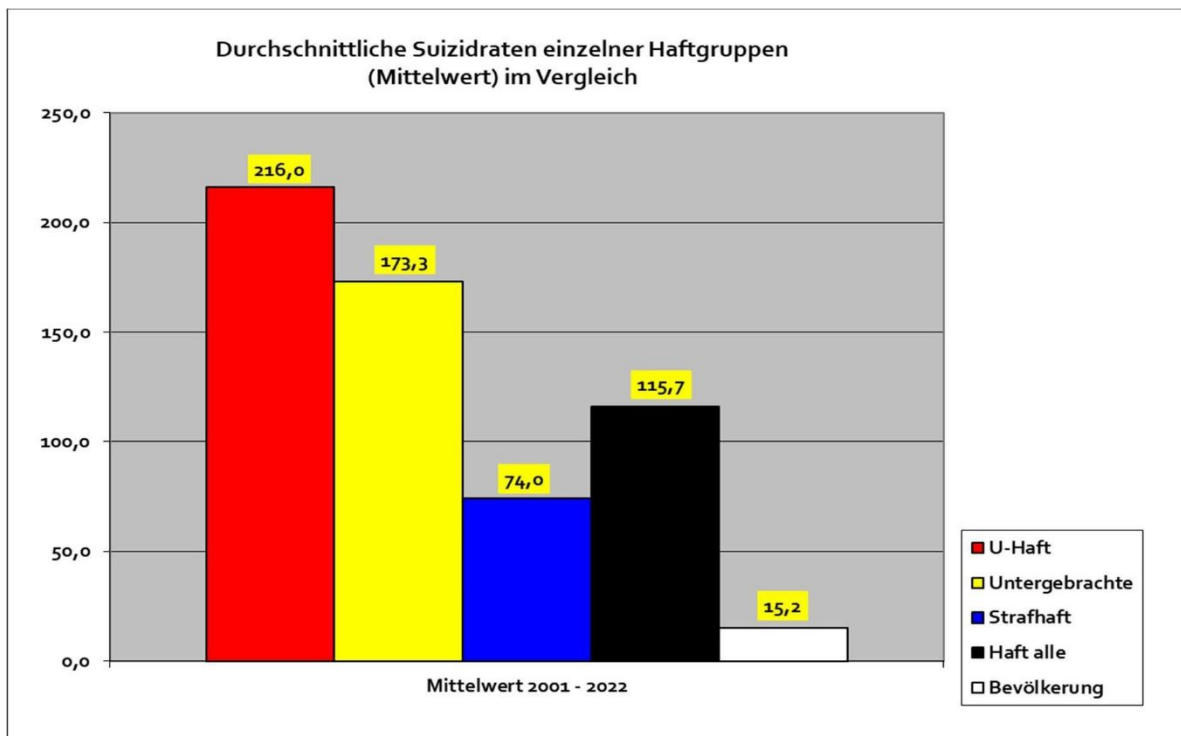
Es stellt ein weltweit auftretendes Faktum dar, dass Suizide in Gefängnissen, trotz der dem Strafvollzug immanenten Überwachung der Häftlinge, nicht immer zu verhindern sind.

Im Jahr 2022 nahmen sich 6 Insassen des österreichischen Straf- und Maßnahmenvollzugs das Leben. Drei der Betroffenen waren Untergebrachte bzw. vorläufig Untergebrachte (zwei gemäß § 21 Abs. 1 StGB, einer gem. § 429 StPO), zwei Strafgefangene und ein Untersuchungshäftling. In den letzten 15 Jahren deutet der Trend in Richtung Stagnation. Die detaillierte Entwicklung der absoluten Suizidzahlen seit dem Jahr 2000 kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden:



Quelle: Daten der Generaldirektion (Jahresbericht 2022 der Fachgruppe Suizidprävention) zum jeweiligen Stichtag

Der nachstehenden Grafik kann ein Vergleich der durchschnittlichen Suizidraten einzelner Haftgruppen entnommen werden:



Quelle: Daten der Generaldirektion (Jahresbericht 2022 der Fachgruppe Suizidprävention) zum jeweiligen Stichtag

Umgerechnet auf den durchschnittlichen Stand der verschiedenen Haftgruppen ergeben sich folgende (relative) Suizidraten¹⁰³ für das Jahr 2022:

Gruppe	Suizidrate
Strafgefangene	36,4
Untersuchungshäftlinge	58,8
Untergebrachte	206,8
Häftlinge total	68,9
Haft ohne Maßnahmenvollzug	41,7
Männliche Bevölkerung Österreich	20,0 ¹⁰⁴
Bevölkerung Österreich	12,5 ¹⁰⁵

Wie aus obiger Tabelle herausgerechnet werden kann, ist die Suizidrate der Untergebrachten im Vergleich mit jener der Strafgefangenen mehr als fünf Mal so hoch und mehr als 3-mal höher als jene der Untergebrachten. Im Jahr 2022 gab es drei Suizide von

¹⁰³ Bei der Suizidrate handelt es sich um die auf jeweils 100.000 einer Stichprobe hochgerechnete Zahl.

¹⁰⁴ Quelle: Suizide und Suizidprävention in Österreich, Bericht 2020, Suizidprävention Austria

¹⁰⁵ Quelle: Suizide und Suizidprävention in Österreich, Bericht 2020, Suizidprävention Austria

Untergebrachten. In der Vergangenheit lag die Suizidrate der Untergebrachten in der Regel zwischen jener der Untersuchungshäftlinge und jener der Strafgefangenen. Im Jahr 2022 erreichte genau die Anzahl der Strafgefangenen plus Untersuchungshäftlinge.

Im Vergleich mit dem langjährigen Schnitt liegt die Rate der Strafgefangenen im Jahr 2022 nur etwa halb so hoch, jene der Untergebrachten etwas höher und jene der Untersuchungshäftlinge deutlich niedriger. Die Suizidrate für sämtliche Häftlinge beträgt mit 58,8 etwa das 4,5-fache der Suizidrate in der österreichischen Allgemeinbevölkerung (12,5) beziehungsweise das knapp 3-fache der männlichen Bevölkerung in Österreich (20,0). Diese Raten liegen etwa im Bereich des internationalen Durchschnitts. Wissenschaftliche Publikationen aus verschiedenen Staaten berichten durchschnittlich 3- bis 12-mal so hohe Suizidraten in Haft, verglichen mit jenen der Allgemeinbevölkerung.¹⁰⁶ Bereinigt man die Suizidrate in der Haft um den Maßnahmenvollzug, dann beläuft sie sich im Jahr 2022 auf 41,7.

4.2.5 Sozialarbeit von NEUSTART im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrestes

Die Vollzugsform des elektronisch überwachten Hausarrestes (eüH) wurde bereits in Kapitel 5.1.1 skizziert. Der elektronisch überwachte Hausarrest wird von den Justizanstalten bewilligt und von der Überwachungszentrale technisch überwacht. Durch NEUSTART erfolgt die Betreuung der Personen im elektronisch überwachten Hausarrest.

Der elektronisch überwachte Hausarrest bietet eine Alternative für Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr. Ziel ist, dass Klientinnen und Klienten in ihrem sozialen Umfeld bleiben oder einen fließenden Übergang aus der Haft zurück in die Freiheit bekommen. Die vorhandene Integration soll aufrecht bleiben, Haftschäden und zusätzliche Kosten für die Gesellschaft vermieden werden.

NEUSTART führt eine Erhebung der Gesamtsituation durch und übermittelt einen umfassenden Erhebungsbericht an die Justizanstalt, inwieweit die Klientin bzw. der Klient die Bedingungen für den eüH erfüllt.

¹⁰⁶ Preventing Suicide, A Resource for Prison Officers, WHO, Geneva, 2000

Anasseril, Daniel, Preventing Suicide in Prison, Journal of American Academic Psychiatry Law, 2006

Matschnig, Frühwald, Frottier, Suizide hinter Gittern im internationalen Vergleich, Psychiatr. Praxis 2006

Im Falle einer positiven Entscheidung erstellen die Sozialarbeiter:innen gemeinsam mit den Klientinnen bzw. Klienten einen Wochenplan (Aufsichtsprofil). Dieser Wochenplan beinhaltet alle vorgesehenen Abwesenheiten (Beschäftigung, Einkaufen, Arztbesuche). Das sich daraus ergebende „Aufsichtsprofil“ wird von Sozialarbeiter:innen erstellt und von der Justizanstalt bewilligt. Bei Nichteinhaltung des Aufsichtsprofils folgt ein Alarm, der die Beendigung des elektronisch überwachten Hausarrests und somit Inhaftierung in einer Justizanstalt bedeuten kann.

Damit diese Situation (oft viele Monate lang) ohne Krisen bewältigt werden kann, haben die Sozialarbeiter:innen neben der kontrollierenden (z.B. Pünktlichkeit, Zeitbestätigungen) auch eine unterstützende Funktion. Der elektronisch überwachte Hausarrest wird von den Klientinnen bzw. Klienten häufig sehr belastend erlebt, vor allem bei längerer Dauer. Dadurch ist Teil der Betreuung auch Motivationsarbeit, außerdem werden Konflikte bearbeitet, sowohl am Arbeitsplatz wie auch mit etwaigen Mitbewohner:innen. Der elektronisch überwachte Hausarrest stellt für alle Bewohner:innen eine große Veränderung dar, die auch krisenhafte Situation mit sich bringen kann. Ein Kernthema der Betreuung ist das jeweilige Delikt, um eine Verantwortungsübernahme zu erreichen und Strategien zur Vermeidung von neuerlichen Straftaten zu erarbeiten.

Es wurden im Jahr 2022 bei 1.305 Personen die für den elektronisch überwachten Hausarrest notwendigen Bedingungen erhoben.

Wirkungsmessgrößen sind der Anteil der Umsetzung des Vorschlags von **NEU**START**** durch die Justizanstalten (2022: 80,7%), die Quote der ohne Abbruch abgeschlossenen EüH-Fälle (2022: 86,3%) sowie die Zahl der Betreuungstage und damit vermiedenen stationären Hafttage (2022: 129.724).

EüH-Klienten, die an der von **NEU**START**** kontinuierlich angebotenen repräsentativen Befragung 2022 teilgenommen haben, stimmten der Aussage – „Ich wurde von dem:der Sozialarbeiter:in aktiv unterstützt, die Regeln für den elektronischen Hausarrest einzuhalten“ - zu 99% voll und zu 14% eher zu.

5 Haftentlassenenhilfe

5.1 Neustart Haftentlassenenhilfe

NEUSTART bietet für das Bundesministerium für Justiz unter anderem die Dienstleistung Haftentlassenenhilfe an. Diese ist für alle Haftentlassenen, bei denen keine Bewährungshilfe angeordnet wurde, zuständig. Sie verfolgt zwei Ziele: die Minimierung beziehungsweise Reduzierung der Negativfolgen von Inhaftierung sowie die Unterstützung und Hilfe bei der Realisierung eines deliktfreien und möglichst gesellschaftlich integrierten Lebens.

Diese Ziele werden von den Einrichtungen für Haftentlassenenhilfe – als freiwillige Beratungs- und Betreuungseinrichtungen – durch folgende Angebote unterstützt: Strukturierte Entlassungsvorbereitung in der Haft, Krisenbewältigung, Unterstützung bei der Suche nach Unterkunftsmöglichkeiten (Notquartiere, betreutes Wohnen, eigene Wohnung), Unterstützung bei der Arbeitssuche (Abklärung der Arbeitsfähigkeit, Stufenplan zur Erlangung eines Arbeitsplatzes, Arbeitstraining, Arbeitsvermittlung), Unterstützung bei der Schuldenregulierung, Abklärung von Ansprüchen (Mindestsicherung, Sozialhilfe, Arbeitslosenunterstützung) und Deliktverarbeitung. Klientinnen bzw. Klienten der Haftentlassenenhilfe haben 2022 insgesamt 11.486 Arbeitsstunden im Rahmen des Arbeitstrainings von **NEUSTART** geleistet.

Die Anzahl der Klientinnen und Klienten 2022 betrug 3.382 Personen und ist somit gesunken (-5,7%). 2022 gab es 17.547 Klientenkontakte.

Als entscheidend wird eine möglichst frühe und umfassende Vorbereitung der Haftentlassung angesehen. Dabei soll ein persönlicher Beziehungsaufbau mit der Insassin bzw. dem Insassen die Bereitschaft erhöhen, auch nach der Entlassung in Kontakt zu bleiben und die Auseinandersetzung mit den erforderlichen Veränderungen zwecks Rückfallprävention weiterzuführen. 58% der betreuten Klientinnen bzw. Klienten werden nach der Betreuung nicht mehr rückfällig¹⁰⁷.

¹⁰⁷ vgl. Hofinger/Peschak: Legalbiografien von **NEUSTART** Klienten, IRKS, 2018 – Beobachtungszeitraum 3 Jahre

Klientinnen bzw. Klienten der Haftentlassenenhilfe

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl	3.287	3.297	3.483	3762	3.722	3.794	3.604	3.892	3.747	3.586	3.382

HEH-Klientinnen bzw. Klienten, die an der von NEU**START** kontinuierlich angebotenen repräsentativen Befragung 2022 teilgenommen haben, antworteten auf die Frage – „Wie wichtig schätzen Sie die Kontaktaufnahme durch NEU**START** schon in der Haft ein?“ - zu 60% mit „sehr wichtig“ und zu 40% mit „eher wichtig“.

5.2 Neustart Wohnbetreuung

Die Bereitstellung geeigneter Wohnmöglichkeiten, die Hilfestellung zur Überbrückung materieller Probleme und die Unterstützung bei psychischen und sozialen Notlagen bilden das breite Angebot des Leistungsbereiches. Darüber hinaus werden auch sportliche und kulturelle Freizeitaktivitäten durchgeführt. Aufgabe der Wohnbetreuung ist die Überbrückung der Notlage und die Begleitung und Vorbereitung auf eine selbstständige Lebensgestaltung sowie die Unterstützung bei der Suche nach einer eigenen Wohnung. Zielgruppe für diese Einrichtungen sind die Klientinnen bzw. Klienten der Haftentlassenenhilfe und Bewährungshilfe. NEU**START** „Betreutes Wohnen“ gibt es in Wien und Linz mit insgesamt 102 Wohnplätzen (Stand Dezember 2022). Die Wohneinrichtungen von NEU**START** arbeiten eng mit dem Fonds Soziales Wien, den Sozialämtern auf Landesebene und anderen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe zusammen.

NEU**START** „Betreutes Wohnen“

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Wohnplätze	103	102	102	103	103	105	103	103	102	102	102
Zugänge	157	130	142	158	161	204	209	204	184	182	142

6 Jugendgerichtshilfe

6.1 Organisation der Jugendgerichtshilfe

6.1.1 Wiener Jugendgerichtshilfe

Die Wiener Jugendgerichtshilfe ist eine dem BMJ, Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen, nachgeordnete Dienststelle. Gemäß § 48 JGG wird die Wiener Jugendgerichtshilfe mit der Verfassung von **Jugenderhebungen** für jugendliche und junge erwachsene Beschuldigte, mit dem Erstellen von **Haftentscheidungshilfen** (sowie der Teilnahme an Untersuchungshaftkonferenz bzw. mit Stellungnahmen zu deren Zweckmäßigkeit) und mit **der Vermittlung gemeinnütziger Leistungen** bei Jugendlichen beauftragt. Gemäß § 49 Abs. 1 JGG ist sie zusätzlich mit der **Betreuung** von jugendlichen und jungen erwachsenen **Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen** in der Justizanstalt Wien-Josefstadt beauftragt. Daraus ergibt sich, dass die Wiener Jugendgerichtshilfe einerseits für die Strafjustiz, andererseits für den Strafvollzug tätig ist.

6.1.2 Bundesweit tätige (Familien- und) Jugendgerichtshilfe

Seit dem Jahr 2015 besteht in Österreich auch bundesweit eine Jugendgerichtshilfe, wobei die bereits bestehende Struktur der Familiengerichtshilfe genutzt wurde. Diese bundesweite Familien- und Jugendgerichtshilfe (FJGH) nimmt die Aufgaben (siehe unten 7.2) der Durchführung von Jugenderhebungen, Krisenintervention und Haftentscheidungshilfe wahr. Diese drei Aufgaben wurden um jene der Teilnahme an Sozialnetzkonferenzen Untersuchungshaft und der Äußerung zur Zweckmäßigkeit einer Untersuchungshaftkonferenz erweitert.

Mit dem Aufbau begann die Erarbeitung einheitlicher Standards und der Aufbau eines eigenen Registers, das gemeinsam mit jenem der Familiengerichtshilfe entwickelt wurde. Aus diesem Register wird die Statistik der Jugendgerichtshilfe erstellt.

6.2 Aufgaben

Das Jugendgerichtsgesetz 1988 (JGG) kennt folgende Aufgaben der Jugendgerichtshilfe:

1. Jugenderhebungen (§ 48 Z 1 JGG): Die Jugendgerichtshilfe hat alle Umstände zu erheben, die für die Beurteilung der Person und der Lebensverhältnisse eines Unmündigen, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen maßgebend sind.
2. Krisenintervention (§ 48 Z 3 JGG): Zeigt sich anlässlich von Jugenderhebungen, dass ein Jugendlicher in einer Krise steckt, so hat die JGH Vorschläge an das Pflugschaftsgericht oder an den Jugendwohlfahrtsträger über die Beseitigung bestehender Schäden oder Gefahren für die Erziehung oder Gesundheit eines Unmündigen oder Jugendlichen (nicht aber bei jungen Erwachsenen; e contrario aus § 46a Abs. 2 JGG) zu erstatten.
3. Haftentscheidungshilfe (§ 48 Z 4 JGG): Dabei geht es um die Ermittlung jener Umstände, die für die Entscheidung über Verhängung und Aufrechterhaltung der Festnahme und Untersuchungshaft maßgeblich sind.
4. Teilnahme an Sozialnetzkonferenzen Untersuchungshaft (§ 35a Abs. 2 JGG)
5. Äußerung zur Zweckmäßigkeit einer Untersuchungshaftkonferenz (§ 35a Abs. 1 JGG)

Diese Aufgaben können als Kernaufgaben der Jugendgerichtshilfe angesehen werden. Daneben sieht das JGG noch weitere Aufgaben vor:

6. die Mitwirkung am Tausch oder die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen (§ 48 Z 2 JGG) und
7. die Betreuung von Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen (§ 49 Abs. 1 JGG).

Mit den in Pkt. 1 und 5. bis 7. genannten Aufgaben werden die Organe der Jugendgerichtshilfe von den Gerichten und Staatsanwaltschaften betraut, sonst werden sie aus Eigenem (aufgrund des gesetzlichen Auftrags) tätig.¹⁰⁸

¹⁰⁸ Die Aufgabe der Übernahme der Verteidigung in bezirksgerichtlichen Fällen entfiel mit dem StrEU-AG 2020 (BGBl. I Nr. 20/2020).

6.3 Aufträge und Erledigungen

Im Berichtszeitraum sind 7.412 (2021: 6.692) Fälle bei der Jugendgerichtshilfe angefallen. Insgesamt konnten 5.191 Aufträge erledigt werden, in 92 Fällen war die von Staatsanwaltschaft/Gericht vorgeschriebene Auftragsdauer zu kurz; 931 Aufträge konnten wegen der mangelnden Kooperation der Parteien nicht erledigt werden.

Nach Auftragsarten zusammengefasst erledigte die Jugendgerichtshilfe 2022 folgende Aufträge: 5.804 Jugenderhebungen (2021: 5.265), 788 Haftentscheidungshilfen (2021: 661), 373 Haftbetreuungen (2021: 314), 328 Stellungnahmen zur Sinnhaftigkeit einer Sozialnetzkonferenz (2021: 280), 105 Vermittlungen gemeinnütziger Leistungen (2021: 111). Im Jahr 2022 erfolgte keine Vermittlung gemeinnütziger Leistungen statt Ersatzfreiheitsstrafe.

6.3.1 Jugenderhebungen

Im Auftrag der Gerichte und der Staatsanwaltschaft werden alle Umstände erhoben, die für die Beurteilung der Person und der Lebensverhältnisse maßgebend sind. Von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern werden mit der Person, und, sofern diese jugendlich ist, auch mit den Eltern beziehungsweise mit den Erziehungsberechtigten, die Lebens- und Familienverhältnisse, die persönliche Entwicklung und alle anderen Umstände erhoben, die zur Beurteilung relevant sind. Insbesondere wird auf die Anlagen, Fähigkeiten, Bedürfnisse, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten eingegangen, sowie auf das gesamte Lebensumfeld. Im Bedarfsfall werden Psychologinnen und Psychologen den Erhebungen beigezogen. Bei bestimmten strafbaren Handlungen wie zum Beispiel strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität, Tierquälerei, Brandstiftung und Beharrliche Verfolgung ist der psychologische Dienst Hauptsachbearbeiter. Zur Vervollständigung des Gesamtbildes wird Kontakt zu Betreuungseinrichtungen, mit denen die Person in Verbindung steht, aufgenommen.

Der Staatsanwaltschaft beziehungsweise dem Gericht wird unter Einbeziehung aller Erhebungsergebnisse ein möglichst genaues und zuverlässiges Bild über die Persönlichkeit und alle relevanten Umstände der Beschuldigten übermittelt. Ebenso hat aus den Jugenderhebungen hervorzugehen, welche Maßnahmen erforderlich und notwendig sind, um Gefahren abzuwenden oder bestehende Problemlagen zu beseitigen. Die Vorschläge über notwendige Maßnahmen können auch Einfluss auf das weitere Verfahren haben.

Im Jahr 2022 erhielt die Jugendgerichtshilfe gesamt 5.804 Aufträge zur Erstellung von Jugenderhebungen. In 3.122 Fällen erfolgte der Auftrag durch die Staatsanwaltschaft, in 2.600 Fällen durch das Gericht, in den restlichen Fällen arbeiteten die Standorte der FJGH überregional zusammen.

Insgesamt wurden 5.222 Vorschläge über notwendige Maßnahmen unterbreitet. Folgende Weisungen wurden angeregt: Anordnung von Bewährungshilfe (1.771 Mal), Psychotherapie (605 Mal), Suchtberatung/Suchttherapie (392 Mal), Anti-Gewalt-Training (312 Mal), Zuweisung zur Männerberatung (329 Mal); in 142 Fällen wurde eine psychiatrische Begutachtung als unumgänglich erachtet.

Für den Fall, dass Staatsanwaltschaft oder Gericht eine diversionelle Erledigung erwägen sollten, unterbreitete die Jugendgerichtshilfe dazu ebenfalls die aus ihrer Sicht passenden Vorschläge: Erbringung gemeinnütziger Leistungen (275 Mal), Tauschgleich (172 Mal) und Probezeit (172 Mal).

6.3.2 Haftentscheidungshilfe

Für das Gericht und die Staatsanwaltschaft werden alle Umstände ermittelt, die für die Entscheidung über die Freilassung von Beschuldigten maßgeblich sein können. Somit trägt die Wiener Jugendgerichtshilfe auch zur Vermeidung oder Verkürzung der Untersuchungshaft bei.

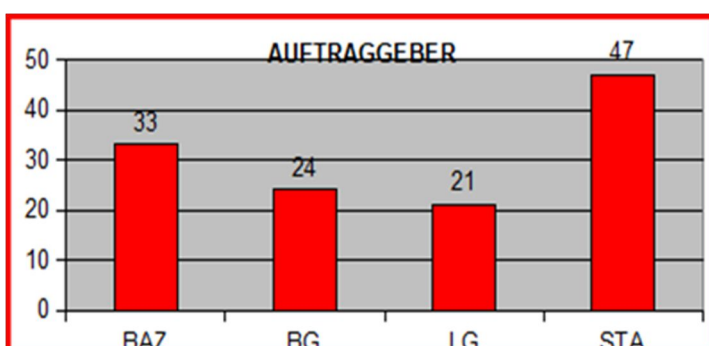
Bei sämtlichen Jugendlichen und jungen Erwachsenen wird kurz nach deren Einlieferung, spätestens jedoch vor der ersten Haftverhandlung eine Haftentscheidungshilfe erstellt und dem Gericht übermittelt. Die Haftentscheidungshilfe enthält eine sozialarbeiterische Stellungnahme, welche dem Gericht auch den sozialen Empfangsraum der Jugendlichen darlegt. Besonderes Augenmerk wird dabei auf alternative Unterbringungsmöglichkeiten zur Haft, die Tagesstruktur und Freizeitgestaltung gelegt. Gleichzeitig wird mitgeteilt, ob und welche Maßnahmen erforderlich sind, um bestehenden Problemlagen in dafür geeigneten Einrichtungen (Drogenberatung, Antigewalttraining, psychiatrische Behandlung, Neustart, etc.) entgegenzuwirken.

2022 leistete die Jugendgerichtshilfe in insgesamt 788 Fällen Haftentscheidungshilfe.

6.3.3 Vermittlung gemeinnütziger Leistungen (nur Wiener Jugendgerichtshilfe)

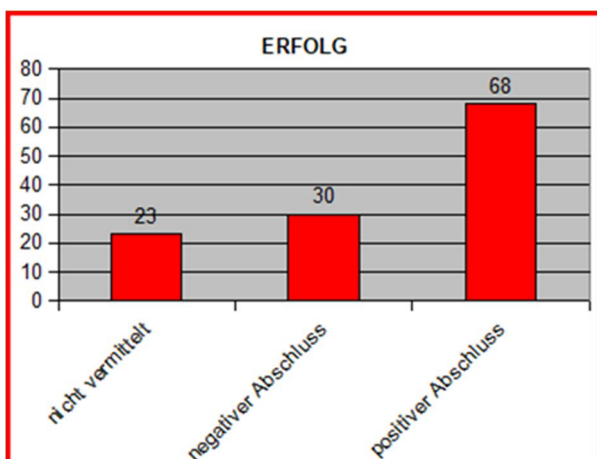
Im Jahr 2022 wurde die Wiener Jugendgerichtshilfe 125-mal beauftragt, Jugendliche vom allfälligen Verfolgungsverzicht nach gemeinnützigen Leistungen zu belehren und gemeinnützige Leistungen zu vermitteln.

Die meisten Aufträge im Jahre 2022 langten von der Staatsanwaltschaft Wien (47) und von den Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälten (33) ein. Das entspricht insgesamt einem Anteil von 64%. Die restlichen 36% verteilen sich auf das Landesgericht für Strafsachen Wien (21) und die Bezirksgerichte (24).



2022 betrug die minimale Stundenanzahl der gemeinnützigen Leistungen 10 Stunden und die maximale Stundenanzahl 240 Stunden. Im Durchschnitt haben die Jugendlichen im Jahre 2022 57,87 Stunden gemeinnützige Leistungen auferlegt bekommen.

2022 wurden in Summe 125 Aufträge mit insgesamt 7233,75 gemeinnützigen Stunden beauftragt. 54,4% (68 Aufträge) der vermittelten Stunden wurden pflichtgemäß beendet. 24% (30 Aufträge) der Jugendlichen konnten die vermittelten gemeinnützigen Leistungen nicht erfolgreich abschließen.



6.3.4 Vermittlung gemeinnütziger Leistungen statt Ersatzfreiheitsstrafe (nur Wiener Jugendgerichtshilfe)

2021 erhielt die Wiener Jugendgerichtshilfe keine Aufträge zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen statt Ersatzfreiheitsstrafe.

6.3.5 Betreuung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Jugenddepartments der Justizanstalt Wien-Josefstadt (nur Wiener Jugendgerichtshilfe)

Die Wiener Jugendgerichtshilfe ist mit der sozialarbeiterischen und psychologischen Betreuung von Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen, die im Jugenddepartment der Justizanstalt Wien-Josefstadt untergebracht sind, betraut.

Bei jugendlichen Häftlingen werden am ersten Arbeitstag nach Einlieferung, bei jungen Erwachsenen innerhalb von 48 Stunden, Zugangsgespräche und ausführliche Sozialanamnesen durchgeführt. Dabei wird auf den aktuellen psychischen Zustand, mögliche Haftreaktionen, eventuelle Suizidgefährdung sowie auf eine adäquate Wohn- und Betreuungssituation nach einer Enthftung großes Augenmerk gelegt. Im Anschluss wird Kontakt mit den Angehörigen, mit betreuenden Einrichtungen, mit den Bediensteten der Justizanstalt und bei Bedarf mit dem Gericht aufgenommen. Bei den jungen Erwachsenen wird in der Regel nur mit deren Einverständnis Kontakt mit Angehörigen gesucht.

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 312 inhaftierte Personen betreut (2020: 360). Insgesamt kam es zu 7.307 Interaktionen im Bereich des Strafvollzuges. 1.505 davon entfallen auf den Psychologischen Dienst und 5.802 auf den Sozialen Dienst. In dieser Summe enthalten sind sowohl direkte Interaktionen mit den Jugendlichen und jungen Erwachsenen als auch alle administrativen Tätigkeiten (Vernetzungsarbeit, etc.). Die häufigsten Aufgaben des Sozialen Dienstes umfassten 2022: psychosoziale Interventionen, institutionelle Vernetzungsarbeit und familiäre Situation/soziale Kontakte. Im Psychologischen Dienst wurden psychologische Beratungen, Gespräche zu spezifischen Themenfeldern, weitere Tätigkeiten (Vernetzungsarbeit, etc.) sowie Krisenintervention als häufigste Aufgaben genannt. 2022 wurden 417 Zugangsgespräche durchgeführt.

Die Betreuung ist an den Bedürfnissen der Insassen und Insassinnen und der aktuellen Haftsituation orientiert. Angeboten werden regelmäßige Einzelbetreuungen, Intensivbetreuungen und Kriseninterventionen. Zur Aufarbeitung von familiären Problemlagen werden mit den Insassen und Insassinnen und den Angehörigen

Sozialbesuche organisiert und moderiert. In einige Fällen werden Elterngespräch in der Dienststelle durchgeführt.

Anhaltend beschäftigt die Wiener Jugendgerichtshilfe die Population der psychisch auffälligen jugendlichen Insassen und Insassinnen. Die gesamte Dienststelle war im besonderen Maße gefordert jene Jugendliche zu stabilisieren, die massive Multiproblemlagen und psychiatrische Vorgeschichten aufweisen.

Die Anzahl der psychisch auffälligen und/oder psychiatrisch behandelten Insassen und Insassinnen erforderte auch 2022 in der Betreuung und Behandlung eine enge und intensive Zusammenarbeit mit dem Psychiatrischen Dienst der Justizanstalt Wien-Josefstadt. Außerhalb des Strafvollzugs kam es 2022 immer wieder zu einer unzureichenden Versorgung in den Psychiatrien, oder die Jugendlichen zeigten keine ausreichende Compliance, das externe Betreuungsnetzwerk stieß an seine Grenzen oder die Jugendlichen konnten nicht adäquat angebunden werden, weil es keine freien Plätze in den jeweiligen Einrichtungen gab. In weiterer Folge setzten diese Jugendlichen Delikte und wurden inhaftiert.

Auswirkungen der unzureichenden Versorgung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen wirkten sich auch im Frei-Fuß-Bereich aus. Ein Großteil der jungen Menschen weisen Multiproblemlagen auf. Sie verfügen über eine psychiatrische Vorgeschichte, sind der elterlichen Erziehung entglitten, präsentierten sich oft orientierungslos, perspektivlos und überfordert. Eine intensive Auseinandersetzung mit den Angehörigen und psychosozialen Einrichtungen waren daher auch in diesem Bereich beobachtbar.

7 Die Wiederverurteilungsstatistik

2007 wurde in der Gerichtlichen Kriminalstatistik, der Statistik der rechtskräftigen Verurteilungen, erstmals eine Wiederverurteilungsstatistik veröffentlicht. Sie schließt nach der mehrjährigen Unterbrechung der 1991 eingeführten und 2002 eingestellten „Rückfallstatistik“ eine Lücke der Justizstatistik.

Der Wiederverurteilungsstatistik liegt – wie der Gerichtlichen Kriminalstatistik allgemein – das Strafregister zugrunde, in welches alle rechtskräftigen Verurteilungen eingetragen werden und bis zur Tilgung und automatischen Löschung aus dem Register eingetragen bleiben. Die Tilgung erfolgt im Allgemeinen nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Vollzug der Strafe und nur unter der Voraussetzung, dass es in diesem Zeitraum zu keiner weiteren Verurteilung kommt¹⁰⁹. Das Strafregister enthält u.a. verfahrensrelevante Informationen zur Person des/r Verurteilten (Alter, Geschlecht, Staatsbürgerschaft), zu ungetilgten Vorstrafen, zu den Delikten, zu den ausgesprochenen Strafen, zum Gerichtssprengel, in welchem das Urteil ausgesprochen wurde, sowie bestimmte Daten zum Vollzug der Strafen.

Die Wiederverurteilungsstatistik nützt diese Informationen besser als die seinerzeitige „Rückfallstatistik“. Die Differenzierung nach Personenmerkmalen ist feiner (erstmalig werden nun Geschlecht und Nationalität ausgewertet). Die Erfassung von Vorstrafen und Sanktionen der Ausgangsverurteilung ist um vieles detaillierter (es werden auch teilbedingte Strafen, Maßnahmen und alle Formen des Straferlasses berücksichtigt). Die Darstellung der Delikte ist derzeit noch eingeschränkt auf das „führende Delikt“ (d.h. strafsatzbestimmende Norm im Falle mehrerer einer Verurteilung zugrundeliegender Delikte). Die Regionalisierung reicht bis auf die Ebene der Landesgerichtssprengel. Die Wiederverurteilung wird sowohl nach Geschwindigkeit, Häufigkeit, Einschlägigkeit (i.S. desgleichen führenden Delikts bzw. eines Delikts aus der gleichen Gruppe) als auch nach der schwersten Sanktion aufgegliedert. Neu ist ferner die einheitliche Beobachtungs- bzw. Risikoperiode für Verurteilte sowie Haftentlassene (während früher das Verurteilungsjahr

¹⁰⁹ In Einzelfällen kann es zur gnadenweisen Tilgung von Eintragungen im Strafregister kommen. Diese wenigen Fälle gehen in der Wiederverurteilungsstatistik „verloren“.

ausschlaggebend war und bei längeren Freiheitsstrafen die Beobachtungszeit mehr oder weniger in Haft verbracht wurde).

Wie in den Sicherheitsberichten der vergangenen Jahre werden nun auszugsweise Daten der aktuellen Wiederverurteilungsstatistik für den Beobachtungszeitraum 2018 – 2022 präsentiert. Die Grundgesamtheit der in der Wiederverurteilungsstatistik erfassten Personen sind alle (mit Ausnahme zu einer unbedingten Freiheitsstrafe/Anstaltsunterbringung) rechtskräftig Verurteilte eines Jahres (in diesem Fall des Jahrgangs 2017) sowie alle im selben Jahr aus unbedingten Freiheitsstrafen oder vorbeugenden Maßnahmen Entlassenen¹¹⁰. Diese Personen werden über einen festgelegten Zeitraum hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen beobachtet. Bis zum Berichtsjahr 2013 (Ausgangsjahr 2009) erstreckte sich der Beobachtungszeitraum über fünf Kalenderjahre. Ab dem Berichtsjahr 2014 (Ausgangsjahr 2010) wird jede Person individuell über vier Jahre beobachtet.

Die Wiederverurteilungsstatistik wird in der Öffentlichkeit oft fälschlich als „Rückfallstatistik“ bezeichnet. Sie erfasst jedoch nur evident gewordene, zur Anzeige gebrachte, gerichtlich verfolgte und sanktionierte Straftaten. Nicht bekannt gewordene Straftaten, unaufgeklärte Straftaten und Straftaten, bei denen von Staatsanwaltschaft oder Gericht das Verfahren eingestellt oder – etwa nach Diversion – Verfolgungsverzicht geleistet wird, bleiben in der Wiederverurteilungsstatistik unberücksichtigt. Dasselbe gilt für Verurteilungen vor ausländischen Gerichten.

Beim Vergleich von Wiederverurteilungsquoten nach Personenkategorien, Deliktsgruppen oder Gerichtssprengeln muss bedacht werden, dass es hinsichtlich der Anzeige- und Verfolgungspraktiken große Unterschiede gibt. Die Wiederverurteilungsstatistik informiert de facto über Verurteilungs- oder „Justizkarrieren“ von Personen. Sie zeigt, ob Verurteilte bereits vorbestraft sind und neuerlich verurteilt werden, ob es bei einer singulären Verurteilung bleibt oder zu einer Serie von Verurteilungen kommt. Die Wiederverurteilung verweist auf fehlende bzw. gerichtlich verneinte Legalbewährung. Sie indiziert damit

¹¹⁰ Bei Entlassenen aus teilbedingten Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 3 und 4 StGB wird aus technischen Gründen das Urteilsdatum und nicht das Entlassungsdatum berücksichtigt, was hier den Beobachtungszeitraum um maximal ein Jahr verkürzt und die Wiederverurteilungsquote etwas unterschätzen lässt.

sowohl das Risiko von Personengruppen, mit Strafgesetz und Justiz wiederholt in Konflikt zu geraten, als auch einen spezialpräventiven Misserfolg der bisherigen Interventionen.

Mit dem Berichtsjahr 2012 kam es zu technischen Änderungen der Wiederverurteilungsstatistik. Seit dem Sicherheitsbericht 2012 werden nachträgliche Verurteilungen wegen einer zu einem früheren Zeitpunkt begangenen Tat, die gemeinsam mit anderen Verfehlungen hätte verurteilt werden können, aus der Wiederverurteilungsstatistik herausgerechnet (nachträgliche Verurteilungen mit oder ohne Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB), da die Wiederverurteilungsstatistik das Fehlverhalten nach einer Verurteilung darzustellen versucht. Zu den Einzelheiten dieser technischen Änderungen in der Wiederverurteilungsstatistik wird auf den Sicherheitsbericht 2012, S. 130, verwiesen.

Mit dem Berichtsjahr 2014 wurde der Beobachtungszeitraum von Wiederverurteilungen geändert, sodass der Zeitraum, in dem eine Person hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen beobachtet wird, für alle gleich lang ist. Bisher wurden alle Personen über fünf Kalenderjahre beobachtet. Abhängig vom Zeitpunkt der Verurteilung bzw. Entlassung im Ausgangsjahr erstreckte sich der Analysezeitraum somit über mindestens vier und maximal fünf Jahre. Erstmals mit dem Berichtsjahr 2014 (Beobachtungszeitraum 2010 – 2014 = Kohorte 2010) wird jede Person individuell über vier Jahre betrachtet.

Weitere technische Änderungen im Berichtsjahr 2014 betreffen die Definition der Kohorte. Es wurden Präzisierungen vorgenommen, um dem Konzept, dass nur Personen in Freiheit hinsichtlich einer Wiederverurteilung beobachtet werden, gerecht zu werden. Zum einen wurden Personen aus der Kohorte ausgeschlossen, die zwar eine urteilsmäßige Entlassung im Ausgangsjahr hatten, zu diesem Zeitpunkt aber noch weitere unbedingte Haftstrafen verbüßen mussten¹¹¹. Zum anderen wurden nachträgliche Verurteilungen in der Ausgangsmasse nicht mehr berücksichtigt.

¹¹¹ Im Strafregister gibt es bei den Strafvollzugsmeldungen keine Information darüber, ob die Person mit Vollzug der Strafe in Haft bleibt oder in die Freiheit entlassen wird.

7.1 Wiederverurteilungsquoten

Von den im Jahr 2018 verurteilten oder aus einer Freiheitsstrafe bzw. dem Maßnahmenvollzug entlassenen 26.017 Personen ¹¹². wurden über den individuellen Beobachtungszeitraum von fünf Jahren 8.080 Personen wiederverurteilt, das entspricht einer Wiederverurteilungsquote von 31,1% (Wiederverurteilungsquote 2017 – 2021: 31,2%). Die überwiegende Mehrheit der Verurteilten bzw. Entlassenen wurde in diesem fünfjährigen Zeitraum somit nicht wiederverurteilt. Die Wiederverurteilungsquoten unterscheiden sich für verschiedene Personengruppen und liegen bei Männern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Österreicherinnen und Österreichern und Vorbestraften höher.

Im Jahr 2018 rechtskräftig Verurteilte sowie aus Haft bzw. Maßnahmenvollzug entlassene Personen nach Wiederverurteilung innerhalb von vier Jahren

Merkmale Verurteilter/ Entlassener 2018	Verurteilte/ Entlassene 2018		Ohne Wiederverurteilung		Mit Wiederverurteilung	
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%	
Insgesamt	26.017	17.937	68,9%	8.080	31,1%	
Männer	22.037	14.964	67,9%	7.073	32,1%	
Frauen	3.980	2.973	74,7%	1.007	25,3%	
Jugendliche	1.562	630	40,3%	932	59,7%	
Junge Erwachsene	2.859	1.649	57,7%	1.210	42,3%	
Erwachsene	21.596	15.658	72,5%	5.938	27,5%	
Österreicher:innen	14.910	9.799	65,7%	5.111	34,3%	
Nicht-Österreicher:innen	11.107	8.138	73,3%	2.969	26,7%	
dar. EU-Bürger:innen ¹¹³	3.903	3.173	81,3%	730	18,7%	
dar. Drittstaatsangehörige	7.071	4.879	69,0%	2.192	31,0%	

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2022

Die höheren Wiederverurteilungsquoten bei Jugendlichen sind im Zusammenhang mit dem Umstand zu sehen, dass bei ihnen Verurteilungen in höherem Maße vermieden und als ultima ratio eingesetzt werden: 2010 etwa entfielen auf zehn Strafanzeigen gegen

¹¹² Diese Zahl weicht von den Verurteilten nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik ab, weil in der Wiederverurteilungsstatistik mehrmals in einem Jahr verurteilte Personen einfach gezählt werden. Folgeverurteilungen im selben Jahr werden als Wiederverurteilungen gezählt.

¹¹³ EU inkl. Kroatien

Erwachsene in etwa 1,7, auf zehn Anzeigen gegen Jugendliche hingegen nur eine Verurteilung. Dies führt zu einer sehr selektiven Population im Ausgangsjahr, bei der höhere Wiederverurteilungsquoten zu erwarten sind. Die niedrigeren Werte bei Nicht-Österreicher:innen ergeben sich aus der häufigen Aufenthaltsbeendigung nach einer Verurteilung in Österreich.

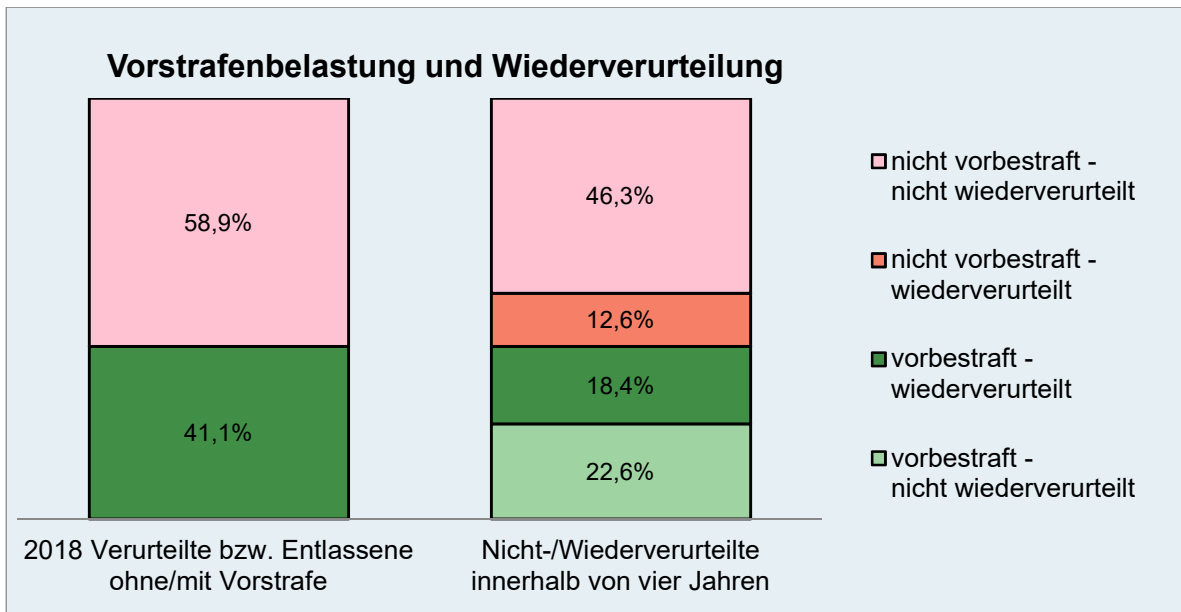
7.2 Verurteilungskarrieren

Die Wiederverurteilungsstatistik ermöglicht die Berücksichtigung von Vorstrafen und Wiederverurteilungen und damit von Verläufen und „Justiz-Karrieren“ über einen längeren Zeitraum. Es zeigt sich, dass die Mehrheit der verurteilten Personen nur punktuell mit der Strafjustiz in Kontakt kommt, eine kleinere Gruppe hingegen wiederholt.

Die folgende Abbildung veranschaulicht, dass 41% der im Jahr 2018 Verurteilten bzw. Entlassenen eine Vorstrafe aufweisen¹¹⁴. Die Wiederverurteilungsquote der Personen ohne Vorverurteilung ist geringer als die Quote der Vorbestraften. Von insgesamt 8.080 Wiederverurteilten kommen fast zwei Drittel aus der Gruppe der Vorbestraften, nur etwa ein Drittel hat keine Vorverurteilung.

¹¹⁴ Bei den Entlassenen zählt die Vorstrafenbelastung bei der Anlassverurteilung.

Vorstrafen und Wiederverurteilungen, „Karrieremuster“ Verurteilter



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2022

Die Mehrheit der Verurteilten bzw. Entlassenen im Ausgangsjahr 2018 war, wie schon in den Vorjahren, nicht vorbestraft. 78,6% dieser Gruppe blieben ohne Folgeverurteilung. Bei ihnen kam es also über den langen Zeitraum, den man bei Berücksichtigung der Vorstrafenbelastung überblickt, nur zu einer einzigen Verurteilung. Von jenen Personen, die schon vor der Verurteilung bzw. Entlassung 2018 vorbestraft waren, wurde etwas weniger als die Hälfte wiederverurteilt: Vorbestrafte wurden zu 44,9%, solche mit Strafhafterfahrung zu 56,4 %, und damit mehr als doppelt so oft wiederverurteilt wie Nicht-Vorbestrafte. 55,1% der vorbestraften Verurteilten schafften aber auch den „Ausstieg“ und blieben ohne weitere Verurteilung bis zum Ende des individuellen Beobachtungszeitraums von vier Jahren.

Im Jahr 2018 rechtskräftig Verurteilte sowie aus Haft bzw. Maßnahmenvollzug entlassene Personen nach Vorstrafen und Wiederverurteilungen innerhalb von vier Jahren

Vorstrafen Verurteilter/ Entlassener 2018	Verurteilte/ Entlassene 2018	Ohne Wiederverurteilung		Mit Wiederverurteilung	
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%
Nicht vorbestraft	15 335	12 052	78,6%	3 283	21,4%
Vorbestraft	10 682	5 885	55,1%	4 797	44,9%
darunter mit Hafterfahrung	3 910	1 705	43,6%	2 205	56,4%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2022

7.3 Form der Wiederverurteilung

Über die Hälfte der Wiederverurteilten wurde im Beobachtungszeitraum einmal wiederverurteilt. Ein gutes Drittel wurde zwei bis drei Mal verurteilt und 3,2% wurden vier Mal und öfter wieder verurteilt.

Die Frequenz der Wiederverurteilungen ist bei Frauen gegenüber Männern, bei Erwachsenen im Vergleich zu Jüngeren sowie bei Nicht-Vorbestraften geringer. Über zwei Drittel (66,5%) der Wiederverurteilten wurden bereits innerhalb von zwei Jahren wiederverurteilt. Die Geschwindigkeit der Wiederverurteilungen ist bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie bei Vorbestraften höher.

Bei Frauen, Nicht-Österreicher:innen und Nicht-Vorbestraften bleiben die Wiederverurteilungen eher im einschlägigen Bereich, während Männer, Österreicher:innen und Vorbestrafte öfter auch wegen anderen Delikten wiederverurteilt werden. Nach Altersgruppen sind keine größeren Unterschiede festzustellen.

Wiederverurteilte Personen nach Frequenz, Geschwindigkeit und „Einschlägigkeit“ der Wiederverurteilung

Merkmale		Wieder- verurteilte insgesamt	Wiederverurteilungen				
			1	2-3	4 und mehr	innerhalb von 2 Jahren	Selbe Deliktsgruppe
Insgesamt	Anzahl	8 080	5 236	2 589	255	5 374	3 777
	%	100	64,8	32,0	3,2	66,5	46,7
Männer	Anzahl	7 073	4 552	2 296	225	4 711	3 199
	%	100	64,4	32,5	3,2	66,6	45,2
Frauen	Anzahl	1 007	684	293	30	663	578
	%	100	67,9	29,1	3,0	65,8	57,4
Jugendliche	Anzahl	932	453	402	77	724	470
	%	100	48,6	43,1	8,3	77,7	50,4
Junge Erwachsene	Anzahl	1 210	705	458	47	858	540
	%	100	58,3	37,9	3,9	70,9	44,6
Erwachsene	Anzahl	5 938	4 078	1 729	131	3 792	2 767
	%	100	68,7	29,1	2,2	63,9	46,6
Österreicher:innen	Anzahl	5 111	3 225	1 697	189	3 326	2 346
	%	100	63,1	33,2	3,7	65,1	45,9
Nicht-Österreicher:innen	Anzahl	2 969	2 011	892	66	2 048	1 431
	%	100	67,7	30,0	2,2	69,0	48,2
Nicht vorbestraft	Anzahl	3 283	2 299	888	96	2 163	1 583
	%	100	70,0	27,0	2,9	65,9	48,2
Vorbestraft	Anzahl	4 797	2 937	1 701	159	3 211	2 194

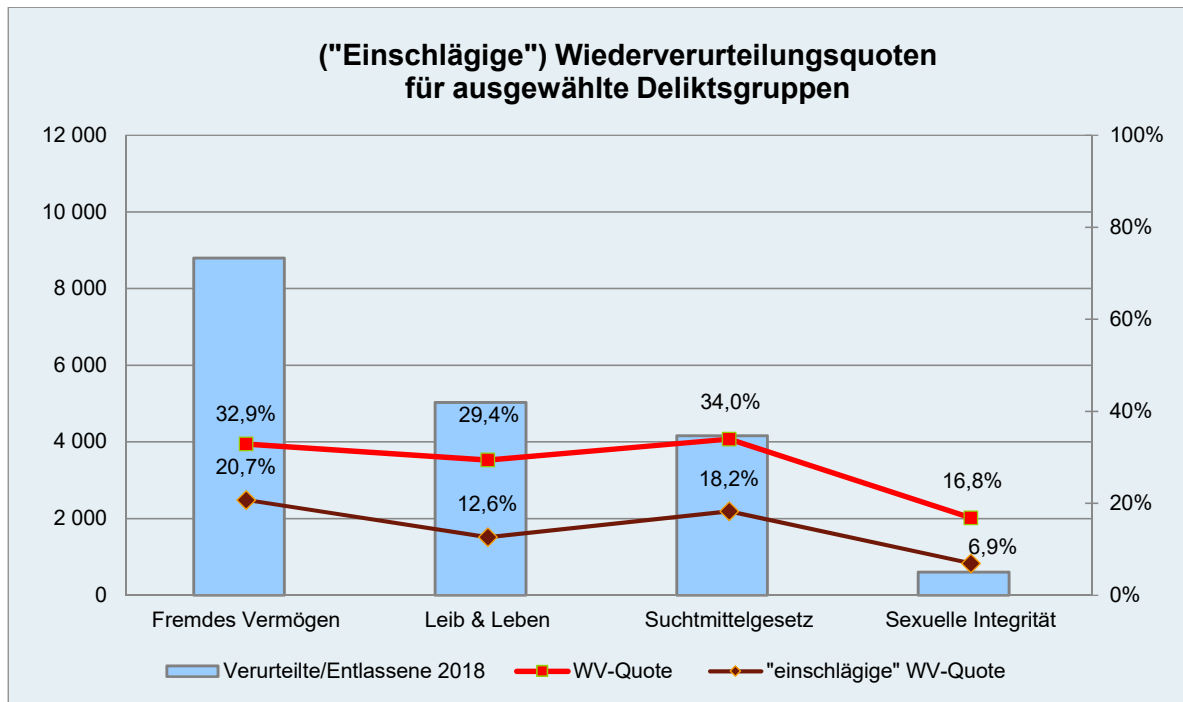
Merkmale		Wieder- verurteilte insgesamt	Wiederverurteilungen				
			1	2-3	4 und mehr	innerhalb von 2 Jahren	Selbe Deliktsgruppe
	%	100	61,2	35,5	3,3	66,9	45,7
darunter mit Strafhaft	Anzahl	2 205	1 218	894	93	1 582	1 041
	%	100	55,2	40,5	4,2	71,7	47,2

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2022

Die folgende Abbildung illustriert die „Einschlägigkeit“ der Wiederverurteilungen, gegliedert nach Deliktsgruppen. Sie zeigt, ob jemand im Jahr 2018 und bei zumindest einer der Wiederverurteilungen im Zeitraum von vier Jahren im Sinne der gleichen Deliktsgruppe verurteilt wurde¹¹⁵. In der Abbildung werden zum einen jene Deliktsbereiche dargestellt, in denen es besonders viele Verurteilungen gibt. Zum anderen wurden Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung in die Auswertung miteinbezogen, weil diese gerade in Hinblick auf den „einschlägigen Rückfall“ von besonderem Interesse sind.

Berechnet wurde zum einen die allgemeine Wiederverurteilungsquote, die zeigt, wie viele Personen in den jeweiligen Deliktsgruppen überhaupt wiederverurteilt wurden, egal welches Delikt strafsatzbestimmend war. Vermögens- und Suchtmitteldelinquente werden mit 32,9% bzw. 34,0% am öftesten wiederverurteilt. Die zweite, tiefer liegende Kurve stellt zum anderen den so genannten „einschlägigen Rückfall“ in der jeweiligen Deliktsgruppe dar. Dessen Quote ist bei Vermögens- und Drogendelinquenten am höchsten. Besonders deutlich ist der Unterschied zwischen allgemeiner und einschlägiger Wiederverurteilungsquote bei Sexualstraftäter:innen. Insgesamt 16,8% der Sexualstraftäter:innen wurden innerhalb von vier Jahren wiederverurteilt. Jedoch waren nur bei 6,9% erneut Sexualdelikte strafsatzbestimmend.

¹¹⁵ Die Wiederverurteilungsstatistik arbeitet mit dem so genannten „führenden Delikt“, d.h. dass bei einer Verurteilung wegen unterschiedlicher Straftaten nur das Delikt mit dem schwersten Strafrahmen in der Statistik berücksichtigt wird.



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2022

7.4 Sanktion und Wiederverurteilung

Wiederverurteilungsquoten liegen umso höher und die bei der Wiederverurteilung verhängten Sanktionen sind umso schwerer, je strenger die Ausgangssanktion im Jahr 2018 war. Wie in Tabelle und Abbildung dargestellt, sinkt der Anteil der Personen ohne Folgeverurteilung tendenziell mit der Schwere der Ausgangssanktion. Mehr als drei Viertel (70,4%) derer, die 2018 zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt worden waren, wurden nicht erneut gerichtlich verurteilt. Anders bei denen, die 2018 aus einer unbedingten Haftstrafe entlassen wurden: nur 40,0% blieben ohne Wiederverurteilung.

Sanktionen Verurteilter/Entlassener im Jahr 2018 nach Wiederverurteilung innerhalb von vier Jahren und Sanktion der (schwersten) Wiederverurteilung

Ausgangsstrafe der Verurteilten/Entlassenen 2018		Verurteilte/ Entlassene 2018	Ohne Wiederverurteilung	Mit Wiederverurteilung	darunter Sanktion						
					bedingte Geldstrafe	teilbedingte Geldstrafe	unbedingte Geldstrafe	unbedingte GS/ bedingte FS	bedingte Freiheitsstrafe	teilbedingte Freiheitsstrafe	unbedingte Freiheitsstrafe
Insgesamt	Anzahl	26 017	17 937	8 080	0	75	1 390	538	1 908	676	3 307
	%	100	68,9	31,1	0,0	0,9	17,2	6,7	23,6	8,4	40,9
Geldstrafen, davon	Anzahl	7 801	5 511	2 290	0	35	814	219	582	165	447
	%	100	70,6	29,4	0,0	1,5	35,5	9,6	25,4	7,2	19,5
bedingt	Anzahl	14	14	0,0	0	0	0	0	0	0	0
	%	100	100,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	Anzahl	1711	1278	433	0	15	222	48	60	21	61
	%	100	74,7	25,3	0,0	3,5	51,3	11,1	13,9	4,8	14,1
unbedingt	Anzahl	6 076	4 219	1 857	0	20	592	171	522	144	386
	%	100	69,4	30,6	0,0	1,1	31,9	9,2	28,1	7,8	20,8
unbedingte GS, bedingte FS (§ 43a Abs. 2 StGB)	Anzahl	1148	796	352	0	5	68	28	58	45	142
	%	100	69,3	30,7	0,0	1,4	19,3	8,0	16,5	12,8	40,3
Freiheitsstrafen, davon	Anzahl	16 567	11 313	5 254	0	29	479	287	1 214	439	2 680
	%	100	68,3	31,7	0,0	0,6	9,1	5,5	23,1	8,4	51,0
bedingt	Anzahl	9 835	6 919	2 916	0	25	319	228	988	339	952
	%	100	70,4	29,6	0,0	0,9	10,9	7,8	33,9	11,6	32,6
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	Anzahl	2 559	1 889	670	0	2	51	24	91	54	430
	%	100	73,8	26,2	0,0	0,3	7,6	3,6	13,6	8,1	64,2
unbedingt	Anzahl	4 173	2 505	1 668	0	2	109	35	135	46	1 298
	%	100	60,0	40,0	0,0	0,1	6,5	2,1	8,1	2,8	77,8

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2022

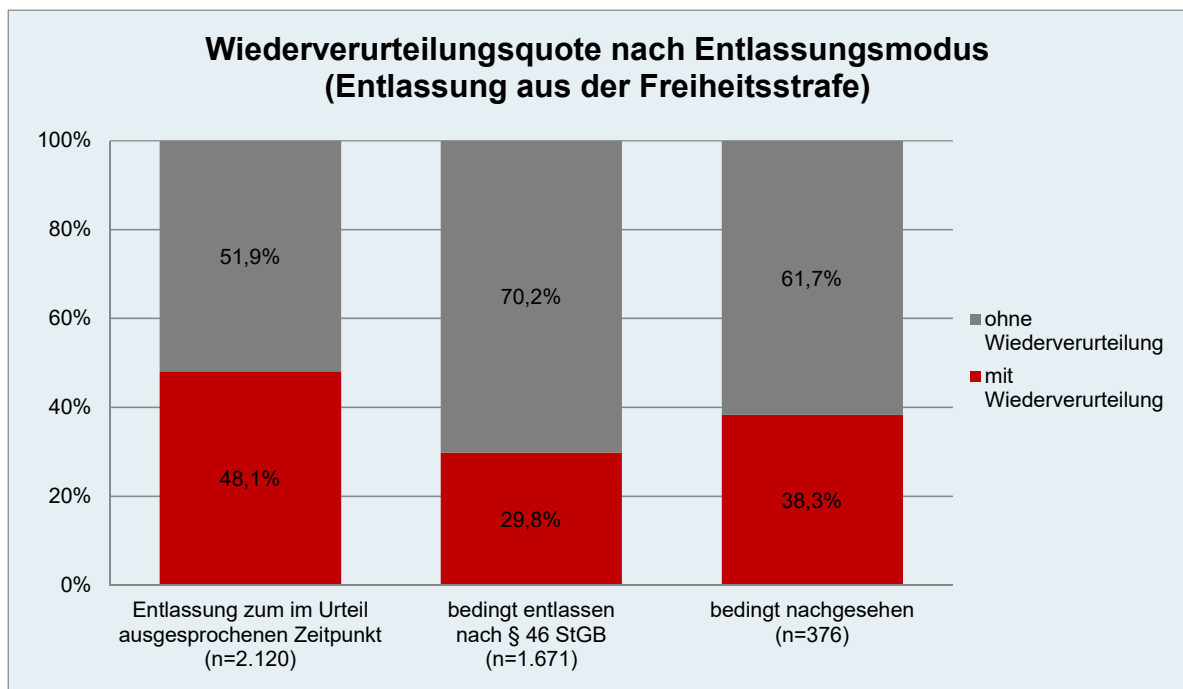
Wiederverurteilungsquoten unterscheiden sich auch nach dem Modus der Entlassung aus dem Gefängnis. Personen, die aus Freiheitsstrafen erst zum urteilsmäßigen Zeitpunkt entlassen wurden, werden häufiger wiederverurteilt als jene, die nach § 46 StGB bedingt entlassen wurden. Noch seltener werden Personen wiederverurteilt, denen eine schon ausgesprochene unbedingte Haftstrafe bzw. der Rest einer Strafe nachgesehen wurde (etwa nach § 40 SMG). In dieser Gruppe beträgt die Wiederverurteilungsquote 29,8%.

Wiederverurteilung nach Entlassungsmodus

Entlassungsmodus Entlassener 2018	Entlassene 2018	Ohne Wiederverurteilung		Mit Wiederverurteilung	
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%
Entlassung zum im Urteil ausgesprochenen Zeitpunkt	2 171	1 127	51,9%	1 044	48,1%
bedingt entlassen nach § 46 StGB	1 681	1 180	70,2%	501	29,8%
bedingt nachgesehen	321	198	61,7%	123	38,3%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2022

Wiederverurteilungsquote nach Entlassungsmodus



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2022

7.5 Regionaler Vergleich

Die Wiederverurteilungsquote in der Wiederverurteilungsstatistik 2018 schwankt unter den OLG-Sprengeln zwischen 27,7% (Wien) und 35,3% (Linz). Die Wiederverurteilungsquote im OLG-Sprengel Graz (32,2%) liegt ebenso wie im Sprengel Innsbruck (33,2%) zwischen den Quoten der anderen beiden Sprengel. Ein weiterer Einflussfaktor ist, dass sich die vier OLG-Sprengel nicht nur in der „Strenge“ der gerichtlichen Strafen, sondern auch in ihrer Anwendung der Diversion unterscheiden. Betrachtet man die Verfahrenserledigungen

durch Staatsanwaltschaften und Gerichte als Gesamtheit, so ist man in den Sprengeln Innsbruck und Linz bei Anwendung der Diversion großzügiger¹¹⁶. In allen Sprengeln überwiegt die Zahl der diversionell erledigten Fälle die Zahl der Verurteilungen.

Wiederverurteilungen nach Gerichtssprengeln

Gerichtssprengel	Verurteilte/ Entlassene 2018	Ohne Wiederverurteilung		Mit Wiederverurteilung	
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%
Insgesamt	26 017	17 937	68,9%	8 080	31,1%
OLG Wien, davon	11 502	8 311	72,3%	3 191	27,7%
LG Wien	7 233	5 082	70,3%	2 151	29,7%
LG Eisenstadt	558	428	76,7%	130	23,3%
LG Korneuburg	987	770	78,0%	217	22,0%
LG Krems a.d. Donau	410	323	78,8%	87	21,2%
LG St. Pölten	1 011	746	73,8%	265	26,2%
LG Wiener Neustadt	1 303	962	73,8%	341	26,2%
OLG Graz, davon	5 372	3 642	67,8%	1 730	32,2%
LG Graz	2 672	1 816	68,0%	856	32,0%
LG Leoben	936	653	69,8%	283	30,2%
LG Klagenfurt	1 764	1 173	66,5%	591	33,5%
OLG Linz, davon	5 716	3 696	64,7%	2 020	35,3%
LG Linz	1 884	1 190	63,2%	694	36,8%
LG Ried im Innkreis	525	360	68,6%	165	31,4%
LG Steyr	466	310	66,5%	156	33,5%
LG Wels	1 195	761	63,7%	434	36,3%
LG Salzburg	1 646	1 075	65,3%	571	34,7%
OLG Innsbruck, davon	3 427	2 288	66,8%	1 139	33,2%
LG Innsbruck	2 015	1 386	68,8%	629	31,2%
LG Feldkirch	1 412	902	63,9%	510	36,1%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2022

7.6 Wiederverurteilungen im Zeitvergleich

Während der Vergleich mit Werten aus der früheren „Rückfallstatistik“ sowohl infolge veränderter Messwerte als auch infolge der durch das „Diversionspaket“ (BGBl. I Nr. 55/1999) veränderten strafrechtlichen Grundlagen problematisch ist, ist ein Vergleich der Wiederverurteilungsstatistiken ab dem Ausgangsjahr (Kohorte) 2003 möglich. Allerdings sind bei der Analyse der Zeitreihe die Zeitreihenbrüche infolge technischer und

¹¹⁶ Vgl. die Tabelle zu den Verfahrenserledigungen in den OStA/OLG-Sprengeln in Kapitel 1.2.4.

konzeptioneller Änderungen zu den Ausgangsjahren 2008 und 2010 zu beachten. Nähere Informationen dazu sind in der Einleitung zu diesem Kapitel zu finden.

Die Wiederverurteilungsquote ist über die Jahre hinweg sehr konstant und schwankte in den Jahren 2003 bis 2009 zwischen 37,4 und 38,1%. Aufgrund der inhaltlichen Änderung der Wiederverurteilungsstatistik mit Kohorte 2010 – individueller Beobachtungszeitraum von vier Jahren hinsichtlich einer Wiederverurteilung – ist die Wiederverurteilungsquote (2010 34,1%) stark zurückgegangen, Kohorte 2011 brachte eine leichte Steigerung (34,3%), Kohorte 2012 und Kohorte 2013 hingegen einen leichten Rückgang (33,3% und 32,5%). Kohorte 2014 ergab eine leichte Steigerung (32,9%) und bei Kohorte 2015 ist ein leichter Rückgang (32,7%) zu verzeichnen. Bei Kohorte 2016 ist neuerlich ein leichter Rückgang zu verzeichnen (32,0%), ebenso bei Kohorte 2017 (31,2%) und Kohorte 2018 (31,1%).

Entwicklung der Wiederverurteilungsquote

Kohorte	Wiederverurteilungsquote
2004	37,5%
2005	37,6%
2006	38,0%
2007	38,1%
2008	37,9%
2009	37,4%
2010	34,1%
2011	34,3%
2012	33,3%
2013	32,5%
2014	32,9%
2015	32,7%
2016	32,0%
2017	31,2%
2018	31,1%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik - Bis 2009: Beobachtungszeitraum von fünf Kalenderjahren; ab 2010: individueller Beobachtungszeitraum von vier Jahren

8 Gesetzgeberische Tätigkeit im materiellen Strafrecht

8.1 Änderungen im StGB

Das am 1. Jänner 2021 in Kraft getretene **Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz** (HiNBG), BGBl. I Nr. 148/2020, sieht zahlreiche zivil-, straf- und medienrechtliche Maßnahmen zur Erhöhung des Schutzes vor Gewalt und Hass im Netz vor und soll Betroffenen eine schnelle und kostengünstige Rechtsdurchsetzung ermöglichen. Die **Maßnahmen im materiellen Strafrecht** beinhalten verschiedene **Verschärfungen im Bereich der Cyber-Crimes** sowie des **Bildnisschutzes**.

So können durch die Ausweitung des Straftatbestandes des § 107c StGB nunmehr bereits ein einmaliges Tätigwerden durch Verfassen eines gegen die Ehre gerichteten Hasspostings sowie ein einmaliges Veröffentlichen von Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches strafrechtlich verfolgt werden. Dem Vorbild anderer europäischer Staaten folgend wurde außerdem der strafrechtliche Bildnisschutz durch Schaffung eines neuen Tatbestands (§ 120a StGB) gegen unbefugte Bildaufnahmen, insbesondere das sogenannte „Upskirting“, sowie deren Verbreitung, verbessert. Durch zusätzliche Aufnahme der gegen die Menschenwürde gerichteten Beschimpfungen von Einzelpersonen in die Bestimmung des § 283 Abs. 1 Z 2 StGB können derartige Fälle nunmehr als Verhetzung mit entsprechend höherer Strafdrohung geahndet werden.

8.1.1 Neuregelung des § 78 StGB (Mitwirkung an der Selbsttötung)

Angesichts des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs vom 11.12.2020, G 139/2019, mit dem die Wortfolge „oder ihm dazu Hilfe leistet“ in § 78 StGB als verfassungswidrig aufgehoben wurde, wurde **§ 78 StGB (Mitwirkung an der Selbsttötung)** im Rahmen des Bundesgesetzes, mit dem ein Sterbeverfügungsgesetz erlassen und das Suchtmittelgesetz sowie das Strafgesetzbuch geändert werden, BGBl. I Nr. 242/2021, neu geregelt.

In Hinblick auf das Verleiten zur Selbsttötung (nunmehr in § 78 Abs. 1 StGB geregelt) trat keine Änderung der Strafbarkeit ein. Eingeschränkt wurde hingegen die Strafbarkeit der

Hilfeleistung zur Selbsttötung (nunmehr in § 78 Abs. 2 StGB geregelt). Demnach ist strafbar, wer

- einer minderjährigen Person (Z 1),
- einer Person aus einem verwerflichen Beweggrund (Z 2) oder
- einer Person, die nicht an einer Krankheit im Sinne des § 6 Abs. 3 des StVfG leidet oder die nicht gemäß § 7 StVfG ärztlich aufgeklärt wurde (Z 3),

dazu physisch Hilfe leistet, sich selbst zu töten.

Während bisher auch die bloß psychische (moralische) Hilfeleistung strafbar war, pönalisiert § 78 Abs. 2 StGB nunmehr lediglich die **physische Hilfeleistung**. Des weiteren muss (zumindest) eine der **Tatbestandsalternativen der Z 1 bis Z 3** erfüllt sein.

8.1.2 Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022

Das **Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022** (MVAG 2022), BGBl I Nr. 223/2022, sieht Änderungen des StGB, der StPO, des StVG, des JGG und des StRegG vor. Die Änderungen im **materiellen Strafrecht** sind mit 1. März 2023 in Kraft getreten und umfassen im Wesentlichen folgende Punkte:

- Terminologische Anpassungen („Strafrechtliche Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum“ statt „Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher“; „schwerwiegende und nachhaltige psychische Störung“ statt „geistige oder seelische Abartigkeit höheren Grades“);
- Engerführung der Kriterien für die Kausalität zwischen Störung und Anlasstat bzw. Störung und Prognosestat sowie Festschreibung des Kriteriums der „hohen Wahrscheinlichkeit“ der Prognosestat im Sinne der Rechtsprechung des OGH (§ 21 Abs. 1 und 2 StGB);
- Strengere Kriterien für die Beurteilung der Gefährlichkeit bei Anlasstaten mit Strafdrohung von mehr als einem, aber nicht mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe (§ 21 Abs. 3 StGB);
- Erweiterung des § 23 StGB um die Unterbringung gefährlicher terroristischer Straftäter:innen im Lichte des MRV vom 11.11.2020;
- Entscheidung über Notwendigkeit der weiteren Anhaltung binnen Jahresfrist seit der letzten Entscheidung (statt bisher [Beginn der] Überprüfung binnen dieser Frist; § 25 Abs. 3 und 4 StGB);
- Ersetzung der bedingten Nachsicht der Maßnahme durch vorläufiges Absehen vom Vollzug; gerichtliche Aufsicht auch schon beim vorläufigen Absehen

vom Vollzug; Möglichkeit zur „Krisenintervention“ beim vorläufigen Absehen (vorläufig in §§ 157a ff StVG geregelt).“

8.2 Vorhaben auf Ebene der Europäischen Union

8.2.1 RL „Strafrechtliche Geldwäsche“

Die Umsetzung der **Richtlinie (EU) 2018/1673** über die **strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche**, ABl. L 2018/284, S. 22, erfolgte in Österreich mit dem Terror-Bekämpfungsgesetz – TeBG (BGBl I Nr. 159/2021). Sie zielt darauf ab, Mindestregeln über die Definition und die Sanktionen von Geldwäsche im Strafrecht in den Mitgliedstaaten festlegen und die Zusammenarbeit sowie den Informationsaustausch zwischen den Behörden verbessern. Kriminellen soll es nicht mehr möglich sein, Unterschiede in den Straf- und Sanktionssystemen der Mitgliedstaaten auszunutzen (Verhinderung eines „forum shopping“, weil bisher bestimmte Formen der Eigengeldwäsche nicht in allen Mitgliedstaaten strafbar sind). Zusammenfassend bringt die strafrechtliche Geldwäscherichtlinie u.a. einen erweiterten Vortatenkatalog, erweiterte Verpflichtung zur Kriminalisierung von Eigengeldwäsche sowie Strafschärfungen (Mindesthöchststrafe von 4 Jahren, zwingende Erschwerungsgründe u.a. in Bezug auf so genannte „obliged entities“/„Verpflichtete“).

8.2.2 RL „Betrug mit unbaren Zahlungsmitteln“

Am 13.9.2017 legte die Kommission einen Vorschlag für die gegenständliche Richtlinie vor. Im März 2018 konnte beim Rat Justiz und Inneres Allgemeine Ausrichtung erzielt werden. Das Europäische Parlament stimmte am 3. September im LIBE-Ausschuss und am 12. September 2018 im Plenum über den Entwurf ab. Am 11.12.2018 wurde beim vierten Trilog noch unter österreichischer Ratspräsidentschaft eine vorläufige Einigung erzielt, am 19.12.2018 wurde der Kompromisstext im AStV angenommen. Die formelle Annahme durch das Europäische Parlament erfolgte am 13.3.2019, die Annahme durch den Rat Allgemeine Angelegenheiten vom 9.4.2019. Mittlerweile wurde die RL als **Richtlinie (EU) 2019/713 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/413/JI** im Amtsblatt kundgemacht (ABl L 2019/123, S. 18).

Die Richtlinie soll aktuellen Herausforderungen und technologischen Entwicklungen (z.B. mobiles Zahlen mittels Handy, virtuelle Währungen) insbesondere bei der Bekämpfung von Betrug, organisierter Kriminalität und Terrorismus gerecht werden, nicht zuletzt durch einheitliche Definition der Zahlungsinstrumente und einheitliche Strafhöhen in allen EU-Mitgliedstaaten, um effiziente Strafverfolgung zu ermöglichen.

Wesentliche Inhalte sind umfassende und präzise Definition der Zahlungsinstrumente, inklusive nichtkörperlicher Zahlungsinstrumente und digitaler Zahlungsmittel, eine Ausweitung der Straftatbestände im Zusammenhang mit Informationssystemen auf alle Zahlungsvorgänge, die Einführung von Mindesthöchststrafen sowie die Schaffung strafverschärfender Tatbestände, aber auch die Prävention sowie eine mögliche Verbesserung der Datenlage.

Die **Umsetzung** in Österreich erfolgte mit dem BGBl. I Nr. 201/2021. Ein vergleichsweise geringer **Umsetzungsbedarf** ergab sich **in Österreich** u.a. daraus, dass die Richtlinie nicht nur auf körperliche, sondern **auch auf nichtkörperliche unbare Zahlungsmittel**, einschließlich **virtueller Währungen**, abstellt. Da Österreich den „alten“ Rahmenbeschluss aus 2001, der durch die Richtlinie ersetzt wird, vollständig umgesetzt hat (vgl. insbesondere die §§ 241a ff StGB), ergab sich im Bereich des materiellen Strafrechts im Übrigen nur ein vergleichbar **geringfügiger Anpassungsbedarf**, teils bei den Tatbeständen, allenfalls auch bei den Strafdrohungen.

9 Strafprozess und Ermittlungsmaßnahmen

9.1 Gesetzgeberische Tätigkeit im Strafverfahrensrecht

9.1.1 Überblick

Gesetzliche Neuerungen im Bereich des Strafverfahrensrechts ergaben sich im Jahr 2022 in folgenden Bereichen: Mehrfach wurden besondere **Vorkehrungen in Strafsachen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19** getroffen. Mit dem Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022 (BGBl. I Nr. 223/2022) wurden Änderungen im Verfahren zur Unterbringung nach § 21 StGB vorgenommen.

9.1.2 Vorkehrungen in Strafsachen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19

Die Covid-19-Pandemie machte in den Jahren 2020 bis 2022 wiederholt legislative Maßnahmen erforderlich, um schnellstmöglich Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Pandemie wirksam werden zu lassen. Mit dem Bundesgesetz, mit dem die StPO geändert wird, BGBl. I Nr. 14/2020, und dem 1. Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz, BGBl. I Nr. 16/2020 (1. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz), wurden im Jahr 2020 entsprechende gesetzliche Vorkehrungen im Strafverfahren getroffen. Aufbauend auf den in diesen Gesetzen enthaltenen Verordnungsermächtigungen wurde 2020 die Verordnung der Bundesministerin für Justiz, mit der zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 besondere Vorkehrungen in Strafsachen getroffen werden, BGBl. II Nr. 113/2020, erlassen und 2021 und 2022 angesichts laufender Bemühungen um adäquate Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des COVID-19-Virus mehrfach novelliert. Mit 31.5.2022 trat die Verordnung schließlich außer Kraft, seither stehen keine besonderen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in Strafsachen mehr in Geltung.

Die getroffenen Maßnahmen umfassten im Jahr 2022 die Normierung der Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 als wichtigen Grund für die Bestimmung der Zuständigkeit nach § 28 StPO oder für eine Delegation nach § 39 StPO (§ 1 der Verordnung) und die

Ausweitung des Anwendungsbereichs der Durchführung von Videokonferenzen in Haftsachen (§ 4 der Verordnung). Daneben waren vor allem die Beschränkungen hinsichtlich des Besuchs für in einer Justizanstalt angehaltene Beschuldigte (§ 5 der Verordnung) und das Absehen von der Einrechnung bestimmter Zeiten in die für die Leistungserbringung im Rahmen diversiver Erledigung eines Strafverfahrens bzw. für die Zahlung einer Geldstrafe vorgesehenen Fristen (§ 6 und § 7 der Verordnung) von besonderer Bedeutung.

9.1.3 Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Strafregistergesetz 1968 geändert werden (Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022; BGBl. I Nr. 223/2022)

In Einklang mit der Änderung der materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum nach § 21 StGB wurde auch das **Verfahren zur Unterbringung** übersichtlicher und zeitgemäßer gestaltet. Die verfahrensrechtlichen Regelungen gelten dabei künftig **für die Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB und die Unterbringung nach § 21 Abs. 2 StGB gleichermaßen**.

Die getroffenen Maßnahmen umfassen eine **Neuregelung der Voraussetzungen der vorläufigen Unterbringung** (bisher: vorläufige Anhaltung), die Festlegung der **Zuständigkeit des „großen“ Schöffengerichts** (§ 32 Abs. 1a StPO) für Verfahren zur Unterbringung nach § 21 StGB, ausdrückliche Regelungen zur **Gleichwertigkeit von Anklageschrift und Antrag auf Unterbringung**, eine umfassende und klare Regelung der **Besonderheiten der Hauptverhandlung** in Verfahren zur Unterbringung (insbesondere die Klarstellung, dass ein:e Sachverständige:r und ein:e Verteidiger:in des:der Betroffenen während der gesamten Hauptverhandlung anwesend sein muss) und neue verfahrensrechtliche Regelungen für das vorläufige Absehen vom Vollzug der Unterbringung (bisher: bedingte Nachsicht der Unterbringung). Sie legen darüber hinaus fest, dass jede:r Betroffene von einem:r Sachverständigen zu begutachten ist. Bei dem:der Sachverständigen hat es sich dabei primär um eine:n solche:n aus dem Fachgebiet der Psychiatrie zu handeln; zu bevorzugen sind **Sachverständige**, die auch für das Fachgebiet **Kriminalprognostik** eingetragen sind. Steht ein:e solche:r Sachverständige:r nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung, so kann alternativ auch ein:e **Sachverständige:r** aus dem Fachbereich der **klinischen Psychologie** bestellt werden.

Im **Strafregistergesetz** wurde die Möglichkeit einer **Sonderauskunft bei Verurteilungen wegen terroristischer und staatsfeindlicher Strafsachen sowie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen** für bestimmte Gerichte und Behörden vorgesehen (§ 9d). Eine solche Auskunft kann über Antrag auch in Form einer gesonderten Strafregisterbescheinigung erteilt werden (§ 10 Abs. 1e und 1f).

Die mit dem Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz vorgesehenen verfahrensrechtlichen Änderungen traten mit 1.3.2023 in Kraft.

9.2 Ermittlungsmaßnahmen

9.2.1 Auskunft aus dem Kontenregister und Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte

Zur effektiven Verfolgung der Wirtschaftskriminalität und der organisierten Kriminalität ist ein Einblick über und/oder in die Konten verdächtiger Personen oft unerlässlich. Gemäß § 109 Z 3 StPO sind Auskünfte darüber, wer für eine Geschäftsverbindung iwS verfügungsberechtigt ist („Konto-Suche“) oder, welche Bankverbindungen eine natürliche oder juristische Person zu einem in Österreich tätigen Kredit- oder Finanzinstitut hat („Personen- oder Unternehmen-Suche“) (§ 109 Z 3 StPO) gemäß § 116 Abs. 3 StPO durch die Staatsanwaltschaft anzuordnen. Eine nähere Auskunft über Art, Inhalt und Umfang der Geschäftsverbindung (§ 109 Z 4 StPO) ist gemäß § 116 Abs. 4 StPO durch die Staatsanwaltschaft auf Grund gerichtlicher Bewilligung anzuordnen.

Die Auskunft aus dem Kontenregister oder die Auskunft über Bankkonten oder Bankgeschäfte kann auch zum Aufspüren von Vermögenswerten nach einem rechtskräftigen Urteil angewendet werden (§ 409 Abs. 2 StPO).

Im Jahr 2022 wurden 3.228 Anordnungen der Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte gerichtlich bewilligt. Nach einem kontinuierlichen Anstieg in den vergangenen Jahren ist somit die Anzahl dieser Anordnungen im Berichtsjahr erstmals leicht rückläufig, jedoch immer noch auf hohem Niveau.

Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Gerichtlich bewilligte Anordnungen der StA	3.059	3.165	3.194	3.318	3.478	3.228

Im Jahr 2022 wurden von den Staatsanwaltschaften und Gerichten 1.889 Anordnungen einer Auskunft aus dem Kontenregister erlassen. Auch die Anzahl dieser Anordnungen ist daher im Vergleich zu den Vorjahren leicht rückläufig.

Auskunft aus dem Kontenregister

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anordnungen der StA	1.000	1.291	1.731	1.870	2.067	1.889

9.2.2 Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung, Lokalisierung einer technischen Einrichtung, Anlassdatenspeicherung sowie Überwachung von Nachrichten

Die StPO regelt im 5. Abschnitt des 8. Hauptstücks die Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung und die Überwachung von Nachrichten gemeinsam mit der Beschlagnahme von Briefen und der optischen und akustischen Überwachung von Personen (§ 134 Z 2 und Z 3, § 135 StPO).

§ 135 StPO unterscheidet zwischen der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung (Verkehrs-, Zugangs- und Standortdaten) und der Überwachung von Nachrichten (Inhaltsdaten). In jedem Fall bedarf es einer Anordnung der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung.

Von den Staatsanwaltschaften sind in der VJ die Antrags-, Bewilligungs-, bzw. Ablehnungs- und Anordnungsschritte zu setzen. Das der zahlenmäßigen Auswertung zugrundeliegende Datenmaterial wurde dem staatsanwaltschaftlichen Register entnommen, wobei die Auswertung getrennt nach Auskünften über Daten einer Nachrichtenübermittlung und Überwachung von Nachrichten erfolgte.

Mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2018 wurde für die Lokalisierung einer technischen Einrichtung mit § 135 Abs. 2a StPO eine eigene Bestimmung geschaffen und die Anlassdatenspeicherung nach § 135 Abs. 2b StPO eingeführt; diese Bestimmungen sind mit 1. Juni 2018 in Kraft getreten. Die Zahlen der Anlassdatenspeicherung werden auf Grund

der Ausgestaltung als Anordnung durch die Staatsanwaltschaft, die keiner gerichtlichen Bewilligung bedarf, eigens angeführt.

Für das Bundesgebiet ergibt sich im Berichtsjahr zusammenfassend folgendes Bild:

- Insgesamt wurden von den Staatsanwaltschaften 5.881 Anträge auf gerichtliche Bewilligung von Anordnungen einer Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung, Überwachung von Nachrichten und Lokalisierung einer technischen Einrichtung gestellt, wovon 5.828 gerichtlich bewilligt wurden.
- Aufgeteilt auf die einzelnen Maßnahmen erhält man folgende Zahlen gerichtlich bewilligter Anordnungen der Staatsanwaltschaft:
 - 1.823 Fälle einer **Überwachung von Nachrichten** bei 1.837 Anträgen, d.h. den Anträgen wurde zu 99,2% stattgegeben;
 - 3.825 Fälle einer **Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung** bei 3.863 Anträgen, d.h. den Anträgen wurde zu 99% stattgegeben;
 - 180 Fälle einer **Lokalisierung einer technischen Einrichtung** bei 181 Anträgen, d.h. den Anträgen wurde zu 99,5% stattgegeben.
- 4.597 dieser gerichtlich bewilligten Anordnungen ergingen **in Verfahren gegen bekannte Täter:innen** (die 4.620 Anträge wurde zu 99,5% bewilligt). In Verfahren gegen **unbekannte Täter:innen** (UT) wurden 1.231 Anordnungen gerichtlich bewilligt (die 1.261 Anträge wurden zu 97,6% bewilligt).

Eine **Anlassdatenspeicherung** nach § 135 Abs. 2b StPO wurde in 14 Fällen durch die Staatsanwaltschaften angeordnet. Davon richteten sich acht Anordnungen gegen bekannte Täter und sechs Anordnungen gegen unbekannte Täter:innen.

	Antrag auf gerichtliche Bewilligung der Anordnung		Gerichtliche Bewilligung der Anordnung	
	2021	2022	2021	2022
Nachrichtenüberwachung (135 Abs. 3 StPO)	2.670	1.837	2.659	1.823
davon bekannte Täter:innen	2.282	1.601	2.272	1.590
davon unbekannte Täter:innen	388	236	387	233
OStA Wien	1.891	1.217	1.884	1.208
OStA Linz	156	195	150	191
OStA Graz	482	320	478	319
OStA Innsbruck	141	105	139	105
Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung (§ 135 Abs. 2 StPO)	4.517	3.863	4.474	3.825
davon bekannte Täter:innen	3.500	2.881	3.468	2.870
davon unbekannte Täter:innen	1.017	982	1.006	955
OStA Wien	2.765	2.145	2.747	2.128
OStA Linz	557	688	541	673
OStA Graz	895	715	894	713
OStA Innsbruck	300	315	290	311
Lokalisierung einer technischen Einrichtung (§ 135 Abs. 2a StPO)	179	181	178	180
davon bekannte Täter:innen	148	138	147	137
davon unbekannte Täter:innen	31	43	31	43
OStA Wien	145	155	144	154
OStA Linz	0	2	0	2
OStA Graz	34	22	34	22
OStA Innsbruck	0	2	0	2
Gesamt (§ 135 Abs. 2 und 3 StPO)	7.365	5.881	7.301	5.828
davon bekannte Täter:innen	5.929	4.620	5.877	4.597
davon unbekannte Täter:innen	1.436	1.261	1.424	1.231
OStA Wien	4.801	3.517	4.775	3.490
OStA Linz	713	885	691	866
OStA Graz	1.411	1.057	1.406	1.054
OStA Innsbruck	440	422	429	418

Anlassdatenspeicherung

Anordnungen	2019	2020	2021	2022
Anlassdatenspeicherung (§ 135 Abs. 2b StPO)	11	15	25	14
davon bekannte Täter:innen	7	12	17	8
davon unbekannte Täter:innen	4	3	8	6
OStA Wien	2	0	2	4
OStA Linz	7	3	9	7
OStA Graz	0	12	11	2
OStA Innsbruck	2	0	3	1

Zur historischen Entwicklung der Regelungen über den Ersatz des Aufwandes für die Mitwirkung und der Investitionen, die Betreiber eines Telekommunikationsdienstes tätigen müssen, um ihrer gesetzlichen Verpflichtung entsprechen zu können, sei auf die Ausführungen im Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 157, verwiesen.

Die **Ausgaben** für die Durchführung von Auskünften über Daten einer Nachrichtenübermittlung sowie Überwachungen von Nachrichten betragen im Berichtsjahr **Euro (Mio.) 9,26** (ab 2018: Finanzposition 1-6330.906 Ersätze für die Überwachung des Fernmeldeverkehrs; zuvor Finanzposition 1-6300.906).

Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung/Überwachung von Nachrichten

	2018	2019	2020	2021	2022
Ausgaben (in Mio. €)	14,43	14,28	11,86	12,45	9,26

9.2.3 Besondere Ermittlungsmaßnahmen

Das Bundesgesetz, mit dem zur Bekämpfung organisierter Kriminalität besondere Ermittlungsmaßnahmen in die Strafprozessordnung eingeführt werden (BGBl. I Nr. 105/1997), hat eine (zunächst bis 31. Dezember 2001 befristete) umfassende Regelung der optischen und akustischen Überwachung sowie des automationsunterstützten Datenabgleichs verwirklicht. Mit dem am 1. Jänner 2002 in Kraft getretenen **Strafrechtsänderungsgesetz 2001**, BGBl. I Nr. 130/2001, wurden diese Bestimmungen **ohne weitere Befristung** in den Rechtsbestand übernommen.

Seit In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes, BGBl. I Nr. 19/2004, sind die Bestimmungen über die **optische und akustische Überwachung von Personen** in § 136 StPO geregelt. Eine solche Überwachung ist grundsätzlich von der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen. Lediglich im Fall einer Entführung oder

Geiselnahme (Abs. 1 Z 1) kann die Kriminalpolizei die Überwachung von sich aus ohne gerichtliche Anordnung durchführen. Ein **automationsunterstützter Datenabgleich** (§§ 141 bis 143 StPO) ist von der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen und die Anordnung samt ihrer Bewilligung der Datenschutzbehörde und allen Personen zuzustellen, welche durch den Datenabgleich ausgeforscht werden. Die Überprüfung und Kontrolle der Anordnung, Genehmigung, Bewilligung und Durchführung der Ermittlungsmaßnahmen nach § 136 Abs. 1 Z 3 und § 141 StPO obliegt gemäß § 147 StPO der bzw. dem Rechtsschutzbeauftragten (weitere Einzelheiten siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 160).

Die mit dem **Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2018**, BGBl. I Nr. 27/2018, vorerst für fünf Jahre befristet vorgesehene neue **Ermittlungsmaßnahme zur Überwachung verschlüsselter Nachrichten** (§ 134 Z 3a StPO und § 135a StPO) wurde noch vor ihrem Inkrafttreten am 1. April 2020 vom **Verfassungsgerichtshof** mit Erkenntnis vom 11. Dezember 2019 als **verfassungswidrig** aufgehoben (G 72-74/2019-48, G 181-182/2019-18).

Auf Grundlage der **Berichte der Staatsanwaltschaften nach § 10a StAG** ergibt sich für das Berichtsjahr folgende Übersicht zur optischen und akustischen Überwachung von Personen¹¹⁷:

Bundesweit wurde in neun Fällen (= Anzahl der Überwachungen) eine optische und/oder akustische Überwachung gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 StPO („**großer Späh- und Lauschangriff**“) angeordnet und gerichtlich bewilligt, wovon acht Anordnungen letztlich nicht durchgeführt wurden. Lediglich in einem Fall erfolgte eine optische und/oder akustische Überwachung auf Initiative einer österreichischen Staatsanwaltschaft. In den übrigen Fällen lag der Anordnung eine Europäische Ermittlungsanordnung (EEA) zu Grunde.

In fünf Fällen wurde von der Staatsanwaltschaft auf Grund gerichtlicher Bewilligung eine optische und/oder akustische Überwachung gemäß § 136 Abs. 1 Z 2 StPO („**kleiner Späh- und Lauschangriff**“) angeordnet, wobei alle Anordnungen auch vollzogen wurden. Vier Anordnungen lag ein Rechtshilfeersuchen einer ausländischen Behörde (zwei Anordnungen) oder eine Europäische Ermittlungsanordnung (EEA, zwei Anordnungen) zu

¹¹⁷ Genauere Angaben enthält der Gesamtbericht der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Justiz über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen.

Grunde; lediglich in einem Fall erfolgte die Anordnung der optischen und/oder akustischen Überwachung auf Initiative einer österreichischen Staatsanwaltschaft.

Eine bloß optische Überwachung gemäß § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO („**Videofalle**“) wurde in 178 Fällen von der Staatsanwaltschaft auf Grund gerichtlicher Bewilligung angeordnet (zwei Anordnungen wurden gerichtlich nicht bewilligt), wovon 148 Fälle Überwachungen **außerhalb von Räumen** (§ 136 Abs. 3 Z 1 StPO) und 30 Fälle Überwachungen **innerhalb von Räumen** mit Zustimmung der Inhaber (§ 136 Abs. 3 Z 2 StPO) umfassten. In 171 Fällen erfolgte eine Überwachung, sieben Anordnungen wurden trotz gerichtlicher Bewilligung nicht durchgeführt.

In 93 Fällen war die Überwachung **erfolgreich**; Kriterium des Erfolges ist, ob eine durchgeführte Überwachung zur Aufklärung bzw. Verhinderung der dem Antrag zu Grunde liegenden strafbaren Handlung beigetragen hat, indem sie etwa einen bestehenden Verdacht erhärtete oder zur Ausforschung eines Verdächtigen führte. In 60 Fällen erbrachte die Überwachung keine verwertbaren Ergebnisse und war daher **erfolglos**. In den übrigen 24 Fällen lag ein Ergebnis noch nicht vor.

Die angeordneten optischen und/oder akustischen Überwachungen richteten sich gegen insgesamt 352 **Verdächtige** und erstreckten sich auf 56 unbeteiligte Dritte, soweit Aufzeichnungen in Bild- oder Schriftform des sie betreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden. Gegen drei Personen wurde auf Grund durchgeführter Überwachungen ein gerichtliches Verfahren eingeleitet (**Zufallsfunde** § 140 Abs. 2 StPO).

Den Überwachungen lagen in 59 Fällen **Delikte** gegen fremdes Vermögen und in sechs Fällen ein Delikt gegen Leib und Leben zu Grunde. In 91 Fällen diente die Überwachung der Aufklärung eines Verstoßes nach dem Suchtmittelgesetz. Kein Verfahren betraf Verstöße gegen (ausschließlich) § 278a StGB sowie gegen das Verbotsgesetz. Elf Verfahren betrafen sonstige Delikte des Strafgesetzbuches und zehn Verfahren sonstige Delikte.

Die von der Staatsanwaltschaft beantragten Anordnungen einer besonderen Ermittlungsmaßnahme wurden **in insgesamt zwei Fällen** vom Gericht **nicht bewilligt** (betrif jeweils eine Anordnung nach § 136 Abs. 3 Z 1 StPO sowie Z 2 leg. cit. (optische Überwachung, „Videofalle“).

Gegen durchgeführte Überwachungen wurde in einem Fall **Beschwerde** durch die:den Beschuldigte:n bzw. den:die Inhaber:in der Räumlichkeiten erhoben, die nicht erfolgreich

war. In **keinem Fall** hat die:der **Rechtsschutzbeauftragte** gegen den gerichtlichen Beschluss Beschwerde erhoben.

Optische und akustische Überwachung von Personen

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Großer Späh- und Lauschangriff § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a und b StPO	3	6	5	2	4	7	10	21	22	9
Kleiner Späh- und Lauschangriff § 136 Abs. 1 Z 2 StPO	1	6	4	5	4	8	6	6	4	5
Videofalle § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO	138	161	142	160	137	154	161	178	147	180
davon außerhalb von Räumen	66	98	81	107	107	112	125	161	131	149
davon innerhalb von Räumen	72	63	61	53	30	42	36	17	16	31
Keine Überwachung trotz gerichtlich bewilligter Anordnung	4	3	8	0	3	7	9	10	12	15
Überwachung erfolgreich	54	65	73	72	57	75	68	110	85	93
Überwachung erfolglos	64	74	61	61	70	62	55	53	47	60
Verdächtige	148	227	185	149	197	189	260	489	294	352
Weitere betroffene Personen	26	9	7	11	11	9	1	105	50	56
Zufallsfunde § 140 Abs. 2 StPO	19	8	6	0	11	4	4	7	154	3
Überwachungen nach Delikten :										
Fremdes Vermögen	104	113	91	92	75	69	65	37	48	59
Leib und Leben	4	3	4	11	8	7	5	14	2	6
Suchtmittelgesetz	19	35	33	47	47	59	73	109	87	91
§ 278a StGB	1	0	0	6	0	0	6	7	4	0
Sonstige Delikte	7	13	6	9	12	26	16	25	17	21
Beschwerden von Beschuldigten/ Inhabern von Räumlichkeiten	0	1	0	0	0	0 ¹¹⁸	0 ¹¹⁹	0 ¹²⁰	0 ¹²¹	1 ¹²²

Es wurde kein automationsunterstützter Datenabgleich („Rasterfahndung“ - § 141 StPO) im Berichtsjahr durchgeführt.

¹¹⁸ Der Rechtsschutzbeauftragte hat eine Beschwerde erhoben. Die Beschwerde war nicht erfolgreich.

¹¹⁹ Der Rechtsschutzbeauftragte hat in einem Verfahren eine Beschwerde gegen das angeordnete mehrmalige Eindringen in eine Wohnung erhoben. Die Beschwerde war erfolgreich.

¹²⁰ In zwei Fällen hat der Rechtsschutzbeauftragte gegen den Anordnungszeitraum von gerichtlich bewilligten großen Lausch- und Spähangriffen Beschwerde erhoben, den Beschwerden wurde teilweise Folge gegeben.

¹²¹ In einem Fall hat die Rechtsschutzbeauftragte erfolgreich Beschwerde erhoben.

¹²² In einem Fall hat die Rechtsschutzbeauftragte erfolgreich Beschwerde erhoben.

9.3 Verfahren gegen Organe der Sicherheitsbehörden

Im Jahr 2017 beauftragte das (damalige) BMVRDJ das *Austrian Center for Law Enforcement Sciences (ALES)* mit einer **Studie über die Vorgehensweise der Staatsanwaltschaften und der Kriminalpolizei im Fall von Misshandlungsvorwürfen gegen Exekutivorgane**. Den an das BM.I und das (damalige) BMVRDJ gerichteten Empfehlungen wurde seitens des BMJ durch den Erlass vom 25. Juni 2018 über das Vorgehen bei Misshandlungsvorwürfen gegen Organe der Sicherheitsbehörden und Strafvollzugsbedienstete, eJABl Nr. 16/2018, entsprochen.

Dieser Erlass betont insb. die durchgängige Setzung der für Abfragen in der Verfahrensautomation Justiz (VJ) relevanten Deliktskennungen, was eine statistische Diskrepanz mit den vor 2018 ausgewerteten Daten aufgrund nachträglich veranlasster Richtigstellung/Ergänzung von Eintragungen zu den Zahlen früherer Erhebungen wahrscheinlich macht.¹²³

Misshandlungsvorwürfe gegen Organe der Sicherheitsbehörden und ähnliche Verdachtsfälle

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Bei Staatsanwaltschaften angefallene Fälle¹²⁴	509	542	420	349	240	208
Einstellung des Ermittlungsverfahrens¹²⁵	932	1003	607	463	266	316
Abbrechung des Ermittlungsverfahrens (§ 197 StPO)	7	4	2	2	1	3
Diversion	2	2	2	5	0	0
Strafantrag/Anklage	9	33	7	14	9	8
Freispruch	3	7	6	6	2	3
Schuldspruch	8	8	12	8	1	4

¹²³ Die in diesem Kapitel dargestellten Zahlen aus den Jahren vor 2018 betreffend Anfall, Anklagen, Diversionen, Verurteilungen weichen daher von jenen in der parlamentarischen Anfrage vom 7. November 2018, Nr. 2207/J-NR/2018, ab.

¹²⁴ Der Anfall wird fallbezogen dargestellt, d.h. es wird die Zahl der Ermittlungsverfahren wiedergegeben.

¹²⁵ Die dargestellten Enderledigungen (Einstellungen, Diversionen, etc.) werden personenbezogen dargestellt. Da in einem Ermittlungsverfahren gerade bei Misshandlungsvorwürfen typischerweise gegen mehr als eine Person ermittelt wird, ist die Zahl der Erledigungen höher als jene der angefallenen Fälle.

Bei dieser Auswertung muss weiters berücksichtigt werden, dass nach der Datenanalyse im Rahmen der Studie im Verlauf des Einschreitens der Organe der Sicherheitsbehörden in einer großen Anzahl der angezeigten Fälle geringfügige Verletzungen etwa durch das Anlegen von Handfesseln oder den Einsatz von Pfeffersprays eintraten, wobei in diesen Fällen häufig kein Misshandlungsvorwurf gegen das einschreitende Organ erhoben wurde. Dies erklärt, dass zahlenmäßig viele Verfahren geführt, aber nur wenige Strafanträge bzw. Anklagen erhoben wurden.

Verfahren nach § 297 StGB (Verleumdung) wegen der Behauptung von Misshandlungsvorwürfen durch Organe der Sicherheitsbehörden

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Bei Staatsanwaltschaften angefallene Fälle ¹²⁶	9	4	9	11	7	4
Einstellung des Ermittlungsverfahrens ¹²⁷	7	3	8	15	7	7
Diversion	0	1	1	0	0	0
Strafantrag/Anklage	3	8	6	7	1	2
Freispruch	0	1	0	0	2	0
Schuldspruch	2	3	6	4	2	3

9.4 Verfahrenshilfe

Ist die:der Beschuldigte außerstande, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhaltes die gesamten Kosten der Verteidigung zu tragen, so hat das Gericht auf Antrag des Beschuldigten, in den Fällen des § 61 Abs. 2 Z 2 StPO auch nach Ermessen des Gerichts von Amts wegen, zu beschließen, dass diesem ein:e **Verfahrenshilfeverteidiger:in** beigegeben wird, dessen Kosten er nicht oder nur zum Teil zu tragen hat, wenn und soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist (§ 61 Abs. 2 StPO). In bestimmten Fällen ist die Beigegebung eines Verteidigers bzw. einer Verteidigerin jedenfalls erforderlich (z.B. in Haftfällen, in einer

¹²⁶ Der Anfall wird fallbezogen dargestellt, d.h. es wird die Zahl der Ermittlungsverfahren wiedergegeben.

¹²⁷ Die dargestellten Enderledigungen (Einstellungen, Diversionen, etc.) werden personenbezogen dargestellt. Da in einem Ermittlungsverfahren gegen mehr als eine Person ermittelt werden kann, kann die Zahl der Erledigungen höher sein als jene der angefallenen Fälle.

Hauptverhandlung vor dem Geschworenen- oder Schöffengericht oder auch bei schwieriger Sach- und Rechtslage (§ 61 Abs. 1 und 2 StPO). Auch Privatbeteiligten ist – soweit ihnen nicht juristische Prozessbegleitung zu gewähren ist (§ 66b StPO) – Verfahrenshilfe zu bewilligen (§ 67 Abs. 7 StPO).

Mit dem Strafrechtlichen EU-Anpassungsgesetz 2020 (StrEU-AG 2020); BGBl. I Nr. 20/2020 wurde der Kreis schutzbedürftiger Beschuldigter in Umsetzung der Richtlinie Prozesskostenhilfe (dazu Pkt. 10.2.1.) in § 61 Abs. 2 Z 2 StPO neu definiert: Unter den Voraussetzungen des § 61 Abs. 2 StPO steht einem Beschuldigten Verfahrenshilfe zu, wenn er schutzbedürftig ist, weil er blind, gehörlos, stumm oder in vergleichbarer Weise behindert ist oder an einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung seiner Entscheidungsfähigkeit leidet, und er deshalb nicht in der Lage ist, sich selbst zu verteidigen. In diesen Fällen besteht keine strikte Antragsgebundenheit der Gewährung von Verfahrenshilfe, sondern kann das Gericht nach Ermessen auch von Amts wegen einen Verfahrenshilfeverteidiger begeben.

Hat das Gericht die Begebung eines Rechtsanwalts bzw. einer Rechtsanwältin beschlossen, so hat die Rechtsanwaltskammer einen Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin zu bestellen (§ 45 RAO). Der österreichische Rechtsanwaltskammertag hat gemäß § 55 Z 3 RAO jährlich spätestens zum 31. März des jeweils folgenden Kalenderjahres dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz über die Anzahl der im abgelaufenen Kalenderjahr geleisteten Vertretungen und Verteidigungen zu berichten.

In seinem gemäß § 55 RAO für das Jahr 2022 erstatteten Bericht hat der ÖRAK die Zahl der **Verfahrenshilfebestellungen** in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten im Jahr 2022 mit insgesamt 17.786 bekannt gegeben (2021: 17.721; 2020: 17.711; 2019: 19.968; 2018: 19.904; 2017: 20.394; 2016: 20.017; 2015: 22.187; 2014: 22.204; 2013: 22.975; 2012: 22.695); auf den **Strafrechtsbereich** entfielen dabei **13.699 Bestellungen** (2021: 13.141; 2020: 13.097; 2019: 14.420; 2018: 14.315; 2017: 14.479; 2016: 13.812; 2015: 15.352; 2014: 15.253; 2013: 15.642; 2012: 15.451).

Der **Wert der im Rahmen der Verfahrenshilfe** in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten sowie dem VfGH und dem VwGH **erbrachten rechtsanwaltlichen Leistungen** belief sich im Jahr 2022 nach den (nicht weiter überprüften) Angaben des ÖRAK auf gesamt 32.883.746,79 Euro, davon entfielen auf den **Bereich der Strafverfahren € 25.447.726,59 Euro** und den Bereich der Zivilverfahren 6.625.823,66 Euro.

Verfahrenshilfebestellungen

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Gesamt	22.187	20.017	20.394	19.904	19.986	17.711	17.721	17.786
davon Strafsachen	15.352	13.812	14.479	14.315	14.420	13.097	13.141	13.699

Quelle: BMJ I6

9.5 Rechtsanwaltlicher Bereitschaftsdienst

Zur effizienten Umsetzung des Rechts festgenommener Beschuldigter, Kontakt mit einem:einer Verteidiger:in aufzunehmen und der Vernehmung beizuziehen, hat das BMJ unter Einbindung des Bundesministeriums für Inneres eine Vereinbarung mit dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) getroffen und mit 1. Juli 2008 den rechtsanwaltlichen Journaldienst als Probetrieb eingerichtet. Mit der vollständigen Umsetzung der **Richtlinie** 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem **Rechtsbeistand** in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs, ABl. Nr. L 294 vom 6.11.2013 S 1, durch das Strafprozessrechtsänderungsgesetz II 2016, BGBl. I Nr. 121/2016, wurde mit 1. Jänner 2017 der **rechtsanwaltliche Bereitschaftsdienst** für festgenommene Beschuldigte gesetzlich verankert (§ 59 Abs. 4 StPO). Festgenommene oder zur sofortigen Vernehmung vorgeführte Beschuldigte, die keine:n gewählten Verteidiger:in beiziehen, kam bis zur Entscheidung über die Verhängung der Untersuchungshaft die Berechtigung zu, mit einem:einer „Verteidiger:in in Bereitschaft“ Kontakt aufzunehmen. Darüber hinaus wurde ein ausdrückliches Teilnahmerecht der Verteidiger:innen an der Vernehmung des Beschuldigten über die Voraussetzungen der Untersuchungshaft durch das Gericht (§ 174 Abs. 1 StPO) eingeführt.

Aufgrund der mit 1. Juni 2020 in Kraft getretenen Umsetzung der **Richtlinie** 2016/1919/EU über **Prozesskostenhilfe** für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, ABl. Nr. L 297 vom 4.11.2016 S. 1, durch das Strafrechtliche EU-Anpassungsgesetz 2020 (StrEU-AG 2020), BGBl. I Nr. 20/2020, wurde die Vereinbarung mit dem ÖRAK neu gefasst und so die Grundlage für eine durch die gesetzlichen Änderungen bedingte zahlenmäßig weit höher gelegene Inanspruchnahme der Leistungen des rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienstes geschaffen.

Der ÖRAK betreibt bundesweit eine kostenfreie Bereitschaftsdienstnummer (Hotline: 0800 376 386), die täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr besetzt ist und über die nach Maßgabe der Inanspruchnahme unverzüglich ein:e Strafverteidiger:in erreicht werden kann. Die Verteidigung im Rahmen des rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienstes umfasst ein telefonisches, auf Verlangen des Beschuldigten und nach entsprechender Vollmachtserteilung ein persönliches Beratungsgespräch, erforderlichenfalls den anwaltlichen Beistand bei einer Vernehmung nach § 164 oder § 174 Abs. 1 StPO sowie sonstige zu einer zweckentsprechenden Verteidigung erforderliche Handlungen (etwa Antrag auf Beigabe eines:einer Verfahrenshilfeverteidigers bzw. Verteidigerin bei Gericht). Auf Verlangen des Beschuldigten soll der:die Verteidiger:in dem Beschuldigten ehest möglich persönlich und vor Ort Rechtsbeistand leisten, wobei erforderlichenfalls gemäß § 56 StPO für eine Übersetzungshilfe zu sorgen ist. Die einem:einer Verteidiger:in aus dem Bereitschaftsdienst erteilte Vollmacht gilt mit Freilassung aus der Haft oder der Verhängung der Untersuchungshaft, Auslieferungs- oder Übergabehaft als widerrufen, sofern kein weiteres Mandat erteilt wird.

Soweit ein:e festgenommener Beschuldigte:r von seinem:ihrem Recht Gebrauch machen möchte, einen Verteidiger zu kontaktieren und ihm selbst kein Rechtsanwalt bzw. keine Rechtsanwältin bekannt ist, dieser nicht erreichbar ist oder der:die Beschuldigte nicht über die finanziellen Mittel verfügt, eine:n Wahlverteidiger:in mit seiner Vertretung zu beauftragen, hat ihn die Kriminalpolizei über den rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst zu informieren und ihm neben dem „Informationsblatt für Festgenommene“ auch das „Informationsblatt über den rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst“ (in der jeweiligen Sprachfassung) auszuhändigen. Erforderlichenfalls ist ein:e Dolmetscher:in beizuziehen. Die erste telefonische Beratung mit einem:einer Verteidiger:in aus dem Bereitschaftsdienst verursacht keine Kosten. Im Übrigen ist die Inanspruchnahme von Verteidigungsleistungen im Rahmen des Bereitschaftsdienstes grundsätzlich kostenpflichtig, wobei ein festgenommener oder zur sofortigen Vernehmung vorgeführter Beschuldigter die Kosten für die Beiziehung eines:einer Verteidigers bzw. Verteidigerin in Bereitschaft zu einer kriminalpolizeilichen Vernehmung dann nicht zu tragen hat, wenn er erklärt, aus den in § 61 Abs. 2 erster Satz StPO genannten Gründen dazu nicht in der Lage zu sein und er schutzbedürftig iSd § 61 Abs. 2 Z 2 StPO ist. Selbiges gilt im Fall der Festnahme aufgrund eines Europäischen Haftbefehls oder aufgrund eines Auslieferungsersuchens. Die Vertretung des:der Beschuldigten bei einer Vernehmung nach § 174 Abs. 1 StPO ist immer kostenfrei, wenn er dies verlangt und erklärt, aus den in § 61 Abs. 2 erster Satz StPO genannten Gründen dazu nicht in der Lage zu sein (§ 59 Abs. 5 StPO).

Um ein möglichst flächendeckendes Netz zur Verfügung zu stellen, können täglich bundesweit bis zu 49 Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte für den Bereitschaftsdienst eingesetzt werden bzw. sind diese über die Hotline erreichbar.

Insgesamt konnten von 1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2022 **3.305 Kontaktaufnahmen** verzeichnet werden, wobei davon in **3.273 Fällen** ein **persönliches Einschreiten** der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwaltes bei der Justiz bzw. bei einer Polizeidienststelle erforderlich war und an den festgenommenen Beschuldigten eine **Honorarnote** gelegt wurde, in **38** Fällen erfolgte ein **persönliches Beratungsgespräch**. In insgesamt **3.235 Fällen** wurde von einer Teilnahme an der Vernehmung berichtet. In **524 Fällen** wurde die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers bzw. einer Verteidigerin beantragt, **92 Fälle** betrafen das **ARHG/EU-JZG**.

Rechtsanwaltlicher Bereitschaftsdienst

	2019	2020	2021	2022
Kontaktaufnahmen	1.354	2.002	3.325	3.305
Pers. Einschreiten- Honorarnote gelegt	483	1.414	2.613	3.273
Persönliches Beratungsgespräch	17	44	57	38
Teilnahme an der Vernehmung ¹²⁸	466	1.370	2.556	3.235
davon gem. § 164 StPO	126	814	1.483	1.639
davon gem. § 174 Abs. 1 StPO	340	556	1.073	1.596
Verfahrenshilfeantrag	55	127	341	524
Fall nach ARHG/EU-JZG	24	25	68	92
Jugendlichen Beschuldigten		634	1.312	1.490
Schutzbedürftigen Beschuldigten gem. § 61 Abs. 2 Z 2 StPO		88	200	271

Quelle: ÖRAK

¹²⁸ Die Teilnahme an der Vernehmung gemäß § 164 bzw. § 174 Abs. 1 StPO wird erst seit Juni 2017 ausgewertet, daher stimmen die Zahlen 2017 mit der Gesamtzahl der Vernehmungen nicht überein.

9.6 BKMS®- Hinweisgebersystem

Seit 20. März 2013 steht bei der WKStA ein speziell für Ermittlungen im Bereich der Wirtschafts- und Korruptionsdelikte geeignetes **Hinweisgebersystem** als **internetbasiertes anonymes Anzeigesystem** zur Verfügung. Dieses von der Business Keeper AG entwickelte und vertriebene BKMS®-System ermöglicht einerseits dem Hinweisgeber eine **anonyme Meldung** hinsichtlich des Verdachts von Straftaten im grundsätzlichen Zuständigkeitsbereich der WKStA nach § 20a StPO, andererseits erlaubt es aber auch der Ermittlungsbehörde, bei dem:der Hinweisgeber:in unter Wahrung seiner:ihrer Anonymität nachzufragen, um den Wert der Hinweise zu objektivieren. Solche objektivierten Meldungen stellen Ermittlungsansätze dar bzw. sind als Voraussetzung eines konkreten Verdachts für die Einleitung eines Strafverfahrens zu begreifen.

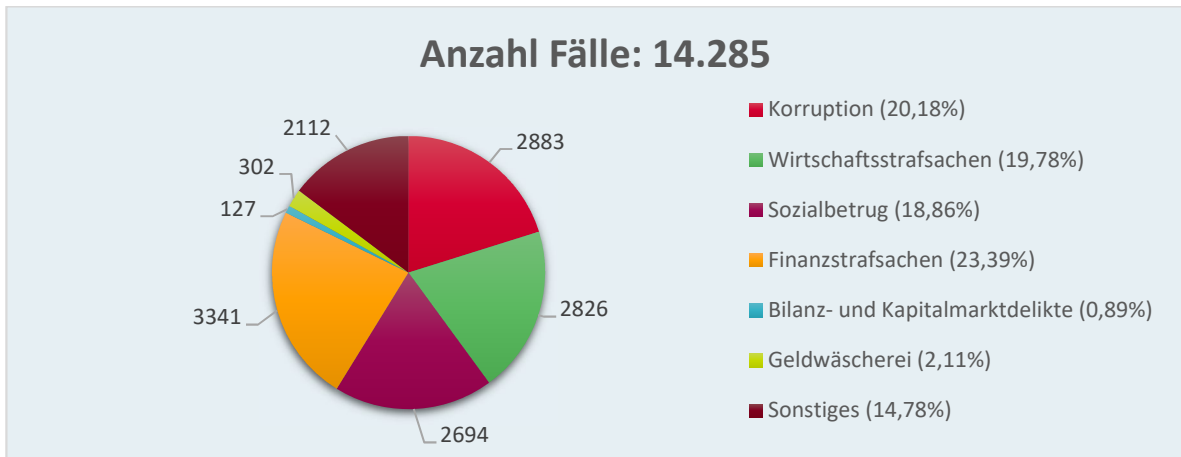
Jene Meldungen, die zwar innerhalb der gesetzten Schwerpunkte nach § 20a StPO, jedoch außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der WKStA liegen (insbesondere aufgrund der Schadenshöhe), werden der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft oder Finanzbehörde weitergeleitet.

Zum Stichtag **31. Dezember 2021** wurden 14.285 Meldungen im System erfasst, wobei in 8.653 Fällen ein Postkasten eingerichtet wurde. Die Fälle gliedern sich auf wie folgt:

Auswertung	Anzahl	%
Erfasste Fälle	14.285	
Substratlose Meldungen	578	4,05%
Kein Ermittlungsansatz/Anfangsverdacht	8.320	58,24%
Meldungen zu bekannten Sachverhalten ohne Neuerungen	189	1,32%
Einstellungen eingeleiteter Ermittlungsverfahren	861	6,03%
Diversionen durch StA oder Gericht	32	0,22%
Schuldsprüche	65	0,46%
Freisprüche	32	0,22%
Abbrechungen/sonstige Ergebnisse	21	0,15%
Zuständigkeit Finanzamt	3.753	26,27%
Zuständigkeit sonstiger Behörden	13	0,09%
Offenes Verfahrensergebnis	421	2,95%

Insgesamt wurden zum Stichtag 890 Ermittlungsverfahren eingeleitet (davon wurde in 76 Fällen Anklage erhoben), in 128 Fällen ergaben sich Hinweise für bereits laufende Ermittlungen (37 Anklagen).

Die nachstehende Grafik zeigt die Schwerpunkte der Meldungen, in denen Finanzstrafsachen (23,39%) und Korruption (20,18%) den wesentlichsten Fokus darstellen.



10 Opfer krimineller Handlungen

10.1 Statistische Daten

Basierend auf einem gesellschaftlichen Bewusstseinswandel gilt Verbrechenopfern zunehmend die Aufmerksamkeit der Kriminalpolitik und der Strafjustiz. Damit einher ging der immer lauter werdende Ruf nach einer besseren Datenqualität. Seit 28. September 2011 sind Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit eines Opfers in der Verfahrensautomation Justiz (VJ) erfassbar. Seit 1. Dezember 2011 werden diese Daten mit den Berichten der Polizei übermittelt und direkt in die VJ übernommen. Diese können in jedem Verfahrensstadium ergänzt oder berichtigt werden.

Für den Sicherheitsbericht 2022 wurden die Daten zu den Opfern aus der VJ ausgewertet. Die Daten geben Auskunft über die Frage, wie viele Personen in den im Berichtszeitraum angefallenen Verfahren (BAZ, St und UT) als Opfer eingetragen wurden. Diesen Informationen kann nicht entnommen werden, wie viele Fälle dahintergestanden sind, da eine Person in einem Verfahren auch mehrfach Opfer von Verbrechen geworden sein kann. Andererseits kann es auch zu Mehrfachzählungen kommen, wenn Verfahren gegen verschiedene Beschuldigte getrennt geführt werden in denen dasselbe Opfer eines Verbrechens jeweils eingetragen wurde.

10.1.1 Überblick

Insgesamt wurden in den im Berichtsjahr angefallenen Verfahren 463.917 Personen als Opfer einer Straftat registriert. Davon waren 218.260 männlich und 151.500 weiblich (bei 94.157 Opfern blieb diese Information unbekannt bzw. wurde nicht eingetragen). Von den Opfern, bei denen eine Information über ihr Geschlecht eingetragen wurde, sind somit 59,1% männlich und 40,9% weiblich.

Vergleicht man die Anzahl der im Berichtsjahr registrierten Opfer mit den Vorjahreszahlen, so ist die Anzahl um 139,6%¹²⁹ gestiegen.

¹²⁹ Die enorme Steigerung ist auf die Anwendung EliAs im Bereich der unbekanntten Täter; in den Gattungen BAZ, insb. FC 52, UT und der reichhaltigen Datenerfassung zurückzuführen.

Opfer sämtliche Delikte

	2021	%	2022	%
Gesamt	193.660		463.917	
Geschlecht eingetragen	159.257	100%	369.760	100%
davon weiblich	62.284	39,1%	151.500	40,9%
davon männlich	96.973	60,9%	218.260	59,1%

Stellt man den Opfern einer Straftat die Beschuldigten gegenüber, so wurden im Berichtsjahr geringfügig öfter Männer als Beschuldigte in einem Strafverfahren geführt, als sie Opfer einer Straftat wurden.

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigte¹³⁰ sämtliche Delikte

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	463.917		478.055	
Geschlecht eingetragen	369.760	100%	287.747	100%
davon weiblich	151.500	40,9%	67.821	23,6%
davon männlich	218.260	59,1%	219.926	76,4%

Bei insgesamt 334.604 Opfern ist die Staatsangehörigkeit bekannt. Der Großteil dieser Opfer waren österreichische Staatsangehörige (83,28%). In der folgenden Tabelle werden die Nationen mit den häufigsten nicht-österreichischen Opfern aufgelistet. Unter den nicht-österreichischen Opfern werden am öftesten deutsche Staatsangehörige Opfer einer Straftat (4,61%).

Staatsangehörigkeit der Opfer

Opfer mit bekannter Staatsangehörigkeit	2021	%	2022	%
Gesamt	145.537		334.604	
Österreicher:innen	124.681	85,67%	278.669	83,28%
Nicht-Österreicher:innen	20.856	14,33%	55.935	16,72%
davon Deutschland	4.612	3,17%	15.417	4,61%
davon Türkei	2.284	1,57%	5.318	1,59%
davon Serbien	2.174	1,49%	5.502	1,64%

¹³⁰ Unter Beschuldigte wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2022 angefallen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

Opfer mit bekannter Staatsangehörigkeit	2021	%	2022	%
davon Rumänien	2.683	1,84%	6.167	1,84%
davon Afghanistan	1.415	0,97%	3.163	0,95%
davon Bosnien und Herzegowina	1.608	1,10%	3.683	1,10%
davon Ungarn	1.619	1,11%	4.307	1,29%
davon Polen	1.038	0,71%	3.114	0,93%
davon Kroatien	1.292	0,89%	3.496	1,04%
davon Slowakei	904	0,62%	2.395	0,72%
davon Russische Föderation	582	0,40%	1.424	0,43%
davon Italien	645	0,44%	1.949	0,58%

Stellt man den Opfern einer Straftat die Beschuldigten gegenüber, so wurden im Jahr 2022 öfter Nicht-Österreicher:innen als Beschuldigte in einem Strafverfahren geführt, als sie Opfer einer Straftat wurden.

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigte¹³¹ nach Staatsangehörigkeit

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	463.917		478.055	
Staatsangehörigkeit bekannt	334.604	100%	260.613	100%
davon Österreicher	278.669	83,28%	165.113	63,36%
davon Ausländer	55.935	16,72%	95.500	36,64%

10.1.2 Opfer von Delikten gegen Leib und Leben

Bei den im Berichtsjahr angefallenen Verfahren wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben (§§ 75 bis 95 StGB) wurden 121.399 Personen als Opfer in die Verfahrensautomation Justiz (VJ) eingetragen. Dies entspricht 26,2% aller eingetragenen Opfer. Damit waren in diesem Bereich auch mehr Opfer von einem Strafverfahren betroffen als Beschuldigte (104.890 Personen). Von den Opfern eines Gewaltdeliktens waren 73.267 männlich und 44.445 weiblich (bei 3.687 Opfern blieb diese Information unbekannt bzw.

¹³¹ Unter Beschuldigte wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2022 angefallenen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

wurde nicht eingetragen). Somit werden mehrheitlich Männer Opfer von strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben (62,2%). Sie haben aber einen noch höheren Anteil an den Beschuldigten (76,9%). Der Anteil weiblicher Opfer ist gegenüber dem Vorjahr angestiegen. Der Anteil weiblicher Beschuldigte ist ebenfalls gestiegen (2021 waren 36,3% der Opfer und 20,9% der Beschuldigten weiblich.)

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigte¹³² bei Delikten gegen Leib und Leben

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	121.399		104.890	
Geschlecht eingetragen	117.712	100%	95.480	100%
davon weiblich	44.445	37,8%	22.067	23,1%
davon männlich	73.267	62,2%	73.413	76,9%

Bei insgesamt 104.848 Opfern von Delikten gegen Leib und Leben ist die Staatsangehörigkeit bekannt. Der Großteil dieser Opfer waren österreichische Staatsangehörige (79,55%). In der folgenden Tabelle werden die Nationen mit den häufigsten nicht-österreichischen Opfern von Delikten gegen Leib und Leben aufgelistet. Am öftesten wurden auch im Berichtsjahr deutsche Staatsangehörige Opfer von Gewaltdelikten (5,42%).

Staatsangehörigkeit der Opfer von Delikten gegen Leib und Leben

	Alle Delikte	%	Leib und Leben	%
Opfer gesamt	463.917		121.399	
Opfer mit bekannter Staatsangehörigkeit	334.604	100%	104.848	100%
Österreicher:innen	278.669	83,28%	83.409	79,55%
Nicht-Österreicher:innen	55.935	16,72%	21.439	20,45%
davon Deutschland	15.417	4,61%	5.679	5,42%
davon Türkei	5.318	1,59%	2.050	1,96%
davon Serbien	5.502	1,64%	1.878	1,79%
davon Rumänien	6.167	1,84%	2.601	2,48%
davon Afghanistan	3.163	0,95%	1.461	1,39%
davon Bosnien und Herzegowina	3.683	1,10%	1.288	1,23%

¹³² Unter Beschuldigte wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2022 angefallen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

	Alle Delikte	%	Leib und Leben	%
davon Ungarn	4.307	1,29%	1.837	1,75%
davon Polen	3.114	0,93%	1.074	1,02%
davon Kroatien	3.496	1,04%	1.133	1,08%
davon Slowakei	2.395	0,72%	1.373	1,31%
davon Russische Föderation	1.424	0,43%	554	0,53%
davon Italien	1.949	0,58%	511	0,49%

Stellt man den Opfern von Gewaltdelikten die Beschuldigten in diesem Bereich gegenüber, so wurden im Jahr 2022 öfter Nicht-Österreicher:innen als Beschuldigte in einem Strafverfahren geführt, als sie Opfer eines Deliktes gegen Leib und Leben wurden.

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigten¹³³ bei Delikten gegen Leib und Leben

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	121.399		104.890	
Staatsangehörigkeit bekannt	104.848	100%	90.335	100%
davon Österreicher:innen	83.409	79,55%	61.190	67,74%
davon Nicht-Österreicher:innen	21.439	20,45%	29.415	32,26%

10.1.3 Opfer von Sexualdelikten

Bei den im Berichtsjahr angefallenen Verfahren wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§ 201 bis 220b StGB) wurden 7.199 Personen als Opfer in die Verfahrensautomation Justiz (VJ) eingetragen. Davon waren 5.484 weiblich und 1.479 männlich (bei 236 Opfern blieb diese Information unbekannt bzw. wurde nicht eingetragen). Somit wurden neuerlich hauptsächlich Frauen Opfer von Sexualdelikten (78,8%), wobei deren Anteil gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen ist (2021: 76,3%). Demgegenüber waren Beschuldigte wegen Delikten dieser Gruppe nahezu ausschließlich männlich (89,9%; 2021: 88,8%).

¹³³ Unter Beschuldigten wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2022 angefallenen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigte¹³⁴ bei Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	7.199		7.904	
Geschlecht eingetragen	6.963	100%	7.090	100%
davon weiblich	5.484	78,8%	713	10,1%
davon männlich	1.479	21,2%	6.377	89,9%

Bei insgesamt 6.236 Opfern von Delikten gegen die sexuelle Integrität ist die Staatsangehörigkeit bekannt. Der Großteil dieser Opfer waren österreichische Staatsangehörige (83,8%). In der folgenden Tabelle werden die Nationen mit den häufigsten nicht-österreichischen Opfern aufgelistet. Am öftesten wurden deutsche Staatsangehörige Opfer eines Sexualdeliktes (5,2%). Am zweithäufigsten wurden rumänische Staatsangehörige Opfer eines Sexualdeliktes.

Staatsangehörigkeit der Opfer von Sexualdelikten

	Alle Delikte	%	Sexualdelikte	%
Opfer gesamt	463.917		7.199	
Opfer mit bekannter Staatsangehörigkeit	334.604	100%	6.236	100%
Österreicher:innen	278.669	83,28%	5.226	83,80%
andere Staatsangehörige	55.935	16,72%	1.010	16,20%
davon Deutschland	15.417	4,61%	324	5,20%
davon Türkei	5.318	1,59%	80	1,28%
davon Serbien	5.502	1,64%	69	1,11%
davon Rumänien	6.167	1,84%	118	1,89%
davon Afghanistan	3.163	0,95%	49	0,79%
davon Bosnien und Herzegowina	3.683	1,10%	38	0,61%
davon Ungarn	4.307	1,29%	97	1,56%
davon Polen	3.114	0,93%	57	0,91%
davon Kroatien	3.496	1,04%	58	0,93%
davon Slowakei	2.395	0,72%	66	1,06%
davon Russische Föderation	1.424	0,43%	32	0,51%
davon Italien	1.949	0,58%	22	0,35%

¹³⁴ Unter Beschuldigte wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2022 angefallen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

Stellt man den Opfern von Sexualdelikten die Beschuldigten in diesem Bereich gegenüber, so wurden im Jahr 2022 öfter Nicht-Österreicher:innen als Beschuldigte in einem Strafverfahren geführt, als sie Opfer eines Sexualdeliktes wurden.

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigte ¹³⁵ bei Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	7.199		7.904	
Staatsangehörigkeit bekannt	6.236	100%	6.441	100%
davon Österreicher:innen	5.226	83,80%	4.394	68,22%
davon Nicht-Österreicher:innen	1.010	16,20%	2.047	31,78%

10.2 Hilfeleistungen nach dem Verbrechenopfergesetz

Aufgabe der modernen Strafrechtspflege ist nicht nur die Verfolgung und Bestrafung von Rechtsbrecher:innen, sondern auch die wirksame Hilfe für Opfer von Straftaten, insbesondere auch die Unterstützung von Verbrechenopfern im Bestreben nach Wiedergutmachung.

Mit dem Bundesgesetz vom 9. Juni 1972, BGBl. I Nr. 288/1972, über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen (**Verbrechenopfergesetz** – VOG) wurde eine Rechtsgrundlage zur Entschädigung von Verbrechenopfern geschaffen. Dieses Gesetz sieht im Falle einer strafgesetzwidrigen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung laufende Hilfeleistungen, wie etwa den Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentgangs, aber auch die Übernahme der Kosten für Heilung sowie berufliche und soziale Rehabilitierung vor. Die Leistungen nach dem VOG wurden durch mehrere Novellen (BGBl. I Nr. 620/1977; BGBl. I Nr. 112/1993; BGBl. I Nr. 11/1999; **Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 2005** – VRÄG 2005, BGBl. I Nr. 48/2005) sukzessive ausgebaut. Zur Entwicklung des VOG sei im Detail auf den Sicherheitsbericht 2010, Teil des BMJ, 143 verwiesen.

Mit dem 2. Gewaltschutzgesetz (BGBl. I Nr. 40/2009), mit dem auch das VOG geändert wurde und das seit 1. Juni 2009 in Kraft ist, sowie den folgenden Novellen wurde das

¹³⁵ Unter Beschuldigte wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2022 angefallenen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

Leistungsangebot für Verbrechenopfer noch weiter ausgebaut. Opfer haben nunmehr einen Hilfeleistungsanspruch auf eine Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld (§ 2 Z 10 VOG) in einem vierstufigen Rahmen, angefangen mit 2.000 Euro bei schwerer Körperverletzung bis hin zu 12.000 Euro bei einer Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen und verursachtem Pflegebedarf im Ausmaß von zumindest der Stufe 5 nach dem Bundespflegegeldgesetz.

Mit den Änderungen des VOG durch BGBl. I Nr. 58/2013, welche mit 1. April 2013 in Kraft getreten sind, wurden folgende Verbesserungen im VOG umgesetzt:

- Differenzierung und Erhöhung der Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld
- (4 Stufen)
- Erhöhung des Ersatzes der Bestattungskosten
- Kostenübernahme für Krisenintervention
- Verlängerung der Antragsfristen
- Verbesserung für Opfer von Menschenhandel.

Mit den Änderungen des VOG durch BGBl. I Nr. 105/2019 (Gewaltschutzgesetz 2019) wurde auch das VOG novelliert. Die die Hilfeleistungen im Sinne des § 4 Abs. 5 VOG (Psychotherapie) und § 4a VOG (Krisenintervention) stehen nunmehr auch Opfern von Einbruchsdiebstählen in die regelmäßig bewohnte eigene Wohnung offen.

Im Berichtszeitraum wurden Hilfeleistungen nach dem VOG im Gesamtausmaß von Euro 5,224 Mio. gewährt, der Budgetansatz für 2022 betrug Euro 5,076 Mio. Für das Jahr 2023 ist ein Budget von Euro 6,722 Mio. veranschlagt.

Budgetärer Aufwand nach dem VOG (in Mio. €)

	2019	2020	2021	2022
Budgetvoranschlag	6,597	4,784	5,525	5,076
Aufwand	4,961	4,733	5,013	5,224

10.3 Opfer-Notruf

Der vom Bundesministerium für Justiz finanzierte und vom Weissen Ring betriebene Oper-Notruf 0800 112 112 ist seit Herbst 2011 auch über die europäische Hotline für Verbrechensopfer 116 006 erreichbar.

Im Jahr 2022 gingen 9.592 Anrufe beim Opfernotruf 0800 112 112 ein. Zusätzlich gab es 104 Anrufe über die mit dem Opfernotruf zusammengeschaltete europäische Hotline für Verbrechensopfer 116 006. Im Schnitt wurden täglich 22 Gespräche gezählt, pro Monat gab es mehrere Spitzentage mit 40 - 70 Gesprächen. Rund 57% der ratsuchenden Personen waren Frauen und 43% Männer. 68% der Ratsuchenden waren selbst Opfer einer Straftat, ca. 12% waren Angehörige von Opfern. Die restlichen Beratungen verteilten sich auf andere Ratsuchende, Beschuldigte, Bekannte und Anrufer:innen von anderen Institutionen. Die meisten Anrufe betrafen strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (25%). Die zweitstärkste Gruppe (17%) bilden Anrufe wegen strafbarer Handlungen gegen die Freiheit.

Der für Anrufer:innen kostenlose Oper-Notruf steht Opfern rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung.

Der Opfer-Notruf bietet folgende Leistungen:

- kostenfreie Beratung für Opfer von Straftaten unter kostenfreier Telefonnummer,
- umfassende anonyme und vertrauliche Beratung,
- Entlastung und Orientierungshilfe,
- Rasche Hilfe in Notsituationen,
- Kompetente Information über passende Beratungs- und Betreuungseinrichtungen der Opferhilfe in ganz Österreich,
- auf Wunsch die Herstellung einer direkten Verbindung zur entsprechenden Beratungs- und Betreuungseinrichtung,
- Praktische Unterstützung und Hilfe bei der Auswahl umsetzbarer Maßnahmen,
- Information und Beratung über Opferrechte sowie
- Information über Institutionen, die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung anbieten.

11 Strafrechtliches Entschädigungsgesetz

Nach dem am 1. Jänner 2005 in Kraft getretenen **Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz 2005 (StEG 2005)**, BGBl. I Nr. 125/2004, haftet der Bund für den Schaden, den eine Person durch den Entzug der persönlichen Freiheit zum Zweck der Strafrechtspflege oder durch eine strafgerichtliche Verurteilung erlitten hat. Ein Ersatzanspruch nach dem Gesetz ist vorgesehen (§ 2 Abs. 1), wenn die Person

- durch eine inländische Behörde oder eines ihrer Organe zum Zwecke der Strafrechtspflege oder auf Grund der Entscheidung eines inländischen Strafgerichtes gesetzwidrig festgenommen oder angehalten wurde (gesetzwidrige Haft);
- wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung festgenommen oder in Haft gehalten wurde und in der Folge freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wurde (ungerechtfertigte Haft); oder
- nach Aufhebung des Urteils freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wurde oder bei einer neuerlichen Verurteilung eine mildere Strafe verhängt wurde (Wiederaufnahme).

Eine vollständige Verdachtsentkräftung ist für den Ersatzanspruch nicht erforderlich. Der Anspruch auf Entschädigung umfasst auch den immateriellen Schadenersatz für die durch die Festnahme oder Anhaltung erlittene Beeinträchtigung, also ein Schmerzensgeld für das erlittene „Haftübel“. Um unangemessene Haftungsfolgen zu vermeiden, werden im Gesetz bestimmte Ausschlussgründe vorgesehen, die im Einklang mit den Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention stehen. Nach Durchführung eines außergerichtlichen Aufforderungsverfahrens bei der Finanzprokurator steht es der geschädigten Person frei, sich sogleich an das Zivilgericht zu wenden und ihre Ansprüche einzuklagen.

Mit dem **Budgetbegleitgesetz 2011**, BGBl. I Nr. 111/2010, wurde eine Ober- bzw. Untergrenze für den Ersatz des immateriellen Schadens eingeführt. Die Höhe dieser Entschädigung beläuft sich auf mindestens Euro 20,-, höchstens aber Euro 50,- pro Tag des Freiheitsentzugs. Diese Grenze betrifft nur den immateriellen Schaden, somit das „Schmerzensgeld“ für den Entzug der persönlichen Freiheit. Andere Ersatzansprüche, etwa

der Ersatz eines allfälligen Verdienstentgangs, sind von der Beschränkung nicht betroffen und werden in voller Höhe ersetzt. Die Neuregelung ist anzuwenden, wenn der Entzug der persönlichen Freiheit nach dem 31. Dezember 2010 begonnen hat.

Im Jahr 2022 haben 108 Personen Ansprüche nach dem StEG 2005 beim Bundesministerium für Justiz geltend gemacht (2021: 121 Personen). Von diesen Forderungen mussten 27 (2021: 35) zur Gänze abgelehnt werden.

Die Ansprüche von 81 Personen (2021: 86 Personen) wurden hingegen ganz oder teilweise anerkannt, wobei mit den geschädigten Personen zumeist Vergleiche geschlossen wurden. Insgesamt wurden 2022 Forderungen in Höhe von € 363.415,00 (2021: € 343.730,04) anerkannt und zum überwiegenden Teil bereits liquidiert.

11.1 Opferhilfe, Prozessbegleitung

Die **Verbesserung des Opferschutzes** stand und steht im **Zentrum** beinahe aller strafprozessualen Änderungen der letzten Jahrzehnte. Neben der grundlegenden Aufwertung der Rechtsstellung von Opfern im Zuge der **umfassenden Neugestaltung des strafprozessualen Vorverfahrens** mit dem seit 1. Jänner 2008 geltenden Strafprozessreformgesetz, BGBl. I Nr. 19/2004, bildete die Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI durch das Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016 (StPRÄG I 2016), BGBl. I Nr. 26/2016, das mit 1. Juni 2016 in Kraft trat, den vorläufigen Höhepunkt dieser Entwicklung. Wesentliche Zielsetzung waren dabei nicht nur die Ausgestaltung und Absicherung von Verfahrensrechten für Opfer und die Unterstützung der Opfer beim Bestreben nach Wiedergutmachung, sondern auch der Schutz vor sekundärer Viktimisierung durch die Strafverfolgung selbst. Dabei benötigen besonders schutzbedürftige Personen wie Kinder und Jugendliche, die Opfer von Gewalttaten bzw. sexuellem Missbrauch geworden sind, sowie Personen, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sind, zur Durchsetzung ihrer Ansprüche und zur Erfüllung der im Verfahren an sie herangetragenen Aufgaben (u.a. als Zeuginnen bzw. Zeugen) kompetente psychologische, soziale und rechtliche Beratung und Begleitung.

Das StPRÄG I 2016 weitete den **Opferbegriff** auf Personen, deren **persönliche Abhängigkeit** durch eine vorsätzlich begangene Straftat ausgenützt worden sein könnte, und auf sonstige

Unterhaltsberechtigter einer Person, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte, aus. Weiters wurde das Recht auf eine schriftliche **Bestätigung der Anzeige** und eine Verpflichtung der Staatsanwaltschaft zur amtswegigen Weiterleitung von Anzeigen eines im Inland wohnhaften Opfers einer Straftat in einem anderen Mitgliedstaat der EU an die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates geschaffen.

Durch das StPRÄG 2018 wurde in Umsetzung der Richtlinie Terrorismus der Kreis jener Personen, die Anspruch auf Prozessbegleitung haben, auf **Opfer terroristischer Straftaten** (§ 278c StGB) **erweitert**. Das Recht von Opfern, spätestens vor ihrer ersten Vernehmung über die Voraussetzungen der Prozessbegleitung informiert zu werden, wurde konsequenterweise ebenfalls auf diese Opfer ausgeweitet.

Die Änderungen durch das überwiegend mit 1. Jänner 2020 in Kraft getretene **Gewaltschutzgesetz 2019** führten im Bereich des Strafprozessrechts zu einer weiteren Verbesserung der Opferrechte durch **Klarstellungen in der StPO** (z.B. Recht auf Information, Recht auf Erhalt gebührenfreier Anzeigebestätigung/Vernehmungsprotokoll, Antragsrecht für bestimmte Opfer/Zeugen auf abgesonderte schonende Einvernahme im Ermittlungs- und Hauptverfahren) und **Neuerungen im Strafregistergesetz und Tilgungsgesetz** (u.a. Einführung einer neuen „Strafregisterbescheinigung Pflege und Betreuung“).

Mit dem am 1. Jänner 2021 in Kraft getretenen **Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz (HiNBG)** wurden zur Erhöhung des Schutzes vor Gewalt und Hass im Netz neben zahlreichen weiteren Maßnahmen die gesetzlichen Regelungen für die **Prozessbegleitung** in übersichtlicher Art und Weise zusammengefasst und der Kreis der Anspruchsberechtigten neuerlich stark ausgeweitet. Neben den bereits bislang anspruchsberechtigten Personengruppen ist nunmehr zusätzlich

- Opfern (§ 65 Z 1 StPO) von beharrlicher Verfolgung (§ 107a StGB), fortdauernder Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems (§ 107c StGB) und Verhetzung (§ 283 StGB) (§ 66b Abs. 1 lit. c StPO),
- Opfern (§ 65 Z 1) von übler Nachrede (§ 111 StGB), Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung (§ 113 StGB), Beleidigung (§ 115 StGB) und Verleumdung (§ 297 StGB), wenn auf Grund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine solche Tat im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems begangen wurde (§ 66b Abs. 1 lit. d StPO) und
- Minderjährigen, die Zeuginnen bzw. Zeugen von Gewalt im sozialen Nahraum (Gewalt in der Familie, Gewalt an Kindern) waren (§ 66b Abs. 1 lit. e StPO),

auf ihr Verlangen psychosoziale und juristische Prozessbegleitung nach Maßgabe der in § 66b Abs. 1 StPO beschriebenen Voraussetzungen zu gewähren.

Darüber hinaus wurde in § 71 StPO die Zulässigkeit zur **Beantragung bestimmter taxativ aufgezählter Ermittlungsmaßnahmen zur Ausforschung des Beschuldigten für Opfer typischer „Hass im Netz-Delikte“** wie übler Nachrede (§ 111 StGB), Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung (§ 113 StGB) und Beleidigung (§ 115 StGB), die im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems begangen wurden, gesetzlich verankert.

Um den von Hass im Netz betroffenen Opfern Bedenken vor möglichen Kostenfolgen bei Einbringung einer Privatanklage gegen den Täter zu nehmen, wurde außerdem festgelegt, dass diese als Privatankläger:innen in solchen Strafverfahren grundsätzlich – sofern der Vorwurf nicht wesentlich falsch erhoben wurde - nicht zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens verpflichtet werden können, wenn das Verfahren nicht durch Schuldspruch endet. Endet das Verfahren nicht durch Schuldspruch, so besteht jedoch die Verpflichtung der Privatanklägerin bzw. des Privatanklägers zum Ersatz der Verteidigungskosten der:des Angeklagten im Haupt- und Rechtsmittelverfahren. Die **Kostenregelungen** sind bis 31.12.2023 **befristet** (§ 514 Abs. 46 StPO) und werden im Jahr 2023 evaluiert werden.

Grundsätzlich haben nach § 10 StPO sämtliche **Strafverfolgungsbehörden auf die Rechte und Interessen und besonderen Schutzbedürfnisse der Opfer** angemessen **Bedacht zu nehmen**. Alle im Strafverfahren tätigen Behörden, Einrichtungen und Personen haben Opfer mit Achtung ihrer persönlichen Würde zu behandeln und ihre Interessen an der Wahrung ihres höchstpersönlichen Lebensbereiches zu beachten; dies gilt vor allem auch im Hinblick auf die Weitergabe von Lichtbildern und von personenbezogenen Angaben. Im Rahmen der Anzeigepflicht haben Leiter von Behörden und öffentlichen Dienststellen verstärkt Augenmerk auf Belange des Opferschutzes zu richten (§ 78 Abs. 3 StPO). Bei Entscheidungen über die Beendigung eines Strafverfahrens sind die Wiedergutmachungsinteressen der Opfer zu prüfen und größtmöglich zu fördern.

Neben opferorientierten Instituten des Strafrechts wie der Weisung oder der Auflage zur Schadensgutmachung im Rahmen einer bedingten Strafnachsicht oder einer Diversion sind folgende **strafprozessuale Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung von Opfern** besonders hervorzuheben:

Unabhängig von einem etwaigen Privatbeteiligtenanschluss zur Geltendmachung materieller Schadenersatzansprüche im Rahmen eines Strafverfahrens (§ 67 StPO) haben Opfer nach § 66 Abs. 1 StPO weitreichende **Informations- und Parteirechte**, z.B. einen Anspruch auf Information über Verfahrensrechte, ein Akteneinsichtsrecht, Verständigungsrechte sowie das Recht auf Teilnahme an einer kontradiktorischen Vernehmung von Zeuginnen bzw. Zeugen und Beschuldigten, an einer Befundaufnahme und an einer Tatrekonstruktion. Emotional besonders betroffene Opfer und Minderjährige, die Zeuginnen bzw. Zeugen von Gewalt im sozialen Nahraum (Gewalt in der Familie, Gewalt an Kindern) waren, haben darüber hinaus nach Maßgabe des § 66b Abs. 1 StPO Anspruch auf **psychosoziale und juristische Prozessbegleitung**.

Opfern, die einen Anspruch auf Entschädigung geltend machen, kommt die Stellung eines **Privatbeteiligten** (§ 67 StPO) zu, die weitere besondere Gestaltungs- und Mitwirkungsrechte eröffnet, insbesondere das Recht, die Aufnahme von Beweisen zu verlangen und im Falle eines Schuldspruches das Rechtsmittel der Berufung wegen ihrer privatrechtlichen Ansprüche zu erheben. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 67 Abs. 7 StPO kann Privatbeteiligten überdies ein kostenloser Rechtsbeistand im Rahmen der Verfahrenshilfe beigegeben werden.

Gemäß § 70 Abs. 1 StPO haben Opfer **Anspruch auf** umfassende und für sie verständliche Information über ihre wesentlichen Rechte (§§ 66 bis 67 StPO). Opfer im Sinn des § 66b Abs. 1 lit. a bis d StPO sind spätestens vor ihrer ersten Vernehmung über die Voraussetzungen der Prozessbegleitung und besonders schutzbedürftige Opfer über ihre Rechte nach § 66a StPO zu informieren (§ 70 Abs. 2 StPO). Opfer im Sinn des § 65 Z 1 StPO sind spätestens im Zeitpunkt ihrer Vernehmung von der Freilassung/Flucht der:des Beschuldigten aus der Verwahrungs- und Untersuchungshaft (§ 172 Abs. 4, § 177 Abs. 5 und § 181a StPO) zu informieren, wobei Opfer im Sinn des § 65 Z 1 lit. a StPO und besonders schutzbedürftige Opfer (§ 66a StPO) von Amts wegen darüber zu verständigen sind, die übrigen Opfer nach § 65 Z 1 StPO auf Antrag. Opfer im Sinn des § 65 Z 1 StPO sind überdies darüber zu informieren, dass sie berechtigt sind, auf Antrag unverzüglich von der Flucht aus der Strafhafte und Wiederergreifung des Geflohenen (§ 106 Abs. 4 StVG) sowie vom ersten unbewachten Verlassen der Anstalt oder von der bevorstehenden oder erfolgten Entlassung des Strafgefangenen einschließlich allfälliger ihm zum Schutz des Opfers erteilter Weisungen (§ 149 Abs. 5 StVG) verständigt zu werden.

Nach erfolgter Belehrung können Opfer aber auch in jeder Lage des Verfahrens erklären, auf weitere Verständigungen und Ladungen zu verzichten; in diesen Fällen ist von einer weiteren Beteiligung der Opfer am Verfahren Abstand zu nehmen (§ 70 Abs. 3 StPO).

Im Rahmen der **psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung**, die bereits seit dem Jahr 2000 vom Bundesministerium für Justiz gefördert wird, werden die in § 66b Abs. 1 StPO aufgezählten anspruchsberechtigten Personengruppen durch die Vorbereitung auf das Verfahren und die damit verbundenen emotionalen Belastungen, die Begleitung zu Vernehmungen sowie durch rechtliche Beratung und Vertretung durch Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte unterstützt.

Bewährte und geeignete Einrichtungen werden von der Bundesministerin für Justiz vertraglich mit der Gewährung von Prozessbegleitung betraut, um bundesweit eine flächendeckende Versorgung mit Einrichtungen der Prozessbegleitung zu gewährleisten.

2022 wurden von 46 beauftragten Einrichtungen 9.933 Personen im Rahmen der Prozessbegleitung unterstützt, wofür rund 10,25 Mio. € aufgewendet wurden. Darüber hinaus finanziert das Bundesministerium für Justiz den Opfer-Notruf 0800 112 112 (der auch über den Europäischen Opfer-Notruf 116 006 erreichbar ist) und seit 2011 das Managementzentrum Opferhilfe.

Entwicklung der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung:

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Veränderung 2021-2022	
Betreute Personen	8 444	8 331	8 908	8 678	9 105	9 933	828	9,1%
Aufwand (in Mio. €)	7,02	7,21	8,19	8,18	8,47	10,25	1,78	21,1%

Die Prüfung der **Anspruchsvoraussetzungen** für die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung obliegt, wie mit dem Budgetbegleitgesetz 2009, BGBl. I Nr. 52/2009, ausdrücklich klargelegt wurde, den Opferschutzeinrichtungen. Opfern, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten und das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist nach dem am 1. Jänner 2014 in Kraft getretenen Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 116/2013, jedenfalls psychosoziale Prozessbegleitung zu gewähren. Zudem haben seit Inkrafttreten des Zweiten Gewaltschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 40/2009, am 1. Juni 2009 jene Opfer, denen bereits im Strafverfahren psychosoziale und juristische Prozessbegleitung gewährt wurde, Anspruch auf **psychosoziale Prozessbegleitung** in einem mit dem Strafverfahren in Zusammenhang stehenden **Zivilverfahren** (§ 73a ZPO).

Opfer haben das Recht auf ehestmögliche Beurteilung und Feststellung ihrer **besonderen Schutzbedürftigkeit**. Opfer von Sexualdelikten und Opfer, zu deren Schutz ein Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt nach § 38a Abs. 1 SPG erteilt werden könnte sowie minderjährige Opfer sind in jedem Fall besonders schutzbedürftig, alle übrigen Opfer nach Maßgabe der gesetzlichen Kriterien (Alter, seelischer und gesundheitlicher Zustand, Art und Umstände der Straftat).

Zum Schutz vor sekundärer Viktimisierung durch Strafverfahren haben besonders schutzbedürftige Opfer, sofern nicht ohnehin ihre **abgesonderte schonende Einvernahme** obligatorisch vorgesehen ist, die Option, eine derartige Einvernahme zu beantragen (§ 165 Abs. 3 und § 250 Abs. 3 StPO). Durch das **Gewaltschutzgesetz 2019** wurde nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass auch Zeuginnen bzw. Zeugen, auf die die in § 66a Abs. 1 StPO erwähnten Kriterien zutreffen, ein solches Antragsrecht haben. Ebenso wurden die besonders schutzbedürftigen Opfer explizit in die Bestimmung des § 250 Abs. 3 StPO aufgenommen. Bei unmündigen Opfern von Sexualdelikten ist verpflichtend eine videounterstützte kontradiktorische Einvernahme im Ermittlungsverfahren durchzuführen, die in der Regel unter Beiziehung von kinderpsychiatrischen bzw. kinderpsychologischen Sachverständigen erfolgt. Um speziell unmündigen minderjährigen Gewaltopfern sowie Opfern von Sexualdelikten, die besonders belastet sind, mehrfache Einvernahmen weitestgehend zu ersparen, werden sie nach einer vorangegangenen kontradiktorischen Vernehmung von einer weiteren Aussage in der Hauptverhandlung befreit (§ 156 Abs. 1 Z 2 StPO). Im Falle von schweren Sexualdelikten (§§ 201 bis 207 StGB) haben einem Schöffengericht mindestens ein:e Richter:in oder eine Schöffin bzw. ein Schöffe, einem Geschworenengericht mindestens zwei Geschworene des Geschlechtes des Opfers anzugehören (§ 32 Abs. 2 StPO). Darüber hinaus können besonders schutzbedürftige Opfer beantragen, nach Möglichkeit von einer **Person des gleichen Geschlechts** vernommen zu werden und die Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung auszuschließen. Bei Vernehmungen im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung können Opfer zudem verlangen, dass **Dolmetscherleistungen** (§ 66 Abs. 3 StPO) nach Möglichkeit von einer Person des gleichen Geschlechts erbracht werden. Sie können auch eine **Vertrauensperson** einer Vernehmung beiziehen und die Beantwortung von unzumutbaren Fragen nach Einzelheiten der Straftat und nach Umständen aus ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich verweigern. Zu den besonderen Verständigungsrechten besonders schutzwürdiger Opfer siehe oben. Durch das Gewaltschutzgesetz 2019 wurde außerdem ausdrücklich klargestellt, dass Opfer ein Recht auf **gebührenfreien Erhalt** einer Kopie bzw. Abschrift der **Anzeigebestätigung und des Vernehmungsprotokolls** haben.

Durch das StPRÄG I 2016 wurde auch ein Anspruch der Opfer auf **Übersetzungshilfe** geschaffen. Opfer, die die Verfahrenssprache nicht sprechen oder verstehen, erhalten neben mündlichen Dolmetscherleistungen auch schriftliche Übersetzungen jener Aktenstücke, die zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen erforderlich sind. Im Rahmen der **Diversion** bilden die Rechte und Interessen der Opfer ebenfalls ein zentrales Anliegen: Die berechtigten Interessen des Opfers sind bei diversionellen Maßnahmen und Entscheidungen in größtmöglichem Ausmaß zu fördern (§ 206 StPO). Das Opfer soll sich aktiv an der diversionellen Erledigung eines Verfahrens beteiligen können, insbesondere soll eine rasche und volle Schadensgutmachung der geschädigten Person die Geltendmachung schadenersatzrechtlicher Ansprüche auf dem Zivilrechtsweg ersparen. Seit **dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015** (Inkrafttreten am 1. Jänner 2016) finden die Opferinteressen im Rahmen der Diversion durch Sicherstellung einer Information über den Anspruch auf Prozessbegleitung und die zur Auswahl stehenden Opferschutzeinrichtungen, Mitwirkung der Prozessbegleitung am Tatausgleich und Überlegungsfrist für besonders traumatisierte Opfer noch stärker Berücksichtigung.

Zudem haben Opfer das Recht, von der Einstellung des Strafverfahrens verständigt zu werden und einen **Antrag auf Fortführung** eines durch die Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahrens zu stellen (§§ 194, 195 StPO). Opfer sind seit Inkrafttreten des strafrechtlichen Kompetenzpakets, BGBl. I Nr. 108/2010, zudem darüber zu informieren, dass sie binnen 14 Tagen eine Begründung der Einstellung verlangen können. Darin sollen wesentliche Tatsachen und Erwägungen, die zur Einstellung geführt haben, in knapper Form aufgeführt und damit dem Opfer eine bessere Nachvollziehbarkeit der Einstellungsgründe ermöglicht werden. Durch das StPRÄG I 2016 wurde überdies festgelegt, dass Minderjährige keiner pflegschaftsbehördlichen Genehmigung für einen Fortführungsantrag bedürfen und dass sie keinesfalls einen Pauschalkostenbeitrag im Falle einer Zurück- oder Abweisung zu bezahlen haben.

Wenn kein Opfer im Sinne des § 65 Z 1 StPO ermittelt werden konnte und für das Hauptverfahren das Landesgericht als Geschworenen- oder Schöffengericht zuständig wäre, ist von der Einstellung der Rechtsschutzbeauftragte zu verständigen. Ihm kommt diesfalls das Recht zu, eine Begründung zu verlangen, eine Übersendung des Ermittlungsaktes zu verlangen und einen Fortführungsantrag einzubringen (§ 194 Abs. 3 StPO). Zudem kann der **Rechtsschutzbeauftragte** die Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes in Fällen einer Entscheidung einer Staatsanwaltschaft über die Beendigung des Ermittlungsverfahrens bei der

Generalprokuratur anregen, sofern ein solcher Rechtsbehelf seitens der Berechtigten nicht eingebracht wurde, oder Berechtigte nicht ermittelt werden konnten (§ 23 Abs. 1a StPO).

Strafrechtliche Entschädigungen

Jahr	Anträge			anerkannte Beträge (in €)
	gesamt	abgelehnt	anerkannt	
2006	294	62	232	1.710.678,65
2007	280	57	223	1.635.102,11
2008	260	29	231	2.399.072,59
2009	224	40	184	1.591.315,40
2010	197	47	150	1.142.835,77
2011	180	35	145	1.035.289,78
2012	175	37	138	650.230,69
2013	186	32	154	673.619,28
2014	200	34	166	812.954,98
2015	146	26	120	348.981,90
2016	135	26	109	352.645,55
2017	101	35	66	266.096,35
2018	151	27	124	534.649,00
2019	159	39	120	546.002,00
2020	120	32	88	746.290,00
2021	121	35	86	343.730,04
2022	108	27	81	363.415,00
davon nach LG-Sprengeln				
LGSt Wien	49	6	43	143.615,00
LG Eisenstadt	3	0	3	15.660,00
LG Korneuburg	2	0	2	7.130,00
LG Krems	1	1	0	0,00
LG Wr. Neustadt	2	1	1	33.400,00
LG St Pölten	4	2	2	4.820,00
LG Linz	4	2	2	4.370,00
LG Wels	1	1	0	0,00
LG Steyr	0	0	0	0,00
LG Ried i.l.	2	1	1	820,00
LG Salzburg	7	3	4	36.920,00
LGSt Graz	14	3	11	49.010,00
LG Leoben	0	0	0	0,00
LG Klagenfurt	5	2	3	44.630,00
LG Innsbruck	9	2	7	17.410,00
LG Feldkirch	5	3	2	5.630,00
Summe	108	27	81	363.415,00

12 Internationale Zusammenarbeit

12.1 Rechtsgrundlagen

12.1.1 Zusammenarbeit mit Drittstaaten

Das **Bundesgesetz vom 4. Dezember 1979 über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen (ARHG)**, BGBl. Nr. 529/1979, ermöglicht eine weltweite strafrechtliche Kooperation im Bereich der Auslieferung, Rechtshilfe, Übernahme der Strafverfolgung und Übernahme der Strafvollstreckung auch außerhalb des vertraglichen Bereichs auf Grundlage der Gegenseitigkeit.

Vertragliche Regelungen genießen aber **Anwendungsvorrang** und bilden in der Praxis die maßgebliche rechtliche Grundlage der internationalen Zusammenarbeit im strafrechtlichen Bereich. Abgesehen von Arbeiten im Rahmen der Vereinten Nationen wurden die für die internationale österreichische strafrechtliche Zusammenarbeit grundlegenden Vertragswerke auf multilateraler Ebene seit den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts im Rahmen des **Europarates** geschaffen:

- Für den Bereich der **Auslieferung** insbesondere das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (CETS 24) samt seinem Zweiten Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 (CETS 98), ergänzt durch das Dritte (CETS 209) und das Vierte Zusatzprotokoll (CETS 212);
- Für den Bereich der **Rechtshilfe** das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (CETS 30) samt seinem Ersten (CETS 99) und Zweiten Zusatzprotokoll (CETS 182);
- Für den Bereich **der Übernahme der Strafverfolgung** neben dem Europäischen Rechtshilfeübereinkommen das Europäische Übereinkommen vom 15. Mai 1972 über die Übertragung der Strafverfolgung (CETS 73);
- Für den Bereich der **Übernahme der Strafvollstreckung** das Übereinkommen vom 28. Mai 1970 über die internationale Geltung von Strafurteilen (CETS 70) sowie das Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (CETS 112) samt seinem Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 (CETS 167) und dem Änderungsprotokoll zu diesem vom 22. November 2017 (CETS 222).

Im Berichtsjahr wurde das **ARHG** nicht geändert.

12.1.2 Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union

Seit dem Europäischen Rat von Tampere am 15./16. Oktober 1999 bestimmt der **Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung** die justizielle Zusammenarbeit in der EU. Grundgedanke ist, dass eine Entscheidung einer Justizbehörde eines Mitgliedstaates von einer Justizbehörde eines anderen Mitgliedstaates ohne weitere Formalitäten vollstreckt wird – also nicht anders als im Verhältnis von zwei Justizbehörden desselben Mitgliedstaates.

Diesem Grundgedanken entspricht es, auf Ablehnungsgründe ebenso weitgehend zu verzichten wie auf die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit. Voraussetzung für diese enge Form der Zusammenarbeit ist ein hohes Maß an Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten, das sich insbesondere auf die Einhaltung von Grundrechten und die Wahrung der wesentlichen Rechtsgrundsätze bezieht.

Erster Rechtsakt, der basierend auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung angenommen wurde und sehr große Bedeutung genießt, ist der Rahmenbeschluss 2002/584/JI über den **Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren** zwischen den Mitgliedstaaten (ABl L 2002/190, S 1; siehe Kapitel 13.3.1.). Er ersetzt das traditionelle Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der EU durch ein beschleunigtes und vereinfachtes, den direkten Geschäftsverkehr zwischen den Justizbehörden vorsehendes Übergabeverfahren.

Umfassend geregelt ist die **Vollstreckung von Endentscheidungen**, wobei gesonderte Rechtsakte zu verschiedenen Entscheidungsinhalten ergangen sind:

- **Freiheitsstrafen:** durch den Rahmenbeschluss 2008/909/JI (ABl L 2008/327, S 27) wird der Überstellungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EU auf eine neue Grundlage gestellt (siehe Kapitel 13.3.2.);
- **Geldstrafen** und Geldbußen: Rahmenbeschluss 2005/214/JI (ABl L 2005/76, S 16);
- **Einziehungsentscheidungen:** Rahmenbeschluss 2006/783/JI (ABl L 2006/328, S 59); sowie
- Auflagen, Weisungen und andere **Bewährungsmaßnahmen:** Rahmenbeschluss 2008/947 (ABl L 2008/337, S 102).

Im Rahmen des **Ermittlungsverfahrens** bestehen folgenden Rechtsakte:

- Vollstreckung von **Sicherstellungsentscheidungen:** Rahmenbeschluss 2003/577/JI (ABl L 2003/196, 45) und Verordnung (EU) 2018/1805 (ABl L 2018/303, S. 1);

- **„Überwachungsmaßnahmen“** als Alternative zur Untersuchungshaft (in österreichischer Terminologie gelindere Mittel): Rahmenbeschluss 2009/829/JI (ABl L 2009/294, S 20); und
- Informations- und Konsultationspflichten der nationalen Justizbehörden zur Vermeidung und Beilegung von **Kompetenzkonflikten**: Rahmenbeschluss 2009/948/JI (ABl L 2009/328, S. 42).

Ermittlungsmaßnahmen: die Richtlinie 2014/41/EU über die **Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen** (ABl. L 2014/130, S. 1) gilt für alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark und Irland.

In einem Strafverfahren (Ermittlungsverfahren oder Urteil) angeordnete Schutzmaßnahmen, wie ein Kontakt- oder Näherungsverbot, können nach der Richtlinie 2011/99/EU über die **Europäische Schutzanordnung** (ABl L 2011/338, 2) in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt werden.

Mit der **Verordnung** (EU) 2018/1805 über die gegenseitige Anerkennung von **Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen** (ABl. L 2018/303, S. 1), die am 19.12.2020 in Kraft getreten ist, gilt erstmals im Bereich der gegenseitigen Anerkennung in Strafsachen ein unmittelbar anwendbarer Unionsrechtsakt. Die Verordnung ersetzt den Rahmenbeschluss 2003/577/JI (Sicherstellung) und den Rahmenbeschluss 2006/783/JI (Einziehung).

Schließlich sollen Regeln über den **Austausch von Informationen aus dem Strafregister** sicherstellen, dass in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Verurteilungen möglichst rasch und vollständig dem Strafregister des Heimatstaates mitgeteilt werden (Rahmenbeschluss 2009/315/JI, ABl L 2009/93, S. 23). Die Information des Strafregisters des Heimatstaates erfolgt elektronisch in einem einheitlichen Format; dies stellt das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS) sicher (Beschluss 2009/316/JI, ABl L 2009/93, S. 33). Im Jahr 2018 ist dieser Rechtsbestand wesentlich überarbeitet worden, insbesondere soll das bisherige Informationsaustauschsystem um ein zentralisiertes System ergänzt werden, das die Auffindung sämtlicher Verurteilungen eines Drittstaatsangehörigen oder eines Staatenlosen ermöglicht. Dies soll durch die **Verordnung (EU) 2019/816 zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (ECRIS-TCN) vorliegen**, zur Ergänzung des Europäischen Strafregisterinformationssystems und zur

Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 (ABl. L 2019/135, S. 1) erfolgen; flankierend werden durch die **Richtlinie (EU) 2019/884** (ABl. L 2019/151, S. 143) der Rahmenbeschluss 2009/315/JI geändert und der Beschluss 2009/316/JI ersetzt. Auf europäischer Ebene sind erhebliche Umsetzungsarbeiten in technischer Hinsicht zu veranlassen. Der operative Beginn des ECRIS-TCN wird im Jahr 2025 geplant.

Die innerhalb der Europäischen Union geltenden Regeln der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit in Strafsachen sind in Österreich im **Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG)**, BGBl. I Nr. 36/2004, enthalten.

Im Berichtsjahr wurden keine Änderungen im **EU-JZG** vorgenommen.

12.2 Einrichtungen für die Förderung und Stärkung der strafrechtlichen Zusammenarbeit in der Union

Mit EUROJUST und dem Europäischen Justiziellen Netzwerk in Strafsachen (EJN) bestehen im Rahmen der EU anerkannte Einrichtungen zur Erleichterung und Beschleunigung der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten.

12.2.1 EUROJUST

EUROJUST wurde mit **Beschluss 2002/187/JI über die Einrichtung von EUROJUST** zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABl L 2002/63, S 1) eingerichtet. EUROJUST besitzt eigene Rechtspersönlichkeit, wird als Kollegium tätig und besteht aus den von den Mitgliedstaaten entsandten nationalen Mitgliedern. EUROJUST kommt bei Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen, die in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten wegen bestimmter schwerer (insbesondere organisierter) Kriminalitätsformen geführt werden, die Aufgabe zu, die Zusammenarbeit durch Koordinierung und Unterstützung bei Rechtshilfe und Auslieferung zu erleichtern.

Die **Verordnung (EU) 2018/1727** betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates, ABl. L 2018/295, S. 138, hat mit 12. Dezember 2018 den Beschluss 2002/187/JI ersetzt.

Im Vergleich zu diesem bringt die Verordnung vor allem folgende Verbesserungen:

- Weiterentwicklung und Stärkung der Funktionsweise von EUROJUST durch Verbesserung der internen Arbeitsstrukturen (z.B. bei Verwaltungssagenden klarere Rollenverteilung zwischen dem Kollegium und dem Verwaltungsdirektor, Einführung eines neuen Gremiums (Exekutivausschuss) zur Unterstützung des Kollegiums);
- entsprechend dem Auftrag in Art. 85 Abs. 1 letzter Unterabsatz AEUV: Einbindung des Europäischen Parlaments sowie der nationalen Parlamente in die Bewertung (Evaluierung) der Arbeit von EUROJUST;
- Erweiterung der Befugnisse des Nationalen Mitglieds;
- moderne Datenschutzbestimmungen.

Tätigkeit von EUROJUST

Die Bedeutung von EUROJUST für die strafrechtliche internationale Kooperation in Europa und darüber hinaus kann nicht zuletzt anhand der Fallzahlen, die seit der Einrichtung im Jahr 2002 einen stetigen Zuwachs verzeichnen konnten, ermessen werden. Im Jahr 2022 wurden insgesamt 5.227 neue Fälle an EUROJUST mit dem Ersuchen um Unterstützung herangetragen. Daran war Österreich in 202 neuen Fällen als ersuchender Staat und in 208 neuen Fällen als ersuchter Staat beteiligt.

Von EUROJUST bearbeitete Fälle

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Fälle gesamt	2.550	3.317	3.643	3.809	4.808	5.227
davon Österreich als						
ersuchender Staat	213	234	183	139	157	202
ersuchter Staat	153	177	190	178	198	208

Die einen wesentlichen Mehrwert für die praktische Durchführung von Ermittlungsverfahren mit grenzüberschreitendem Charakter bietenden **Koordinierungstreffen** von EUROJUST, an denen Staatsanwälte und Ermittler aus den beteiligten Mitgliedstaaten, aber gegebenenfalls auch aus Drittstaaten und Vertreter anderer EU-Institutionen wie EUROPOL und OLAF teilnehmen, dienen der Abgleichung der Informationen sowie der Abstimmung der weiteren Vorgehensweise. Die

Koordinierungstreffen tragen auch wesentlich zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten und Parallelverfahren bei. Derartige Koordinierungstreffen werden von den Staatsanwaltschaften in komplexen Verfahren mit Auslandsbezug mittlerweile als Instrument der Zusammenarbeit gerne und mit Erfolg eingesetzt. Im Jahr 2022 hat Österreich an insgesamt 29 Koordinierungstreffen teilgenommen. EUROJUST spielt auch eine sehr wichtige Rolle bei der Bildung und Unterstützung von **Gemeinsamen Ermittlungsgruppen** (siehe dazu unten Kap. 12.2.5), nicht zuletzt auch durch die mögliche Finanzierungshilfe für Ausgaben, die im Rahmen der Tätigkeit dieser Gruppen entstehen.

Weiterhin steht auch die **Zusammenarbeit mit Drittstaaten** auf Basis der bislang zwölf ausverhandelten bilateralen Kooperationsabkommen sowie der Austausch von Verbindungsstaatsanwältinnen und -staatsanwälten im Focus von EUROJUST. Für die Ausverhandlung von Kooperationsabkommen ist nunmehr die Europäische Kommission zuständig. Der Rat erteilte der Kommission 2021 das Mandat zur Aufnahme von Verhandlungen mit 13 weiteren Drittstaaten. EUROJUST bedient sich bei der Zusammenarbeit auch der mehr als 60 **Kontaktstellen** in den Drittstaaten zur Intensivierung der Arbeitskontakte. Von den Fallzahlen her gesehen rangierten 2021 das Vereinigte Königreich, die Schweiz, Serbien, die Ukraine und die Vereinigten Staaten von Amerika an der Spitze der Zusammenarbeit mit Drittstaaten.

Entsprechend dem Beschluss 2005/671/JI des Rates über den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit betreffend **terroristische Straftaten** (ABl L 2005/253, S 22), der die Mitgliedstaaten zu verstärktem Informationsaustausch und verstärkter Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten verpflichtet, hat Österreich die nationale EUROJUST-Anlaufstelle für Terrorismusfragen beim Bundesministerium für Justiz eingerichtet.

Neben dem bei EUROJUST institutionalisierten Informationsaustausch zu Terrorismusfragen nehmen Vertreter des Bundesministeriums für Justiz regelmäßig an den Treffen des mit Beschluss des Rates 2002/494/JI eingerichteten **Europäischen Netzes** von Anlaufstellen betreffend Personen, die für **Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen** verantwortlich sind, ABl L 2002/167, S 1, teil. Zur Unterstützung der Arbeiten des Netzwerks ist – wie auch für gemeinsame Ermittlungsgruppen – ein eigenes Sekretariat bei EUROJUST eingerichtet.

Vor dem Hintergrund des Angriffskrieges der Russischen Föderation auf die Ukraine hat der Rat der EU auf Vorschlag der Europäischen Kommission am 25. Mai 2022 eine **Änderung der Eurojust-Verordnung** angenommen, um der Agentur die rechtliche Möglichkeit zu

geben, **Beweise für Kriegsverbrechen zu sammeln, aufzubewahren und weiterzugeben.** Damit die Urheber der in der Ukraine begangenen Verbrechen zur Rechenschaft gezogen werden können, ist es notwendig, die sichere Aufbewahrung von Beweismitteln außerhalb der Ukraine zu gewährleisten und die Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen durch verschiedene europäische und außereuropäische Justizbehörden zu unterstützen. Seit März unterstützt Eurojust eine gemeinsame Ermittlungsgruppe der zuständigen Behörden, die sich mit möglichen Kriegsverbrechen in der Ukraine befasst. EUROJUST verfügt zwar über praktische Erfahrungen im Bereich der internationalen Kriminalität, doch bietet die erweiterte EUROJUST-Verordnung nun eine Rechtsgrundlage für den Umgang mit den Beweismitteln. Die Änderung der Verordnung trat mit 1. Juni 2022 in Kraft (ABl L 148/1 vom 31.5.2022).

12.2.2 Das Europäische Justizielle Netz (EJN)

Das **Europäische Justizielle Netz (EJN)** wurde mit der Gemeinsamen Maßnahme vom 29. Juni 1998 (ABl L 1998/191, S. 4) eingerichtet und mit Beschluss des Rates 2008/976/JI (ABl L 2008/348, S 130) auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt. Ziel des EJN ist es, durch Kontaktstellen in allen Mitgliedstaaten und Förderung der direkten Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit im Bereich der Rechtshilfe generell in strafrechtlichen Angelegenheiten zu verbessern und zu beschleunigen.

In Österreich sind **Kontaktstellen** bei den **Staatsanwaltschaften Wien, Graz, Linz und Innsbruck** sowie im **Bundesministerium für Justiz** eingerichtet. Zur Koordination und zum Meinungsaustausch zwischen den Kontaktstellen haben auch im Jahr 2022 ein reguläres Treffen der Kontaktstellen aller Mitgliedstaaten sowie zwei Plenartreffen in Bordeaux (Frankreich) und Prag (Tschechische Republik) stattgefunden. Das Plenartreffen unter französischer EU-Ratspräsidentschaft beschäftigte sich mit der Zusammenarbeit bei der Sicherstellung von Kryptowährungen, Zugang zu elektronischen Beweismitteln bei Hasskriminalität und der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung grenzüberschreitender Umweltkriminalität. Im zweiten Halbjahr 2022 widmete sich das Plenartreffen des EJN unter tschechischer Präsidentschaft der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der Gewinnung von Beweismitteln in Echtzeit (Überwachung der Telekommunikation, Observation und Kontrollierte Lieferung).

Die österreichischen Kontaktstellen des EJN nahmen 2022 auch an dem von Deutschland ausgerichteten Regionaltreffen teil, bei dem es – unter anderem - um praktische Probleme

bei der Anwendung des Spezialitätsgrundsatzes in Auslieferungs- und Übergabeverfahren ging.

Einen unersetzlichen Beitrag zur grenzüberschreitenden Arbeit der Strafverfolgungsbehörden leistet das Netzwerk durch seinen **Internetauftritt** (www.ejn-crimjust.europa.eu). Die Website steht in ihrer Menüführung in allen EU-Amtssprachen zur Verfügung. Sie bietet eine Plattform, auf der die **aktuellen Umsetzungsstände der EU-Instrumente** in den Mitgliedstaaten leicht auffindbar sind. Der bereits bewährte **Europäische Justizielle Atlas** ermöglicht es den Strafverfolgungsbehörden im direkten Behördenverkehr mit den Mitgliedstaaten der EU die jeweils **sachlich und örtlich zuständige Behörde** im anderen Staat einfach herauszufinden und direkt zu kontaktieren. Darüber hinaus stellt das Netzwerk ein **elektronisches Werkzeug für die Erstellung von Rechtshilfeersuchen und Europäischen Haftbefehlen** zur Verfügung.

12.2.3 Die Europäische Staatsanwaltschaft

Die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) nimmt ihre Aufgaben aufgrund **Verordnung (EU) 2017/1939 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft** (ABl Nr. L 2017/283, S. 1) wahr. Der Jahresbericht der EUSTa ist auf ihrer Homepage (www.eppo.europa.eu) abrufbar.

Die EUSTa wird nicht in allen Mitgliedstaaten tätig werden; folgende Mitgliedstaaten nehmen nicht teil: Dänemark, Irland, Polen, Schweden und Ungarn.

Die EUSTa hat eine gemischt zentral/dezentrale Struktur. Die Zentrale hat ihren Sitz in Luxemburg. Die Behördenleitung wird von Laura Codruta Kövesi, der ersten Europäischen Generalstaatsanwältin, wahrgenommen. Andrés Ritter und Petr Klement wurden als Stellvertreter der Europäischen Generalstaatsanwältin gewählt.

Aus jedem teilnehmenden Mitgliedstaat ist ein:e Europäische:r Staatsanwalt:anwältin ernannt; für Österreich ist Oberstaatsanwältin Mag. Ursula Schmudermayer, LL.M. WU für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt. Die Europäischen Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte sind in erster Linie für die Aufsicht der Verfahren in ihrem Mitgliedstaat zuständig. Weiters werden auf Ebene der Zentrale auch Ständige Kammern eingerichtet, denen letztlich die Aufsicht in Einzelstrafsachen zukommt, die Weisungen erteilen können und bestimmte Schlüsselerkenntnisse im Strafverfahren zu treffen haben werden.

Die Delegierten Europäischen Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte stellen die dezentrale Einheit der Behörde dar. Sie müssen Richter:innen oder Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte nach nationalem Recht sein. Ihre Aufgabe ist primär die Führung und Leitung des Ermittlungsverfahrens. Sie werden dazu mit den nationalen Polizeibehörden und Gerichten kooperieren. Verfahrensrechtlich wird es weitgehend bei der Anwendung des nationalen Verfahrensrechts, d.h. den Bestimmungen der Strafprozessordnung bleiben. Für Österreich sind gegenwärtig zwei Oberstaatsanwältinnen bzw. Oberstaatsanwälte bei der EUSTa tätig; eine Aufstockung auf vier Delegierte Europäische Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte ist in Planung.

Mit dem Strafrechtlichen EU-Anpassungsgesetz 2021, BGBl. I Nr. 94/2021, wurde das Bundesgesetz zur Durchführung der Europäischen Staatsanwaltschaft (Europäische Staatsanwaltschafts-Durchführungsgesetz – EUSTa-DG) erlassen. Damit wurden die rechtlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit der EUSTa im Bundesgebiet geschaffen.

12.3 Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr

12.3.1 Auslieferung und Europäischer Haftbefehl

Der Auslieferungsverkehr mit den Mitgliedstaaten der EU ist seit 1. Mai 2004 auf Grundlage des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl L 2002/190, S 1) geregelt, der im EU-JZG umgesetzt wurde. Die Vollstreckung eines in einem anderen EU-Mitgliedstaat ausgestellten **Europäischen Haftbefehls** tritt an die Stelle eines Auslieferungsverfahrens, sodass die Verfahren zur Übergabe betroffener Personen zwischen den Mitgliedstaaten deutlich vereinfacht und beschleunigt werden konnten. Die Dauer des Überstellungsverfahrens und damit die Dauer der Haft haben sich durch die Einführung des Europäischen Haftbefehls wesentlich verringert.

Im Verhältnis zu den EU-Mitgliedstaaten findet damit grundsätzlich auch im Bereich der Übergabe gesuchter Personen der direkte Behördenverkehr Anwendung. Der auf der allgemein zugänglichen Website des Europäischen Justiziellen Netzes (EJN) veröffentlichte Europäische **Justizielle Atlas** ermöglicht ein rasches Auffinden der für Übergabeverfahren, aber auch für sonstige Rechtshilfehandlungen örtlich und sachlich zuständigen Justizbehörden in den Mitgliedstaaten der EU. Die praktische Anwendung des Europäischen Haftbefehls wird zudem durch leicht zugängliche Informationen über die nationale

Umsetzung in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten auf der Website des Ratssekretariats und des EJN unterstützt.

Im Jahre 2022 haben die Staatsanwaltschaften und Gerichte insgesamt 522 Europäische Haftbefehle neu ausgestellt. Damit ist die Zahl im Vergleich zum Vorjahr deutlich gestiegen.

Im Jahre 2022 wurden 308 Übergabeverfahren aufgrund Europäischer Haftbefehle anderer EU-Mitgliedstaaten eingeleitet, wovon 206 Europäische Haftbefehle bewilligt und 40 Europäische Haftbefehle abgelehnt wurden. Die restlichen Verfahren wurden abgebrochen oder das Übergabeverfahren aus sonstigen Gründen (insbesondere aufgrund Zurückziehung des Ersuchens durch die ausländische Behörde) eingestellt.

Im Jahre 2022 sind 82 Auslieferungsverfahren (ohne Europäische Haftbefehle) eingeleitet worden und 64 Auslieferungsersuchen eingegangen. In 21 Fällen wurde die Auslieferung bewilligt in weiteren 17 Verfahren wurde die Auslieferung im vereinfachten Verfahren angeordnet. Insgesamt 29 Auslieferungen wurden abgelehnt, wobei diese Ablehnungen überwiegend russische Auslieferungsersuchen betreffen. Die österreichischen Justizbehörden haben in 31 Verfahren um Auslieferung ersucht (ohne Europäische Haftbefehle).

Die Zahl der aufgrund eines Europäischen Haftbefehls übergebenen Personen beträgt 186 Personen, in den restlichen Fällen wurde die tatsächliche Übergabe wegen Inlandshaft aufgeschoben oder war zum Jahresende noch in Vorbereitung.

12.3.2 Übertragung/Übernahme der Strafverfolgung

Die Übertragung der Strafverfolgung ermöglicht es, geeignete Ermittlungsverfahren zur Verfolgung an ausländische Staatsanwaltschaften zu übertragen. Solche Ersuchen werden dann gestellt, wenn die Aburteilung im anderen Staat im Interesse der Wahrheitsfindung oder aus Gründen der Strafzumessung oder Vollstreckung zweckmäßig ist. Darunter fallen auch Fälle, in denen die:der Beschuldigte aus Gründen seiner Staatsangehörigkeit oder wegen Unverhältnismäßigkeit der Haft nicht ausgeliefert wird.

§ 74 ARHG und Art. 21 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959, BGBl. Nr. 320/1969, bilden die rechtliche Grundlage für die Übertragung der Strafverfolgung.

Die Zusatzverträge zum Europäischen Übereinkommen und die Art. 54 und 55 Abs. 4 SDÜ regeln den Umfang der Bindungswirkung der ausländischen Entscheidungen. Soweit Zusatzverträge gelten und das Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 29. Mai 2000, BGBl. III Nr. 65/2005, ratifiziert wurde, findet der Geschäftsverkehr unmittelbar zwischen den beteiligten Staatsanwaltschaften statt.

Von den 2.852 wechselseitig gestellten Ersuchen wurden lediglich 410 Ersuchen abgelehnt.

12.3.3 Übernahme der Strafvollstreckung

Im Interesse der **Förderung der Resozialisierung** von in Österreich verurteilten ausländischen Straftäter:innen und der **Entlastung des österreichischen Strafvollzugs**, der etwas mehr als zur Hälfte Insassinnen bzw. Insassen nichtösterreichischer Staatsangehörigkeit aufweist, stellt das Bundesministerium für Justiz jährlich **zahlreiche Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung an die jeweiligen Herkunftsstaaten**. Lange Zeit fand der Überstellungsverkehr im Wesentlichen - auch mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union - auf der Grundlage des **Übereinkommens vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen** (CETS 112) und seines Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 (CETS 167) statt. Das Europäische Überstellungsübereinkommen, das eine Überstellung von Strafgefangenen nur mit deren **Zustimmung** erlaubt, wurde weltweit von **68 Staaten** ratifiziert; neben 46 Mitgliedstaaten des Europarates (einzig Monaco, das über keine Gefängnisse verfügt, ist dem Übereinkommen nicht beigetreten) gehören dem Übereinkommen unter anderem auch Australien, Bolivien, Chile, Costa Rica, Ecuador, Ghana, Honduras, Indien, Japan, Kanada, Mexiko, Mongolei, Panama, die Philippinen und die Vereinigten Staaten von Amerika an. Demgegenüber weist das Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997, das eine Überstellung an den Herkunftsstaat auch **ohne Zustimmung** des Strafgefangenen im Fall seiner Flucht oder bei Vorliegen eines rechtskräftigen Aufenthaltsverbots erlaubt, lediglich einen Ratifikationsstand von **40 Staaten** auf, darunter auch nicht alle Mitgliedstaaten der EU (so sind Portugal und die Slowakei dem Zusatzprotokoll nie beigetreten).

Der am 1. Jänner 2012 in Kraft getretene **Rahmenbeschluss 2008/909/JI** über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf **Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union**, ABl L 2008/327, S 27, der in Österreich durch §§ 39 bis 42g EU-JZG umgesetzt ist, erweitert die Möglichkeiten einer Überstellung

von in Österreich verurteilten Personen in andere Mitgliedstaaten der EU. Nunmehr können Überstellungen in die Mitgliedstaaten der EU auch ohne Zustimmung der:des Verurteilten durchgeführt werden, sofern er auf Grund eines rechtskräftigen Aufenthaltsverbots in einen solchen nach Beendigung des Strafvollzugs abgeschoben werden oder sie:er einen Wohnsitz in dem Staat hat, dessen Staatsangehörigkeit sie:er besitzt. Zudem kann mit Zustimmung der:des Verurteilten eine Überstellung nicht nur in den Staat, dessen Staatsangehörigkeit die:der Verurteilte besitzt, sondern auch in den Staat des letzten rechtmäßigen Daueraufenthalts oder den Staat, zu dem sonstige intensive Bindungen bestehen, erwirkt werden.

Der Rahmenbeschluss 2008/909/JI sieht ein **vereinfachtes und beschleunigtes Procedere** für den Überstellungsverkehr durch Einführung eines Formblatts, Reduktion erforderlicher Übersetzungen, durch vorgegebene Fristen für die Beschlussfassung über die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit der Vollstreckung (90 Tage ab Einlangen des Ersuchens) und die Durchführung der Überstellung nach erfolgter Beschlussfassung (30 Tage nach der endgültigen Entscheidung des Vollstreckungsstaats) vor.

Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung können nur im **Verhältnis zu Staaten**, deren **Haftbedingungen** den Vorgaben des Artikels 3 EMRK entsprechen und hinsichtlich solcher **Freiheitsstrafen** oder mit Freiheitsentziehung verbundener vorbeugender Maßnahmen gestellt werden, deren **Länge** unter Berücksichtigung der Dauer der Anerkennungsverfahren einen **erfolgreichen Abschluss des Anerkennungs- und Vollstreckungsstaates** erwarten lässt.

2022 wurden gesamt **230 Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung** gestellt, 170 davon an Mitgliedstaaten der EU. Gesamt konnten 159 **verurteilte Personen** zum weiteren Strafvollzug **an andere Staaten** übergeben werden, 145 davon an Mitgliedstaaten der EU. 52 aller Ersuchen mussten infolge zwischenzeitig den Vollzug im Inland beendender Maßnahmen **zurückgezogen** werden. Nicht nur im Verhältnis zu Drittstaaten, sondern auch im Verhältnis zu Mitgliedstaaten der EU sind **lange Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung der im Inland verhängten Freiheitstrafen** oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen zu verzeichnen. Auch im Verhältnis zur weitaus überwiegenden Zahl der Mitgliedstaaten der EU wird die vom Rahmenbeschluss vorgegebene Frist von 90 Tagen für die Dauer der Anerkennungsverfahren regelmäßig deutlich überschritten. Zudem wird der Überstellungsverkehr auch im Verhältnis zu einigen Mitgliedstaaten der EU durch teilweise nicht den Vorgaben des Artikels 3 EMRK entsprechende **Haftbedingungen** erschwert.

12.3.4 Rechtshilfe

Österreich wurde im Jahr 2022 in 5.154 Fällen um die Gewährung von Rechtshilfe in Strafsachen ersucht. Die Anzahl ist im Vergleich zum Vorjahr in etwa gleichgeblieben. Die größte Zahl an Rechtshilfeersuchen stammt aus Deutschland (1.619 erfasste Fälle), gefolgt von Slowenien (480 Fälle), der Türkei (465 erfasste Fälle), Polen (407 erfasste Fälle) und Ungarn (255 erfasste Fälle).

Die österreichischen Gerichte und Staatsanwaltschaften haben in 4.814 Fällen ausländische Behörden um Rechtshilfe in Strafsachen ersucht. Dieser Wert ist im Vergleich zum Vorjahr ein wenig gesunken. Dabei wurden 119 österreichische Ersuchen abgelehnt.

Die Staatsanwaltschaften ersuchten in 4.492 Fällen das Ausland um Rechtshilfe. Die Gerichte im Hauptverfahren vor den Landesgerichten haben 186 Rechtshilfeersuchen und die Bezirksgerichte 136 Rechtshilfeersuchen an das Ausland gerichtet.

12.3.5 Gemeinsame Ermittlungsgruppen

Als ein besonders wirksames Rechtshilfeinstrument bei Ermittlungen in komplexen grenzüberschreitenden Strafrechtsfällen hat sich in den letzten Jahren die **Einrichtung von Gemeinsamen Ermittlungsgruppen bewährt**. Die bereits mit Art. 13 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der EU, ABl C 2000/197, S 1, vorgesehene Möglichkeit der Einrichtung von Gemeinsamen Ermittlungsgruppen wurde durch den **Rahmenbeschluss 2002/465/JI über gemeinsame Ermittlungsgruppen**, ABl L 2002/162, S 1, weiter ausgeführt, der vorsieht, dass die zuständigen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten für einen bestimmten Zweck und einen begrenzten Zeitraum, der im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden kann, eine gemeinsame Ermittlungsgruppe zur Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen in einem oder mehreren an der Gruppe beteiligten Mitgliedstaaten bilden können. Die innerstaatliche Umsetzung des Rahmenbeschlusses ist in §§ 60 bis 62 und 76 EU-JZG BGBl. I Nr. 36/2004, erfolgt.

Seit Inkrafttreten des Zweiten Zusatzprotokolls vom 8. November 2001 zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe (CETS 182) am 1. März 2018 auch für Österreich können Gemeinsame Ermittlungsgruppen im Verhältnis zu europäischen Drittstaaten auf diese Rechtsgrundlage gestützt werden. Die bislang mit Drittstaaten (der Früheren Jugoslawischen Republik Mazedonien und der Ukraine) geschlossenen Gemeinsamen Ermittlungsgruppen wurden auf Grundlage von Artikel 19 des Übereinkommens der

Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (UNTOC) gebildet.

Bislang haben **österreichische Staatsanwaltschaften an 33 derartigen Gemeinsamen Ermittlungsgruppen** teilgenommen, die zum Teil über Initiative der österreichischen Seite in komplexen grenzüberschreitenden Fällen von **Korruption, Geldwäscherei, Schlepperei, Drogenhandel, Handel mit gefälschten Arzneimitteln, Betrug, Veruntreuung, Cybercrime sowie in Finanzstrafverfahren** eingerichtet wurden. Erstmals ist Österreich im Jahr 2020 auch einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe in einem grenzüberschreitenden Fall von Terrorismus beigetreten. Diese unter Beteiligung verschiedener Mitgliedstaaten der Europäischen Union, darunter Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Kroatien, Niederlande, Slowenien, Spanien und Tschechien, aber auch **Drittstaaten** wie der Früheren Jugoslawischen Republik Mazedonien, der Ukraine und Norwegen eingerichteten Gemeinsamen Ermittlungsgruppen haben sich sehr bewährt. Durch die Einrichtung von Gemeinsamen Ermittlungsgruppen, in denen Justiz- und Polizeibehörden regelmäßig eng zusammenarbeiten, konnten insbesondere der **Informationsaustausch** deutlich vereinfacht und ein **rascher Abgleich von Ermittlungsergebnissen** ermöglicht werden. Durch die regelmäßige und erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen den für die Strafverfolgung zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei schwierigen grenzüberschreitenden Ermittlungen wird zudem das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten, welches eine wesentliche Basis für die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf EU-Ebene bildet, maßgeblich gefördert und trägt so zur Schaffung des Gemeinsamen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts entscheidend bei. Die Bildung und Tätigkeit der Gemeinsamen Ermittlungsgruppen wird in aller Regel von EUROJUST (siehe dazu oben Kap. 12.1.1) begleitet und bei Bedarf auch finanziell unterstützt. Von den 23 gegründeten Gemeinsamen Ermittlungsgruppen führten die meisten Verfahren zur Anklageerhebung, nur selten endete das Ermittlungsverfahren mit einer Einstellung.

13 Personelle und organisatorische Maßnahmen bei den Justizbehörden

13.1 Personelle Maßnahmen

Der Personalplan für das Jahr 2022 sieht für den Bereich Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur 60 Planstellen für Richter:innen, 18 Planstellen für Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte sowie 37 Planstellen für Beamtinnen bzw. Beamte und Vertragsbedienstete (B/VB) vor.

Bei den Justizbehörden in den Ländern sind im Personalplan für das Jahr 2022 1.730 Planstellen für Richter:innen (einschließlich der für andere Planstellenbereiche des Justizressorts gebundenen Planstellen), 190 Planstellen für Richteramtsanwärter:innen, 440 Planstellen für Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte (einschließlich gebundener Planstellen) und 4.622 Planstellen für B/VB vorgesehen.

Für die Planstellenbereiche Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur sowie Justizbehörden in den Ländern sind sohin insgesamt 7.097 Planstellen vorgesehen.

Zuletzt waren in Strafsachen (nach Arbeitskapazitäten und nicht nach Köpfen gerechnet) im erstinstanzlichen Bereich etwa 306 Richter:innen und im Rechtsmittelbereich rund 82 Richter:innen eingesetzt.

Von den insgesamt rund 2,7 Mio. Geschäftsfällen (mit Ausnahme der Grundbuchauszüge und der Justizverwaltungssachen) betreffen knapp 85.300 den Strafbereich. Der Anteil der Strafsachen am Gesamtgeschäftsanfall beträgt somit rund 3 %. Die Tabelle "Personaleinsatz", in der nach Arbeitskapazitäten und nicht nach Köpfen gerechnet wird, zeigt, dass in Strafsachen rund 23 % aller Richter:innen und rund 7 % aller B/VB tätig sind.

Personaleinsatz im Berichtsjahr (ausgedrückt in Vollzeitkräften)

	Bezirksgerichte		Landesgerichte		Oberlandesgerichte		Oberster Gerichtshof	
	Richter: innen	B/VB	Richter: innen	B/VB	Richter: innen	B/VB	Richter: innen	B/VB
Strafsachen	70,16	89,48	245,33	215,26	55,31	6,47	17,68	3,10
Gerichte gesamt	714,40	2.921,74	729,11	922,94	189,23	506,95	72,80	31,25

13.2 Gerichtsorganisation

Gerichte müssen, wie andere Betriebe auch, zur Sicherung ihrer Qualität und Wirtschaftlichkeit eine Mindestgröße aufweisen. Als Ergebnis intensiver Verhandlungen im 1. Halbjahr 2012 konnte erreicht werden, dass in den Jahren 2013 und 2014 gestaffelt weitere 25 Bezirksgerichte zusammengelegt wurden (davon acht in Niederösterreich, zehn in Oberösterreich und sieben in der Steiermark). Im Jahr 2017 wurde die Strukturoptimierung mit der Aufnahme des Bezirksgerichts Saalfelden durch das Bezirksgericht Zell am See in Salzburg sowie des Bezirksgerichts Montafon durch das Bezirksgericht Bludenz in Vorarlberg, jeweils per 1. Juli, weitergeführt. Mit 1. Jänner 2018 erfolgte zuletzt die Zusammenlegung der Bezirksgerichte Jennersdorf und Güssing im Burgenland.

13.3 Sicherheitsmaßnahmen

Entsprechend den Bestimmungen des Ersten Abschnitts des Gerichtsorganisationsgesetzes „Sicherheit in Gerichtsgebäuden und bei auswärtigen Gerichtshandlungen“, insbesondere § 15 Abs. 3 GOG, hat das Bundesministerium für Justiz eine „Allgemeine Richtlinie für Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden“ („**Sicherheitsrichtlinie 2021**“) erlassen. Darin sind neben allgemeinen Bestimmungen und **Meldepflichten** die **organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen** (Hausordnung, Sicherheitsbeauftragte, Zentrale Anlaufstellen in Bedrohungsfällen, sicherheitsrelevante Unterlagen, Schulungen) und **technischen Sicherheitsvorkehrungen** (Sicherheitszentrale, äußere und innere Sicherheit) geregelt. Außerdem ist ein **Sicherheitsbeirat** zur Beratung und Unterstützung des Bundesministers bzw. der Bundesministerin für Justiz eingerichtet, der die Aufgabe hat, unter Berücksichtigung von Wahrnehmungen und allenfalls geänderter Verhältnisse Vorschläge für die Verbesserung der Sicherheit in Gerichtsgebäuden und für Änderungen der Sicherheitsrichtlinie zu erstatten (Sicherheitsempfehlungen).

13.4 Dolmetscherkosten

Die Ausgaben der Staatsanwaltschaften und Gerichte für mündliche und schriftliche Übersetzungen in Strafsachen sind im Berichtsjahr im Vorjahresvergleich um rund 19,67% auf 10.163.400,16 Euro gestiegen, wobei dieser Anstieg auch auf die Erhöhung der Dolmetschergebühren mit 1. Juli 2022 zurückzuführen ist.

Dolmetscherkosten in Strafsachen

Aufwendungen (Mio. €)	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Mündliche Übersetzungen Finanzposition 1/6410.902	7,84	8,30	9,03	9,47	10,69	9,63	8,20	8,49	10,16

13.5 Bautätigkeit im Strafvollzug

Im Berichtsjahr wurden folgende größere Baumaßnahmen in Strafvollzugsanstalten durchgeführt bzw. geplant:

Für die **Justizanstalt Wien - Josefstadt** wurde betreffend die anstehende Funktions- und Bestandsanierung, nach Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen im Jahr 2021, mit den Ausführungs- und Detailplanungen begonnen, die Behördenverfahren eingeleitet, mit den Vergabeverfahren begonnen, einen Musterhaftraum errichtet und freigegeben sowie alle Vorbereitungen getroffen um im September 2023 mit der ersten Bauphase (neuer Zugangsbereich in der Wickenburggasse + sicherheitstechnische Maßnahmen) beginnen zu können.

Die Erneuerung der Haftraumsprechanlage in den Trakten A/B und C konnte im Mai 2022 fertig gestellt werden.

In der **Justizanstalt Wien - Mittersteig** konnte im Juni 2022 die Adaptierung der Anstaltsküche abgeschlossen werden. In der zur Justizanstalt gehörenden Aussenstelle in Floridsdorf wurde mit der Erneuerung von sicherheitstechnischen Anlagen (Haftraumsprechanlage) begonnen.

Für die **Justizanstalt Eisenstadt** erfolgten die Vorbereitungen für die Erneuerungen (Upgrades) der Sicherheitstechnik und für deren Umsetzung wurde eine Bauabwicklungsvereinbarung mit der BIG abgeschlossen.

In der die **Justizanstalt Korneuburg** wurden die notwendigen Erneuerungen (Upgrades) betreffend die Sicherheitstechnik weitergeführt und mit Sanierungen von den Nassbereichen in den Hafträume begonnen.

Auch für die **Justizanstalt Krems** erfolgten die Vorbereitungen für die Erneuerungen (Upgrades) der Sicherheitstechnik und wurde für deren Umsetzung eine Bauabwicklungsvereinbarung mit der BIG abgeschlossen.

Für die **Justizanstalt Göllersdorf** wurde zur Erweiterung um etwa 100 Plätze, sowie einer Funktionsadaptierung im Bestandsbereich eine Geschäftsführervereinbarung mit der Bundesimmobiliengesellschaft mbH (BIG) abgeschlossen und die Vorbereitungen für einen Architektenwettbewerb eingeleitet. Die Erneuerungen der Haftraumsprechanlage und der Aufzugsanlagen wurden weitergeführt.

Für die **Justizanstalt Stein** konnte nach Planungen zur Adaptierung der Zahnarztordination und des Röntgenraums im Ostteil der Krankenabteilung mit der Umsetzung begonnen werden. Nach erfolgten Planungen im Jahr 2021 für die Adaptierungen im Verbindungstrakt (Schaffung einer zeitgemäßen Vernehmungszone, von nötigen Garderoben und Bereitschaftsräume), für eine Funktionsadaptierung der Beamtenküche sowie zur Schaffung eines Unternehmerbetriebes im Wirtschaftstrakt für die Beschäftigung von Strafgefangenen, konnte mit dem ersten Teil - Schaffung eines Unternehmerbetriebes im Wirtschaftstrakt – begonnen werden. Zudem wurde ein Upgrade betreffend das Sicherheitsmanagementsystem eingeleitet.

In der **Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf** wurden diverse Adaptierungen (Kanal, Dächer, Sicherheitstechnik und dgl.) weitergeführt.

In der **Justizanstalt Wr. Neustadt** konnte die Erneuerung der Haftraumsprechanlage sowie die Erneuerung der Außensicherung (Detektionen und dgl.) fertiggestellt werden. Die Erneuerung der Besuchersprechanlage wurde eingeleitet. Für eine Ausweitung der Beschäftigungsmöglichkeiten für Häftlinge wurde die Machbarkeitsstudie zur Schaffung von adäquaten Räumlichkeiten für Unternehmerbetriebe sowie zur Einrichtung eines Wäschereibetriebes weiterbehandelt.

Für die **Justizanstalt Schwarzau** wurde die Erneuerungen der Hafttraumsprechanlage fertiggestellt und mit einem Upgrade des gesamten Sicherheitssystems begonnen.

In der **Justizanstalt Sonnberg** wurde die Erneuerung und Erweiterung der Personen- und Notrufanlage weitergeführt. Für den Neubau eines Besucherzentrums samt eines neuen Arbeitsbetriebes (Wäscherei) konnten die Planungen abgeschlossen, das Bauvorhaben eingereicht und mit der Umsetzung gegen Ende des Jahres 2022 begonnen werden.

In der **Justizanstalt Garsten** wurden die Adaptierungen des Wachzimmers samt Sicherheitstechnik (Leitstand) sowie die Erweiterung der Vorfeldsicherung im Inneren des Anstaltsareals im Ökonomiebereich abgeschlossen. Die Errichtung einer entsprechenden Außensicherung im Bereich des Konventtraktes nach mittlerweile erfolgter Verlegung des Garstenerbaches wurde weitergeführt, zudem Erneuerungen und Erweiterungen von sicherheitstechnischen Anlagen und Adaptierungen für den Maßnahmenvollzug durchgeführt. Die Planungen für die notwendige Adaptierung der Anstaltsküche wurden weitergeführt.

Für die **Justizanstalt Suben** konnte der Dachgeschoßausbau zur Unterbringung von Schulungsräumlichkeiten und weiteren 30 Haftplätzen weitergeführt werden.

In der **Justizanstalt Linz** konnte mit der Adaptierung der gesamten sicherheitstechnischen Anlagen begonnen werden. Der Umbau einer ehemaligen Wohnung zu Büroräumlichkeiten wurde weitergeführt, mit Maßnahmen für die Erneuerung des Wäschereibetriebes und der Warmwasserversorgung wurde begonnen.

In der **Justizanstalt Asten** konnte die Erweiterung um etwa 100 Unterbringungsplätzen (gem. § 21 StGB) abgeschlossen sowie die nötigen baulichen Maßnahmen, aufgrund der erlangten Eigenständigkeit der Justizanstalt, weitergeführt werden.

In der **Justizanstalt Graz - Karlau** konnte die Generalsanierung und Funktionsadaptierung des Zellentraktes weitergeführt und die Erneuerungen der Aufzugsanlagen abgeschlossen werden.

Für die **Justizanstalt Leoben** konnte die Adaptierung der Sicherheitssysteme und ein Anlagenupgrade weitergeführt werden. Zudem wurden die Vorbereitungen für eine Sanierung der Nassbereich in den Hafträumen getroffen.

In der **Justizanstalt Graz-Jakomini** wurde die Erneuerung der Videoüberwachungsanlage weitergeführt.

Für einen Neubau der **Justizanstalt Klagenfurt** konnte die Entwurfsplanung fertiggestellt und freigefeben und das Bauvorhaben behördlich eingereicht werden.

In der **Justizanstalt Feldkirch** wurde ein Umbau der ehemaligen Beamtenküche zu Büroräumlichkeiten sowie eine Adaptierung im Ordinationsbereich weitergeführt.

Neben diesen größeren Bauvorhaben bzw. deren Planungen gab es wieder eine Menge an kleineren bis mittleren Vorhaben, welche Instandsetzungen und Instandhaltungen von Justizanstalten sowie deren sicherheitstechnischen Einrichtungen betrafen.

Budgetaufwendungen von rund € 40 Mio. können im Jahr 2022 Bauzwecken (Neu-/Zubauten, Sicherheitstechnik, Instandhaltung und Instandsetzung) zugeordnet werden.

13.6 Kosten des Strafvollzuges

Um die Kosten des Strafvollzuges anschaulich darzustellen, wird der Nettoaufwand einer inhaftierten Person pro Tag berechnet, dies auf Basis des Bundesrechnungsabschlusses. Dabei handelt es sich um eine Vollkostenrechnung (Personal-, Gebäude- und Sachaufwand gegenüber Einnahmen). Konkret wird der Saldo aus Aufwendungen und Erträge im Strafvollzug durch die Anzahl sämtlicher Hafttage dividiert.

Für das Jahr 2022 ergeben sich **Hafttagskosten** (Aufwendungen des Ergebnishaushaltes geteilt durch die Hafttage) in Höhe von **EUR 182,52** und **Nettohafttagskosten** (Aufwendungen abzüglich Erträgen aus dem Ergebnishaushalt geteilt durch die Hafttage) in Höhe von **EUR 162,06**.

Zur Ermöglichung eines Vergleichs ist nachfolgend die Entwicklung der Nettohafttagskosten von 2012 bis 2022 abgebildet. Gegenüber 2021 hat sich der Nettohafttagskostensatz für 2022 um 3,17% erhöht.

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Nettoausgaben pro Hafttag Ø	107,19	106,52	112,97	123,12	119,26	127,39	129,73	129,58	151,51	157,09*	162,06

***ACHTUNG:** ab 2021 erfolgt die Berechnung der Nettohafttagkosten mit der Berichtsplattform Cockpit (= die Summe aller Aufwendungen abzüglich aller Erträge aus dem Ergebnishaushalt geteilt durch die Hafttage), davor wurden zur Berechnung der Nettohafttagkosten der Saldo aus Ein- und Auszahlungen des Finanzierungshaushaltes durch die Hafttage geteilt.

Die **betriebswirtschaftlichen Marginalkosten (Grenzkosten)** betragen gem. Cockpit **EUR 51,77** für das Jahr 2022. Gegenüber dem Jahr 2021 sind die Grenzkosten um 3,29% gestiegen. Grenzkosten sind im Strafvollzug jene Kosten, welche für eine zusätzliche Unterbringung einer Insassinnen bzw. eines Insassen in einer Justizanstalt aufgewendet werden müssen und umfasst sämtliche Kosten für Reinigungsmittel, Wäsche, Hygiene, Arbeitsvergütung für unverschuldet unbeschäftigte Insassinnen bzw. Insassen, die Arbeitslosenversicherungsbeiträge für unverschuldet unbeschäftigte Insassinnen bzw. Insassen, die medizinische Betreuung und die Verpflegung sowie die Energie inklusive Kosten für Wasser und Kanal.

Zur Veranschaulichung der **Entwicklung der Auszahlungen und Einzahlungen** (Aufwendungen und Erträge) im Strafvollzug ist nachfolgend für die Jahre 2021 und 2022 ein Überblick über den Ergebnis- und den Finanzierungshaushalt dargestellt:

Jahresvergleich	2021	2022
Finanzierungshaushalt:		
Gesamtauszahlungen des Strafvollzugs	557.775.775	599.791.132
Gesamteinzahlungen des Strafvollzugs	63.266.862	67.227.407
Ergebnishaushalt:		
Gesamtaufwendungen des Strafvollzuges	550.992.500	625.035.146

Gesamterträge des Strafvollzuges	64.201.217	65.011.700
-------------------------------------	------------	------------

Die Steigerungen der Auszahlungen 2022 gegenüber 2021 erfolgte insbesondere in folgenden Bereichen:

- Energiekosten: € 2,44 Mio.
- Anlagen: € 18,32 Mio.
- Mietvorauszahlung: € 4,7 Mio.
- Vollzugskostenbeiträge: € 2,99 Mio.
- Personalauszahlungen: € 7,9 Mio.
- Entgelte an die JBA: € 1,07 Mio.
- Forensische Nachbetreuung: € 4,29 Mio.

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7, 1070 Wien

+43 1 521 52-0

team.s@bmj.gv.at

bmj.gv.at